

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Februar 2025

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 331	Beschluss der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 in Fulda – Kompetenzübertragung an die Regionalkonferenz NRW – Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW	503	
	Der Bischof von Limburg		
Nr. 332	Beschluss der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda: Verlängerung von befristeten Regelungen	504	
Nr. 333	Beschluss der Regionalkommission Mitte am 17. Oktober 2024: Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst	505	
Nr. 334	Beschluss der Regionalkommission Mitte am 17. Oktober 2024: Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung	505	
Nr. 335	Diözesanjugendplan (DJP) des Bistums Limburg – Förderrichtlinien (gültig ab 1. Januar 2025)	506	
Nr. 336	Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2025	508	
	Nr. 337	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)	508
	Bischöfliches Ordinariat		
	Nr. 338	Geschäftsordnung des Gleichstellungsteams	508
	Nr. 339	Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg	510
	Nr. 340	Anweisungen zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalt- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Rechnungsjahr 2025	511
	Nr. 341	Heiliges Jahr 2025 „Pilger der Hoffnung“: Orte der Hoffnung	514
	Nr. 342	Texte zur Messfeier für das Heilige Jahr 2025	515
	Nr. 343	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025	515
	Nr. 344	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025	515
	Nr. 345	Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg für Kleinprojekte	516
	Nr. 346	Warnhinweis	516
	Nr. 347	Totenmeldung	516
	Nr. 348	Dienstnachrichten	517

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 331 Beschluss der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 in Fulda: Kompetenzübertragung an die Regionalkonferenz NRW – Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

A. Beschlusstext:

- Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum

Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen, hat die Landesregierung NRW die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund der bereits mehrfachen Tarifierung von praxisintegrierten Ausbildungsverhältnissen

durch die Regionalkommission NRW erscheint es nur konsequent, ebenso die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger im Land NRW zu tarifieren.

Die Tarifierung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher hat die AVR nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) und zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt. Die bundeseinheitliche Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger ist bisher nicht erfolgt und aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Regelungen zur Ausbildung wohl auch nicht absehbar.

Dieser Kompetenzantrag ist geeint von der Regionalkommission NRW gewünscht.

C. Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-Ordnung. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 9. Dezember 2024
Az.: 359H/69659/24/01/5

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen
Bischofskonferenz

Der Bischof von Limburg

Nr. 332 Beschluss der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda – Verlängerung von befristeten Regelungen

- Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte
- Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge

A. Beschlusstext:

I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

- (1) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu

Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- (2) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (3) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (4) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (5) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (6) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (7) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- (8) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- (9) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das

Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die bisherigen Befristungen der oben genannten Regelungen jeweils bis zum 31. Dezember 2024 werden um zwei Jahre bis 31. Dezember 2026 verlängert.

C. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der Bundeskommission für A. I. Ziffer 1) bis 9) ergibt sich aus § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Bundeskommission hat danach eine Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugeschrieben sind.

Hinsichtlich A. I. Ziffer 4) hat die Bundeskommission eine Beschlusskompetenz für die Festlegung des mittleren Werts einer Zulage. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Zulage in A. I. Ziffer 4) haben die Regionalkommissionen gemäß § 13 Abs. 3 AK-Ordnung die ausschließliche Beschlusskompetenz für die Höhe der Zulage, die in Nummer 150 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 in Anlage 2 zu den AVR genannt ist.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 9. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/24/01/5 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 333 Beschluss der Regionalkommission Mitte am 17. Oktober 2024: Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i. H. v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Ver-

gütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Durch die Erhöhung der Zulagen für die in den Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 der Anlage 2e zu den AVR eingruppierten Rettungssistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache wird die Attraktivität dieser Leistungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt. Die Zulage ist an die Anlage 2e zu den AVR gebunden und fällt im Rahmen einer Überleitung in ein neues AVR-Werk weg.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulagen zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 17. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/24/01/6 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 334 Beschluss der Regionalkommission Mitte am 17. Oktober 2024: Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i. H. v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 17. Oktober 2024 in Kraft.
Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Verlängerungsbeschlusses der Bundeskommission betreffend die Zulage für Betreuungskräfte bis zum 31. Dezember 2026.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 10. Oktober 2024 beschlossene Beschlussvorlage zur Verlängerung von befristeten Regelungen (TOP 5.4 und 5.5 der Tagesordnung).

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 17. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/24/01/6 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 335 Diözesanjugendplan (DJP) des Bistums Limburg – Förderrichtlinien (gültig ab 1. Januar 2025)

- (1) Der Diözesanjugendplan fördert Maßnahmen der außerschulischen (Glaubens-)Bildung für Kinder und Jugendliche im Bistum Limburg. Die Förderung ist durch die Budgetierung des Diözesanjugendplans begrenzt.
- (2) Antragsberechtigt sind Katholische Pfarreien, Katholische Fachstellen für Jugendarbeit, Jugendkirchen, Mitgliedsverbände im BDKJ (nur Glaubensbildung, Zelte und Lagermaterial), Einrichtungen der Schulpastoral/-seelsorge, die von Pfarreien getragen wird, sowie Katholische Einrichtungen im Bistum Limburg. Gefördert werden Maßnahmen bei denen mindestens 2/3 der Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen ihren Wohnsitz im Bistum Limburg haben. Zuschussberechtigt sind Teilnehmer/-innen zwischen 6 und 27 Jahren. Die Altersgrenze gilt als eingehalten, wenn die Teilnehmer/-innen im laufenden Jahr das angegebene Alter erreichen.
- (3) Die Zuschusssumme kann nicht höher sein als die tatsächlichen Ausgaben.

- (4) Folgende Maßnahmen werden auf Antrag gefördert:

- a) Maßnahmen der Glaubensbildung, Pilgerwege und Wallfahrten – Auseinandersetzung mit Glaubensfragen

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 11,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in

- b) Tage der Orientierung, Schülerinnen- und Schülertage (inkl. Maßnahmen der Schulpastoral/-seelsorge an den Bischöflichen Schulen im Bistum Limburg)

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 11,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in

- c) Politische, kulturelle und soziale Bildung

Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 11,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in

- d) Mitarbeiter/-innenschulung

Schulung von Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit (gilt auch für Mitarbeiter/-innen über 27 J.)

- Tages- und Mehrtagesveranstaltungen sowie Wochenenden (bis zu 5 Tage): 11,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in
- Veranstaltungen mit mind. 2 Zeitstunden: 26,00 € pro Nachmittag/Abend

- e) Freizeiten und Ferienspiele

Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Mindestens 4 und bis zu 14 Tage: Für je vollendete 7 Teilnehmer/-innen wird ein/e Mitarbeiter/-in ab 15 Jahre mit einem Betrag von 4,50 Euro pro Veranstaltungstag gefördert. Alle Mitarbeiter/-innen ab 15 Jahre, die an einer Gruppenleiter/-innenschulung teilgenommen haben, werden mit einem Betrag

von 11,50 Euro pro Veranstaltungstag gefördert (Nachweis erforderlich).

f) Zelte und Lagermaterial

Nur inventarisiertes Material (kein Verbrauchsmaterial) sowie Reparaturen des Lagermaterials (Rechnungskopie einer Fachfirma erforderlich) 30 % der Gesamtkosten, max. jedoch 800,00 €;

g) Licht- und Tontechnik für Jugendgottesdienste

Ausleihe: 50% der Gesamtkosten, max. jedoch 500 Euro. Kann pro Antragsteller/-in (Einrichtung, Pfarrei, etc.) höchstens zwei Mal pro Jahr beantragt werden.

Anschaffung: 50 % der Gesamtkosten, max. jedoch 1.500 Euro. Kann pro Antragsteller/-in (Einrichtung, Pfarrei, etc.) höchstens alle zwei Jahre beantragt werden.

h) Innovative Sondermaßnahmen und Offene Jugendarbeit

Für besondere Maßnahmen, Projekte, etc.

Einrichtungen der offenen Jugendarbeit können pro Jahr mit maximal 250,- € bezuschusst werden.

(5) Pro Veranstaltungstag ist ein inhaltliches Programm von mindestens 6 Zeitstunden erforderlich, halbe Veranstaltungstage mit mindestens 3 Stunden können mit 6,50 Euro pro Teilnehmer/-in bezuschusst werden. An- und Abreisetag werden bei Veranstaltungen von mehr als zwei Tagen dann als volle Tage anerkannt, wenn für den Anreise- und Abreisetag zusammen 6 Zeitstunden Programm nachgewiesen werden.

(6) Es werden Maßnahmen mit mindestens 7 Teilnehmer/-innen gefördert. Pro 7 Teilnehmer/-innen kann ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/-in mit 11,50 Euro pro Veranstaltungstag gefördert werden (Ausnahme Freizeiten und Ferienspiele). Bei Teilnehmenden beiderlei Geschlechts kann bereits ab 7 Teilnehmer/-innen ein/e weitere/r pädagogische/r Mitarbeiter/-in des jeweils anderen Geschlechts gefördert werden, wenn es sich um eine Maßnahme mit Übernachtung handelt. Wenn Menschen mit Beeinträchtigung an der geplanten Maßnahme teilnehmen, werden pro

2 beeinträchtigte/r Teilnehmer/-innen ein/-e Betreuer/-in mit 11,50 Euro pro Veranstaltungstag gefördert.

Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen müssen zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Der Träger der Maßnahme stellt sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen an einer Gruppenleiter/-innenschulung teilgenommen haben.

(7) Gemäß der Präventionsordnung des Bistums Limburg stellt der Träger der Maßnahme sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen und Betreuer/-innen durch eine Schulung, Informations- oder Sensibilisierungsmaßnahme Kenntnisse im Bereich der Prävention vor sexualisierte Gewalt erlangt haben, insbesondere über Verfahrenswege im Fall von Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt.

Ebenfalls gemäß der Präventionsordnung sowie den Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung sind ab dem Jahr 2021 nur noch die Antragsteller zuschussberechtigt, die gegenüber der Koordinationsstelle Prävention ein institutionelles Schutzkonzept vorgelegt haben, es sei denn, der Antragsteller hat bei der Koordinationsstelle Prävention schriftlich einen hinreichend begründeten Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist gestellt.

(8) Gefördert werden ebenso Maßnahmen der ordentlichen Pfarrseelsorge (z. B. Vorbereitung der Taufe oder Firmung, Erstkommunionvorbereitung, Erstbeichte sowie Vorbereitungskurse für Ministrant/-innen oder Chorproben*), wenn sie mindestens eine Übernachtung beinhalten und Personen im förderfähigen Alter teilnehmen. In Einzelfallentscheidungen auch mit einer geringeren TN-Zahl als 7 Personen.

* Kinder- und Jugendchöre muss zusätzlich die Auseinandersetzung mit den Inhalten von geistlichem Liedgut aus dem Programm hervorgehen. Veranstaltungen, die schon durch andere überpfarrliche, kirchliche Zuschussgeber gefördert werden, sind nicht bezuschussungsfähig.

Alkoholische Getränke und Pfand dürfen nicht in die Gesamtkosten einbezogen werden.

Limburg, 17. Dezember 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 904A/23456/24/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 336 Hirtenwort des Bischofs zur Fastenzeit 2025

Zur Fastenzeit 2025 wird Bischof Dr. Georg Bätzing wie üblich ein Hirtenwort an die Gläubigen des Bistums richten. Der Text wird den Pfarrämtern zugänglich gemacht. Bitte beachten Sie, dass der Hirtenbrief in diesem Jahr erst zum zweiten Fastensonntag erscheint. Das Hirtenwort ist dementsprechend in den Gottesdiensten des 2. Fastensonntags zu verlesen.

Nr. 337 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt soviele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die

Menschen im Heiligen Land.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 16 Januar 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 608B/58514/25/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Dieser Aufruf soll über die katholischen Medien veröffentlicht und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2025, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 16. Januar 2025 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 608B/58514/25/01/1 Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 308 Geschäftsordnung des Gleichstellungsteams

§ 1 Geltungsbereich und Grundlage

Die Geschäftsordnung für das Gleichstellungsteam regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs sowie des Dienstverkehrs des Gleichstellungsteams nach außen.

Die Geschäftsordnung ist für die Beschäftigten des Gleichstellungsteams verbindlich. Alle Beschäftigten des Gleichstellungsteams sind verpflichtet, sich mit der Geschäftsordnung vertraut zu machen. Sie wird im Bistum Limburg veröffentlicht und den Beschäftigten der Dienststelle bei Dienstantritt bekannt gegeben. Basis für diese Geschäftsordnung ist vor allem die Gleichstellungsordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Gleichstellungsteam verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung und Fortschreibung der Gleichstellungsanalyse,
 - b) Umsetzung der Leitlinien des Diözesansynodalrates (DSR),
 - c) Entwicklung von Projekten sowie Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellung; Entwicklung eines Gleichstellungsplans,

- d) Erstellung eines jährlichen Gleichstellungsberichtes für den Generalvikar und DSR zur Evaluation über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes,
 - e) beratende Unterstützung im Bistum Limburg bei der Ausführung der Gleichstellungsordnung und den Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung aller Geschlechter sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Mitwirkung bei der Schaffung geschlechtergerechter Arbeits- und Rahmenbedingungen und bei der Etablierung einer geschlechtersensiblen Sprache,
 - f) Möglichkeit zur Durchführung von Befragungen und Informationsveranstaltungen über Gleichstellungsfragen,
 - g) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden in Bezug auf Gleichstellungsthemen,
 - h) Vernetzung und Kooperation mit fachlich relevanten Stellen,
 - i) Begleitung in Stellenbesetzungsverfahren: Mitwirkung in Besetzungsverfahren auf den oberen Leitungsebenen; Erstellung einer nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik; Informationserhalt und Prüfung bei Vergütungsveränderungen sowie beim Ausscheiden von Mitarbeitenden auf den Ebenen der Bereichs-, Fachbereichs- und Fachteamleitung.
- (2) Das Gleichstellungsteam fordert die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an, die nach Maßgabe des jeweiligen Sachverhalts vom zuständigen Organisationsbereich zu erteilen bzw. vorzulegen sind.

§ 3 Personelle Besetzung

- (1) Der Generalvikar bestellt ein Gleichstellungsteam aus zwei Personen für das Bistum Limburg. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Das Gleichstellungsteam besteht aus mindestens zwei Personen, die verschiedenen Geschlechtern angehören sollen.

Ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gleichstellungsteams kann die Bestellung innerhalb der Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Generalvikar widerrufen werden.

Das Gleichstellungsteam ist dem Generalvikar unmittelbar zugeordnet. Es hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Generalvikar.

- (2) Das Gleichstellungsteam ist in Ausübung seiner Tätigkeit nach dieser Ordnung von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören.

Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit und Stellvertretung

- (1) Das Gleichstellungsteam informiert den Generalvikar regelmäßig über den aktuellen Stand der Umsetzung seiner Aufgaben.
- (2) Äußerungen und Beanstandungen des Gleichstellungsteams sind laut Gleichstellungsordnung rechtsgültig, sofern sie von einem seiner Mitglieder unterzeichnet ist.

§ 5 Arbeitsweise

Das Gleichstellungsteam achtet auf zügige Bearbeitung von Fristsachen und prüft ihre Post im Hinblick auf die Registrierungswürdigkeit für ein Aktenzeichen.

§ 6 Zusammenarbeit der Dienststellen

- (1) Gemäß der Gleichstellungsordnung wirkt das Gleichstellungsteam bei Stellenbesetzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit:
Es ist zeitgleich mit der Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beteiligen. Das Gleichstellungsteam kann sich nach Unterrichtung äußern; nach Ablauf einer Woche ab Unterrichtung gilt die Beteiligung als erfolgt. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, gilt § 33 Abs. 2 Satz 4 MAVO entsprechend.
- (2) Das Recht nach § 2 Abs. 1 lit. i bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Akteneinsicht und Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Dem Gleichstellungsteam sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen, bei Personalentscheidungen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen sind dies der Stellenreport sowie die Bewerbungs- und Besetzungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen sind. Personalakten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eingesesehen werden. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Personenbezogene Unterlagen, die anlässlich einer Beteiligung des Gleichstellungsteams zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluss der Beteiligung unverzüglich zurückzugeben; digital zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zu vernichten. Ihre Sammlung, fortlaufende aktenmäßige Auswertung sowie Speicherung ist unzulässig.
- (3) Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch das Gleichstellungsteam ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Dezember 2024 in Kraft. Nach einem Jahr wird diese erste Version gesichtet und ggf. überarbeitet.

Limburg, 16. Dezember 2024 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 565A/67774/24/04/1 Generalvikar

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 339 Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2024 die folgenden Beschlüsse zum Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg gefasst:

Zu dem durch den Diözesanökonomen gem. § 9 Abs. 1 HOBL aufgestellten Haushaltsplanentwurf

ergeht der Hinweis, dass der Diözesanökonom von dem ihm vorbehaltenen Recht der Änderung von Bedarfsanmeldungen keinen Gebrauch gemacht hat.

In Kenntnis dessen sowie der Feststellungsempfehlungen des Bistumsteams vom 3. Dezember 2024 und des Diözesansynodalrates vom 30. November 2024 fasst der Diözesankirchensteuerrat unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 HOBL folgende Beschlüsse zum Haushaltsplan 2025 der Körperschaft Bistum Limburg:

1. Der Ergebnisplan 2025 wird mit Erträgen in Höhe von 272.046.050,00 Euro, Aufwendungen in Höhe von 312.698.710,00 Euro, einem Finanzergebnis von 29.475.310,00 Euro sowie, nach Rücklagenentnahmen in Höhe von 11.617.650,00 Euro und -einstellungen in Höhe von 15.400,00 Euro, einem Bilanzergebnis von 424.900 Euro festgestellt.

Der Diözesankirchensteuerrat stellt ferner den Stellenplan 2025, der als Anlage und Bestandteil zum Ergebnisplan insgesamt 1.573,45 Stellen ausweist, fest.

2. Der Investitionsplan 2025, der ein Gesamtvolumen von 6.713.400,00 Euro ausweist, wird festgestellt.
3. Der Finanzplan 2025, der eine Verminderung des Finanzmittelbestandes um 3.849.450,00 Euro ausweist, wird festgestellt.

4. Wie im Vorjahr wird unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 HOBL die Höhe der im Rechnungsjahr 2025 durch die Körperschaft Bistum Limburg aufnehmbaren Kredite für Betriebsmittel (Swing) auf 20.000.000,00 Euro und für die projektbezogene Kreditfinanzierung auf maximal 50.000.000,00 Euro festgelegt.
5. Mit Verweis auf § 4 Abs. 4 der Haushaltordnung für das Bistum Limburg nimmt der Diözesankirchensteuerrat zustimmend zur Kenntnis, dass die Planungssystematik für das Haushaltsjahr 2025 von der maximalen Leistungsfähigkeit der Körperschaft auf die tatsächliche planerische Vorwegnahme zukünftigen Geschehens umgestellt wurde.“

Limburg, 16. Dezember 2024 Thomas Frings
Az.: 612E/70188/24/05/1 Diözesanökonom

Anlage zum Haushaltsplan Seite 520

Nr. 340 Anlage zu der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden – Rechnungsjahr 2025

I. Zuweisungen

1. Schlüsselzuweisung A–C

Für die Schlüsselzuweisung A–C gelten für das Rechnungsjahr 2025 folgende Sätze:

- a) Die Schlüsselzuweisung für Seelsorge und Pfarrbüro (Schlüsselzuweisung A) beträgt je Kirchengemeinde und Jahr 6,50 Euro pro Gemeindemitglied. Kirchengemeinden erhalten jedoch mindestens 7.000 Euro.
- b) Die Schlüsselzuweisung für Bewirtschaftung von Kirche und Gemeindehaus (Schlüsselzuweisung B) beträgt jährlich 24,00 Euro je m² berücksichtigungsfähiger, nicht besparter Nutzflächen gem. rechtskräftigem Bescheid im Rahmen Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden (*siehe Erläuterung).
- c) Die Schlüsselzuweisung C (Bauunterhalt) für nicht besparte Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser gem. rechtskräftigem Bescheid im Rahmen Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden (*siehe Erläuterung) und Tageseinrichtungen für Kinder beträgt jährlich 3 % des Gebäudeversicherungswertes, bzw. jeweilige Mindestwerte, höchstens 5.200 Euro je Gebäude.

Mindestwerte Kirche 2.000 Euro
Mindestwerte Gemeindehaus 2.000 Euro
Mindestwerte Pfarrhaus 1.500 Euro
Mindestwerte Tageseinrichtung für Kinder 800 Euro

**) Erläuterung der berücksichtigungsfähigen Nutzflächen im Kontext „Sparen und Erneuern in den Kirchengemeinden“ (Farbeinstufung):*

Farbeinstufung Folge/Konsequenz

weiß: volle Bezugsschaltung der ermittelten Nutzflächen, Bereitstellung der Schlüsselzuweisung B und C

rot: keine Schlüsselzuweisung B und C

rosa: keine Schlüsselzuweisung B und C (jedoch wegen Denkmalschutz Zuschüsse für Investitionen in Dach und Fach)

orange: Bereitstellung Schlüsselzuweisung B, keine Schlüsselzuweisung C

gelb: keine Schlüsselzuweisung C, ggfs. anteilige Bereitstellung Schlüsselzuweisung B

blau: anteilige (prozentuale) Bereitstellung Schlüsselzuweisung B und C

grün: Bereitstellung Schlüsselzuweisung b i. H. v. 16,25 Euro/m² Altnutzfläche, keine Schlüsselzuweisung C; nach Fertigstellung der Baumaßnahme jährlich 24,00 Euro je m² berücksichtigungsfähiger Nutzfläche. Bis zur Fertigstellung werden für die künftig anerkannten m²-Flächen 7,75 Euro/m², als Sonderzuschuss bereitgestellt.

2. Pauschale Bedarfszuweisung für Küster, Organisten und Chorleiter (vgl. auch SVR IX A 1, Ziffer 5 a + b + c)

a) Küster

Die pauschale Bedarfszuweisung für Küster beträgt für das Jahr 2025:

Nach TvöD EG 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.870	7.380	7.510	7.790	8.000	8.200
2 Sonntagdienste	8.930	9.590	9.760	10.130	10.400	10.660
3 Sonntagdienste	10.990	11.810	12.010	12.460	12.800	13.110
4 Sonntagdienste	13.050	14.020	14.260	14.800	15.200	15.570

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 3

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundelegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.260 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.130 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfszuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Personalkosten anfallen oder aber Küsterdienste ehrenamtlich organisiert sind.

Nach TvöD EG 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	6.970	7.400	7.840	8.090	8.340	8.490
2 Sonntagdienste	9.060	9.680	10.200	10.520	10.840	11.030
3 Sonntagdienste	11.150	11.910	12.550	12.950	13.340	13.570
4 Sonntagdienste	13.240	14.140	14.900	15.370	15.840	16.120

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 4

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundeliegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.360 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.180 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfszuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Nach TvöD EG 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	7.280	7.760	8.070	8.410	8.720	8.880
2 Sonntagdienste	9.470	10.080	10.490	10.930	11.330	11.540
3 Sonntagdienste	11.650	12.410	12.910	13.450	13.940	14.200
4 Sonntagdienste	13.840	14.730	15.330	15.970	16.560	16.860

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 5

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundeliegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.430 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.220 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfszuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

Nach TvöD EG 6	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	7.570	8.050	8.390	8.730	9.050	9.220
2 Sonntagdienste	9.830	10.470	10.990	11.340	11.770	11.990
3 Sonntagdienste	12.100	12.880	13.420	13.960	14.480	14.750
4 Sonntagdienste	14.370	15.290	15.930	16.570	17.200	15.520

Bemessungsgrundlage für 1 Dienst = Stundensatz TVöD EG 6

Für Filialkirchen beträgt die Zuweisung bei Zugrundeliegung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich 2.520 Euro/Jahr und bei 14-tägigem Turnus 1.260 Euro/Jahr. Filialgemeinden mit eigenständigem Gemeindeleben erhalten die pauschale Bedarfszuweisung in gleicher Weise wie die vergleichbaren Kirchengemeinden.

b) Organisten

Die pauschalen Bedarfszuweisungswerte für Organisten beinhalten die Anhebung des Zeitfaktors von 1,5 auf 1,8 je Sonntagsdienst (gem. KODA-Entscheidung vom 25. September 2019) und betragen für das Rechnungsjahr 2025:

TvöD EG 13	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	4.560	4.910	5.310	5.740	6.250	6.530
2 Sonntagdienste	9.110	9.810	10.610	11.480	12.500	13.050
3 Sonntagdienste	13.660	14.710	15.910	17.210	18.750	19.580
4 Sonntagdienste	18.210	19.610	21.210	22.950	24.990	25.100

TvöD EG 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.900	4.190	4.530	4.890	5.300	5.430
2 Sonntagdienste	7.790	8.380	9.050	9.780	10.590	10.860
3 Sonntagdienste	11.680	12.570	13.570	14.670	15.890	15.290
4 Sonntagdienste	15.570	16.750	18.090	19.560	21.180	21.710

TvöD EG 9c	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.790	4.050	4.340	4.650	4.980	5.220
2 Sonntagdienste	7.570	8.100	8.670	9.290	9.960	10.440
3 Sonntagdienste	11.360	12.150	13.010	13.940	14.930	15.650
4 Sonntagdienste	15.140	16.200	17.340	18.580	19.910	20.870

TvöD EG 9b	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.570	3.820	3.970	4.430	4.700	5.020
2 Sonntagdienste	7.130	7.630	7.940	8.850	9.400	10.030
3 Sonntagdienste	10.690	11.440	11.900	13.280	14.100	15.040
4 Sonntagdienste	14.250	15.250	15.870	17.700	18.790	20.050

TvöD EG 9a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.450	3.660	3.870	4.330	4.440	4.700
2 Sonntagdienste	6.900	7.320	7.740	8.660	8.870	9.400
3 Sonntagdienste	10.340	10.980	11.600	12.990	13.300	14.100
4 Sonntagdienste	13.790	14.640	15.470	17.320	17.730	18.800

TvöD EG 7	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	3.120	3.360	3.500	3.640	3.780	3.850
2 Sonntagdienste	6.240	6.710	7.000	7.280	7.550	7.700
3 Sonntagdienste	9.350	10.070	10.490	10.920	11.330	11.540
4 Sonntagdienste	12.470	13.420	13.990	14.560	15.100	15.390

TvöD EG 5	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.950	3.140	3.270	3.410	3.530	3.600
2 Sonntagdienste	5.900	6.280	6.540	6.810	7.060	7.190
3 Sonntagdienste	8.850	9.420	9.810	10.210	10.590	10.780
4 Sonntagdienste	11.800	12.560	13.070	13.610	14.120	14.380

TvöD EG 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 Sonntagdienst	2.790	2.990	3.040	3.160	3.240	3.320
2 Sonntagdienste	5.570	5.980	6.080	6.310	6.480	6.640
3 Sonntagdienste	8.350	8.970	9.120	9.460	9.720	9.960
4 Sonntagdienste	11.130	11.950	12.160	12.620	12.960	13.280

Die Refinanzierungssätze beziehen sich auf Sonntagsdienste und enthalten 1/12 für Vertretungskosten. Ein Sonntagsdienst entspricht 60 Minuten.

Die Zuweisung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Personalkosten anfallen oder aber Organisten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig werden.

c) Chor- und Scholaleiter

Die Vergütung wird vom Bistum grundsätzlich nur für einen Chor je Kirchort bereitgestellt. Sofern noch weitere Chöre oder Scholagruppen bestehen, ist die Vergütung dieser Chorleitungen aus Mitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren oder die Möglichkeit einer Refinanzierung gesondert unter Einbindung des Diözesankirchenmusikdirektors zu klären.

Für nebenberufliche Chorleiter beträgt der Refinanzierungssatz für das Jahr 2025:

TvöD	Std. p. a	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
EG 13	230	10.320	11.120	12.030	13.010	14.170	14.800
EG 10	230	8.830	9.500	10.260	11.090	12.010	12.310
EG 9c	220	8.210	8.780	9.400	10.080	10.800	11.310
EG 9b	220	7.730	8.270	8.600	9.600	10.190	10.870
EG 9a	210	7.140	7.580	8.010	8.960	9.180	9.730
EG 8	190	6.190	6.580	6.850	7.120	7.400	7.540
EG 7	190	5.840	6.290	6.550	6.820	7.070	7.210
EG 6	190	5.740	6.110	6.360	6.620	6.870	7.000
EG 5	95	2.770	2.940	3.060	3.190	3.310	3.370
EG 3	95	2.610	2.800	2.850	2.960	3.040	3.110

d) Koordination Kirchenmusik

Sofern Kirchengemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen eine Person im Bereich Koordination Kirchenmusik zu beschäftigen, wird vom Bistum

hierfür in 2025 eine Pauschale von 6.250 Euro bereitgestellt.

3. Bedarfszuweisungen

a) Gestellungsleistung für Ordensangehörige

Zu den Gestellungsleistungen wird vom Bischöflichen Ordinariat folgender Betrag einschließlich Weihnachtsgeld bereitgestellt:

- (1) Gestellungsgruppe I (Ordensmitglieder mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, Master): 83.160 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe II (Ordensmitglieder mit abgeschlossener Hochschulbildung, Bachelor): 69.240 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe III (Ordensmitglieder mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung): 51.480 Euro/Jahr

Gestellungsgruppe IV (Sonstige Ordensmitglieder): 43.920 Euro/Jahr

- (2) Bei nichtdeutschsprachigen Ordensmitgliedern wird das jeweilige Gestaltungsgeld um 30 % reduziert, solange nicht Kenntnisse der deutschen Sprache vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.
- (3) Ordensangehörige, die nicht mehr im aktiven Dienst (Gestellungsvertrag) sind, weiterhin aber in der Kirchengemeinde einzelne Dienste verrichten, erhalten eine Gestellungsleistung in Höhe von 50 % der Gestellungsgruppe III.
- (4) Sachbezugsleistungen für die freie Unterkunft sind in Höhe der Sachbezugswerte der Sozialversicherung zu berechnen und an der Gestellungsleistung in Abzug zu bringen. Der Sachbezugswert für die freie Unterkunft ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).
- (5) Bei Ordensangehörigen gemäß Ziffer 2 entfällt die Anrechnung von Sachbezugsleistungen.

b) Vertretungspauschale für vollbeschäftigte Küster/Hausmeister und Kantoren

- (1) Die Vertretungspauschale für vollbeschäftigte Küster/Hausmeister und Kantoren beträgt 350 Euro/Jahr und wird über den Stellenplan bereitgestellt.
- (2) Für Stellen, die aus der pauschalen Bedarfsszuweisung finanziert werden, sind die Vertretungskosten in dieser Bedarfsszuweisung berücksichtigt.

4. Strukturmodell zur Bemessung der kirchengemeindlichen Hausmeistertätigkeiten

Die Finanzkammer hat am 30. November 2017 Kriterien zur Stellenberechnung von Hausmeisterstellen zugestimmt. Gemäß der vorgestellten Modellberechnung wurde zudem beschlossen, in einem Zwischen-schritt im Bereich der Rentämter (FN: 30.11.2017 bzw. FS: 09.03.2019) zum einen hauptamtliche Hausmeisterstellen unabhängig von einer tatsächlichen Besetzung der Stellen über Pauschalzuweisungen zu finanzieren, zum anderen Zuschüsse für etwaige Stellenüberhänge in beiden Rentämtern zunächst befristet weiter zu gewähren.

Die Pauschale richtet sich nach dem jeweils ermittelten Beschäftigungsumfang (Stellen-Soll) und dem zugrundeliegenden Personalkostendurchschnittswert im Bereich Hausmeistertätigkeiten (für 2025: 64.470 Euro/Jahr).

5. Nachzahlung Küsterdienste

Die KODA hat mit ihrem Beschluss vom 29. September 2016 die neue „Ordnung zur Ermittlung des Beschäftigungsumfangs von Küsterinnen und Küstern“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 beschlossen. Die hieraus resultierenden Personalmehrkosten für die Kirchengemeinden werden durch das Bistum refinanziert. Dies erfolgt im Rahmen einer nachträglichen Erstattung (Einmalzahlung).

II. Sonstige Hinweise

1. Hinweise zur Lohnsteuer und Sozialversicherung

Bei Organisten, Chor- und Scholaleitern ist ein Betrag von jährlich 3.000 Euro als steuerfreie Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 26 EStG). Diese steuerfreie Aufwandsentschädigung darf pro Person

und Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden.

2. Eigenanteil der Kirchengemeinden für Tageseinrichtungen für Kinder

Der in der Planungsrechnung zu berücksichtigende Eigenanteil der Kirchengemeinde für Tageseinrichtungen für Kinder ist aus dem jeweils gültigen Kalkulationsblatt der Planungsrechnung zu entnehmen. Ausgenommen sind die Städte Frankfurt und Wiesbaden in der jeweiligen Katholischen Region Frankfurt am Main und der Katholischen Region Wiesbaden – Rheingau-Taunus. Bei den rheinland-pfälzischen Einrichtungen kann der Eigenanteil entfallen, insofern eine vertragliche Regelung der Zivilgemeinde zur Beteiligung an den Sachkosten vorliegt (vergleiche hierzu SVR IX.B.10).

3. Verzinsung interner Anleihen

Die Verzinsung für interne Anleihen beim Pfründevermögen (Pfarrfonds, Frühmesserei-, Kaplaneifonds) erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fristenadäquaten Rendite Deutscher Bundesanleihen nach 10-jähriger Laufzeit gemäß Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 0,5%, zuzüglich 1,5 Prozentpunkten.

Alle in den Vorjahren festgesetzten Zinssätze sind entsprechend anzupassen.

4. Als pauschaler Sonderzuschuss für freiwillige Zusammenlegungen werden für Kosten die im Rahmen der Zusammenlegung entstehen (neues Pfarramts-siegel, Briefköpfe etc.) pro Kirchengemeinde 2.500 Euro gezahlt.

Limburg, 16. Januar 2025
Az.: 601J/62484/25/01/1

Thomas Frings
Diözesanökonom

Nr. 341 Heiliges Jahr 2025 „Pilger der Hoffnung“: Orte der Hoffnung

Für das Heilige Jahr, das unter dem Leitwort „Pilger der Hoffnung“ steht, wurden neben der Kathedralkirche einzelne Kirchen benannt, die die Gläubigen in diesem Jahr im Vertrauen auf Vergebung aufsuchen können, damit diese für jede und jeden ein Ort der Hoffnung sein können. Folgende Orte, an denen Wallfahrten, die Feier der Eucharistie und die Spendung des Beichtsakraments lebendige Praxis im Bistum Limburg sind, hat der Bischof als besondere Orte der Hoffnung im Heiligen Jahr 2025 gewählt:

- Kloster Bornhofen,
- Kloster Marienthal,
- Kloster Liebfrauen, Frankfurt,
- St. Anna, Limburg,
- St. Bonifatius, Wiesbaden.

„Mögen die Wallfahrtsorte in diesem Jubiläumsjahr heilige Orte der Gastfreundschaft und besondere Orte der Hoffnung sein.“ (Spes non confundit, 24)

Nr. 342 Texte zur Messfeier für das Heilige Jahr 2025

Für das Heilige Jahr ist eine Publikation „Messfeiern für das Heilige Jahr 2025“ erschienen, die drei Messformulare mit eigenen Präfationen (zur Kantillation eingerichtet) sowie weitere Vorschläge für Lesungen und eine Auswahl geeigneter Tagesgebete enthält. Die Formulare können verwendet werden, wenn aus Anlass des Heiligen Jahres besondere Feiern oder Wallfahrten stattfinden. Die Publikation ist zu beziehen über shop.liturgie.de.

Die Übersetzungen wurden vom Deutschen Liturgischen Institut entsprechend korrigiert und „singbar“ gemacht

Informationen zu weiteren Materialien des Deutschen Liturgischen Instituts zum Heiligen Jahr (u.a. Gebet im Heiligen Jahr, Gebetsheft „Pilger der Hoffnung“) sind zu finden unter:

<https://dli.institute/wp/praxis/heiliges-jahr-2025/#Anker-2025>

Nr.343 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im e-mip-System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr. 344 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats überwiesen werden, die die Kolleken dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten. Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Christoph Tenberken, Referent Fundraising, Tel.: 0221 995065-51, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de

Nr. 345 Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg für Kleinprojekte

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert aus zur Verfügung stehenden Restmitteln aus dem Jahr 2024 Klein- und Kleinstprojekte.

Mittel bis zu einer Höhe von rd. 1.000 EUR können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 34.000 € zur Verfügung.

Förderanträge können bis zum 30. April 2025 gestellt werden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter www.spendenstiftensstrahlen.de/antragswesen.

Nr. 346 Warnhinweis

Der Erzbischof von Izmir, Martin Kmetec OFMConv, hat uns darüber informiert, dass in letzter Zeit in seinem Namen (auf Deutsch und auf Englisch) falsche Spendenaufrufe kursieren. Die in betrügerischer Absicht verfassten E-Mails mit der Bitte um Unterstützung der Arbeit von Katechetinnen und Katecheten in seiner Erzdiözese werden von der Adresse izmirkatedral@gmail.com versandt, bei der es sich um keine Adresse des Erzbistums Izmir handelt.

Erzbischof Kmetec bittet um Vorsicht und ist dankbar für Hinweise zur Aufklärung der Frage, wer für die falschen Spendenaufrufe verantwortlich ist. Entsprechende Hinweise erfolgen über die Deutsche Bischofskonferenz an den Erzbischof von Izmir. E-Mail: sekretariat@dbk.de

Nr. 347 Totenmeldung

Am 23. Januar 2025 verstarb Herr Pfarrer i. R. Hermann-Josef Kändler im Alter von 84 Jahren in Bad Soden.

Hermann-Josef Kändler wurde am 15. März 1940 in Frankfurt am Main geboren. Er entstammte aus einem tief gläubigen Elternhaus. Seine Jugend verbrachte er in Niederhöchstadt im Taunus, wo er von Herbst 1946 bis Ostern 1950 die Volksschule besuchte. Auf Empfehlung seines damaligen Pfarrers wechselte er auf das altsprachliche Heinrich-von-Gagern-Gymnasium in Frankfurt, wo er im März 1960 die Reifeprüfung ablegte. Das Musizieren bereitete ihm große Freude; zunächst nahm er Klavierunterricht und war später Organist in der Gemeinde. Nach dem Abitur folgte das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt sowie für zwei Semester an der Universität München.

Am 8. Dezember 1966 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach der Weihe war Hermann-Josef Kändler zunächst als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt eingesetzt. Ab April 1967 wirkte er als Kaplan in Nentershausen, ab Februar 1968 in Bad Schwalbach und ab Februar 1969 in der Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt.

Zum 16. Mai 1972 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Frankfurt-Griesheim. In diese Zeit fällt auch seine mehr als einjährige Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Markus in Frankfurt-Nied. Unter Beibehaltung seiner Aufgaben übertrug ihm der Bischof zum 27. November 1982 zusätzlich in Personalunion die Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim. Bis 1987 leitete Pfarrer Kändler diese beiden Gemeinden. Seine Mitbrüder wählten ihn 1980 zum stellvertretenden Dekan.

Zum 15. Oktober 1987 vertraute ihm der Bischof die Pfarreien St. Pankratius und St. Martin in Schwalbach/Ts. an. Die beiden unterschiedlich geprägten Pfarreien führte er in den folgenden Jahren behutsam sowie mit Geschick und Klugheit zusammen, bis zu ihrer Vereinigung. Als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Schwalbach ab Januar 2000 – und ab November 2005 des vergrößerten Pastoralen Raumes Schwalbach-Eschborn – trug er Sorge für ein vertrauliches Miteinander und die stetige Fortentwicklung der Kooperation in der Seelsorge. In Bewahrung

kirchlicher Traditionen übte er seinen Dienst im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils aus und wurde für viele Menschen in den Pfarreien zu einer prägenden Gestalt christlichen Glaubens. Über Generationen hinweg begleitete er Familien auf ihren Wegen. Die Verehrung der Eucharistie war ihm ein besonderes Anliegen, ebenso wie ein tiefes Empfinden für die Verehrung der Gottesmutter, wie sie sich in der Spiritualität der Schönstatt-Gemeinschaft ausdrückt, der er viele Jahre angehörte. Eine wichtige Unterstützung für die Ausübung seiner Dienste war ihm, wie er immer wieder betonte, seine langjährige Haushälterin, Frau Mitteldorf.

Am 1. September 2009 trat Pfarrer Kändler in den Ruhestand. Für zwei weitere Monate war er danach als Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Pankratius in Schwalbach am Taunus tätig und später als Vicarius substitutus in den Pfarreien bzw. Pfarrvikarien St. Elisabeth/Bad Schwalbach, St. Ägidius/Schlangenbad-Niedergladbach, St. Bonifatius/Aarbergen-Michelbach, St. Josef/Aarbergen-Daisbach und St. Clemens Maria Hofbauer/Hohenstein-Breithardt sowie als Subsidiar im Pastoralen Raum Frankfurt-West. Regelmäßig feierte er im Schwesternhaus St. Elisabeth in Bad Soden und in der Schönstatt-Kapelle in Wiesbaden die Eucharistie. Am 8. Dezember 2016 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum begehen. Sein Subsidiarsauftag für die Pfarrei St. Marien Frankfurt endete zum 31. März 2019. Ein Jahr später zog er in das Pflegeheim St. Elisabeth in Bad Soden, wo er – gut umsorgt – starb.

Wir danken Herrn Pfarrer Kändler für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauenvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde in der Kirche St. Pankratius in Schwalbach/Taunus gefeiert, die Beerdigung erfolgt anschließend auf dem Friedhof in Niederhöchstadt.

Nr. 348 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Februar 2025 wird Pater Saheesh SEBASTIAN CMI zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder ernannt.

Zum Termin 1. Juli 2025 hat der Bischof von Košice die Vereinbarung für den Dienst von Pfarrer Jurai SABADOS im Bistum Limburg gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt wird Pfarrer Sabados von seinem Dienst als Leiter der slowakischen Gemeinde Frankfurt und als Kooperator in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt am Main entpflichtet.

Mit Termin 30. Juli 2025 scheidet Kaplan Eronim VÄRGÄ aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. Zu diesem Zeitpunkt wird er als Kaplan in der Pfarrei St. Blasius im Westerwald (Sitz: Dornburg-Wilsenroth) entpflichtet.

Diakone

Mit Termin 1. Mai 2025 bis 30. April 2030 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Diakon Johann Maria WECKLER zur Regionalleitung der Katholischen Region Taunus.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2025 wird Gemeindereferentin Sabine CHRISTE-PHILIPPI aus der Polizeiseelsorge in die Pfarrei St. Jakobus Frankfurt am Main versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2025 wird Gemeindereferentin Bettina FRITZ aus dem Schuldienst in die Pfarrei St. Birgid Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Mit Termin 1. Juli 2025 wird Gemeindereferentin Ute TRIMPERT in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden eingesetzt

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Juli 2025 ernennt der Bischof nach Anhörung des Domkapitel (in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums) und des Diözesan-Kirchensteuerrates (in Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates) gemäß c. 494 CIC Herrn Thomas FRINGS für die Zeit vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2030 zum Ökonomen des Bistums Limburg. Gleichzeitig wird er mit der Vermögensverwaltung des Bischöflichen Stuhls zu Limburg gemäß § 4 Abs. 4 des Statutes für den Bischöflichen Stuhl zu Limburg beauftragt.

Personalnachrichten des Interdiözesanen Offizialats Mainz-Limburg

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden ad quinquennium ernannt:

Priester und Diakone

Domkapitular Lic. iur. can. Olaf LINDENBERG ernannt zum Offizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt.

Msgr. Lic. iur. can. Joachim RESPONDEK ernannt zum Vizeoffizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt.

Domkapitular Dr. Johannes ZU ELTZ ernannt zum Diözesanrichter.

Diakon Prof. Dr. Matthias PULTE ernannt zum Diözesanrichter.

Geistlicher Rat Dompräbendat Lic. iur. can. Gerold REINBOTT ernannt zum Diözesanrichter.

Pfarrer Lic. iur. can. Dan-Cristian VISA ernannt zum Diözesanrichter.

Diakon Lic. iur. can. Michael WEYERS ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. P. Klemens M. RACZEK O Carm. ernannt zum Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt.

Dr. P. Albert SIEGER OSB ernannt zum Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt.

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Offizialatsrat Lic. iur. can. Alexander BECKER ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. Sophia BRAUERS ernannt zur Diözesanrichterin.

Prof. Dr. Thomas MECKEL ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. Josa MERKEL ernannt zur Diözesanrichterin.

Prof. Dr. Peter PLATEN ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. Alexandra SCHUMANN ernannt zur Diözesanrichterin.

Dr. Lic. iur. can. Michael ZIMNY ernannt zum Diözesanrichter.

Lic. iur. can. Julia ADAMS ernannt zur Ehebandverteidigerin und Kirchenanwältin.

Ohne zeitliche Begrenzung zum 1. Januar 2025 ernannt:

Silke RITTAU ernannt als Leiterin der Gerichtskanzlei und Notarin.

Sandra FINGER ernannt als Notarin.

Eva KLEIß ernannt als Notarin.

Jutta STÄHLER ernannt als Notarin.

Mit Termin 15. Januar 2025 hat der Bischof von Limburg Herrn Offizial Domkapitular Lic. iur. can Olaf Lindenbergs zum Instruktor für die Voruntersuchung in den Fällen einer Eheauflösung durch den Papst gemäß der Instruktion „Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis in favorem fidei“ Art. 11 § 1 ernannt.

Berufungen in das Bistumsteam, Ordinariatsteam, Regionenteam und in die Beratungs- und Entscheidungsteams

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden in das Bistumsteam berufen:

Gemäß Art. 4 § 1 Abs. 1 Bistumsstatut:

- Sandro Frank
- Dr. Ralf Stammberger
- Dr. Karl Weber
- Domkapitular Georg Franz
- Stephan Schnelle
- Stefan Muth
- Maria Horsel
- Jürgen Otto
- Dr. Catharina Buschmann-Kramm
- Michael Thurn
- Barbara Lecht

Gemäß Art. 4 § 1 Abs. 2 Bistumsstatut:

- Prof. Dr. Peter Platen

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden in das Ordinariatsteam berufen:

Gemäß Art. 5 § 1 Abs. 1 Bistumsstatut:

- Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke
- Dr. Ralf Stammberger (ab 16. Januar 2025)
- Martin Fuchs
- Stefan Muth
- Domkapitular Georg Franz

Gemäß Art. 5 § 1 Abs. 2 Bistumsstatut:

- Yvonne Wick

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden in das Regionen- team berufen:

- Maria Horsel
- Christina Kunkel
- Dr. Catharina Buschmann-Kramm
- Christiane Moser-Eggs
- Barbara Lecht

Mit Termin 1. Januar 2025 wurden in folgende Beratungs- und Entscheidungsteams berufen:

Beratungs- und Entscheidungsteam Personal:

- Domkapitular Georg Franz als Vorsitzender
- Sonja Karl
- Sandro Frank
- Birgit Krellmann
- Jennifer Dietzel
- Dr. Catharina Buschmann-Kramm
- Christiane Moser-Eggs

Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Per- sonal:

- Domkapitular Georg Franz als Vorsitzender
- Dr. Ralf Stammberger
- Regens Kirsten Brast
- Maria Horsel

Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral und Bil- dung:

- Dr. Ralf Stammberger als Vorsitzender
- Dr. Susanne Gorges-Braunwarth
- Dr. Dewi Suharjanto
- Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke
- Domkapitular Georg Franz
- Barbara Lecht
- Jürgen Otto
- Dr. Karl Weber
- Bischofsvikar Weihbischof Dr. Thomas Löhr

- Komm. Bischöfliche Beauftragte Prof. Dr. Hildegard Wustmans

Beratungs- und Entscheidungsteam Finanzen und Bauen:

- Thomas Frings als Vorsitzender
- Matthias Bär
- Stefan Muth
- Andrea Hörner
- Dr. Ralf Stammberger
- Domkapitular Georg Franz
- Dr. Sascha Koller
- Christina Kunkel
- Michael Thurn

Beratungs- und Entscheidungsteam Haushalt:

- Diözesanökonom Thomas Frings als Vorsitzender
- Dr. Ralf Stammberger
- Prof. Dr. Peter Platen
- Jürgen Otto
- Michael Thurn

**Anlage zum Amtsblatt Nr. 339: Haushaltsplan des
Bistums Limburg für das Jahr 2025**

Leistungsbereiche/Leistungsgruppen	Erträge	Personalaufwend.	Sachaufwendungen	Ergebnis
Seelsorge	12.684.100,00 €	54.645.700,00 €	54.592.500,00 €	-96.554.100,00 €
Pfarreien	11.322.900,00 €	44.248.400,00 €	51.156.750,00 €	-84.082.250,00 €
Gemeind. Katholiken and. Muttersprache	574.550,00 €	4.418.000,00 €	1.807.500,00 €	-5.650.950,00 €
Kategorialseelsorge	751.650,00 €	5.031.200,00 €	1.497.750,00 €	-5.777.300,00 €
Ökumene	0,00 €	116.700,00 €	23.600,00 €	-140.300,00 €
Weitere Felder der Pastoral	35.000,00 €	831.400,00 €	106.900,00 €	-903.300,00 €
Soziale und caritative Aufgaben	61.500,00 €	57.500,00 €	20.076.100,00 €	-20.072.100,00 €
Caritasverbände	50.000,00 €	0,00 €	16.419.200,00 €	-16.369.200,00 €
Fach- und Sozialverbände/Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	3.502.900,00 €	-3.502.900,00 €
Willkommenskultur für Flüchtlinge	936.400,00 €	211.400,00 €	725.000,00 €	0,00 €
Bildung, Kunst und Kultur	4.753.600,00 €	11.208.200,00 €	9.897.500,00 €	-16.352.100,00 €
Katholische Schulen	0,00 €	70.200,00 €	950.000,00 €	-1.020.200,00 €
Religionsunterricht	2.649.300,00 €	3.184.500,00 €	4.400,00 €	-539.600,00 €
Religionspädagogik	122.400,00 €	1.663.600,00 €	553.500,00 €	-2.094.700,00 €
Katholische Erwachsenenbildung	448.900,00 €	1.098.900,00 €	1.241.100,00 €	-1.891.100,00 €
Personalaus- und Weiterbildung	290.900,00 €	1.189.400,00 €	462.900,00 €	-1.361.400,00 €
Priesterseminare	0,00 €	0,00 €	223.500,00 €	-223.500,00 €
Hochschulen	900.200,00 €	174.100,00 €	3.747.900,00 €	-3.021.800,00 €
Pädagogische Aus- und Weiterbildung	0,00 €	0,00 €	451.000,00 €	-451.000,00 €
Museen	184.100,00 €	290.200,00 €	409.900,00 €	-516.000,00 €
Denkmalpflege	0,00 €	68.800,00 €	191.000,00 €	-259.800,00 €
Kirchenmusik	46.300,00 €	2.166.700,00 €	1.189.000,00 €	-3.309.400,00 €
Familie und Generationen	27.106.100,00 €	18.514.800,00 €	35.933.300,00 €	-27.342.000,00 €
Kindertageseinrichtungen	17.500.300,00 €	6.695.200,00 €	25.436.550,00 €	-14.631.450,00 €
Jugendarbeit	660.800,00 €	3.242.300,00 €	1.221.500,00 €	-3.803.000,00 €
Familienarbeit	1.505.400,00 €	2.329.600,00 €	1.185.050,00 €	-2.009.250,00 €
Freiwilligendienste	1.437.750,00 €	1.364.100,00 €	685.300,00 €	-611.650,00 €
Zielgruppenspezifische Arbeit	88.100,00 €	1.311.100,00 €	345.000,00 €	-1.568.000,00 €
Querschnittsaufgaben	20.000,00 €	0,00 €	190.100,00 €	-170.100,00 €
Eigenbetrieb Tagungs- u. Bildungshäuser	3.667.250,00 €	2.382.900,00 €	3.915.600,00 €	-2.621.250,00 €
Weitere Tagungshäuser	2.216.500,00 €	1.189.600,00 €	2.954.200,00 €	-1.927.300,00 €
Weltkirche u. Gemeinschaftsaufgaben	953.900,00 €	239.700,00 €	5.788.900,00 €	-5.074.700,00 €
Weltkirche	953.900,00 €	239.700,00 €	1.736.500,00 €	-1.022.300,00 €
Verband der Diözesen Deutschlands	0,00 €	0,00 €	5.408.100,00 €	-5.408.100,00 €
Vertretungen bei den Landesregierungen	0,00 €	0,00 €	347.500,00 €	-347.500,00 €

Leitung und Verwaltung	1.498.500,00 €	20.747.000,00 €	9.885.540,00 €	-29.134.040,00 €
Bischof	86.300,00 €	678.900,00 €	438.700,00 €	-1.031.300,00 €
Weihbischof	0,00 €	211.500,00 €	49.900,00 €	-261.400,00 €
Generalvikar	3.408.500,00 €	2.924.300,00 €	5.514.000,00 €	-5.029.800,00 €
Synodales	0,00 €	279.900,00 €	92.900,00 €	-372.800,00 €
Kirchenentwicklung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-0,00 €
Diözesanökonom	0,00 €	0,00 €	3.362.000,00 €	-3.362.000,00 €
Kath. Bezirks- und Stadtbüros	134.500,00 €	616.700,00 €	743.750,00 €	-1.225.950,00 €
Limburger Domkapitel	0,00 €	0,00 €	973.800,00 €	-973.800,00 €
Allgemeine Verwaltung	3.562.000,00 €	21.346.400,00 €	16.358.200,00 €	-34.142.600,00 €
Bischöfliches Offizialat	61.300,00 €	385.400,00 €	139.000,00 €	-463.100,00 €
<hr/>				
Finanzen	260.374.910,00 €	20.970.700,00 €	26.721.560,00 €	212.682.650,00 €
Kirchensteuer	219.500.000,00 €	0,00 €	6.850.000,00 €	212.650.000,00 €
Versorgung	12.697.900,00 €	20.481.500,00 €	10.624.500,00 €	-18.408.100,00 €
Allg. Finanzwirtschaft/Sondervermögen	26.555.810,00 €	0,00 €	2.232.810,00 €	24.323.000,00 €
Grundstücke/Gebäude	1.621.200,00 €	489.200,00 €	7.014.250,00 €	-5.882.250,00 €
Summe	313.186.710,00 €	132.079.700,00 €	180.682.110,00 €	424.900,00 €

Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 349	Botschaften von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025 und zum 59. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am 14. September 2025	523	Nr. 352	Aufruf zur Wahl der Vertreter*innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025	525
Der Bischof von Limburg					
Nr. 350	Berufung einer Bischöflichen Bevollmächtigten	523	Nr. 353	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter*innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften	526
Nr. 351	Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Prof. Dr. Hildegard Wustmans als Inhaberin des Amtes Bischöfliche Bevollmächtigte	523	Nr. 354	Totenmeldungen	527
			Nr. 355	Dienstnachrichten	528

Der Apostolische Stuhl

Nr. 349 Botschaften von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025 und zum 59. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel am 14. September 2025

Papst Franziskus hat Botschaften zur diesjährigen Fastenzeit sowie zum 59. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (14. September 2025) veröffentlicht. Sie sind abrufbar unter

- <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/lent/documents/20250206-messaggio-quaresima2025.html> sowie
 - [https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/20250124-messaggio-comunicazioni-sociali.html.](https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/communications/documents/20250124-messaggio-comunicazioni-sociali.html)

Der Bischof von Limburg

Nr. 350 Berufung einer Bischöflichen Bevollmächtigten

Hierdurch berufe ich nach Maßgabe von Art. 2 § 2 Abs. 2 des Statutes für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg Frau Prof. Dr. Hilde-

gard Wustmans mit Wirkung vom 1. Februar 2025 zur Bischöflichen Bevollmächtigten.

Limburg, 28. Januar 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 001 A/57872/25/02/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 351 Dekret betreffend die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Prof. Dr. Hildegard Wustmans als Inhaberin des Amtes Bischöfliche Bevollmächtigte

Präambel

Gemäß Art. 2 § 2 Abs. 3 des Statutes für die kuri-
alen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für
die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat
Limburg (Bistumsstatut) werden die mit dem Amt
des/der Bischöflichen Bevollmächtigten verbundene
ausführende Gewalt auf der Grundlage einer Aufga-
benverteilung zwischen dem Generalvikar und dem/
der Bischöflichen Bevollmächtigen dem/der Inhaber/
Inhaberin des genannten Amtes durch Dekret des Bi-
schofs delegiert.

§ 1 – Dienstvorgesetzteigenschaft

Die Bischöfliche Bevollmächtigte ist – unbeschadet der Stellung des Generalvikars und den Verfügungen von Art. 8 des Bistumsstatutes – Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg – hinsichtlich der Kleriker nur, soweit dies nicht Aufgaben oder Tätigkeiten betrifft, die wegen ihres sakramentalen oder liturgischen Bezugs einem Kleriker vorbehalten sind.

§ 2 – Handeln im Sinne des Bischofs

- (1) Die Bischöfliche Bevollmächtigte darf in der Ausführung des Amtes niemals gegen den Willen und die Absicht des Bischofs von Limburg handeln.
- (2) Sie hat den Bischof entsprechend c. 480 CIC über alle wichtigeren Amtsgeschäfte zu unterrichten.

§ 3 – Delegation von Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Die erstellte und vom Bischof genehmigte Aufgabenverteilung bestimmt im Detail, welche Aufgaben vom Generalvikar und welche von der Bischöflichen Bevollmächtigten ausgeführt werden.
- (2) Die Bischöfliche Bevollmächtigte nimmt auf der Grundlage dieser Delegation die Aufgaben wahr, die dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten nach Maßgabe des Bistumsstatutes zugewiesen sind.
- (3) Darüber hinaus bevollmächtige ich sie zu dem Erlass von anderen kirchlichen Verwaltungsakten im Bereich administrativer Angelegenheiten des Bistums Limburg, insbesondere solche im sakramentalrechtlichen Bereich, nämlich
 - a) die Erteilung der Erlaubnisse bei Vorliegen von Trauverboten nach c. 1071 CIC gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen;
 - b) die Erteilung des „Nihil obstat“ gemäß Punkt 23 h) des im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Ehevorbereitungsprotokolls;
 - c) die Überweisung einer Eheschließung ins Ausland anhand der „Litterae dimissoriae“;
 - d) die Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe gemäß

- c. 1124 CIC unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls;
- e) die Erteilung der Erlaubnis einer Brautmesse beim Abschluss einer religionsverschiedenen Ehe;
- f) die Erteilung der folgenden eherechtlichen Dispensen: vom Aufgebot, von der kanonischen Eheschließungsform (einschließlich der Anfragen und Rückmeldungen gemäß c. 1127 § 2 CIC) und unter der Voraussetzung der affirmativen Beantwortung von Punkt 18 des Ehevorbereitungsprotokolls vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit;
- g) die Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels, insbesondere mit Bezug auf die Prüfung der Frage, ob ein Kirchenaustritt zwischen dem 27.11.1983 und dem 09.04.2010 als formaler Akt der Trennung von der katholischen Kirche zu qualifizieren ist, der die Befreiung von der kirchlichen Eheschließungsform mit sich brachte;
- h) die Erteilung der Erlaubnis von Erwachsenentaufen gemäß c. 863 CIC;
- i) die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Christen anderer Konfession in die volle Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche (Konversion);
- j) die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung einer Rekonkiliation vorbehaltlich des Nachlasses einer Kirchenstrafe und ggf. der Bezeichnung des im Rahmen der Rekonkiliation mit Firmbefugnis zu versehenden Priesters;
- k) der Nachlass der Rechtsfolgen des Kirchenaustritts eines Erwachsenen (Rekonkiliation);
- l) die Erteilung der Erlaubnis der Taufe von Pflegekindern und Kindern, die bislang einer anderen Religionsgemeinschaft angehört haben;
- m) die Anerkennung von Taufen, die durch Urkunden nicht nachgewiesen werden können.

§ 4 – Ausschluss von Amtshandlungen

Die Bischöfliche Bevollmächtigte darf an einer Amtshandlung nicht mitwirken, wenn diese ihr selbst, einem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer natürlichen oder juristischen Person, die von ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird oder auf deren Tätigkeit sie aufgrund von Vorständigkeit maßgeblichen

Einfluss nehmen kann, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und etwa erforderliche Maßnahmen entscheidet der Bischof von Limburg. Diesem sind mögliche Fälle einer Interessenskollision zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuseigen.

§ 5 – Schlussbestimmungen

Bei der Ausübung von Befugnissen durch die Bischöfliche Bevollmächtigte, die ihr durch Delegation mit diesem oder einem anderen Dekret zukommen, ist der Unterschrift der Delegatin das Siegel des Bischöflichen Ordinariates Limburg beizudrücken. Zudem hat die Unterschriftsleistung unter Beifügung der Formulierung „Kraft Delegation“ zu erfolgen.

Dieses Dekret tritt zum 1. Februar 2025 in Kraft.

Limburg, 28. Januar 2025
Az.: 001 A/57872/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 352 Aufruf zur Wahl¹ der Vertreter*innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am oder 31. Dezember 2025. Die Wahl der Vertreter*innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2025.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesancaritasverband oder im Landescaritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl.

Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 15. Mai 2025 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen. Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter*innen der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten*innen wird der*die Vertreter*in der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils ein*e Vertreter*in entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2025 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter*innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesancaritasverbände und den Landescaritasverband für Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter*innen der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter*innen der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

¹ Wahlaufruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. m § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

² Vgl. § 6 Abs. 2 AK-O.

³ Vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O.

Kontakt: Marc Riede, E-Mail: marc.riede@caritas.de.

Freiburg im Breisgau, 9. Januar 2025

Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite	Florian Bauckhage-Hoffer Marcel Bieniek Marc Riede
--	--

**Nr. 353 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter*innen
in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen
Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029
mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 31. Oktober 2025 ist die Wahl der neuen Mitglieder*innen der Mitarbeiter*innenseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 16. Dezember 2024 konstituiert hat. Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter*innenvertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Offizialatsbezirk Oldenburg: die Mitarbeiter*innenvertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Wahlauftrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeiter*innenvertretung besitzen. Der Wahlvorstand muss sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. August 2025 – an die wahlberechtigten Mitarbeiter*innenvertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2025 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat*innen für die Wahl des*der jeweiligen Vertreters*Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschiickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeiter*innenvertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbe-

itungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2026 bis 2029 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter*innen für die Mitarbeiter*innenseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommision und sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreter*innen sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Wahlauftrufs an der Entsendung von Vertreter*innen in die Mitarbeiter*innenseite der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter*innen, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter*innen im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter*innen in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter*innen in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine*n Vertreter*in in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, der Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter*innen in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstraße 40, 79104 Freiburg spätestens bis zum 28. März 2025 (zwei Monate nach diesem Wahlaufruf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Kontakt: akmas@caritas.de.

Berlin, 28. Januar 2025

Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiter*innenseite	Dr. Evelyn Schmidtke
	Dr. Rochus Bensch
	Martina Schiweg

Nr. 354 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Artur Reitz

Am 7. Februar 2025 verstarb Herrn Pfarrer i. R. Artur Reitz im Alter von 101 Jahren in Waldbrunn-Hausen.

Artur Reitz wurde am 28. Februar 1923 in Hausen im Westerwald geboren und verbrachte dort seine Kindheit mit seinen vier Geschwistern. Ab 1929 besuchte er die Volksschule. Dem Vorschlag eines Verwandten, eines Paters der „Weißen Väter“, folgend, wechselte Artur Reitz im Jahr 1936 auf die Missionsschule des Ordens nach Rietberg in Westfalen. Ab 1939 besuchte er das Obergymnasium des Ordens in Großkrotzenburg und aufgrund der Kriegsereignisse ab 1940 das Kaiser-Friedrich-Gymnasium in Frankfurt. Im Juli 1942 wurde er einberufen und musste in Frankreich, Russland, Dänemark und Italien seinen Kriegsdienst leisten. Im November 1944 geriet er in Italien in englische Kriegsgefangenschaft und wurde nach Ägypten verbracht. Nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft trat er in das Seminar der Weißen Väter in Haigerloch/Hohenzollern ein, studierte zwei Semester Philosophie in Trier und bat im Sommer 1948 um Aufnahme in das Priesterseminar Sankt Georgen in Frankfurt, wo er seine philosophischen und theologischen Studien für das Bistum Limburg absolvierte. So konnte er seinen schon lange bestehenden Wunsch Priester zu werden, weiter verfolgen.

Am 8. März 1953 spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Im Anschluss folgten Kaplansstellen in Oestrich (April 1953 bis November 1954), Zeilsheim (November 1954 bis November 1956) und Dillenburg (November 1956 bis September 1960).

Zum 15. September 1960 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Johannes der Täufer in Lahr. Sieben Jahre lang war Pfarrer Reitz zusätzlich Dekan des Dekanats Lahr. Für zwei Monate, von Dezember 1972 bis Februar 1973, war er darüber hinaus Verwalter der benachbarten Pfarrei Ellar. In seine Zeit in Lahr fiel

der Bau der neuen Kirche. Zum 1. Mai 1978 übernahm Pfarrer Reitz die Diasporapfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger, dazu einige Monate später auch die Seelsorgestelle Fellerdilln. Von 1980 bis 1991 übernahm er erneut auf Ebene eines Dekanats Verantwortung, zunächst als Stellvertreter (bis 1984), schließlich als Dekan des Dekanats Herborn. Pfarrer Reitz hatte stets ein Herz für den Sport und spielte selbst begeistert Fußball. So engagierte er sich seit April 1979 auch als Geistlicher Beirat im Diözesanverband Limburg der Deutschen Jugendkraft.

Zum 1. Juni 1993 trat Pfarrer Reitz in den Ruhestand und zog zurück nach Hausen. Für knapp einen Monat (von September bis Oktober 1996) verwaltete er die Pfarrei St. Christophorus in Niederselters. Am 8. März 2023 konnte er mit dem 70. Jahrestag seiner Weihe ein außergewöhnliches Jubiläum begehen, zugleich mit der Feier seines 100. Geburtstages.

Stets war Pfarrer Reitz bereit in der langen Zeit seines Ruhestandes Gottesdienste zu übernehmen. Bis ins hohe Alter übernahm er diese bereitwillig und mit Freude. Lange Zeit war er mobil, sei es mit dem Auto gewesen oder auf dem eBike. Von Anfang an galt seine besondere Sorge der Jugend. 1967 errichtete er ein Jugendheim in Winnau, um der Jugend der Pfarrgemeinden in Waldbrunn einen Raum für die religiöse Erziehung zur Verfügung zu stellen. Bis zuletzt war er Präses des Freundeskreises Ferienheim Winnau.

Pfarrer Reitz war von ganzem Herzen Seelsorger und ein den Menschen zugewandter Priester. Sein Dienst war geprägt von Aufrichtigkeit und Lauterkeit; was er verkündete, das wollte er selbst vorleben. Reden und Handeln waren für ihn eins.

Wir danken Herrn Pfarrer Reitz für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 14. Februar 2025 um 14.00 Uhr in der Kirche St. Laurentius in Waldbrunn-Hausen gefeiert. Anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem Friedhof in Hausen.

Pfarrer i. R. Hans Niermann

Am 7. Februar 2025 verstarb Herrn Pfarrer i. R. Hans Niermann im Alter von 91 Jahren in Rüdesheim.

Hans Niermann wurde am 22. Mai 1933 in Hachenburg geboren und besuchte von April 1939 bis September 1947 die dortige Volksschule. Der Direktor des Gymnasiums in Marienstatt erkannte seine intellektuellen Fähigkeiten und unterrichtete ihn in Latein. Zum Schuljahr 1948/49 trat Hans Niermann direkt in die zweite Klasse des Progymnasiums in Marienstatt ein und legte Ostern 1953 die Mittlere Reife ab. Anschließend übersprang er ein Schuljahr und wechselte als interner Schüler in die siebte Klasse des Zisterzienser-Gymnasiums in Mehrerau-Bregenz in Österreich. Nach dem Abitur begann er seine philosophisch-theologischen Studien an der Hochschule der Jesuiten in Frankfurt. Über die Zeit reifte in ihm der Wunsch, sich für die Seelsorge in Südamerika zur Verfügung zu stellen. Bischof Dr. Wilhelm Kempf gestattet ihm, zunächst am „Collegium pro America Latina“ in Löwen seine Studien fortzusetzen, um später in Südamerika tätig zu werden. Als Alumne des Kollegs in Löwen empfing er dort die Niederen Weihen und die Diakonatsweihe.

Am 31. Juli 1961 wurde er im Frankfurter Dom bei der Ordination der Frates der Gesellschaft Jesu durch Weihbischof Walther Kampe zum Priester geweiht.

Anschließend war Hans Niermann zunächst bis Mai 1962 als Kaplan in Wiesbaden-Bierstadt sowie als Aushilfe in Bad Ems (1. Mai 1962 bis 31. Mai 1962) und Johannisberg (1. Juni 1962 bis 21. April 1963) eingesetzt.

Nachdem der Termin für den Beginn seines Wirkens in Südamerika immer wieder verschoben werden musste, kam er am 23. Juni 1963 in Argentinien an und wurde zunächst „Vicario Cooperador“ der Pfarrei Villa La Perla in Buenos Aires, zum 1. November 1963 dann Vikar der Pfarrei Santo Christo. Sein Dienst erfüllte ihn, und er berichtete regelmäßig von den Entwicklungen und davon, wie sich die pastorale Arbeit dort von der, die er in Deutschland kennengelernt hatte, unterschied. Aus der Gemeinschaft mit Mitbrüdern aus anderen deutschen Diözesen, die dort ebenfalls ihren Dienst verrichteten, fand er Kraft für seine Arbeit.

Im Oktober 1966 kam er nach Deutschland zurück und konnte aufgrund seines sich verschlechternden gesundheitlichen Zustandes nicht mehr nach Argentinien zurückkehren. In der Folgezeit führte eine Erkrankung dazu, dass er nur bedingt Dienste übernehmen konnte. Ab Mitte Januar 1967 war er als Kaplan in Frankfurt-Oberrad eingesetzt, ab März 1971

in Weilmünster und ab September 1973 in Bad Ems. Ab Oktober 1974 wirkte Hans Niermann schließlich für knapp zwei Jahrzehnte als Krankenhauspfarrer in Rüdesheim. Im Juli 1993 wurde er als Seelsorger im Provinzialat der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach eingesetzt, wo er sich wohl fühlte und Freude an seinen Aufgaben hatte.

Zum 1. Juni 1997 trat Pfarrer Niermann in den Ruhestand. Später zog er nach Assmannshausen. Sein 50-jähriges Priesterjubiläum konnte er im Sommer 2011 dort in einem Gemeindegottesdienst begehen. Zwei Jahre später verlegte er seinen Wohnsitz in die Rheingauresidenz nach Geisenheim. Die Erkrankung machte es ihm und den ihn Umgebenden nicht einfach. Wir danken Herrn Pfarrer Niermann für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am 19. Februar 2025 in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Hachenburg gefeiert, anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem Friedhof in Hachenburg.

Nr. 355 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 15. Januar 2025 hat Bischof Dr. Peter Kohlgraf als Moderator des interdiözesanen Offizialats Mainz-Limburg Herrn Oberstudienrat i. R. Josef VENINO gemäß c. 1421 §§ 1 u. 3 i. V. m. c. 1422 CIC und Art. 43 DC und dem Reskript der Apostolischen Signatur vom 15. Januar 2025, Prot. N. 4151/25 SAT, für die Dauer von vier Jahren zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz und Limburg ernannt.

Mit Termin 20. Februar 2025 hat der Bischof den krankheitsbedingten Verzicht von Pfarrer Werner WALCZAK auf die Pfarrei St. Anna Braunfels angenommen.

Mit Termin 21. Februar 2025 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei wird Pfarrer Peter KOVALCIN zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Anna Braunfels ernannt.

Mit Termin 1. März 2025 scheidet Herr Stefan SALZMANN aus dem Dienst des Bistums aus.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. März 2025 wird Pastoralreferentin Linda-Maria GALL zusätzlich zur Tätigkeit in der Diözesanstelle Berufe der Kirche mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Priesterreferentin im Fachteam Pastoraler Personaleinsatz eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2025 tritt Gemeindereferentin Verona MOCKENHAUPT in den Ruhestand.

Mit Termin 31. März 2025 scheidet Pastoralreferent Clemens WEIßENBERGER aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Juni 2025 endet der Einsatz von Pastoralreferent Manuel GALL in der Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden.

Mit Termin 1. August 2025 wird Pastoralreferentin Michelle FISCHER mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Franziskus Frankfurt eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Januar 2025 hat der Bischof mit Blick auf die mit Wirkung zum 1. Februar 2025 erfolgende Berufung zur Bischöflichen Bevollmächtigten Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2025 vom Amt der Bereichsleiterin des Leistungsbereiches Pastoral und Bildung im Bischöflichen Ordinariat entpflichtet.

Mit Termin 1. Februar 2025 hat der Bischof Herrn Benedikt BERGER gemäß § 76 Abs. 3 der Synodalordnung für das Bistum Limburg zum Geschäftsführer des Seelsorgerates im Bistum Limburg bestellt. Als solcher nimmt er an den Sitzungen des Seelsorgerates und des Vorstands teil und hat Mitspracherecht.

Mit Termin 1. Februar 2025 hat der Bischof die Ernennung von Domkapitular Georg FRANZ zum Stellvertreteren Generalvikar gemäß c. 477 § 2 CIC dahingehend bestätigt, dass er für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Generalvikars und – sofern es sich nicht um Aufgaben handelt, die die Priesterweihe voraussetzen – der Bischöflichen Bevollmächtigten tätig wird.

Berufungen und Beratungs- und Entscheidungsteams

Mit Termin 28. Januar 2025 hat der Bischof Herrn Dr. Ralf STAMMBERGER unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung des Bistumsteams vom 28. Januar 2025 mit Termin 28. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 in seiner Eigenschaft als Bereichsleiter des Bereiches Pastoral und Bildung als stimmberechtigtes Mitglied in das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal berufen.

Mit Termin 1. Februar 2025 wurden in das Beratungs- und Entscheidungsteam Digitalisierung berufen:

- Frau Caroline Beese
- Frau Dr. Catharina Buschmann-Kramm
- Herr Sandro Frank
- Herr Thomas Frings
- Herr Dirk von Juterzenka-Kuhn
- Herr Michael Paas
- Frau Felicia Schuld
- Frau Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke
- Kaplan Lucas Weiss
- Frau Yvonne Wick

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 15. März 2025

Der Bischof von Limburg

Nr. 356 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 531
2025: Gottes Sohn – Mensch für uns

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 357 Totenmeldung 533

Der Bischof von Limburg

Nr. 356 Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit 2025: Gottes Sohn – Mensch für uns

„Dieser ist mein auserwählter Sohn, auf ihn sollt ihr hören.“ (Lk 9, 35)

Liebe Geschwister im Glauben!

Wer die eigenen Wurzeln kennt, kann wachsen und Herausforderungen gut bestehen. Das gilt im Leben genauso wie im Glauben. Mit diesem Hirtenwort möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf das Bekenntnis des Glaubens lenken, das in seinen Grundzügen vor genau 1.700 Jahren formuliert wurde und wenige Jahrzehnte später die Gestalt annahm, die seitdem als das „Große Glaubensbekenntnis“ dem Leben der Kirche und einzelnen Gläubigen tragfähige Wurzeln für ihren Weg durch die Zeit gibt. Den Text finden Sie im Gotteslob (586,2) in deutscher und lateinischer Sprache. Ursprünglich war das „Nizänische Glaubensbekenntnis“ in Griechisch verfasst, und das hat mit seiner Entstehung zu tun.

Ringen um Einheit nach der konstantinischen Wende

Konstantin der Große hatte sich als erster römischer Kaiser offen auf die Seite der Christen gestellt und mit der Vereinbarung von Mailand im Jahr 313 n. Chr. die lange Zeit der Christenverfolgungen beendet. Er unterstützte die Kirche mit finanziellen Zuwendungen, hatte sich offensichtlich auch persönlich zum christlichen Glauben bekehrt und stärkte die Rolle der Bischöfe. Gewiss war seine Absicht nicht nur rein religiöser Natur. Politisch wollte er die Einheit des Römischen Reiches durch die Einheit der Kirche stützen.

Diese aber war durch einen eskalierenden Streit gefährdet. Die Auseinandersetzung war um 318 im ägyptischen Alexandrien ausgebrochen und verbreitete sich wie ein Flächenbrand. Der Priester Arius bestreit die Göttlichkeit Jesu Christi in der Absicht, die Einheit

und Unvergleichlichkeit Gottes schützen zu wollen, die sowohl ein Erbe des biblischen Gottesglaubens Israels als auch ein Erbe der griechischen Philosophie war. Daher könnte der Sohn Gottes nicht ungeschaffen von Ewigkeit her beim Vater existieren, er sei nicht Gott gleich, sondern Gottes erstes und vollkommenes Geschöpf, dessen sich Gott für die Erschaffung der Welt und für seine Beziehungen zu den Menschen bediene. Arius und seine Anhänger waren bibelkundig und philosophisch hoch gebildet und wollten mit ihrer Lehre die christliche Botschaft an die denkerischen Standards ihrer Zeit anleichen. Eine Menschwerdung Gottes erschien ihnen geradezu als eine naive Vorstellung. Viele der damaligen gebildeten Zeitgenossen teilten diese Auffassung. Auch nachdem Arius von seinem Bischof aufgefordert worden war, beim gemeinsamen Fundament des christlichen Glaubens zu bleiben, weitete sich der Konflikt aus. Kaiser Konstantin war alarmiert und ergriff die Initiative, um die Kontroversen durch eine erste gesamtkirchliche Synode beizulegen. So kamen im Frühsommer des Jahres 325 etwa 250 Konzilsteilnehmer unweit der damaligen Kaiserresidenz in Nizäa zusammen, das ist das heutige Iznik in der türkischen Provinz Bursa. Die Synode wurde in Anwesenheit des Kaisers und der Legaten des Bischofs von Rom eröffnet und verurteilte nach intensiver Diskussion die Position des Arius und seiner Anhänger, indem es seine eigene Lehrmeinung in Gestalt eines Glaubensbekenntnisses formulierte.

Was wir von Jesus Christus glauben

Den Kern dieses Bekenntnisses bildet die Aussage: Jesus Christus, der Sohn, ist aus dem Wesen des Vaters, Gott aus Gott, Licht aus Licht, wahrer Gott aus wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, dem Vater wesensgleich. Die letzte Formulierung – „wesensgleich“ – entstammte nicht der Bibel, sondern nahm Sprache und Denken der griechischen Philosophie in Dienst, um die biblische Rede vom Sohn Gottes davor zu bewahren, bloß als bildhafte Aussage missverstanden zu werden, die aber keine Wirklichkeit abbildet. Auch wenn der Streit um den sogenannten „Arianis-

mus" nach den Festlegungen des Konzils von Nizäa noch lange weiterschwelte, so hat sich doch auf Dauer die Entscheidung dieser ersten Synode als maßgebend für den Glauben aller christlichen Konfessionen durchgesetzt und bildet so eine wichtige gemeinsame Grundlage.

Wie Nizäa christliches Leben bis heute prägt

Es war im Übrigen nicht die einzige verbindliche Festlegung von Nizäa: Auch der Termin des jährlichen Osterfestes wurde damals auf den Sonntag nach dem ersten Vollmond im Frühjahr festgelegt – und an diesem Kalendertag feiern wir Ostern bis heute, in diesem Jahr glücklicherweise gemeinsam mit der orthodoxen Christenheit. Im Jubiläumsjahr des ersten gemeinsamen Konzils ist es deshalb sehr zu begrüßen, neue Initiativen zu unterstützen, die sich für eine gemeinsame Osterfeier aller Christinnen und Christen zum selben Termin starkmachen. Vermutlich steht auch die Festlegung des Weihnachtsfestes auf den 25. Dezember durch Kaiser Konstantin mit dem Konzil von Nizäa in Verbindung und darf als Ausdruck und „äußere Feier“ des Bekenntnisses zu Jesus Christus als dem wahren Gott und wahren Menschen verstanden werden.

Zurück zu den Ursprüngen – zurück zu Christus

Liebe Geschwister im Glauben, sollte es mir gelungen sein, bis hierher Ihre Aufmerksamkeit zu finden, so hoffe ich auch auf Ihr Interesse für die Frage, warum es für uns heute wichtig sein kann, sich mit einem Ereignis zu beschäftigen, das 1.700 Jahre zurückliegt. Gibt es über ein geschichtliches Interesse hinaus auch eine Bedeutsamkeit der damaligen Ereignisse und Entscheidungen für uns Christinnen und Christen heute? Ja, die gibt es allein schon deshalb, weil wir als Gläubige vom Ursprung her leben und weil die Kenntnis der Ursprünge uns hilft, uns selbst besser zu kennen. Ich habe es persönlich immer bereichernd erlebt, mich intensiv mit meinem Glauben zu beschäftigen und die Aussagen über den dreifaltigen Gott, die Kirche, Erlösung und Vergebung, das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe, Gebet und Sakramente und die großartige Perspektive des verheißenen ewigen Lebens tiefer zu entdecken. Und wenn es um Jesus Christus geht und das, was wir von ihm glauben, dann geht es schließlich um den zentralen Kern des Christentums.

Christusglaube in heutiger Zeit

Von daher macht es mir Sorgen, wenn bei der 2023 veröffentlichten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung die Zustimmung der Befragten zur Aussage: „Ich glaube, dass es einen Gott gibt, der sich in Jesus Christus zu erkennen gegeben hat“ im Vergleich zu vorherigen Befragungen dramatisch gesunken ist. Unter den katholischen Kirchenmitgliedern bejahen heute 32 Prozent diese Aussage. Man mag dies für eine Auswirkung zunehmender säkularer Entwicklungen insgesamt halten, wonach für immer mehr Menschen die Existenz Gottes mehr oder weniger bedeutungslos geworden ist. Aber mit der Verdunstung einer persönlichen Vorstellung von Gott geht offenkundig auch eine bedenkliche Ausdünnung zentraler christlicher Glaubensinhalte einher.

Jede Generation von Christinnen und Christen, ja jede und jeder Einzelne von uns sollte die Frage beantworten können: Wer war Jesus Christus wirklich? Und wer ist Jesus? Vorbild, Prophet, der Rabbi aus Nazaret, eine prägende Gestalt der Weltgeschichte: Diese und andere Beschreibungen stoßen weit über die Grenzen der Kirche hinaus nach wie vor auf viel Sympathie, auch das belegen Umfragen immer wieder. Aber reicht das aus, um als Mensch ein Leben lang mit dem Glauben an Jesus Christus unterwegs sein zu können und mit dem Glauben an ihn gut zu leben und gut zu sterben?

Aus dem Vater geboren vor aller Zeit – für uns Menschen und zu unserem Heil

Athanasius von Alexandrien gilt als einer der bedeutendsten Bischöfe und Theologen des vierten christlichen Jahrhunderts. Gleich zweimal war er bereit, für das Bekenntnis von Nizäa aus Ägypten bis ans damalige Ende der Welt – nämlich nach Trier – in die Verbannung zu gehen. Er blieb bei seinem Glauben und trug für die Entscheidung von Nizäa drei tiefere Begründungen vor: Wäre Christus, der Sohn, nicht Gott, dann hätte er uns Menschen Gott auch nicht offenbaren können, wie er ist. Er wäre bloß einer in der Reihe der Mittlergestalten und Propheten; er könnte etwas von Gott mitteilen, aber nicht Gott selbst. Und wäre nicht Gott selbst Mensch geworden, dann hätte sich durch das Leben, die Verkündigung des Reiches Gottes, das Leiden, den Tod und die Auferstehung Jesu nicht wirklich etwas zum Heil aller Menschen erlösend und befreiend verändert können. Wir wären mit unserem Glauben an eine neue und echte innere Freiheit und ein neues Gottesverhältnis, das von

Sünde und Schuld geheilt werden konnte – wir wären mit unserem Glauben auf dem Holzweg. Und schließlich argumentiert der Kirchenlehrer Athanasius: Wäre Jesus Christus nur ein Geschöpf und nicht wirklich Gottes Sohn, dann wäre es Götzendienst, zu ihm zu beten, vor ihm die Knie zu beugen und ihn anzubeten. Das persönliche Gespräch mit Jesus und jede Gebetsanrufung im Gottesdienst hätten vielleicht einen reinigenden und motivierenden psychologischen Effekt, darüber hinaus aber könnten sie niemals eine echte Verbindung schaffen zwischen uns Menschen und Gott, dem Ursprung, dem tragenden Grund und dem Ziel unseres Lebens. Ich finde diese gewichtigen Argumente nach wie vor sehr überzeugend.

Kultur der Synodalität und das gemeinsame christliche Zeugnis

Über die damals so dringliche Frage nach dem Wesen und Ursprung unseres Erlösers hinaus, lohnt sich der Blick auf das Konzil von Nizäa auch aus anderen Gründen: Dieses bedeutende Ereignis zeigt nämlich, dass es im Laufe der Kirchengeschichte immer wieder Auseinandersetzungen um wesentliche Fragen des Glaubens, um grundlegende sittliche Einstellungen und um die Ausrichtung der Kirche im Blick auf die Gegenwart gegeben hat. Konflikte und Diskussionen gehören dazu. Wir können sie auch heute führen und unsere Anfragen stellen im Vertrauen darauf, dass die Kirche schon früh begonnen hat, eine Kultur und Strukturen von Synodalität zu entwickeln, um so miteinander zu ringen, dass der Glaube vertieft und weiterentwickelt werden kann und dabei die Einheit der Kirche gewahrt bleibt oder gar wiedergefunden wird. Die Ergebnisse der Weltsynode 2021–2024 zum Thema „Synodalität“, die nun auf allen Ebenen der Weltkirche beherzt umgesetzt werden sollen, stehen mithin in einer langen und guten Tradition.

Damals war es vor allem ein Anliegen des römischen Kaisers, dass die Kirche im Bekenntnis zu Jesus Christus nicht auseinanderbricht. Und es ist nicht grundsätzlich anmaßend, wenn eine solche Erwartung an die Kirche herangetragen wird. Die Einheit ist nach wie vor das entscheidende christliche Zeugnis in den Augen vieler Menschen. Jesus selbst hat ja gebetet, „alle sollen eins sein, [...] damit die Welt glaubt“ (Joh 17,21). Ich erfahre das häufig im Gespräch mit gesellschaftlichen Gruppen und politischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern. Auch wenn sie nicht persönlich glauben, so setzen sie doch darauf, dass wir Christinnen und Christen uns im Sinne Jesu über alle konfessionellen Grenzen hinweg

für Gerechtigkeit in der Welt, für den Zusammenhalt der Menschen und für Orientierung aus grundlegenden Werten und Haltungen einsetzen. Daher ist das ökumenische Bemühen um größere Gemeinsamkeit und sichtbare Einheit heute auch so bedeutsam.

Schönheit und Stimmigkeit des Glaubens

Ihnen allen, liebe Geschwister im Glauben, danke ich für alles Engagement für den christlichen Glauben und das kirchliche Leben in unserer Zeit und vor allem für Ihr persönliches Zeugnis. In diesem Jubiläumsjahr möchte ich Sie ermutigen, über Ihren Glauben an Jesus Christus persönlich und gemeinschaftlich nachzudenken. Was bedeutet Ihnen Jesus Christus? Wie gelingt es Ihnen, die Aussagen des Glaubensbekenntnisses mit Leben und Relevanz zu erfüllen? Und wenn Sie beten, wie sprechen Sie mit Jesus? Wenn ich das „Credo“ mitvollziehe, dann empfinde ich dabei nicht nur etwas von der tiefen Stimmigkeit des Glaubens, auch seine Schönheit röhrt mich an. Gerade das Große Glaubensbekenntnis ist ja ein einziger Lobpreis auf Gott – und darum wird es zu Recht meistens gesungen, nicht bloß gesprochen; denn unser lebendiger Glaube ist ja selbst die grundlegende Weise unseres Gottesdienstes.

Für Sie und alle, die mit Ihnen verbunden sind, erbitte ich Gottes reichen Segen im Namen des + Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Limburg, zum 2. Fastensonntag 2025

Ihr Bischof

+ Georg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 357 Totenmeldung

Am 17. Februar 2025 verstarb Herrn Pfarrer i. R. Helmut Lappas im Alter von 89 Jahren in Bad Ems zu sich heimgerufen.

Helmut Lappas wurde am 3. Februar 1936 in Bad Ems geboren und besuchte ab 1942 die dortige Volksschule. Drei Jahre später wurde er in die Sexta des Goethe-Gymnasiums aufgenommen, wo er im März 1955 das Zeugnis der Reife erlangte. Zusammen mit seinen beiden Geschwistern war er dem Leben in der Pfarrei verbunden und engagierte sich dort in der Jugend-

arbeit. Seine Eltern hatten in Bad Ems eine Drogerie; sein Vater engagierte sich als Stadtverordneter und in vielen ehrenamtlichen Aufgaben. So war Helmut Lappas auch mit Bad Ems sehr verbunden und kam später gerne immer wieder in seine Heimatstadt. Nach der Schulzeit nahm er das Studium der Theologie und der Philosophie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf. Zwei Freisemester verbrachte er an der Universität in München.

Am 8. Dezember 1961 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht.

Ansließend war Helmut Lappas zunächst bis Anfang März 1962 als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei Wetzlar-Dom eingesetzt. Es folgten Kaplansstellen in Nentershausen (1. Mai 1962 bis 14. Juni 1964), Wirges (15. Juni 1964 bis 17. April 1966), Idstein (18. April 1966 bis 15. Oktober 1967) und Wiesbaden-Biebrich/St. Marien (16. Oktober 1967 bis 27. November 1970). Zum 18. Dezember 1970 ernannte ihn der Generalvikar zum Vicarius cooperator in Winkel/Rheingau.

Als Pfarrvikar kam Kaplan Lappas dann zum 1. Mai 1971 nach Okrifel und leitete für etwas mehr als neun Jahre die dortige Pfarrvikarie. Seine herzliche und offene Art machte es ihm leicht, Kontakt zu den Menschen zu finden. Ein großes Anliegen war ihm der Aufbau der Gemeinde im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils. Dem Pfarrgemeinderat als Gremium der Mitverantwortung erkannte er dabei eine besondere Bedeutung zu und mühte sich sehr um eine ökumenische Ausrichtung der Seelsorge. Gleichwohl vertrat er auch immer stark seine eigene Meinung und seine Sicht auf die Dinge. Seine Liebe zur Musik und seine eigenen musikalischen Fähigkeiten setzte er in der Pastoral gerne ein.

Zum 1. September 1980 wurde er für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt und ging als Militärpfarrer nach Mayen

Nach mehreren Jahren kehrte Pfarrer Lappas in das Bistum Limburg zurück. Der Bischof übertrug ihm zum 1. Januar 1989 die Pfarrei St. Peter und Marcellinus in Heiligenroth.

Aus gesundheitlichen Gründen erklärte Pfarrer Lappas zum 30. Juni 2000 den Verzicht auf die Pfarrei. Einen Tag später trat er in den Ruhestand und zog nach Mayen-Kürrenberg. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich die folgenden Jahre zunehmend. Am 8. Dezember 2021 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen. Anfang 2023 kam er wieder nach Bad Ems und zog in

ein Seniorenzentrum, wo er seine letzten Lebensjahre verbrachte und auch verstarb.

Wir danken Herrn Pfarrer Lappas für sein Wirken in unserem Bistum und in der Militärseelsorge. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Die Trauerfeier und Urnenbeisetzung fanden am 13. März 2025 auf dem Friedhof in Bad Ems (Straße „Am Friedhof“). In der Eucharistiefeier wurde seiner im Gottesdienst in der Kirche St. Martin in Bad Ems gedacht.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. April 2025

Der Apostolische Stuhl			
Nr. 358	Botschaft von Papst Franziskus 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2025	535	
Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz			
Nr. 359	Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen	535	
Der Bischof von Limburg			
Nr. 360	Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg	538	
Nr. 361		Ordnung für das Normsetzungsverfahren (Gesetzgebungsverfahren im Bistum Limburg)	540
Nr. 362		Dekret Profanierung der Kirche im Rupert-Mayer-Haus in Herborn-Schönbach, sowie die Profanierung des in ihr errichteten Altares	543
Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 363		Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2026	544
Nr. 364		Totenmeldung	544
Nr. 365		Dienstnachrichten	546

Der Apostolische Stuhl

Nr. 358 Botschaft von Papst Franziskus 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2025

Papst Franziskus hat seine Botschaft zum 62. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2025 veröffentlicht. Sie ist abrufbar unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/events/event.dir.html/content/vatican-events/de/2025/3/19/messaggio-vocazioni2025.html>.

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 359 Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen

Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen (auch „Sternsingeraktion“) lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen. Begleitet werden sie von den haupt- und ehrenamtlichen Organisatorinnen und Organisatoren in Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort. Unterstützt werden sie darin von den bundesweiten Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem

Kindermissonswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V. und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – und verantwortlichen Stellen in den Bistümern.

Die vorliegende Durchführungsordnung ist das verbindliche Regelwerk für die Aktion Dreikönigssingen. Der Gesamtzusammenhang dieser Aktion ist rechtlich geschützt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Durchführungsordnung im Einvernehmen mit den beiden Trägern der Aktion Dreikönigssingen erlassen. Die Durchführungsordnung definiert die Ziele und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktion, zu der die Segnung der Haustür ebenso gehört wie die Bildungsarbeit und das Sammeln von Spenden. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen.

§ 1 Ursprung der Aktion

In Erinnerung an die Heiligen Drei Könige zogen schon im Mittelalter Gläubige als Könige verkleidet durch Städte und Dörfer. Rund um den Dreikönigstag entwickelte sich in der Folge in vielen Regionen Europas ein reiches Brauchtum, zu dem auch Haussegnungen gehörten. Auf dieser Grundlage wurde die Aktion Dreikönigssingen 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (heute: Kindermissonswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V.) ins Leben gerufen. Damals wurden die ka-

tholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Spenden für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion Dreikönigssingen als bundesweiter Träger bei. Seit dem Jahr 1968 empfiehlt die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz die Aktion Dreikönigssingen für alle Pfarreien. Im Jahr 2015 wurde das Sternsingen von der deutschen UNESCO-Kommission in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

§ 2 Ziel und Zweck der Aktion

Die Sternsingerinnen und Sternsinger sind Kinder mit einer Mission: Sie verkünden am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und bringen Gottes Segen zu den Menschen. Zugleich setzen sich die Sternsinger und Sternsingerinnen dafür ein, dass benachteiligte Gleichaltrige in der ganzen Welt die Chance auf ein besseres Leben erhalten.

So besteht das Ziel der Aktion Dreikönigssingen darin, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern Projekte zu unterstützen, die Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa zugutekommen.

Zu den Zielen der Aktion gehört auch der Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. In Deutschland erfolgt dazu die notwendige pastorale und entwicklungspolitische Bildungs- und Bewusstseinsarbeit.

§ 3 Organisatorische Struktur der Aktion

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesverband sind die bundesweiten Träger der Aktion Dreikönigssingen und verantworten gemeinsam die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Das Kindermissionswerk ist darüber hinaus für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion verantwortlich (siehe unten § 5).

Die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aus allen deutschen (Erz-) Bistümern und BDKJ-Diözesanverbänden Sitz und Stimme.

Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie kann aber auch von Gemeinden anderer Konfessionen und anderen Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in dieser Durchführungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden (siehe § 4). Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller jeweils für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa in Bezug auf den Kinderschutz und den Datenschutz.

§ 4 Sammlung, Erfassung und Weiterleitung der Spenden

Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für die Aktion Dreikönigssingen beginnt am 27. Dezember und endet am dritten Freitag im Januar. Spenden für die Aktion Dreikönigssingen, die außerhalb dieses Zeitraums bei den durchführenden Pfarreien bzw. Institutionen eingehen, sind jederzeit der Aktion zuzurechnen. Unabhängig von der Haustürsammlung nimmt das Kindermissionswerk jederzeit Spenden für die Aktion Dreikönigssingen entgegen.

Beispiel Land und -thema

Im Rahmen der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit werden exemplarisch ein Thema und in der Regel ein Land oder eine Region in den Mittelpunkt der Aktion gestellt. Die gesammelten Spenden kommen Projekten zugunsten von Kindern weltweit zugute.

Durchführung der Sammlung

Die Spenden der Aktion Dreikönigssingen werden in erster Linie bei den Besuchen der Sternsinger an den Haustüren gesammelt. Darüber hinaus sind auch andere Formen der Sammlung möglich. Alle Sammlungsformen erfolgen insgesamt und ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es dürfen keine weiteren Zwecke mit der Sammlung verbunden werden – z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die Jugendarbeit oder Ähnliches. Ebenso wenig darf der Sammlung Geld für Kosten entnommen werden, die gegebenenfalls bei der Durchführung der Aktion anfallen.

Sowohl bei der Sammlung von Bargeld als auch bei bargeldlosen Sammlungen ist sicherzustellen, dass

die Spenden jederzeit vor Entwendungen und unrechtmäßigen Entnahmen geschützt sind. So sind die Sammelgefäß für Bargeldspenden in geeigneter Weise zu sichern (z. B. durch Siegel, Plombe, Schloss) und die bargeldlosen Spendenwege vor Missbrauch zu schützen. Beim Öffnen der Sammelgefäß und beim Zählen und Dokumentieren der Bar- und bargeldlosen Spenden ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden durch die Pfarreien und weiteren Institutionen zeitnah und ohne Abzüge weitergeleitet. Die Weiterleitung der gesammelten Spenden erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, sofern der Kollektivenplan des jeweiligen (Erz)Bistums keine andere Regelung vorsieht. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Weiterleitung der Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Aktionszeitraums abgeschlossen ist, damit die Spenden zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen können.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Spenden

Verwaltung der Spenden

Das Kindermissionswerk verwaltet als Hilfswerk die in den Pfarreien und Institutionen gesammelten Spenden der Aktion Dreikönigssingen ordnungsgemäß und transparent.

Für die Verteilung der Spenden zur Förderung der Projekte ist die Vergabekommission zuständig. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Kindermissionswerks, seiner Mitgliederversammlung, weiterer katholischer Hilfswerke, des BDKJ sowie der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion sowie die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien ist in der Satzung des Kindermissionswerks detailliert geregelt (siehe §§ 9 und 10 der Satzung des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e. V.).

Projektförderung

Für die Projektförderung gilt das Antragsprinzip. Die Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung über die Projektanträge in der Vergabekommission bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“. Die

Projektpartner sind in der Regel katholische Partnerorganisationen. Gefördert werden Hilfsprojekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer ethnischen, sozialen oder nationalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Religion.

Pfarreien und Institutionen, die die Sternsingeraktion durchführen, können den Wunsch äußern, dass mit den Spenden aus ihrer örtlichen Aktion ein konkretes Projekt gefördert wird. Entsprechende Projektvorschläge können beim Kindermissionswerk angefragt oder seitens der Pfarreien und Institutionen vorgeschlagen werden. Eine entsprechende Anfrage muss jährlich neu an das Kindermissionswerk gerichtet werden. Sofern das Projekt nicht bereits durch die Aktion Dreikönigssingen gefördert wird, muss der vorgeschlagene Projektpartner einen Antrag stellen, der den Kriterien der Mittelvergabe des Kindermissionswerks entspricht und der Vergabekommission vorgelegt wird. Falls dem Projektwunsch nicht entsprochen werden kann, schlägt das Kindermissionswerk alternative Projekte vor.

Rechenschaft

Der Jahresabschluss des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e. V. wird von einem externen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Kindermissionswerk jährlich einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen DZI.

Zusätzlich legt der Vorstand des Kindermissionswerks der Deutschen Bischofskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen vor.

Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft. Die „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen“ in der Fassung vom 1. Oktober 2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 25./26. November 2024.

Der Bischof von Limburg

Nr. 360 Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg

Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen und verbindet Tradition mit Solidarität: Sternsinger*innen bringen den Segen Gottes und sammeln Spenden für eine gerechte Zukunft von Kindern weltweit. Bildungsangebote fördern Mitgefühl und motivieren nach dem Motto „Kinder helfen Kindern“.

Begeleitet werden die Kinder und Jugendlichen von haupt- und ehrenamtlichem Organisator*innen in Verbänden, Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort.

Die vorliegende Durchführungsordnung ergänzt die vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen und ist zusammen mit dieser für das Bistum Limburg das verbindliche Regelwerk zur Umsetzung.

1. Organisatorische Struktur der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg

Der BDKJ Diözesanverband Limburg und das Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung sind im Bistum Limburg die Träger der Durchführung der Aktion Dreikönigssingen und verantworten:

1. die Organisation des Sternsinger*innentages als bisstumsweite Auftaktveranstaltung als der integrale Bestandteil der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg,
2. die Herausgabe der Regelungen (z. B. im Bereich Prävention, Kinderschutz ...),
3. die Gestaltung von Maßnahmen der Bildungsarbeit zur Aktion.

Der BDKJ Diözesanverband Limburg und das Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung übernehmen die beiden Vertretungsmandate (BDKJ/Bistum) bei der Jahrestagung der Aktion Dreikönigssingen des Kindermissonsworks „Die Sternsinger“ e. V.

Die Pastoral der Kinder- und Jugendarbeit wird im Bistum Limburg vertreten durch das Fachteam Lebensphasenbegleitende Seelsorge. Die Koordinierungsstelle Jugend vernetzt sich dazu mit den regionalen Jugendeinrichtungen.

Der BDKJ Diözesanverband Limburg plant und koordiniert die Empfänge der Sternsinger*innen auf Landesebene in Hessen und Rheinland-Pfalz in der Rolle der politischen Interessensvertretung der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit im Bistum Limburg.

Das Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung ist verantwortlich für die Verwaltung und Kontrolle der zweckgerechten Weiterleitung der Spenden aus der Aktion im Bistum Limburg.

1.1 Diözesane Konferenz zur Sternsinger*innenaktion im Bistum Limburg

Darüber hinaus findet bisstumsintern vor der Jahrestagung des Kindermissonsworks „Die Sternsinger“ e. V. eine eigene diözesane Konferenz zur Sternsinger*innenaktion im Bistum Limburg statt. Teilnehmer*innen sind der BDKJ-Diözesanvorstand, beauftragte*r BDKJ-Referent*in, Vertreter*innen der Fachteams Gesellschaftliche Verantwortung, Lebensphasenbegleitende Seelsorge, Verbände und eine Vertretung des Leitungsteams Pastoral und Bildung.

Themen sind die Reflexion und Evaluation der Sternsinger*innenaktion im Bistum Limburg, Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsausrichtung des Sternsinger*innentages, Festlegung des Finanzbudgets des bevorstehenden Sternsinger*innentages, basierend auf aktuellen Zahlen und Statistiken.

1.2 Zielgruppe

Zielgruppe der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg sind Kinder und Jugendliche, ehrenamtliche Begleitende sowie Erwachsene und (ehrenamtliche) Aktions-Leitende vor Ort/in der Ortsgruppe/Pfarrei.

1.3 Verantwortung vor Ort

Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie kann jedoch auch von Gemeinden anderer Konfessionen sowie von Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in der Durchfüh-

rungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden.

Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf Mittelweiterleitung, Kinderschutz und Datenschutz.

1.4 Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden von den Pfarreien und Institutionen ohne Abzüge sofort nach Ende des Aktionszeitraums an das Bistum Limburg gemäß den Regelungen des Kollektionsplans weitergeleitet, damit sie zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen.

2. Der Sternsinger*innentag im Bistum Limburg

Der Sternsinger*innentag ist als biszumsweite Auftaktveranstaltung ein integraler Bestandteil der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg und somit eine diözesanweite Veranstaltung.

2.1 Ziele

Die Veranstaltung thematisiert das Beispielland sowie den inhaltlichen Schwerpunkt der Aktion. Sie nutzt Bildungschancen, um Kinder für die konkrete Situation ihrer Altersgenoss*innen in den Projektländern zu sensibilisieren und das Anliegen internationaler Solidarität und Gerechtigkeit zu fördern.

Die Sternsinger*innen erfahren sich als Teil einer Gemeinschaft, erhalten Dank und Wertschätzung für ihr Engagement und nehmen zusätzliche Motivation mit in ihre Gemeinden. Zudem wird die Sichtbarkeit der jugendpastoralen Arbeit gestärkt, was auch die Ausstrahlung und Wirkung in der Gesellschaft fördert.

2.2 Durchführung

Die Vorbereitung des Sternsinger*innentages beginnt jeweils nach der Jahresskonferenz (im Februar/März) des Kindermissionswerkes mit einer Kick-Off-Einladung für mögliche Mitglieder und Mitarbeit im Team des Sternsinger*innentages (SST).

Alle anfallenden Aufgaben zur Durchführung des Tages werden in einem Projektteam bearbeitet. Verantwortlich für das Programm und die inhaltliche Ausrichtung ist das Projektteam unter der Leitung des zuständigen BDKJ-Diözesanvorstandes und des/der

zuständigen Referent*in im BDKJ-Diözesanverband Limburg. Im Projektteam wirken Personen aus dem Fachteam Verbände, Gesellschaftliche Verantwortung und Lebensphasenbegleitende Seelsorge unter Einbindung der regionalen Jugendeinrichtungen mit.

2.3 Personellen Ressourcen

Der BDKJ Diözesanverband Limburg ist in der personellen und inhaltlichen Hauptverantwortung und Leitung des Sternsinger*innentages im Bistum Limburg.

Als Kooperationspartner*innen werden (pädagogische) Fachexpertisen, je nach Beispielland und Thema der Kampagne, eingebunden. Dazu gehören u. a. Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die regionale Vertretung des Kindermissionswerkes, externe Dienstleister wie Technik, Workshopleitungen, Malteser (mit Dienstleistungsvertrag) sowie Fachteams und Expert*innen im Bistum Limburg (Ministrant*innen, Jugendverbände, Familiengen pastoral, schulische Bildung, kirchenmusikalische Teams, Katechese, Glaubenskommunikation etc.).

2.4 Finanzierung

Der Sternsinger*innentag wird aus zweckgebundenen Mitteln des Bistums Limburg, insbesondere Mitteln des Fachteams Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung, sowie Eigenmitteln des BDKJ Diözesanverband Limburg getragen.

Die biszumsinterne Konferenz legt auf dieser Grundlage den Rahmen und die Finanzierung des Sternsinger*innentages jährlich fest.

Ergänzend werden Zuschüsse des Bistums (DJP) und der BDKJ Landesstelle Hessen (allgemeine Jugendarbeit oder außerschulische Jugendbildung) sowie ggf. weitere Zuschüsse beantragt.

Die Pfarreien und angemeldete Gruppen leisten keinen finanziellen Beitrag für die teilnehmenden Gruppen.

2.5 Rechenschaft

Der Finanzabschluss des Sternsingers*innentages wird im Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung sowie im BDKJ Diözesanverband Limburg geprüft.

Auf dieser Basis erstellt der BDKJ Limburg zur jährlichen Konferenz im Bistum Limburg einen Jahresbe-

richt. Zusätzlich erstellt der BDKJ-Diözesanvorstand mit dem Fachteam Gesellschaftliche Verantwortung im Leistungsbereich Pastoral und Bildung einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen für das Bistum Limburg und die BDKJ Diözesanversammlung.

3. In-Kraft-Treten

Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen im Bistum Limburg tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Limburg, 27. März 2025
Az.: 367C/6352/25/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 361 Ordnung für das Normsetzungsverfahren (Gesetzgebungsverfahren) im Bistum Limburg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ein transparentes, partizipatives und rechtssicheres Verfahren für das Zustandekommen kirchlicher Normtexte im Rahmen der bestehenden Rechtsordnungen im Bereich des Bistums Limburg.
- (2) Kirchliche Normtexte im Sinne dieser Ordnung sind Gesetze des Diözesanbischofs sowie allgemeine Ausführungsdekrete und Instruktionen gemäß der cc. 31–34 CIC. Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch die paritätisch von Vertretern¹ der Mitarbeiter und der Dienstgeber besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission ausgehandelt und beschlossen.
- (3) Sofern kirchliche Normtexte auch Rechte und Pflichten von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst zum Gegenstand haben, sind die Bestimmungen der KODA-Ordnung zu beachten.
- (4) Sofern kirchliche Normtexte Rechte und Pflichten von Mitarbeitervertretungen zum Gegenstand haben, ist die Haupt-MAV/DiAG im Wege des Anhörungs-, Mitberatungs- und Mitwirkungsverfahrens zu beteiligen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind aber immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, es sei denn, zwingende Vorgaben bedingen etwas anderes.

§ 2 Initiativrecht

- (1) Initiativberechtigt sind²:
 - der Ortsordinarius,
 - das Bistumsteam,
 - der Diözesansynodalrat.
- (2) Die Geltendmachung eines Initiativrechts erfolgt durch einen Antrag auf Erlass oder Änderung eines kirchlichen Normtextes zusammen mit einer begründeten Regelungsinitiative. Regelungsinitiativen der Verwaltung sollen darüber hinaus auch Hinweise enthalten über die veraltungsmäßige Abwicklung und den entstehenden Verwaltungsaufwand und mögliche mit dem Normsetzungsverfahren verbundene einmalige und dauerhafte Kosten.
- (3) Die Regelungsinitiative ist in Textform an die Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates Limburg zu richten. Hierbei ist der Inhalt und die mit der Initiative verfolgte Zielsetzung zu beschreiben.

§ 3 Einrichtung eines Ständigen Ausschusses

In der Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates wird ein Ständiger Ausschuss zum Umgang mit Regelungsinitiativen eingerichtet. Neben dem Kanzler gehören dem Ausschuss an: der Justitiar des Bistums Limburg, ein Vertreter des Bistumsteams, ein Vertreter des Diözesansynodalrates, der Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende der KODA und der Vorsitzende des Permanenten Ausschusses Recht.

§ 4 Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss

- (1) Tritt ein Mitglied während der Arbeit des Ständigen Ausschusses in den Ruhestand, tritt es vom Amt zurück oder scheidet es aus dem kirchlichen Dienst im Bistum Limburg aus, endet die Mitgliedschaft von selbst.
- (2) Die Mitgliedschaft im Ständigen Ausschuss endet mit Ablauf der Amtsperiode des entsendenen Gremiums und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Gremium.
- (3) Entsendungen für ausgeschiedene Mitglieder des Ständigen Ausschusses erfolgen in Absprache mit der Geschäftsführung des Ständigen

² Der Haupt-MAV/DiAG steht ein eigenes Initiativrecht gemäß der jeweils geltenden MAVO zu.

Ausschusses auf Vorschlag des entsendenden Gremiums.

§ 5 Geschäftsführung und Arbeitsweise des Ständigen Ausschusses

- (1) Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt beim Kanzler der Kurie. Vertreten wird er durch den Notar der Kurie. Er lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Der Ständige Ausschuss tagt wenigstens quartalsweise. Die Sitzungen können auch als Online- oder Hybrid-Sitzungen erfolgen. Den Initiativberechtigten soll Gelegenheit gegeben werden, den von ihnen vorgelegten Regelungsentwurf im Ausschuss vorzustellen.
- (2) Über die Reihenfolge der Behandlung entscheidet der Ständige Ausschuss.
- (3) Der Ständige Ausschuss gibt ein Votum zur Regelungsinitiative ab und leitet es dem Bistumsteam zu.

§ 6 Beauftragung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe

- (1) Das Bistumsteam beauftragt die Kanzlei mit der Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe (nachfolgend: Arbeitsgruppe) und gibt ggf. Hinweise für deren Zusammensetzung. In der Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe sind alle relevanten Interessengruppen und Zuständigkeiten angemessen zu berücksichtigen. Es können auch externe Experten hinzugezogen werden. Über die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe wird der Vorstand des Diözesansynodalrats informiert.
- (2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe liegt grundsätzlich beim Kanzler der Kurie. Vertreten wird er durch den Notar der Kurie.

§ 7 Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

- (1) Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Regelungsentwürfe zu erarbeiten, um den Gesetzgeber bzw. den Erlasser von sonstigen Regelungen bei der Normsetzung zu unterstützen und zu beraten.
- (2) Die Geschäftsführung bestimmt die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe in Abstimmung mit den Mitgliedern.

§ 8 Sitzungen der Arbeitsgruppe

- (1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein.
- (2) Die Arbeitsgruppe ist nicht öffentlich. Mit Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder können Experten, Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie Experten, Sachverständige und Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht gegenüber den Gremien, welche die Mitglieder der Arbeitsgruppe jeweils entsenden. Bei Berichterstattung im entsendenden Gremium ist die Nichtöffentlichkeit zu wahren.
- (3) Sitzungen können auch online oder hybrid durchgeführt werden.
- (4) Über jede Sitzung der Arbeitsgruppe ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn einer jeder Sitzung der Arbeitsgruppe bestimmt. Zu Beginn einer jeden Sitzung der Arbeitsgruppe wird das Protokoll der jeweils vorangegangen Sitzung aufgerufen und Gelegenheit gegeben, Einwendungen vorzubringen.

§ 9 Erster Regelungsentwurf

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erarbeiten einen ersten Regelungsentwurf. Dieser soll Hinweise enthalten über die verwaltungsmäßige Abwicklung und den entstehenden Verwaltungsaufwand und mögliche mit dem Normsetzungsverfahren verbundene einmalige und dauerhafte Kosten. Zur Erörterung, ob das angestrebte Ziel der Regelungsinitiative mit dem vorliegenden ersten Regelungsentwurf erreicht wurde, wird ein Anhörungsverfahren nach Maßgabe des § 10 durchgeführt.

§ 10 Durchführung eines Anhörungsverfahrens

- (1) Folgenden kirchlichen Amtsträgern und Gremien wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben:
 - den Mitgliedern des Bistumsteams,
 - dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes,
 - dem Vorstand der Haupt-MAV/DIAG,
 - dem Gleichstellungsteam,

- der KODA,
 - dem Vorstand des Diözesansynodalrates,
 - dem Vorstand des Seelsorgerates.
- (2) Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt vier Wochen ab Zugang der Aufforderung bei dem Anhörungsberechtigten. Stellungnahmen sind in Textform an die Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates einzureichen.
- (3) Jede Stellungnahme ist in der Arbeitsgruppe zu besprechen. Eine Änderung des Entwurfs erfolgt, wenn diese in der Arbeitsgruppe mit Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder Zustimmung findet. Sie hat im Einzelnen kurz zu begründen, warum Änderungswünsche modifiziert oder abgelehnt werden (Liste mit kommentierten Änderungsvorschlägen).

§ 11 Konsolidierter Regelungsentwurf

Auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen erarbeitet die Arbeitsgruppe einen zweiten, konsolidierten Regelungsentwurf. Weiter erstellt die Kanzlei unter Mitwirkung des Justitiars einen Erläuterungstext zum Regelungsentwurf, dem ggf. ein Votum der KODA beigegeben wird. Die Arbeitsgruppe gibt diesen mitsamt dem konsolidierten Regelungsentwurf mit einem Votum über das weitere Verfahren an das Bistumsteam und an den Vorstand des Diözesansynodalrates weiter.

§ 12 Behandlung des konsolidierten Regelungsentwurfes

- (1) Das Bistumsteam entscheidet – vorbehaltlich der Zuständigkeit des Diözesansynodalrates – über den weiteren Umgang mit dem konsolidierten Regelungsentwurf (vgl. Art. 4 § 2 Ziff. 7 Bistumsstatut).
- (2) In der Regel wird der Permanente Ausschuss Recht durch den Vorstand des Diözesansynodalrates vor der Befassung des Diözesansynodalrates gemäß § 63 Abs. 2 h) SynO um ein Votum zum konsolidierten Regelungsentwurf gebeten.

§ 13 Beschleunigtes Verfahrens

- (1) Für den Fall nicht abweisbaren Handlungsbedarfs ist ein beschleunigtes Verfahren vorzusehen, für das die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 bis 12 Abs. 1–2 keine Anwendung finden. Es kommt

dem Bischof zu, über die Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens zu entscheiden. Hierzu gibt er mit der Frist von einer Woche den Mitgliedern des Bistumsteams und des Vorstandes des Diözesansynodalrates die Gelegenheit, Einwände gegen die Feststellung der Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens vorzubringen.

- (2) Im beschleunigten Verfahren erarbeitet der Ständige Ausschuss einen Regelungsentwurf.
- (3) Die Kanzlei soll weitere von der Regelungsinitiative betroffene Gremien und Institutionen zu dem Normsetzungsvorhaben anhören. Die Stellungnahme der angefragten Gremien und Institutionen kann in Textform erfolgen.
- (4) Die aufgrund eines beschleunigten Verfahrens erlassene Norm ist in ihrer Geltung zeitlich zu befristen.

§ 14 Vorgehen im Fall von Diözesangesetzen

Nach Entscheidung des Gesetzgebers über den Erlass eines Diözesangesetzes bereitet die Kanzlei die Gesetzesurkunde zur Unterzeichnung der Urkunde durch den Gesetzgeber vor.

§ 15 Gesetzesverkündung/Promulgation

Die autoritative Kundgebung des erlassenen Diözesangesetzes erfolgt in der Regel im Amtsblatt des Bistums Limburg. Hierbei wird der Gesetzgeber einer Regelung zum Beginn der Gesetzesverpflichtung treffen, falls die Gesetzesschwebe abweichend von c. 8 § 2 CIC geregelt werden soll.

§ 16 Vorgehen bei anderen Normen

Bei anderen Normen finden die Bestimmungen der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

§ 17 Vorgehen bei überdiözesan abgestimmten Normsetzungsvorhaben

Im Falle von überdiözesan abgestimmten Normsetzungsvorhaben erfolgt die Einsetzung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe durch das Bistumsteam, die die Aufgabe hat, anhand des überdiözesan abgestimmten Regelungsentwurfes das Anhörungsverfahren nach Maßgabe von § 10 der vorliegenden Ordnung durchzuführen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den §§ 11f. der vorliegenden Ordnung.

§ 18 Supplikationsrecht

Den von der Norm Verpflichteten ist es unbenommen, gegen die Norm beim Urheber der Norm eine begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ändert nichts an der Verpflichtungskraft der Norm.

§ 19 Inkraftsetzung

Das vorstehende Gesetz über das Normsetzungsverfahren im Bistum Limburg wird mit Termin 1. April 2025 befristet für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt. Vor einer Entscheidung über eine erneute und ggf. unbefristete Inkraftsetzung erfolgt eine Auswertung der Wirksamkeit im Bistumsteam und im Diözesansynodalrat.

Limburg, 27. März 2025

Az.: 55B/60418/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 362 Dekret Profanierung der Kirche im Rupert-Mayer-Haus in Herborn-Schönbach, sowie die Profanierung des in ihr errichteten Altares

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 30. März 2025 die Profanierung der Kirche im Rupert-Mayer-Haus in 35745 Herborn-Schönbach, Wabachsweg 3, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares.

Der Priesterrat wurde am 24. März 2025 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Das Rupert-Mayer-Haus wurde im Jahr 1976 errichtet. Im Rahmen des Projektes „Kirchliche Immobilien-Stra-

tegie“ wurde das Erfordernis einer Anpassung des Gebäudebestands an die demografische Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie an die wirtschaftliche Kraft der Kirchengemeinde deutlich. Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf der Kirche und des Gemeindezentrums an eine Privatperson, die die Räumlichkeiten zu privat genutztem Wohnraum umbauen möchte.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei Zum Guten Hirten an der Dill (Sitz: Dillenburg) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche im Rupert-Mayer-Haus in Herborn-Schönbach gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 25. März 2025

Az.: 613E/64951/25/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 363 Firmungen durch beauftragte Firmspender im Jahr 2026

Anmeldefrist: 29. Mai 2025

Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind gebeten, ihre Wünsche für die Firmtermine im Jahr 2026 bis zum 29. Mai 2025 mitzuteilen.

Die Pfarreien in der Katholischen Region Taunus melden ihre Terminwünsche der Regionalleitung.

Den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache steht ein eigenes Anmeldeformular zur Verfügung.

Bitte stellen Sie sicher, dass auch dann Firmtermine angemeldet werden, wenn (etwa durch einen Stellenwechsel) absehbar ist, dass sich die derzeitige Zuständigkeit innerhalb des Pastoralteams ändern wird.

Verfahren

Bitte reichen Sie Ihre Terminwünsche schriftlich mit folgenden Angaben ein:

- Datum,
- Uhrzeit,
- Ort,
- zwei Alternativtermine (für den Fall, dass der Wunschtermin nicht ermöglicht werden kann).

An folgenden Terminen ist die Spendung des Firmaments durch beauftragte Firmspender nicht möglich:

- 24. Mai 2026 (Pfingstsonntag),
- 4. Juni 2026 (Fronleichnam),
- 19./20. September 2026 (Kreuzfest) und
- die Adventszeit (ab dem 29. November 2026).

Die Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erhalten sobald wie möglich eine Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Kontakt und Information

Frau Sabine Trabusch, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-209, E-Mail: firmungen@bistumlimburg.de.

Nr. 364 Totenmeldung

Am 13. März 2025 verstarb im Alter von 91 Jahren in Limburg Herr Domkapitular em. Karl Wagner.

Karl Wagner wurde am 1. Januar 1934 in Probbach im Westerwald geboren. Sein Vater, der Schuhmacher war und mit seiner Frau eine kleine Landwirtschaft betrieb, wurde im Jahr 1939 zum Militär eingezogen und kam erst im Herbst 1946 aus der Gefangenschaft zurück. Zunächst besuchte Karl Wagner die örtliche Volksschule, danach die Handelsschule in Weilburg. Im Jahr 1950 wechselte er an das Gymnasium in Weilburg. Im Alter von 15 Jahren kam in ihm während der Predigt seines Heimatpfarrers über das Evangelium vom Guten Hirten erstmals der Gedanke auf, ob Gott ihn zum Priester beruft. Der Wechsel auf das Gymnasium stellte für seine Eltern eine erhebliche finanzielle Belastung dar, aber Karl Wagner war ein begabter Schüler, konnte die Schulzeit verkürzen und legte im März 1955 die Abiturprüfung ab. Anschließend begann er das Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Zwei Semester verbrachte er an der Universität München, wo ihn besonders Romano Guardini beeindruckte. Einer seiner Professoren wollte ihn dazu bewegen, eine Promotion anzuschließen, aber Karl Wagner hielt dies für unnötig – als Priester, so sagte er damals, wolle er in der Seelsorge, nicht in der Wissenschaft tätig sein.

Am 8. Dezember 1960 spendete ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Priesterweihe.

Anschließend war Karl Wagner bis Mitte Februar 1961 als Seelsorgspraktikant in der Pfarrei Frankfurt-Zeilsheim eingesetzt. Es folgten Kaplansstellen in Bad Homburg-Kirdorf (10. April 1961 bis 14. Juni 1964) und in der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt (15. Juni 1964 bis 14. März 1968). Zum 15. März 1968 erhielt Kaplan Wagner seine erste Pfarrei und wurde Pfarrer von St. Josef in Schönberg im Westerwald. Drei weitere Mitbrüder seines Weihekurses übernahmen zur gleichen Zeit Pfarreien in der Nachbarschaft. Unter den Pfarreien und denen, die dort in der Seelsorge tätig waren, entwickelte sich rasch ein enger Austausch. Was später im Bistum überall die Regel sein sollte, wurde hier bereits erprobt und bewährte sich als zukunftsweisendes Modell. In Schönberg fühlte Karl Wagner sich – wie er später einmal sagte – „wie ein Fisch im Wasser“, auch weil seine Eltern, denen er viel verdankte, in dieser Zeit Anteil an den Festen und besonderen Ereignissen in der Pfarrei nehmen konnten. Unterstützung fand er ab diesen Jahren durch

Frau Magda Link, die ihm für die nächsten knapp 50 Jahre treu den Haushalt führen sollte und deren Dienst er außerordentlich wertschätzte. Solange es ging, besuchte er sie noch in den letzten Jahren in Dernbach.

Seine Mitbrüder wählten ihn mehrfach in überpfarrliche Aufgaben; so war er von Mitte Februar 1971 bis Ende Januar 1979 stellvertretender Dekan des Dekanats Marienberg und von Anfang April 1972 bis Ende Juli 1986 Bezirksdekan des Bezirks Westerwald. Die vielen Konferenzen, an denen er teilnahm und die er leitete, weiteten seinen Blick auf Fragen der Pastoralplanung. Zum 1. Juni 1981 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen. Fünf Jahre lang, bis zum 31. Juli 1986, war Pfarrer Wagner dort mit großem Engagement, auch im ökumenischen Austausch, tätig.

Bischof Dr. Franz Kamphaus bat ihn, die Leitung des Dezernats Grundseelsorge im Bischöflichen Ordinariat zu übernehmen. Pfarrer Wagner zögerte zunächst, trat dann aber zum 1. August 1986 seinen Dienst an und wurde zum Ordinariatsrat ernannt. Wohnung nahm er im leerstehenden Pfarrhaus in Steinefrenz. Dort und in den umliegenden Pfarreien half er am Wochenende als Vertretungspriester aus. In seiner Zeit als Dezernent fielen wichtige Entscheidungen, die die pastoralen Strukturen des Bistums lange Zeit prägen sollten, etwa die Verstärkung der Großstadtseelsorge, die Umsetzung des Pastoralstruktur- und Personalplanes („PPP“) und die Einführung der Gemeindeleitung nach c. 517 § 2 CIC, die die Möglichkeit bot, Laien im pastoralen Dienst größere Verantwortung zu übertragen. Er selbst konnte als Leiter der Seelsorge bzw. später Leitender Priester mit diesem Modell in der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein von November 1993 bis Mitte April 1997 Erfahrungen sammeln. Zum 1. Januar 1988 wurde er unter die Kapitulare am Limburger Dom aufgenommen und spendete die folgenden Jahrzehnte im Bistum unzählige Firmungen. Ab Januar 1993 war er zusätzlich Stellvertreter des Generalvikars. Im selben Jahr zog er mit seiner Hausälterin in eine der Wohnungen der Domkapitulare am Rossmarkt. Im Bischofsgarten verschaffte er sich ein Gartengrundstück und pflegte und bewirtschaftete es fachkundig, liebevoll und mit großer Geduld, auch später im Ruhestand. Allen war bekannt, dass er sich mit Obst und Gemüse bestens auskannte.

Zum 15. Mai 1997 wurde er Domfarrer an der Kathedralkirche. Die Seelsorge in der alten Domfarrrei und in der jungen Pfarrei St. Hildegard, deren Leitender

Priester er ab Dezember 2000 und deren Pfarrverwalter er ab September 2004 wurde, empfand er als spannend und fruchtbar. Wichtig war ihm in dieser Zeit die Zusammenarbeit mit der evangelischen Gemeinde der Stadt. Dankbar war er für das große ehrenamtliche Engagement, das er an seinem neuen Wirkungsort vorfand und weiter förderte.

All seine verschiedenen Aufgaben übte Domkapitular Wagner mit Frömmigkeit, Verlässlichkeit und Bescheidenheit aus. „Pfarrer Wagner“ war ihm die liebste Anrede. Die Begegnungen auf weltkirchlicher Ebene waren für ihn von hoher Bedeutung; von seinen Eindrücken in Brasilien, Indien, dem Heiligen Land und vielen weiteren Ländern sprach er oft.

Zum 1. September 2005 trat Domkapitular Wagner im Alter von 71 Jahren in den Ruhestand und wurde als Domkapitular emeritiert. Den Ruhestand verbrachte er in einer Wohnung neben dem Dompfarrhaus. Die örtliche Nähe zum Georgsdom bedeutete ihm viel. Oft feierte er dort die Eucharistie. Am 8. Dezember 2020 konnte er sein Diamantenes Priesterjubiläum begehen.

Mit zunehmender körperlicher Gebrechlichkeit zog er im Herbst 2024 in das Haus Felizitas in Limburg, wo er die letzten Monate gut umsorgt wurde. Mit Freude schaute er dort aus seinem Zimmer in Richtung der Heimat, dem Westerwald, wie er selbst mehrfach sagte. In persönlichen Erinnerungen schrieb er den Psalmvers „Auf schönem Land fiel mir mein Anteil zu“ nieder. Wo auch immer er war und wirkte, hatte er diese Grundeinstellung, in der Wertschätzung für alles, was einem geschenkt ist und immer mit Blick auf die große Barmherzigkeit Gottes, die er selbst im Herzen trug. Nun fällt ihm ein neues schönes Land im Reich Gottes zu. Und das zusammen mit einer seiner jüngeren Schwestern, die ebenfalls in diesen Tagen verstorben ist.

Wir danken Herrn Domkapitular Wagner für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Freitag, 21. März 2025 im Limburger Dom gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Domherrenfriedhof.

Nr. 365 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. April 2025 bis 31. März 2030 wird Don Ghislain YOBO NJINGA als Leiter der italienischen Gemeinde St. Josef Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 1. April 2025 wird Fr. Alvin Nismal VINCE CRUZ als Priesterlicher Mitarbeiter in der Seelsorgestelle für die philippinische Katholiken eingesetzt. Mit Termin 1. Oktober 2025 bis 30. September 2030 wird er mit der Seelsorge an den philippinischen Katholiken beauftragt.

Mit Termin 31. Juli 2025 scheidet Pater Elie Georges NAKHOUL CML aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 30. September 2025 scheidet Father Francis OFRANCIA aus dem Dienst des Bistums aus.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. April 2025 bis zum 31. Dezember 2026 wird Herr Dr. Aklilu GHIRMAI zum Flüchtlingsbeauftragten des Bistums Limburg ernannt.

Der Herr hat seinen Diener

PAPST FRANZISKUS

am Ostermontag, 21. April 2025, um 7:35 Uhr im Alter von 88 Jahren zu sich heimgerufen. Der Tod des Heiligen Vaters erfüllt uns mit Trauer. Zugleich sind wir voller Dankbarkeit für seinen treuen und engagierten Dienst.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

In allen Kirchen des Bistums erfolgt am Ostermontag um 18:00 Uhr für zehn Minuten das Totengeläut. Wir empfehlen, dieses Gedenken mit einer Andacht zu verbinden. Falls diese Uhrzeit aus guten Gründen nicht einzurichten ist, legen Sie bitte eine andere fest.

Bis zum Tag der Beisetzung sollen an Kirchen und kirchlichen Gebäuden, wo möglich, die Kirchenfahnen auf halbmast oder mit Trauerflor gehisst werden.

In jeder Pfarrei soll zwischen dem Todestag und der Beisetzung ein feierliches Requiem gefeiert werden. Am Sonntag, 27. April 2025, findet um 18:30 Uhr im Hohen Dom zu Limburg ein Pontifikalamt zum Sonntag der Barmherzigkeit statt – eine Eucharistiefeier zum Gedenken an den verstorbenen Papst Franziskus.

Bis zur Wahl eines neuen Papstes soll bei der Feier der Heiligen Messe, bei der Feier des Stundengebets (Vesper) und bei Andachten in den Fürbitten des Verstorbenen gedacht werden. Im Hochgebet entfällt die Nennung des Papstes. Außer an Sonntagen und den festfreien Werktagen kann eine der drei Messformulare „Für einen verstorbenen Papst“ in der Tagesfarbe verwendet werden. Dazu können die Schriftlesungen „Messen für Verstorbene – Osterzeit“ (Lektionar VII) verwendet werden.

Bei der Feier der Heiligen Messe, bei der Feier des Stundengebets (Vesper) und bei Andachten soll in den Fürbitten soll um eine gute Papstwahl gebetet werden.

Sobald die Wahl des neuen Papstes vollzogen und der Name des Gewählten bekannt ist, soll je nach Tageszeit ein Festgeläut erfolgen.

Im Hochgebet der Heiligen Messe ist ab der Bekanntgabe des neuen Papstes der Name einzufügen, in den Fürbitten soll des Heiligen Vaters und der Kirche in besonderer Weise gedacht werden.

Am Tag der Amtseinführung des Papstes sind alle kirchlichen Gebäude festlich zu beflaggen.

Die Heilige Messe am Tag der Amtseinführung des Papstes oder der Hauptgottesdienst am darauffolgenden Sonntag ist als Dankgottesdienst zu feiern. Dabei ist in den Fürbitten des neuen Papstes und der Anliegen der Kirche zu gedenken.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 366	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA	Nr. 368	Neuwahl der Mitarbeitervertretung MAV-BO 549
Der Bischof von Limburg		Nr. 369	Festsetzung der Jugendsprecherwahl 2025 549
Nr. 367	Verschiebung der Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsanpassung auf den 1. Dezember 2025	Nr. 370	Dienstnachrichten 549

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 366 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der 66. Sitzung der Verbands-KODA vom 10. April 2025 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss bzw. des im jeweiligen Tarifvertrag genannten Datums in Kraft gesetzt. Wenn kein Datum im Beschluss genannt ist, gilt das Datum der jeweiligen Verbands-KODA Sitzung, in der der Beschluss gefasst worden ist.

Beschlüsse der 66. Sitzung der Verbands-KODA vom 10. April 2025:

71. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt die Übernahme des folgenden Änderungstarifvertrages:

- a) Änd.-TV NR. 11 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 24. Oktober 2024

72. Beschluss zur Kenntnisnahme von Änderungstarifverträgen

Die folgenden Änderungstarifverträge werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Verbands-KODA nicht und werden nur aus Gründen der Chronologie in den Anhang der AVO-VDD übernommen:

- a) Änd.-TV Nr. 17 zum (TVÜ-Bund) vom 24. Oktober 2024
- b) Änd.-TV Nr. 31 zum (TVöD BT-V) vom 24. Oktober 2024

73. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt die Streichung der § 12 Absätze 3 und 4. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden entsprechend als Absätze 3 und 4 neu nummeriert. Zudem wird die Befristung der Ein- und Höhergruppierungsordnung gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 (neu) AVO-VDD bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

74. Beschluss

Die Verbands-KODA beschließt, den Beschluss Nr. 34 vom 4. Mai 2015 aufzuheben, durch den § 17 Abs. (4) Satz 1, 2 und 3 neu gefasst und ergänzt wurde. Statt dessen wird der § 17 Abs. 4 des TVöD-Bund ohne die VKA-Bezüge in die AVO-VDD übernommen. Die Absätze 4a und 5 des § 17 AVO-VDD werden gestrichen.

In Kraft gesetzt:

Limburg, 16. April 2025

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der
Vollversammlung der
Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 367 Verschiebung der zum 1. August 2025 vorgesehenen Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsanpassung für Priester, Haushälterinnen und Haushaltshilfen und Priesterkandidaten auf den 1. Dezember 2025

1. Die zum 1. August 2025 vorgesehene 5,5 %tige Verbesserung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (vgl. Amtsblatt Nr. 9/2024, S. 385) wird auf den 1. Dezember 2025 verschoben.

- a) Der Abschnitt A der Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg in seiner Fassung vom 1. August 2025 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. August 2025“ wird jeweils durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

- b) Der Abschnitt B der Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg in seiner Fassung vom 1.8.2025 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. August 2025“ wird durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

2. Die zum 1. August 2025 vorgesehene 5,5 %tige Verbesserung der Vergütung der Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen (vgl. Amtsblatt Nr. 9/2024, S. 385) wird auf den 1. Dezember 2025 verschoben.

- a) Die Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg – Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2025 (5,5 %) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1.8.2025“ wird durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

- b) Die Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg – Vergütungsordnung – Fassung ab 1. August 2025 (5,5 %) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. August 2025“ wird durch „1. Dezember 2025“ ersetzt.

3. Die zum 1. August 2025 vorgesehene Verbesserung der Bezüge der Priesterkandidaten im Pastoral-, Jahres- und Diakonatspraktikum (vgl. Amtsblatt 9/2024, S. 384) wird auf den 1. Dezember 2025 verschoben. Es ergeben sich folgende Beträge:

- a) Pastoral- und Jahrespraktikanten (angestellt): ab 1. Dezember 2025 Euro 1.746,40 im Monat
- b) Diakonatspraktikanten (beamtenähnlich): ab 1. Dezember 2025 Euro 1.586,93 im Monat

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 368 Neuwahl der Mitarbeitervertretung MAV-BO

Der Wahlausschuss gibt nachfolgend das endgültige Wahlergebnis der MAV-Wahl am 25. März 2025 bekannt. Die Wahlbeteiligung betrug 53,29 %.

Gemäß § 11 Absatz 5 der MAVO wurden gewählt: Martin Richter, Evelyn Arthen, Martin Grether, Daniel Best, Niklas Groß, Kai Speth, Valentina Pfeiffer, Annette Krumpholz, Tabea Radgen, Luisa Weber, Melanie Großmann, Alexandra Leinz, Sandra Sommer, Dr. Georg Poell, Michaela Nitz

Als Ersatzmitglieder sind gewählt: Florian Klees, Michael Grill, Marvin Diewock, Markus Breuer, Anton Zylka, Albert Schmaltz

Auf der konstituierenden Sitzung am 31. März 2025 der neuen Mitarbeitervertretung wurden gewählt:

zum Vorsitzenden: Daniel Best; zu stellvertretenden Vorsitzenden: Evelyn Arthen und Martin Grether.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet gemäß § 13 Abs. 1 der MAVO am 30. April 2029.

Nr. 369 Festsetzung der Jugendsprecherwahl 2025

Hiermit lege ich fest, dass die Wahl der Jugendsprecher:innen in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg für die zweite Hälfte der 15. Amtszeit der synodalen Gremien in der Zeit vom 1. November bis 30. November 2025 erfolgt.

Limburg, 14. April 2025

Az.: 760B/60635/25/01/1

Prof. Dr. Hildegard Wustmans

Komm. Bischöfliche Beauftragte für den Synodalen Bereich

Nr. 370 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Mai 2025 inkardiniert der Bischof Dr. Georg Bätzing Herrn Pfarrer Peter Kovalčin in das Bistum Limburg.

Mit Termin 1. August 2025 wird Kaplan Fabian BRUNS aus der Pfarrei St. Elisabeth Hofheim-Kriftel-Eppstein nach St. Bonifatius Wiesbaden versetzt.

Die Freistellung von Kaplan Johannes FUNK für die Promotion und die Aufgabe des Subregens im Studienhaus St. Lambert in Lantershofen wird bis zum 31. August 2027 verlängert.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. November 2025 tritt Gemeindereferentin Dorothea DÖRSCHEL in den Ruhestand.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 30. April 2025 ist Frau Yvonne WICK aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juni 2025

Der Apostolische Stuhl

Nr. 371 Wahl eines neuen Papstes

Am Donnerstag, 8. Mai 2025, wurde im Konklave

Robert Francis Kardinal Prevost

zum Papst gewählt.

Er führt den Namen

Leo XIV.

Die Amtseinführung erfolgte am Sonntag, 18. Mai 2025.

Der neue Papst wurde am 14. September 1955 in Chicago, USA, geboren.

Im Jahre 1977 trat er der Ordensgemeinschaft der Augustiner bei und legte am 19. August 1981 die ewige Profess ab.

Am 19. Juni 1982 empfing er die Priesterweihe.

Papst Franziskus ernannte ihn am 3. November 2014 zum Apostolischen Administrator von Chiclayo in Peru und zum Titularbischof von Sufar.

Am 12. Dezember 2014 empfing er die Bischofsweihe.
Papst Franziskus ernannte ihn am 26. September 2015 zum Bischof von Chiclayo.

Am 12. April 2023 ernannte ihn Papst Franziskus zum Erzbischof und zum Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe.

Im Konsistorium vom 30. September 2023 wurde er von Papst Franziskus in das Kardinalskollegium aufgenommen.

Der Name des neuen Papstes ist ab sofort im Kanon der Heiligen Messe und im Offizium zu nennen.

Mit Dank gegenüber Gott begleiten wir den Dienst des neuen Papstes in unseren Gebeten.

Der Apostolische Stuhl		
Nr. 371	Wahl eines neuen Papstes	551
Der Bischof von Limburg		
Nr. 372	Regelung für eine Vertretung der Ständigen Diakone im Bistum Limburg	552
Nr. 373	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025	553
Nr. 374	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025	554
Nr. 375	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025	554
Nr. 376	Dekret zur Profanierung der Kirche St. Bonifatius in Holzappel und des darin befindlichen Altars	555
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 377	Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025	556
Nr. 378	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen)	557
Nr. 379	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025	558
Nr. 380	Wahl zur Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg	558
Nr. 381	Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2025	559
Nr. 382	Ergänzung der Geschäftsordnung zur „Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung)“ für das Bischöfliche Ordinariat Limburg	559
Nr. 383	Einladung zur Aussendungsfeier	560
Nr. 384	Dienstnachrichten	560

Der Bischof von Limburg

Nr. 372 Regelung für eine Vertretung der Ständigen Diakone im Bistum Limburg

1. Aufgaben der Vertretung der Ständigen Diakone im Bistum Limburg

Die Vertretung der Ständigen Diakone nimmt die Interessen und Anliegen der Ständigen Diakone im Zivil- und Hauptberuf sowie ihrer Familien im Bistum Limburg wahr.

In der Vertretung werden alle relevanten Fragen der gesamten Diakonenschaft in ihrer Diversität im Blick behalten sowie die Anliegen zur Hinführung, zum Dienst und Leben als Diakon sowie der weiteren Entwicklung des Diakonenamtes kommuniziert.

Die Vertretung dient ebenso dem Austausch der Diakone mit den Vertretern der Diakone im Seelsorgerat sowie mit der Ausbildungs- und Personaleinsatzbeene.

Gleichzeitig ist sie der Ort zur Beratung, Vorbereitung und Durchführung thematischer Foren und Begegnungen mit theologischer und spiritueller Ausrichtung. Daneben finden hier die Anliegen zur Pflege der Ge-

meinschaft und der Fürsorge für die Mitbrüder ihren Raum.

Die Vertretung lädt die gesamte Diakonenschaft sowie die Ehefrauen und Witwen in der Regel ein- bis zweimal im Kalenderjahr zu Veranstaltungen ein.

2. Zusammensetzung der Vertretung

Gewählte Mitglieder sind:

- ein von der Diakonenschaft gewählter Diakon im Hauptberuf,
- ein von der Diakonenschaft gewählter Diakon mit Zivilberuf,
- ein von der Diakonenschaft gewählter Diakon im Ruhestand,
- nach Möglichkeit eine von der Diakonenschaft gewählte Ehefrau eines Diakons (der Diakon darf nicht bereits Mitglied der Vertretung sein)

Mitglieder qua Amt, Mandat bzw. Aufgabenstellung sind:

- die gewählten Vertreter der Diakone im Seelsorgerat
- der für die Ausbildung der Ständigen Diakone zuständige Referent

- der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat.

3. Konstituierung und Arbeitsweise

Die Vertretung tritt spätestens vier Wochen nach der Wahl zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Zu dieser wie zu allen folgenden Sitzungen lädt der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat ein. Die Vertretung tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Weitere Sitzungen werden vereinbart, wenn mindestens zwei Mitglieder dies beantragen. Die Vertretung gibt sich in der ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Von den Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt und nach Zustimmung der Vertretungsmitglieder allen Diakonen und Ehefrauen zugesandt.

4. Wahl der Vertretung

Die zwei Vertreter der Diakone im Seelsorgerat und der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat bilden den Wahlvorstand. Es wird ein entsprechendes Wählerverzeichnis erstellt und nach Aufruf für Kandidatenvorschläge die Wahl als Brief- bzw. Online-Wahl durchgeführt. Dazu bittet der Wahlvorstand spätestens 5 Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge. Jeder Wahlberechtigte kann jeweils einen Diakon im Haupt- und einen Diakon im Zivilberuf, einen Diakon im Ruhestand sowie eine Ehefrau eines Diakons vorschlagen. Der Wahlvorstand fragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.

Der Wahlvorstand stellt anschließend die Kandidatenliste auf, in der die Vorgeschlagenen aufzunehmen sind, die von wenigstens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Die Namen der Kandidaten werden in den Abschnitten Diakon im Hauptberuf, Diakon mit Zivilberuf, Diakon im Ruhestand, Ehefrau eines Diakons gegliedert jeweils in alphabetischer Reihenfolge in der Liste aufgeführt.

Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin über sendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die erforderlichen Wahlunterlagen bzw. einen Zugang zur Online-Wahl und teilt den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen oder die Online-Wahl getätigkt sein muss.

Alle Wahlberechtigten können auf dem Stimmzettel jeweils einen Diakon im Hauptberuf, einen Diakon mit Zivilberuf, einen Diakon im Ruhestand und eine Ehefrau eines Diakons ankreuzen bzw. online wählen.

Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die Wahlberechtigung geprüft bzw. das Online-Ergebnis abgerufen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Online-Wahl.

5. Wahlergebnis und Amtszeit

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder.

Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.

Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Beauftragten für die Ständigen Diakone einzureichen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Bischöfliche Beauftragte.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Vertretung aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der erste Kandidat aus der jeweiligen Liste nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit der Vertretung bemisst sich nach den Amtszeiten der synodalen Gremien im Bistum Limburg.

Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Limburg, 12. Mai 2025
Az.: 024A/67027/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 373 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

in der Bibel lesen wir: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn“ (Gen 1,27). Für Christinnen und Christen bedeutet das: Jeder Mensch besitzt – als Ebenbild Gottes – eine unveräußerliche

Würde, die ihm nicht genommen werden kann.

In der Realität aber erleben wir, wie die Würde des Menschen allzu oft mit Füßen getreten wird. Frauen und Männer werden auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Einstellungen ausgegrenzt und geringgeschätzt. Sie müssen Kriege und Diktaturen erleiden, sie werden wie Ware gehandelt, missbraucht und ausgebeutet, leben in Not und menschenunwürdigen Verhältnissen – überall auf der Welt, auch im Osten Europas. Darauf macht Renovabis, die Solidaritätsaktion der katholischen Kirche in Deutschland mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, aufmerksam und stellt ihre diesjährige Pfingstaktion unter das Motto: „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“.

Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf drei Gruppen, denen Renovabis mit seinen Partnern vor Ort zur Seite steht: die Angehörigen der Roma-Minderheit, die in vielen Ländern nach wie vor an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden; Frauen und Mädchen, die Opfer von Menschenhandel werden; und nicht zuletzt die Menschen in der Ukraine, die unter den schwerwiegenden Folgen des Krieges leiden.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende und helfen Sie mit, die Würde der Menschen im Osten Europas zu stärken.

Kloster Steinfeld, 13. März 2025 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, 1. Juni 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2025, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 29. April 2025 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 608B/47384/25/01/1 Generalvikar

Nr. 374 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres

auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, 13. März 2025 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, 19. Oktober 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, 26. Oktober 2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Limburg, 29. April 2025 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367J/16755/25/01/1 Generalvikar

Nr. 375 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare

Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, 13. März 2025 + Dr. Georg Bätzing
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, 9. November 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, 16. November 2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg, 29. April 2025
Az.: 362A/38663/25/03/1

Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

Nr. 376 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Bonifatius in Holzappel und des darin befindlichen Altars

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 8. Juni 2025 die Profanierung der Kirche St. Bonifati-

us in 56379 Holzappel, Esteraustraße 2, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares. Die Profanierung tritt mit dem Verlesen dieses Dekretes im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche am 8. Juni 2025 in Kraft.

Der Priesterrat wurde am 19. November 2024 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder aber einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Die Kirche wurde im Jahr 1878 errichtet und diente zunächst als „Missionsstation“ zur Betreuung der katholischen Minderheit in der Region. Bereits vor 15 Jahren gab es Bestrebungen, die Kirche zu verkaufen; ein Verkauf kam jedoch nicht zustande. In der Folge entschied sich die Gemeinde in Holzappel dazu, sich größtenteils der Herz-Jesu-Gemeinde in Diez anzuschließen und dort an der Sakramentenvorbereitung für die Erstkommunion und die Firmung teilzunehmen.

In den zurückliegenden 15 Jahren wurde monatlich nur noch ein Sonntagsgottesdienst gefeiert. Mit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 entfiel auch dieser Gottesdienst.

Im Rahmen des Projektes „Kirchliche Immobilien-Strategie“ wurde das Erfordernis einer Anpassung des Gebäudebestands an die demographische Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie an die wirtschaftliche Kraft der Kirchengemeinde deutlich und die Absicht getroffen, die Kirche St. Bonifatius in Holzappel mit dem anliegenden Pfarrhaus zu verkaufen. Ein Kaufinteressent hat Interesse am Erwerb der Immobilien angemeldet.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018,

405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakamente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Christophorus Diezer Land (Sitz: Diez) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche St. Bonifatius in Holzappel gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden konnte.

Limburg, 23. Mai 2025
Az.: 613E/59233/24/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 377 Hinweise zur Durchführung der 33. Renovabis-Pfingstaktion im Mai und Juni 2025

Die Osteuropa-Solidaritätsaktion Renovabis steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Voll der Würde. Menschen stärken im Osten Europas“. Damit erinnert Renovabis daran, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, ausgestattet mit einer unveräußerlichen Würde. Besonders wichtig ist die Wahrung der Menschenwürde im Umgang mit allen, die schwach und verletzlich sind, körperliche oder geistige Einschränkungen haben.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 33. Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Erzbistum Berlin zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Erzbischof

Dr. Heiner Koch findet am Sonntag, 25. Mai 2025, um 10:00 Uhr in der Hedwigs-Kathedrale in Berlin statt. Die Eucharistiefeier wird im Hörfunk auf radio 3 (Rundfunk Berlin-Brandenburg, rbb) und im Westdeutschen Rundfunk (WDR) übertragen und von domradio.de und EWTN live gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Von Montag, 12. Mai 2025 an sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt und das Informationsmaterial sowie die Spendentüten am Schriftenstand ausgelegt werden.

Die Pfingstnovene 2025 mit dem Titel „Voll der Würde“ verfasste Bundestagspräsident a. D. Dr. Wolfgang Thierse; die Illustrationen sind Holzschnitte der Künstlerin Margret Russer. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht. Es spannt den Bogen von der Schöpfungsgeschichte über soziale Gerechtigkeit bis hin zum verantwortlichen Umgang mit Fremden, Schwachen und Benachteiligten. Renovabis-Bischof Dr. Heiner Koch empfiehlt die Novene für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden – und ganz besonders als Gebetsbrücke in den Osten Europas.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Bulgarisch, Georgisch, Italienisch, Kroatisch, Litauisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen und Reportage-Impulse, Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Alle Aktionsmaterialien stehen die Webseite www.renovabis.de/material zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (Siebter Sonntag der Osterzeit, 31. Mai/1. Juni 2025) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden und die restlichen Spendentüten mit dem entsprechenden Hinweis verteilt werden.

Am Pfingstsonntag, 8. Juni 2025, sowie in den Vormessenden am 7. Juni 2025, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet darum, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2025“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beiträge dann an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis weiterleiten. Bitte nutzen Sie dazu das Online-Portal www.renovabis.de/pfingstspende oder die folgende Kontoverbindung: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC.

Nr. 378 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen)

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht im Zeichen des Heiligen Jahres. Dementsprechend lautet das Leitwort „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5). Mit diesem Vers beginnt Papst Franziskus seine Verkündungsbulle zum Jubiläum und betont, wie notwendig Hoffnung in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist. Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag 2025 zeigt, wie die Kirche in Myanmar Zeichen der Hoffnung setzt und den Menschen die Kraft gibt, trotz schwieriger Umstände nicht aufzugeben. Seit dem Militärputsch 2021 führt die Militärjunta einen brutalen Krieg gegen die eigene Bevölkerung, zerstört Dörfer, Schulen und Kirchen. Millionen Menschen sind auf der Flucht. Ende März dieses Jahres kam das furchtbare Erdbeben hinzu. Überall im Land leisten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitäre Hilfe und machen den Menschen Mut.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen (zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand), die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen und Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Das Aktionsplakat zeigt ein Mädchen, das vor Freude einen Luftsprung macht. Nach einer leidvollen und gefährlichen Flucht ist sie zusammen mit Schwestern der Missionary Servants of the Blessed Sacrament und anderen Mädchen endlich in einem sicheren Haus angekommen und kann Hoffnung schöpfen.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Myanmar sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe, zum Beispiel das Missio-Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch“ nach einem Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 26. bis 28. September im Bistum Essen. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter: www.missio-hilft.de/wms.

Am 19. Oktober (auch am Vorabend) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am 26. Oktober, dem Sonntag der Weltmission, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Kollekte einschließlich der später eingegangenen Spenden an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien.

Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel. 0241 7507 350 oder Fax 0241 7507 310 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne unsere Inlandsabteilung unter Tel. 0241 7507 205 oder per E-Mail unter post@missio-hilft.de.

Nr. 379 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025

Äußere Kraft braucht innere Stärke – dieser Erfahrung können wir in vielen Momenten unseres Lebens begegnen. Doch woher schöpfen wir gerade in den kraftlosen und aufreibenden Augenblicken des Lebens neue Stärke? Als Christinnen und Christen glauben wir: Gott ist die beständige und stärkende Quelle unseres Lebens. Der Glaube an Gott schenkt uns Halt und Orientierung – persönlich und in der Glaubensgemeinschaft. Um sich dieses wertvollen Fundaments immer wieder neu zu vergewissern, lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion „Stärke, was dich trägt“.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 9. November 2025, um 10:00 Uhr im Kölner Dom mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzebrant ist der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 16. November 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2025 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung liturgischer Feiern sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Stärke, was dich trägt“. Mitte September 2025 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer

Gemeinde auf.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 9. November 2025 in allen

Gottesdiensten (auch am Vorabend) und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Bitte legen Sie am Diaspora-Sonntag, 16. November 2025, die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Weisen Sie bitte in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) auf die Diaspora-Kollekte und im Pfarrbrief und auf Ihrer Homepage auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) hin.

Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die pastorale Arbeit gibt das Begleitheft „BONI-Impulse – Praxisheft für Liturgie und Pastoral“, welches alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben. Alle Materialien und aktuelle Fürbitten sind auch als Download abrufbar unter www.bonifatiuswerk.de/diasporaaktion.

Bitte geben Sie am Sonntag, 23. November 2025 (auch am Vorabend), das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 380 Wahl zur Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg

Die Wahl zur Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg findet am Donnerstag, 26. Juni 2025 im Rahmen des Tags der MAVen – Markt der Möglichkeiten, der um 9:30 Uhr beginnt, im Wilhelm Kempf Haus in 65207 Wiesbaden-Naurod statt. Alle im Amt befindlichen gewählten Mitarbeitervertreter/innen aus Einrichtungen im Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg sind hiermit dazu eingeladen.

Es besteht für alle Mitglieder der entsprechenden Mitarbeitervertretungen ein Anspruch auf Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit zur Teilnahme an der Wahl. Es wird empfohlen, die entsprechende Mittei-

lung an den Dienstgeber, dass man an der Wahl teilnehmen wird, möglichst frühzeitig zu tätigen.

Die Wahl findet gemäß der Wahlordnung zur Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 25 MAVO alle vier Jahre jeweils nach dem einheitlichen Wahlzeitraum für MAVen statt.

Wahlberechtigt sind alle am Wahltag im Amt befindlichen gewählten Mitarbeitervertreter/innen aus Einrichtungen im Geltungsbereich der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg, die bei der Wahlversammlung anwesend sind. Eine Stimmrechtsübertragung oder eine Stimmabgabe per Briefwahl sieht die Wahlordnung nicht vor. Zur Feststellung der Wahlberechtigung ist es erforderlich, dass die gewählte Mitarbeitervertretung oder der Wahlausschuss die erfolgte Wahl und die Namen der gewählten Mitarbeitervertreter/innen der Geschäftsstelle der Haupt-MAV/DiAG bis spätestens Mittwoch, 18. Juni 2025, 12:00 Uhr verbindlich mitgeteilt hat.

Es werden insgesamt 13 Mitglieder der Haupt-MAV/DiAG aus vier Wahlgruppen gewählt. Weitere Informationen zum Ablauf der Wahl werden am Wahltag erfolgen.

Gewählt werden können gem. § 1 Abs. 4 S. 2 WahlO Haupt-MAV/DiAG auch nicht anwesende Mitarbeitervertreter/innen, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Mandats für den Fall einer Wahl vorliegt. Die entsprechende Erklärung kann in der Geschäftsstelle der Haupt-MAV/DiAG abgeben oder am Wahltag dem Wahlausschuss übergeben werden. Eine entsprechende Erklärung per E-Mail oder auf anderem elektronischen Übertragungsweg ist unzulässig.

Im Anschluss an die Wahlversammlung findet die konstituierende Sitzung der neu gewählten Haupt-MAV/DiAG statt.

Es wird gebeten zu bedenken, dass die Parkplatzsituation im Wilhelm-Kempf-Haus begrenzt ist. Es ist wünschenswert, dass möglichst viele Teilnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Fahrgemeinschaften anreisen und die Parkplatzsuche in die Anreisezeit einkalkulieren.

Weitere Informationen erhalten Mitarbeitervertreter/innen in der Geschäftsstelle der Haupt-MAV/DiAG,

Tel. 06431 295 713;
e-mail: c.merkel@mav.bistumlimburg.de

Nr. 381 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2025

Aufgrund der Änderung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2025 erhöht sich die Sustentation wie folgt: Die Sustentation für Kapläne und Praktikanten beträgt ab dem 1. Januar 2025 monatlich 831,10 Euro.

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Vollverpflegung: 573,83 Euro
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung: 235,85 Euro
- Strom: 21,42 Euro

Limburg, 30. April 2025

Az.: 25K/36866/23/03/1

Nr. 382 Ergänzung der Geschäftsordnung zur „Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung)“ für das Bischöfliche Ordinariat Limburg

In die Geschäftsordnung zur „Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg (Siegelordnung)“ vom 27. November 2017 (Amtsblatt 2017, S. 254–256), die bis zu einer umfassenden Neuregelung nach Maßgabe von Art. 10 § 2 des Statutes für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg vom 6. Dezember 2022 (Amtsblatt 2022, S. 687–698), zuletzt geändert durch Verfügung vom 6. Dezember 2024 (Amtsblatt 2024, S. 480–486), auszulegen ist, wird in Bereich A. ein neuer Abschnitt 5 folgenden Wortlautes eingefügt:

„(5) Fachzentrum Kindertageseinrichtungen

Der Leiter des Fachzentrums Kindertageseinrichtungen sowie die Leiter des zum Fachzentrum gehörenden Fachteams Personal und des Fachteams Ressourcen zur Siegelung von Schriftstücken mit rechtserheblicher Bedeutung, insbesondere von Arbeits- und Ausbildungsverträgen, Praktikumsverträgen, Arbeitnehmerüberlassungsverträgen, Gattungsvollmachten und Betriebskostenverträgen.“

Limburg, 23. Mai 2025
Az.: 001A/57872/25/05/1

Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 383 Einladung zur Aussendungsfeier

Bischof Dr. Georg Bätzing sendet am Samstag, den 28. Juni 2025 in den Dienst des Bistums Limburg als Pastoralreferentinnen und -referenten: Johanna Löhr, Robert Söder, Melanie Worbs und als Gemeindereferentinnen: Magdalena Rosbach und Anna-Lisa Sauerwald aus.

Der Aussendungsgottesdienst findet im Hohen Dom zu Limburg statt und beginnt um 10:00 Uhr. Im Anschluss an den Gottesdienst lädt Bischof Georg Bätzing alle Gäste zu einem Imbiss in das Bischöfliche Priesterseminar Limburg, Weilburger Straße 16, ein.

Nr. 384 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Juli 2025 wird Pfarrer Jozef KOHUT mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Leiter der slowakischen katholischen Gemeinde in Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2025 tritt Gemeindereferentin Marion LINDEMANN in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Juli 2025 tritt Gemeindereferent Hans-Joachim KAHLE in den Ruhestand.

Mit Termin 1. August 2025 wird Johanna LÖHR als Pastoralreferentin angestellt und in der Pfarrei St. Peter und Paul im Kannenbäckerland eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2025 wird Robert SÖDER als Pastoralreferent angestellt und für den Einsatz in der Militärseelsorge freigestellt.

Mit Termin 1. August 2025 wird Melanie WORBS als Pastoralreferentin angestellt und in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2025 wird Anna-Lisa SAUERWALD als Gemeindereferentin angestellt und in der Pfarrei St. Elisabeth an Lahn und Eder eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2025 wird Pastoralreferentin Regina SCHWARZER aus der Pfarrei St. Josef Frank-

furt am Main in die Krankenhausseelsorge im Klinikum Frankfurt-Höchst versetzt.

Mit Termin 1. September 2025 wird Gemeindereferentin Alexandra MÜHL aus der Pfarrei St. Anna Biebertal in die Pfarrei St. Josef Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2025 wird Magdalena ROSBACH als Gemeindereferentin angestellt und in der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2026 bis 31. Januar 2031 wird Pastoralreferentin Charlotte DERE für den Dienst an der Maria-Ward-Schule in Bad Homburg freigestellt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Mai 2025 ernennt der Bischof Herrn Prof. Dr. Peter PLATEN zum Mitglied im Ordinariatsteam des Bistums Limburg.

Mit Termin 1. Mai 2025 bis 30. April 2030 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Herrn Marc SCHÜTZ zur Regionalleitung der Katholischen Region An der Lahn.

Mit Termin 20. Mai 2025 ernennt der Bischof Diakon Johannes Maria WECKLER zum Mitglied im Regionenteam für die Katholische Region Taunus.

Mit Termin 20. Mai 2025 wird Frau Barbara LECHT von ihrer Mitgliedschaft im Regionenteam für die Katholische Region Taunus entpflichtet.

Mit Termin 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2030 ernennt der Bischof nach erfolgter Wahl durch den Regionalsynodalrat Gemeindereferentin Kerstin HUTYA zur Regionalleitung der Katholischen Region Westerwald-Rhein-Lahn.

Mit Termin 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2025 ernennt der Bischof Herrn Klaus MÜLLER zum Bereichsleiter des Querschnittsbereichs Personalmanagement und -einsatz im Bischöflichen Ordinariat.

Mit Termin 1. Juni 2025 ernennt der Bischof Herrn Klaus MÜLLER zum Mitglied im Ordinariatsteam.

Mit Termin 1. Juni 2025 wird Domkapitular Georg FRANZ von seiner Mitgliedschaft im Ordinariatsteam entpflichtet.

Mit Termin 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2030 wurden in das Beratungs- und Entscheidungsteam Digitalisierung berufen:

- Pfarrer Frank Fieseler
- Christina Kunkel
- Prof. Dr. Peter Platen

Mit Termin 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2030 wurden in das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastoral berufen:

- Pfarrer Peter Hofacker
- Pfarrer Christian Enke

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. Juli 2025

Der Bischof von Limburg		
Nr. 385	Beschluss ZAK vom 22. Januar 2024 – Übernahme für das Bistum Limburg	563
Nr. 386	Beschluss der KODA vom 24. April 2025: BEO 13 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral	563
Nr. 387	Verfahrensordnung für die Berufung von Bereichsleitungen im Bischöflichen Ordinariat	564
Nr. 388	Ordnung für die bischöfliche Visitation im Bistum Limburg	565
Nr. 389	Gesetz über das Kollektivenwesen	570
Nr. 390	Handreichung zu Segensfeiern	573
Nr. 391	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	576
Nr. 392	Änderung des Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)	576
Nr. 393	Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)	576
Nr. 394	Gemeinsame Ausbildungsordnung für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg	577
Nr. 395	Prüfungsordnung im Rahmen der Priesterausbildung im Bistum Limburg	596
Nr. 396	Prüfungsordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg	601
Nr. 397	Prüfungsordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg	605
Nr. 398	Prüfungsordnung für die Gemeindereferentinnen- und Gemeindereferenten-Ausbildung im Bistum Limburg	608
Nr. 399	Ordnung zur Verleihung der Geogsplakette des Bistums Limburg	611
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 400	Feier der Ehejubiläen im Jahr 2026	612
Nr. 401	Totenmeldung	612
Nr. 402	Dienstnachrichten	613

Der Bischof von Limburg

Nr. 385 Beschluss ZAK vom 22. Januar 2024 – Übernahme für das Bistum Limburg

Die im Amtsblatt Nr. 7/2024 unter Nr. 256 veröffentlichte ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ wird hiermit für den Bereich des Bistums Limburg zum 15. April 2024 in Kraft gesetzt.

Limburg, 15. April 2025

Az.: 565AH/62656/25/05/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 386 KODA-Beschluss vom 24. April 2025: BEO 13 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral

BEO 13 erhält folgenden Wortlaut:

BEO 13: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral

EG 9a

Beschäftigte mit förderlicher Ausbildung in der Tätigkeit einzelner pastoraler Aufgaben, z. B. Durchführung der Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Altenheimseelsorge.

EG 9b

1. Beschäftigte mit religionspädagogischer/theologischer Ausbildung ohne zweite Dienstprüfung in einzelnen pastoralen Aufgaben
2. Gemeindeassistent/inn/en mit tätigkeitsbezogenem Hochschulabschluss
3. Pastoralassistent/inn/en mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss im ersten Ausbildungsjahr.

EG 11

Pastoralassistent/inn/en mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss ab dem zweiten Ausbildungsjahr.

EG 12

Gemeindereferent/inn/en nach der zweiten Dienstprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 13

Pastoralreferent/inn/en nach der zweiten Dienstprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 14

1. Pastoralreferent/inn/en und Gemeindereferent/inn/en nach der zweiten Dienstprüfung in Leitungsaufgabe sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Pastoralreferent/inn/en und Gemeindereferent/inn/en nach der zweiten Dienstprüfung, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Zulage für die Leitung des Pastoralteams in einer Pfarrei: 120,- € monatlich

Besondere Eingruppierungen:

Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, die unmittelbar vor Beginn der Assistentenzeit ein pastoralpraktisches Jahr abgeleistet haben, erhalten abweichend mindestens die Vergütung, die sie im pastoralpraktischen Jahr erhalten haben.

Inkrafttreten:

Die BEO 13 tritt wie folgt in Kraft: Die Regelung zu EG 13 tritt zum 1. Oktober 2025 im Kraft; im Übrigen tritt die BEO 13 zum 1. Juni 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige BEO 13 vom 1. Januar 2017.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Regelung erfolgt nicht.

Limburg, 18. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565H/62656/25/01/3 Bischof von Limburg

**Nr. 387 Verfahrensordnung für die Berufung von Bereichsleitungen im Bischöflichen Ordinariat
Präambel**

Das Bischöfliche Ordinariat unterstützt den Bischof in der Leitung des Bistums und die Kirche im Bistum Limburg in der Gestaltung und Ausübung ihres Auftrags. Das Bistumsstatut bzw. die Synodalordnung weisen das Bistumsteam, den Seelsorgerat und den Diözesansynodalrat als Beratungsgremien des Bischofs aus. In Konsequenz und zur Verdeutlichung dieser Hinordnungen werden in das Verfahren der Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates – unbeschadet der Aufgaben des Gleichstellungsteams – Vertreter der genannten Bistums-gremien eingebunden. Die vorliegende Ordnung regelt das Verfahren, das bei der Beratung des Bischofs vor seiner Entscheidung zur Berufung von Bereichsleitungen des Bischöflichen Ordinariates Limburg zu beachten ist.

§ 1 Neuberufung einer Bereichsleitung

1. Der Bischof setzt einen Beraterkreis ein. Diesem gehören an:
 - Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte,
 - eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz,
 - der Sprecher des Seelsorgerates,
 - der Sprecher des Diözesansynodalrates,
 - ein auf Vorschlag des Bistumsteams benanntes Mitglied des Bistumsteams.

Dem Beraterkreis muss mindestens eine Frau angehören.

2. Ist die Stelle einer Bereichsleitung im Bischöflichen Ordinariat zu besetzen, gibt der Bischof den Mitgliedern des Beraterkreises auf der Grundlage

der Stellenbeschreibung Gelegenheit, ihre Vorstellungen bezüglich des Stellenprofils bzw. der Aufgaben der künftigen Bereichsleitung und der an sie zu stellenden Anforderungen schriftlich zu äußern.

3. Auf dieser Grundlage erfolgt die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle. Einer gegebenenfalls mit dem Verfahren beauftragten Personalagentur sind die Stellenbeschreibung wie auch die Hinweise bezüglich des Stellenprofils aus dem Beraterkreis zur Verfügung zu stellen.
4. Im Bewerbungsverfahren, in das der Bischof, der Generalvikar und der/die Bischöfliche Bevollmächtigte sowie eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz involviert sind, werden geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt.
5. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit der gegebenenfalls vorhandenen Bereichsleitung, zunächst unter Anwesenheit des Generalvikars und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten. Diese Gespräche zielen darauf, zu einer Einschätzung über die künftige Zusammenarbeit zu kommen.
6. Der Bischof berät vertraulich mit dem Beraterkreis über die als geeignet erscheinenden Bewerberinnen und Bewerber. Hierzu werden dem Beraterkreis die Bewerbungsunterlagen dieser Bewerberinnen und Bewerber zugeleitet.
7. Der Bischof spricht die Berufung der neuen Bereichsleitung aus und gibt diese vor der Veröffentlichung den Mitgliedern des Bistumsteams, des Seelsorgerats und des Diözesansynodalrats in geeigneter Weise bekannt.
8. Bei der Berufung der Bereichsleitung des Bereiches Ressourcen und Infrastruktur, die zu-gleich Diözesanökonom ist, sind die Bestimmungen von Art. 8 § 1 des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung zu berücksichtigen (vgl. Amtsblatt 2016, S. 472–480; zuletzt geändert durch Verfügung vom 6. Dezember 2024, vgl. Amtsblatt 2024, S.480–486).

§ 2 Wiederberufung einer Bereichsleitung

1. Spätestens zwölf Monate vor Ende der Amtszeit führen der Generalvikar und der/die Bischöfliche

Bevollmächtigte ein Perspektivgespräch mit der amtierenden Bereichsleitung. Über das Ergebnis des Gesprächs wird der Bischof in Kenntnis gesetzt.

2. Beabsichtigt der Bischof, die amtierende Bereichsleitung für eine weitere Amtszeit zu designieren, hört er vor der erneuten Berufung den Beraterkreis an.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Verfahrensordnung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Limburg, 17. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 001W/70314/25/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 388 Ordnung für die bischöfliche Visitation im Bistum Limburg

I. Grundsätze der Visitation

Die Visitation der Regionen, der dortigen Einrichtungen des Bistums sowie der Caritasverbände, der Pfarreien und der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache durch den Bischof als Visitator

- ermöglicht dem Bischof, in der Wahrnehmung seiner Hirtenzorge Einblick zu erhalten in die jeweilige pastorale Situation, darüber in einen Austausch mit den Verantwortlichen zu kommen, sie bezüglich neuer pastoraler Aufbrüche und Wege zu bestärken und in den Blick zu nehmen, was an Unterstützung nötig ist,
- dient dem persönlichen Kontakt und dem Erfahrungsaustausch,
- dient der Ermutigung der Priester und Diakone, der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der synodalen Gremien in ihrer Verantwortung für die Pastoral,
- soll die gemeinsame Reflexion unter den kirchlichen Einrichtungen, den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache über den Stand und die Weiterentwicklung der Pastoral in der Region unterstützen,
- Nimmt die langfristige Bistumsstrategie in den Blick und überprüft sie anhand lokaler und regionaler Beobachtungen.

Sie gliedert sich in

- die Pastoralvisitation,
- die Pfarramtsvisitation und
- die Verwaltungsvisitation.

Für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) haben die Regelungen der Visitationsordnung Geltung, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich festgestellt ist. Sie werden mit der Region visitiert, in der sie ihren Dienstsitz haben. Seelsorgestellen für Katholiken anderer Muttersprache, die keine eigenen Kirchenbücher führen (missiones sine cura animarum) werden mit der Territorialpfarrei visitiert, in deren Bereich der Dienstsitz liegt.

Die Regionen, die visitiert werden, werden durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Bereich Strategie und Entwicklung teilt der Regionalleitung sowie dem Bereich Aufsicht und Recht den Zeitraum mit, in dem die Pfarramts- und Verwaltungsvisitation vor Beginn der Pastoralvisitation durch den Bischof durchzuführen ist. Die Pfarramts- wie die Verwaltungsvisitation haben etwa sechs bis neun Monate vor der Pastoralvisitation zu beginnen. Die Pfarramts- und Verwaltungsvisitation können an demselben Tag durchgeführt werden.

II. Die Pastoralvisitation

1. Organisation der Visitation

Die Regionalleitung der zu visitierenden Regionen ist verpflichtet, die Pastoralvisitation gemäß dieser Visitationsordnung vorzubereiten und ihre Durchführung zu begleiten. Das Büro des Bischofs stellt in Absprache mit dem Bereich Strategie und Entwicklung die Terminvorschläge für die Visitation einschließlich Vor- und Nachklausur zur Verfügung. Weiterhin sorgt der Bereich für den rechtzeitigen Versand aller Berichtsvorlagen sowie der Handreichung der Visitation an die Regionalleitung, die für die örtliche Verteilung verantwortlich ist.

2. Vorbereitung der Visitation

2.1 Einholung von Informationen für den Bischof

Dem Bereich Strategie und Entwicklung werden auf Anfrage folgende Dokumente zugeleitet:

- pastoralstatistische Daten der Region sowie der Pfarreien durch den Bereich Pastoral und Bildung,

- Informationen zum Personal der Region sowie in den Pfarreien durch den Bereich Personalmanagement und -einsatz,
- Information zur finanziellen Situation durch den Bereich Ressourcen und Infrastruktur,
- Bericht der Internen Revision über die Ergebnisse der Verwaltungsvisitation sowie weitere Erkenntnisse zur visitierten Stelle.

Der Bereich Strategie und Entwicklung stellt die eingangenen Berichte und Informationen aus den Bereichen Pastoral und Bildung, Ressourcen und Infrastruktur. Personalmanagement und -einsatz, Ressourcen und Infrastruktur und aus dem Fachteam Interne Revision rechtzeitig dem Sekretariat des Bischofs zur Verfügung.

2.2 Befassung im Bistumsteam

Rechtzeitig vor der Vorklausur befasst sich das Bistumsteam mit der anstehenden Visitation. Die zu visitierende Region stellt sich vor und benennt erste thematische Schwerpunkte.

2.3 Vorklausur

Die Vorklausur dient der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung zwischen dem Visitator, der Regionalleitung und den hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen der Region sowie den Vertretern der Einrichtungen des Bistums sowie des Caritasverbandes. Sie nehmen an der Vorklausur verpflichtend teil. Auch die katholischen Schulen in der zu visitierenden Region finden Berücksichtigung in der Vorklausur.

Die Regionalleitung sorgt für eine angemessene Beteiligung der synodalen Gremien.

Die Durchführung orientiert sich an der Handreichung, eine moderative Begleitung durch den Bereich Strategie und Entwicklung kann angefragt werden.

3. Durchführung und Terminplanung

Die Regionalleitung veranlasst die Klärung aller Gesprächs- und Veranstaltungstermine in Abstimmung mit dem Büro des Bischofs.

3.1. Die Visitation der Region und der Einrichtungen

Grundelemente sind:

- ein Gespräch mit der Regionalleitung,
- ein Gespräch mit dem Regionalsynodalrat,

- ein Gespräch mit dem bzw. der Vorsitzenden des Regionalsynodalrates,
- ein gemeinsames Gespräch mit den Leiterinnen und Leitern sowie den Referentinnen und Referenten der in der Region liegenden Einrichtungen sowie Vertreterinnen und Vertretern des zuständigen Caritasverbandes.

Als weitere Elemente sollen exemplarische Besuche und Gespräche vorgesehen werden, die die Lebenswirklichkeit der Menschen und die pastoralen Entwicklungen innerhalb der Region in den Blick nehmen. Dies können sein:

- Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (z. B. Kindertagesstätten),
- kirchliche Initiativen,
- Ordensniederlassungen,
- Vertreter anderer Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften,
- regional bedeutsame Unternehmen,
- soziale Einrichtungen,
- Religionslehrerinnen und -lehrer,
- katholische Schulen,
- Verwaltungskräfte der Region und der Pfarreien,
- Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister,
- pensionierte Priester,
- Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand, zivilgesellschaftlicher Netzwerke und politische Vertreterinnen und Vertreter.

Der Visitator kann themenspezifische Expertinnen und Experten aus der Verwaltung zu den Terminen hinzuziehen. Diese formulieren im Anschluss eine Notiz mit ihren Wahrnehmungen für den Visitator.

3.2. Die Visitation der Pfarreien und Gemeinden anderer Muttersprache

Grundelemente sind:

- eine Eucharistiefeier, die die Teilnahme vieler Gläubigen ermöglicht,
- ein Gespräch mit dem Pfarrer und ein Gespräch mit dem gesamten Pastoralteam,
- ein Gespräch mit den Verwaltungskräften, das nach Möglichkeit auf der Ebene der Region organisiert wird,
- ein Gespräch mit dem Pfarrgemeinderat bzw. dem Gemeinderat, den Vorständen des Pfarrgemeinderats bzw. Gemeinderats und der bzw. dem Vorsitzenden sowie der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Wo es sinnvoll ist, können Grundelemente verschiedener Pfarreien oder Gemeinden anderer Muttersprache zusammengelegt werden.

Die Verbindung von Visitation und Firmung ist die Regel.

Neben diesen Grundelementen soll der Visitator einen unmittelbaren Eindruck vom pfarrlichen bzw. geistlichen Leben erhalten, wobei exemplarischen Feldern Vorrang vor dem Anspruch der umfassenden Kenntnisnahme einzuräumen ist. Empfohlen wird, die Visitation themenzentriert zu organisieren.

3.3. Die Visitation der Schulen in katholischer Trägerschaft innerhalb der Region

Katholische Schulen sind Orte kirchlichen Lebens und werden als solche durch den Bischof oder einen bevollmächtigten Vertreter visitiert. Neben einem Gottesdienst und der offenen Begegnung mit den Schülerinnen und Schülern sollen Gespräche mit den Schulleitungen sowie dem Kollegium und den für die Schulpastoral Zuständigen aktuelle Fragestellungen in den Blick nehmen. Auch Begegnungen mit Elternvertretern sind möglich.

4. Berichte

Die Berichte zur Visitation sollen sich an der Lebenswirklichkeit der Menschen, den Grundhaltungen der Kirchenentwicklung, sowie am Leitbild und den strategischen Zielsetzungen des Bistums orientieren. Die Verantwortung für die Handreichung und das Berichtswesen liegt im Bereich Strategie und Entwicklung und erfolgt in Abstimmung mit dem Bischof. Sie sind Grundlage für die Durchführung von Vor- und Nachklausur.

Die Berichte sollen eine realistische Sicht der Chancen und Möglichkeiten in der Pastoral der Region, ihren

Einrichtungen und den Pfarreien bieten und dabei Probleme sowie Konfliktlagen nicht verschweigen.

Das Thema der Prävention und Aufarbeitung vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext ist Bestandteil des Berichts.

Jeder Bericht sollte nicht länger als drei Seiten sein.

Die Pastoralberichte sind sechs Wochen vor der Befassung im Bistumsteam an das Bischöfliche Ordinariat zu leisten.

nariat, Bereich Strategie und Entwicklung, zu senden. Die Koordination erfolgt zwischen der Regionalleitung und dem Bereich Strategie und Entwicklung. Der Bereich Strategie und Entwicklung leitet die Berichte nach ihrem Eingang weiter an den Bereich Pastoral und Bildung. In beiden Bereichen werden die Berichte kommentiert. Sie dienen als Grundlage für die Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung der Visitation. Der Bereich Pastoral und Bildung gibt die kommentierten Berichte drei Wochen vor der Befassung im Bistumsteam an den Bereich Strategie und Entwicklung zurück. Der Bereich Strategie und Entwicklung stellt die kommentierten Berichte gesammelt dem Büro des Bischofs zur Verfügung.

4.1. Region, einschließlich der Einrichtungen des Bistums und der Caritasverbände

Zur Vorbereitung auf die Visitation wird von der Regionalleitung im Zusammenwirken mit dem Regionalsynodalrat sowie den Einrichtungen des Bistums und dem Caritasverband ein gemeinsamer Bericht zur Situation der Kirche in der Region erstellt.

Insbesondere ist der Blick darauf zu richten, wo sich über die Pfarreien hinaus kirchliches Leben ereignet.

4.2. Pfarreien sowie Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Zur Vorbereitung der Visitation erstellt der Pfarrer, unterstützt vom Pastoralteam, im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat und den Ortsausschüssen bzw. dem Gemeinderat einen Bericht über die Zusammenarbeit und die pastoralen Entwicklungen der Pfarrei bzw. Gemeinde.

4.3. Schulen in katholischer Trägerschaft

Zur Vorbereitung auf die Visitation erstellt die Schulleitung in Kooperation mit den für die Schulpastoral Zuständigen einen Bericht über die aktuelle Situation vor Ort. Insbesondere ist der Blick auf den Religionsunterricht, die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler, die Schulpastoral sowie die Entwicklung des katholischen Profils der Schule zu richten.

5. Auswertungen

Im Anschluss an die Visitation werden im Rahmen einer Nachklausur, die im gleichen Personenkreis wie die Vorklausur stattfindet, gemeinsam mit dem Visitator die Visitation reflektiert und die Ergebnisse ge-

meinsam mit dem Bereich Strategie und Entwicklung gesichert. Auf Anfrage kann die Nachklausur durch den Bereich Strategie und Entwicklung eine moderate Unterstützung erfahren

Der Bischof gibt nach der Visitation im Bistumsteam einen zusammenfassenden Ergebnisbericht. Konkrete Erwartungen aus den Visitationsgesprächen gibt er schriftlich über den Generalvikar bzw. die Bischöfliche Bevollmächtigte bzw. den Bischöflichen Bevollmächtigten an die zuständigen Bereiche im Bischöflichen Ordinariat und an die Regionalleitung weiter. Die Bereiche und die Region unterrichten den Bischof über den weiteren Verlauf der Angelegenheit und setzen den Generalvikar bzw. die Bischöfliche Bevollmächtigte bzw. den Bischöflichen Bevollmächtigten und den Bereich Strategie und Entwicklung in Kenntnis.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Eine erste Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Vorstellung der Region im Bistumsteam. Für eine mediale Begleitung der Visitation sorgt der Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Region.

III. Die Pfarramtsvisitation

1. Ziele der Pfarramtsvisitation

Die Pfarramtsvisitation dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der pfarrlichen Matrikel (pfarramtliche Bücher und Verzeichnisse) und weiterer Inventarverzeichnisse gemäß Codex Iuris Canonici und diözesanrechtlichen Vorschriften, der Pflege der Liturgie sowie der Kultur des Kultes.

2. Teilnehmer an der Pfarramtsvisitation

Für die Durchführung der Pfarramtsvisitation beauftragt der Generalvikar bzw. die Bischöfliche Bevollmächtigte bzw. der Bischöfliche Bevollmächtigte einen Priester, der außerhalb der zu visitierenden Region das Amt des kanonischen Pfarrers ausübt oder in einer Pfarrei neuen Typs ausgeübt hat. An der Pfarramtsvisitation nehmen der Pfarrer und der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin teil.

Der mit der Durchführung der Visitation beauftragte Priester kann nach Rücksprache mit dem Pfarrer zeitweilig folgende weitere Personen zur Pfarramtsvisitation hinzuziehen:

- weitere Priester, Diakone sowie hauptamtliche

- pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, vor allem, wenn sie nach c. 535 § 3 CIC beauftragt sind,
- hauptamtlich in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Gegenstand der Pfarramtsvisitation

Die Pfarramtsvisitation erstreckt sich nach Maßgabe des Protokolls der Pfarramtsvisitation auf folgende Bereiche:

- amtliche Bücher und Verzeichnisse,
- Registratur,
- Pfarrarchiv,
- Verzeichnis der Sakralgegenstände,
- Kultur des Kultes,
- liturgische Beauftragungen,
- Kollektien,
- Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch.

4. Vorbereitung der Pfarramtsvisitation

Das Fachteam Interne Revision stellt dem mit der Visitation beauftragten Priester den Protokollbogen zur Pfarramtsvisitation in geeigneter Weise zur Verfügung.

5. Durchführung der Pfarramtsvisitation

Der mit der Visitation beauftragte Priester erhebt anhand des Protokollbogens den Sachstand und nimmt ggf. eine erste Abstimmung mit dem Pfarrer über die Behebung der vorhandenen Mängel vor.

6. Auswertung und Nachkontrolle

Der mit der Visitation beauftragte Priester übermittelt die ausgefüllten und unterschriebenen Protokolle über die Pfarramtsvisitation in der Region an den Generalvikar bzw. die Bischöfliche Bevollmächtigte bzw. den Bischöflichen Bevollmächtigten. Zuständigkeiten und Fristen für die Bearbeitung der festgestellten Mängel und Arbeitsaufträge sind in der hierzu durch den Generalvikar bzw. die Bischöfliche Bevollmächtigte bzw. den Bischöflichen Bevollmächtigten erlassenen Verwaltungsanordnung geregelt.

IV. Die Verwaltungsvisitation

1. Ziele der Verwaltungsvisitation

Die Verwaltungsvisitation dient der Überprüfung der

ordnungsgemäßen Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens und der ortskirchlichen Stiftungen durch den Verwaltungsrat nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG).

2. Teilnehmer an der Verwaltungsvisitation

Für die Durchführung der Verwaltungsvisitation beauftragt der Generalvikar bzw. die Bischöfliche Bevollmächtigte bzw. der Bischöfliche Bevollmächtigte einen Priester, der außerhalb der zu visitierenden Region das Amt des kanonischen Pfarrers ausübt oder in einer Pfarrei neuen Typs ausgeübt hat. Dieser wird – auch vor Ort – unterstützt durch das Fachteam Interne Revision. An der Verwaltungsvisitation nehmen teil:

- die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und wenigstens ein weiteres, gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates,
- die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter.

Der Pfarrer hat, auch wenn er nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat innehalt, das Recht zur Teilnahme.

Der mit der Visitation beauftragte Priester kann nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates folgende weitere Personen zur Verwaltungsvisitation hinzuziehen:

- weitere Priester, Diakone sowie hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Kindertagesstätten-Koordinatorin/der Kindertagesstätten-Koordinator,
- Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
- hauptamtlich in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Gegenstand der Verwaltungsvisitation

Die Verwaltungsvisitation erstreckt sich nach Maßgabe des Protokolls „Verwaltungsvisitation“ auf folgende Bereiche:

- Protokollbuch (VRK),
- Kollektien,
- Spenden,
- Kassen und Konten,
- Schlüssel,
- Inventarverzeichnis,
- Messstipendien,
- EDV und Datenschutz,
- Bau,
- Kindertagesstätten,
- Personal.

4. Vorbereitung der Verwaltungsvisitation

Im Vorfeld der Verwaltungsvisitation erfolgt durch das Fachteam Interne Revision eine Sichtung der vorhandenen Informationen sowie eine Abstimmung mit der Kirchengemeinde, insbesondere mit den Verwaltungsleitungen. Dabei wird die Kirchengemeinde auch über den Protokollbogen zur Verwaltungsvisitation informiert.

Das Fachteam Interne Revision informiert den mit der Visitation beauftragten Priester über die Ergebnisse der im Vorfeld erfolgten Abstimmungen und stellt diesem alle erforderlichen Unterlagen für die Verwaltungsvisitation zur Verfügung.

5. Durchführung der Verwaltungsvisitation

Der mit der Visitation beauftragte Priester erhebt anhand des Protokollbogens den Sachstand und nimmt ggf. eine erste Abstimmung mit dem Pfarrer über die Behebung der vorhandenen Mängel vor.

6. Auswertung und Nachkontrolle

Der mit der Visitation beauftragte Priester übermittelt die ausgefüllten und unterschriebenen Protokolle über die Verwaltungsvisitationen in der Region an den Generalvikar bzw. die Bischöfliche Bevollmächtigte bzw. den Bischöflichen Bevollmächtigten. Zuständigkeiten und Fristen für die Bearbeitung der festgestellten Mängel und Arbeitsaufträge sind in der hierzu durch den Generalvikar bzw. die Bischöfliche Bevollmächtigte bzw. den Bischöflichen Bevollmächtigten erlassenen Verwaltungsanordnung geregelt.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für die bischöfliche Visitation von September 2017 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2017, 184–188) außer Kraft gesetzt.

Limburg, 17. Juni 2025

Az.: 534 A/67265/25/05/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 389 Gesetz über das Kollektenwesen

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind bare und unbare Geldsammlungen anlässlich von öffentlich zugänglichen Gottesdiensten, die in katholischen Kirchen, Kapellen und allen übrigen Gottesdienstorten auf dem Gebiet des Bistums Limburg gefeiert werden. Keine Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen im außergottesdienstlichen Kontext.
- (2) Der Zweck jedweder Kollekte ist vor der Durchführung in geeigneter Weise (z. B. Pfarrbrief, Internetauftritt, mündliche Ankündigung im Gottesdienst) bekanntzumachen. Ebenso soll nach Durchführung der Kollekte der Betrag der Gemeinde in geeigneter Weise (bspw. über den Pfarrbrief oder die Webseite der Pfarrei) bekanntgegeben werden.
- (3) Die Kollekten sind während der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier zu halten. In anderen Gottesdiensten ist die Kollekte nach der in der Feierform vorgesehenen oder geeigneten Stelle durchzuführen.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung, die Buchung und die Weiterleitung aller Kollekten in allen Kirchen, Kapellen oder Gottesdienstorten ist in der Pfarrei der Pfarrer, in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der Leiter der entsprechenden Gemeinde.
- (5) Die Vorbereitung, Durchführung, Buchung und Weiterleitung von Kollekten in einem Gottesdienst, der nicht auf Ebene einer Pfarrei oder Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gefeiert wird, ist Aufgabe des für diesen Gottesdienst Verantwortlichen.
- (6) Im Falle von bargeldlosen Kollekten sind die Regelungen der §§ 7 und 8 über die Feststellung und Aufzeichnung des Betrages, die Weiterleitung, die Verwendung und Verwaltung der Kollekten und die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg analog anzuwenden.
- (7) Eine Anrechnung der Kollekten auf die Finanzzuweisung des Bistums erfolgt nicht.

§ 2 Vom Bischöflichen Ordinariat angeordnete Kollektien

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat ordnet die im Bereich des Bistums Limburg im Jahresverlauf abzuhalternden Kollektien in einem Kollektienplan als Pflichtkollektien an. Für diese Kollektien sind die Erläuterungen auf dem Kollektienplan zu beachten.
- (2) Die vom Bischöflichen Ordinariat angeordneten Kollektien sind in allen öffentlich zugänglichen Gottesdiensten auf dem Gebiet des Bistums zu halten, einschließlich in Kirchen und Kapellen, die im Besitz eines Ordensinstituts stehen. Werden Gottesdienste am Vorabend gefeiert, ist auch in diesen Gottesdiensten die Kollekte zu halten.
- (3) Wenn in einem Kirchort eine Pflichtkollekte nicht zum vorgeschriebenen Termin gehalten werden kann, so kann sie auf einen anderen Sonntag in unmittelbarer terminlicher Nähe gelegt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Pfarrer bzw. der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.
- (4) Im Laufe des Jahres kann das Bischöfliche Ordinariat zwei weitere Kollektien (z. B. für Katastrophenhilfen) anordnen.

§ 3 In der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache verbleibende Kollektien ohne besondere Zweckbindung

In Sonn- und Feiertagsgottesdiensten, einschließlich den jeweiligen Gottesdiensten am Vorabend, für die keine Kollektienanordnung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht, ist in Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eine Kollekte abzuhalten.

§ 4 In der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache verbleibende Kollektien mit besonderer Zweckbindung

- (1) In Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache kann für Sonn- und Feiertagsgottesdienste, einschließlich den jeweiligen Gottesdiensten am Vorabend, für die keine Kollektienanordnung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht, eine Zweckbindung für Kollektien zugunsten Anliegen oder Projekten innerhalb

der Kirchengemeinde bzw. der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache festgesetzt werden.

- (2) Die Entscheidung über eine solche Kollekte und die Festlegung der Zweckbindung trifft
 - a) in Pfarreien der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde;
 - b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache cum cura animarum der Leiter einer solchen Gemeinde unter Einbeziehung des Gemeinderates; der Bereich Personalmanagement und -einsatz ist nach Durchführung der Kollekte über den Zweck zu informieren;
 - c) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sine cura animarum der beauftragte Seelsorger im Einvernehmen mit dem Bereich Personalmanagement und -einsatz.

§ 5 Kollektien für andere Diözesen und kirchliche Organisationen

- (1) In Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache kann für Sonn- und Feiertagsgottesdienste, einschließlich den jeweiligen Gottesdiensten am Vorabend, für die keine Kollektienanordnung durch das Bischöfliche Ordinariat besteht, unter den Voraussetzungen von c. 1265 § 1 CIC eine Zwecksetzung für Kollektien zugunsten anderer Diözesen und kirchlicher Organisationen durchgeführt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine solche Kollekte und die Festlegung der Zweckbindung trifft
 - a) in Pfarreien der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Bereiches Pastoral und Bildung;
 - b) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache cum cura animarum der Leiter einer solchen Gemeinde unter Einbeziehung des Gemeinderates und mit Zustimmung des Bereiches Personalmanagement und -einsatz;
 - c) in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sine cura animarum der beauftragte Seelsorger einer solchen Gemeinde mit Zustimmung des Bereiches Personalmanagement und -einsatz.

§ 6 Zweitkollektien und Spendenaktionen

- (1) Zweitkollektien und Spendenaktionen zusätzlich zu Kollektien, die vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wurden, sind grundsätzlich ausge-

schlossen. Sie sind nur im Ausnahmefall und auf Antrag des Pfarrers bzw. des Leiters einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nach Genehmigung des Bereiches Pastoral und Bildung bzw. im Falle von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bereiches Personalmanagement und -einsatz im Bischoflichen Ordinariat zulässig.

- (2) Solche Zweitkollektien und Spendenaktionen dürfen nur nach dem Gottesdienst abgehalten werden.

§ 7 Weiterleitung der vom Bischoflichen Ordinariat angeordneten Kollektien (Pflichtkollektien)

- (1) Nach der Durchführung der Kollekte ist der Ertrag festzustellen und unveränderbar in geeigneter Weise in einem Buchungssystem (z. B. „Kassen im Pfarrbüro“) gemäß den Regelungen im „Handbuch für das Zentrale Pfarrbüro“ (im Folgenden: „Handbuch“) bzw. den Regelungen im „Leitfaden für Pfarrer, Kapläne, Diakone, Pastoreale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Sekretärinnen und Sekretäre in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache“ (im Folgenden: „Leitfaden“) aufzuzeichnen.
- (2) Sollte eine umgehende Feststellung des Ertrages nicht möglich sein, ist es notwendig, das Bargeld unmittelbar, bis zu einer späteren Zählung, gemäß den Regelungen im „Handbuch“ bzw. im „Leitfaden“ zu sichern (z. B. durch Nutzung eines Safebags oder einer Mehrwegtasche mit Plombe sowie sicherer Aufbewahrung im Tresor).
- (3) Die baren Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zunächst sicher aufzubewahren und umgehend auf das Konto der Kirchengemeinde bzw. das Konto der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
- (4) Die Kollektien sind spätestens zu dem im Kollektienplan angegebenen Termin unter Verwendung der entsprechenden Kennnummer unmittelbar und vollständig an das Bischofliche Ordinariat weiterzuleiten. Im Kollektienplan sind der Ertrag der Kollekte und das Datum der Einzahlung einzutragen. Der Kollektenertrag ist ungekürzt für den bekanntgemachten Zweck zu verwenden.

- (5) Die Kollektenerträge in Kirchen und Kapellen, die keine Pfarrkirchen sind, sind nur über das Zentrale Pfarrbüro der territorial zuständigen Pfarrei abzuführen.
- (6) Darüber hinaus gelten die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“).

§ 8 Verwendung der in der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache verbleibenden Kollektien

- (1) Alle in der Kirchengemeinde verbleibenden Kollektien gehören zum Vermögen der Kirchengemeinde und werden gemäß § 1 KVG vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde verwaltet. Dazu zählen auch die Anteile aus Caritas-Kollektien und Caritas-Sammlungen sowie die vom Bischoflichen Ordinariat angeordneten Kollektien für die Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei und für die Pfarrbücherei. Diese Einnahmen dienen der Mitfinanzierung der zweckentsprechenden Ausgaben der Kirchengemeinde.
- (2) In Bezug auf die Feststellung, Aufzeichnung und vorübergehenden Sicherung der Kollektien finden § 7 Absätze 1 und 2 Anwendung.
- (3) Der Ertrag einer Kollekte ohne besondere Zweckbindung (vgl. § 3) kommt der Kirchengemeinde zugute bzw. wird dem Sondervermögen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zugeschrieben.
- (4) Der Ertrag einer Kollekte mit besonderer Zweckbindung (vgl. § 4) verbleibt in der Kirchengemeinde. In einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist er an das Bischofliche Ordinariat abzuführen.
- (5) Der Ertrag einer Kollekte für andere Diözesen oder kirchliche Organisationen (vgl. § 5) wird von der Kirchengemeinde an den Begünstigten weitergeleitet. Hierbei gelten die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“).
- (6) Alle Erträge und Aufwendungen sind zeitnah in die laufende Rechnungslegung der Kirchengemeinde aufzunehmen, und auch die zugehörigen

Originalbelege sind aufzubewahren, wodurch sie Teil des Jahresabschlusses werden.

- (7) Die Erträge der Kollekten mit und ohne Zweckbindung, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind, sind zunächst sicher aufzubewahren (z. B. in einem Tresor) und zeitnah auf das Konto der Kirchengemeinde bzw. das Konto der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache bei einem Kreditinstitut einzuzahlen. Eine zweckentsprechende Verwendung ist mittels geeigneter Originalbelege im Jahresabschluss nachzuweisen.
- (8) Von den in der Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache verbleibenden nicht zweckbestimmten Kollekten stehen dem Pfarrer bzw. dem Pfarrverwalter 25 % für seelsorgliche und caritative Zwecke zur Verfügung. Der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter beteiligt das Pastoralteam an der grundsätzlichen Verwendung dieser Mittel.

Über die Erträge und Aufwendungen im Bereich des 25%-Kollektenanteils sind entsprechend den geltenden Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“) vollständig, unveränderbar und in geeigneter Weise Aufzeichnungen im Buchungssystem (z. B. „Kassen im Pfarrbüro“, zum Schutz von personenbezogenen Daten ggf. anonymisiert) zu führen. Die dazugehörigen Belege sind den üblichen Buchhaltungsunterlagen im Pfarrbüro (Monatsabrechnung der „Kassen im Pfarrbüro“) beizufügen.

Im Falle von notwendigen Anonymisierungen der Belege sind die Originalbelege bzw. nicht anonymisierten Aufzeichnungen analog der oben genannten Vorschriften vom Pfarrer gesondert aufzubewahren und mit einem Verweis auf die jeweilige Buchung zu versehen.

Im Bedarfsfall dürfen die Originalbelege und die Bewegungsdaten durch das Bischöfliche Ordinariat eingesehen werden.

Soweit der zur Verfügung des Pfarrers verbleibende Kollektenanteil auf ein gesondertes Konto überstellt wird, ist darauf zu achten, dass dieses Konto folgende Bezeichnung trägt, um zu dokumentieren, dass es sich nicht um private Mittel

des Pfarrers handelt: „Katholische Kirchengemeinde NN – Kollektenkonto“. Die entsprechenden Bankkontoauszüge sind im Pfarrbüro gesondert vorzuhalten. Hinsichtlich der Verfügungsberichtigungen und der zulässigen Höhe des Saldos gelten die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“).

Die bei Wechsel des Stelleninhabers noch vorhandenen Kollektenanteile zur Verfügung des Pfarrers sind dem Nachfolger bzw. Pfarrverwalter zu übergeben und zu dokumentieren.

- (9) Darüber hinaus gelten die Rechnungslegungsvorschriften für pfarrliche Körperschaften im Bistum Limburg (siehe insbesondere das „Handbuch“ bzw. den „Leitfaden“).

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die „Richtlinie für die Kollekten vom 8. Oktober 1979 (Amtsblatt des Bistums Limburg 1979, S. 158) außer Kraft gesetzt.

Limburg, 17. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 608A/18499/25/01/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Nr. 390 Handreichung zu Segensfeiern

Nach den vorliegenden Voten aus Bistumsteam, Seelsorgerat und Diözesansynodalrat empfehle ich die Umsetzung der Handreichung „Segen gibt der Liebe Kraft. Segnungen für Paare, die sich lieben“ im Bistum Limburg. Ich ermutige die Seelsorgerinnen und Seelsorger, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die diese Handreichung für die Gestaltung von Segensfeiern für Paare gibt. Im Bistum schließen wir damit an die Beschlüsse aus dem Jahr 2020 an zum Diskussionsprozess „Paare, die nicht katholisch heiraten können, bitten um den kirchlichen Segen. Was tun?“.

Limburg, 17. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/67033/25/01/3 Bischof von Limburg

Segen gibt der Liebe Kraft Segnungen für Paare, die sich lieben – Handreichung für Seelsorger*innen

Beschlusstext der Gemeinsamen Konferenz vom 4. April 2025

„Die Kirche möchte die Botschaft der von Gott geschenkten Würde einer jeden Person in Wort und Tat verkünden. Diese Botschaft leitet sie in ihrem Umgang mit Menschen und deren Partnerschaft. Deshalb bringt sie Paaren, die in Liebe verbunden sind, sich gegenseitig in vollem Respekt und in Würde begegnen und ihre Sexualität in Achtsamkeit für sich selbst, für einander und in sozialer Verantwortung auf Dauer zu leben bereit sind, Anerkennung entgegen und bietet ihnen Begleitung an. Es gibt Paare, die für ihre Partnerschaft um den Segen bitten. Dieser Bitte liegt der Dank für erfahrene Liebe und die Hoffnung auf eine von Gott begleitete Zukunft zugrunde.“¹

Ausgehend von diesem Anliegen hat die Synodalversammlung des Synodalen Weges der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) die Empfehlung gegeben, Paaren, die keine kirchlichsakramentale Ehe eingehen wollen oder denen eine solche nicht offensteht, Segensfeiern zu ermöglichen. Die Thematik von Segnungen für Paare beschäftigt die katholische Kirche in Deutschland seit geraumer Zeit. Nicht kirchlich verheiratete Paare, geschiedene und wiederverheiratete Paare sowie Paare in der ganzen Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sind selbstverständlich Teil unserer Gesellschaft. Nicht wenige dieser Paare wünschen sich einen Segen für ihre Beziehung².

Eine solche Bitte ist Ausdruck der Dankbarkeit für ihre Liebe und Ausdruck des Wunsches, diese Liebe aus dem Glauben zu gestalten. Bislang gab es keine allgemeine Handreichung dafür, wie Seelsorger*innen die-

sem Anliegen in guter Weise gerecht werden können. Der Beschluss der Synodalversammlung sah deshalb vor, zeitnah von der Deutschen Bischofskonferenz und dem ZdK gemeinsam erarbeitete Vorschläge für die Rahmenbedingungen und Gestaltung von Segnungen vorzulegen. Diesem Auftrag kommt die vorliegende Handreichung nach.

Unterdessen haben sich die weltkirchlichen Voraussetzungen für dieses Anliegen relevant verändert: Am 18. Dezember 2023 veröffentlichte das Dikasterium für die Glaubenslehre mit Zustimmung des Papstes die Erklärung *Fiducia supplicans – Über die pastorale Sinngebung von Segnungen* (FS). Darin wird Abstand genommen vom bisherigen kategorischen Nein zu Segnungen von Paaren, für die eine kirchlichsakramentale Ehe nicht möglich ist³. Um den pastoralen Ansatz des Pontifikates von Papst Franziskus auch in dieser Frage stärker zur Geltung zu bringen, ist es die erklärte Absicht von *Fiducia supplicans*, „lehrmäßige Aspekte mit pastoralen Aspekten kohärent“ (FS 3) zu verbinden.

Zugleich regt die Erklärung dazu an, die Bedeutung von Segnungen insgesamt intensiver zu bedenken und wertzuschätzen. Segnungen „laden nämlich dazu ein, die Gegenwart Gottes in allen Ereignissen des Lebens zu erfassen, und erinnern daran, dass der Mensch auch im Gebrauch der geschaffenen Dinge aufgefordert ist, Gott zu suchen, ihn zu lieben und ihm treu zu dienen“. (FS 8) Mit Papst Franziskus erinnert *Fiducia supplicans* daran, dass vor allen einzelnen Segnungen Jesus Christus selbst „Gottes großer Segen“ ist. Er ist das große Geschenk Gottes, „ein Segen für die ganze Menschheit, er ist ein Segen, der uns alle gerettet hat“. (FS 1) So verbindet sich mit der Bitte um Segen immer auch der Dank und Lobpreis für Gottes Güte und Größe, für seine Gaben und Wohltaten, für das Geschenk des Lebens und der Liebe (vgl. FS 10. 15. 29); „Die Bitte um einen Segen drückt die Offenheit für die Transzendenz, die Frömmigkeit, die Nähe zu Gott in tausend konkreten Lebensumständen aus und nährt sie, und das ist keine Kleinigkeit in der Welt, in der wir leben. Dies ist ein Same des Heiligen Geistes, den es zu nähren und nicht zu behindern gilt.“ (FS 33)

Ganz ähnlich drückt es der Text des Synodalen Weges aus, wenn er darauf hinweist, dass in der Bitte von Paaren um den Segen deutlich wird, „dass Menschen

¹ Beschluss der Synodalversammlung vom 10. März 2023: Handlungstext Segensfeiern für Paare, die sich lieben, in: Der Synodale Weg, 20. Beschlüsse des Synodalen Weges der katholischen Kirche in Deutschland, hg. vom Sekretariat des Synodalen Weges (Bonn 2023) 283 (gesamter Text: 283–290, zitiert: SW 20).

² „Es ist in der pastoralen Praxis eine breite Erfahrung geworden, dass gleichgeschlechtlich liebende Paare die Bitte um den Segen für ihre Partnerschaft äußern. Ebenso tun dies zivil wiederverheiratete Paare, die in einer neuen Partnerschaft einen neuen Anfang wagen. Es tun dies auch Paare, die sich für das Sakrament der Ehe noch nicht disponiert sehen. Oft werden sie damit den Belangen einer Partnerschaft gerecht, in denen nur ein Partner/eine Partnerin gläubig ist oder der katholischen Kirche nahesteht. Es gibt zunehmend auch die Erfahrung, dass ungetaufte Paare nach dem Segen fragen.“ (SW 20, Nr. 13)

³ Vgl. das Responsum ad dubium der Kongregation für die Glaubenslehre vom 22. Februar 2021 (AAS 113 [2021], 431–434).

ihre Beziehung im Horizont Gottes gestalten und sich dabei an der Frohen Botschaft orientieren möchten. Gestärkt durch den Segen machen diese Paare ihren christlichen Glauben und ihre Gottesbeziehung in ihrer Partnerschaft, in ihren Familien, Freundeskreisen und Gemeinden fruchtbar und säen die Samen für weiteren Segen in und für unsere Kirche.“ (SW 20, Nr. 21)

In unserer Kultur und Gesellschaft, in der Menschenwürde, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung hohe Güter sind und die deshalb eine große Akzeptanz für von Liebe und Verantwortung getragene unterschiedliche Paarkonstellationen kennt, kann der Gedanke nur verstärkt werden, den Fiducia supplicans erstmals in einem lehramtlichen Papier nennt: Alles, was in einem solchen gemeinsamen Leben und in diesen Beziehungen „wahr, gut und menschlich gültig ist, [wird] durch die Gegenwart des Heiligen Geistes bereichert, geheilt und erhöht“. (FS 31) Denn immer, wenn Menschen um einen Segen bitten, drücken sie damit die Bitte um Gottes Hilfe aus, um die Werte des Evangeliums mit größerer Treue leben zu können (vgl. FS 40). „Diese Bitte sollte in jeder Hinsicht wertgeschätzt, begleitet und mit Dankbarkeit aufgenommen werden.“ (FS 21) Zugleich bereichern Segnungen als Ausdrucksformen des Glaubens das Leben der Kirche und vertiefen das Verständnis des Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen. Damit werden Segnungen „zu einer pastoralen Ressource, die es zu nutzen gilt“. (FS 23)

Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Hinweise für die Praxis:

- Gemäß dem Beschluss des Synodalen Weges können sowohl geweihte Amtsträger als auch Personen mit einer bischöflichen Gottesdienstbeauftragung Segnungen vornehmen. (SW 20, Nr. 7)
- Im Blick auf die situative Gestaltung und Formulierung des Segens setzt Fiducia supplicans auf die Erfahrung, die pastorale Klugheit sowie das seelsorgerliche Einfühlungsvermögen der Segnenden. (FS 35 und 41) Allen Personen, die um den Segen bitten, ist mit einer wertschätzenden Haltung zu begegnen.
- Fiducia supplicans macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass für die Bitte um und die Spendung von Segen keine weitere Voraussetzung gilt als das gemeinsame Vertrauen in Gottes Beistand. (vgl. FS 12 und 25)
- Seelsorger*innen, die dennoch zu der Überzeugung gelangen, eine Segnung nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können oder sich diesbezüglich unsicher sind, sollen das um Segen bittende Paar an unterstützende Personen (z. B. Beauftragte für Queer-Seelsorge, Ehe- und Familiengestaltung der Diözese) vermitteln.
- Es sollen entsprechende Fortbildungen für Seelsorger*innen angeboten werden.
- Wie beschlossen, werden die Erfahrungen mit Segnungen für Paare, die sich lieben, ausgewertet. (vgl. SW 20 Nr. 10)
- Die Segnungen von Paaren, die sich lieben, können und sollen sich durch eine größere Spontaneität und Freiheit im Blick auf die Lebenssituation derjenigen auszeichnen, die um den Segen bitten. Aus diesem Grund sind für die Segnungen keine approbierten liturgischen Feiern und Gebete vorgesehen.
- Die Segnungen sollen so gestaltet sein, dass es zu keiner Verwechslung mit der gottesdienstlichen Feier des Ehesakraments kommt.
- Die Segnung verwirklicht symbolisch ein Geschehen zwischen Gott und den Menschen. Es soll deutlich werden, dass Menschen für ihre Beziehung um den Segen Gottes bitten, der ihnen verlässlich zugesprochen wird.
- Segnen ist zugleich Handeln der Kirche, die sich in den Dienst gottmenschlicher Begegnung stellt. Die Kirche nimmt den Wunsch des Paars ernst, seinen weiteren Lebensweg unter den Segen Gottes stellen zu wollen. Sie sieht in der Bitte um Segen die Hoffnung auf eine Gottesbeziehung, die menschliches Leben tragen kann. Um das Paar in dieser Hoffnung zu ermutigen, beteiligen sich möglichst alle, die die Segnung mittragen, im Zusammenspiel mit dem Leiter/der Leiterin durch Akklamation, Gebet und Gesang.
- Die Segnung bedarf gemeinsamer Überlegungen, die die Wünsche und Anliegen des Paars bezüglich des jeweiligen Rahmens und der passenden Gestaltung aufgreifen und theologisch sinnvoll einbeziehen. Die größere Spontaneität und Freiheit dieser Segnungen sollen sich mit Sorgfalt in der Vorbereitung verbinden.
- Die Art und Weise der Leitung der Segnung, der Ort, die gesamte Ästhetik, darunter auch Musik und Gesang, sollen von der Wertschätzung der Menschen, die um den Segen bitten, von ihrem Miteinander und ihrem Glauben künden. Durch Worte aus der Heiligen Schrift wird der Bezug zwischen dem Heilshandeln Gottes und dem Segen deutlich. Situativ passende biblische Texte sollten deshalb im Rahmen der Segnung rezitiert und ggf. ausgelegt werden.
- Das Segensgebet spricht den biblisch bezeugten

Gott an und gedenkt in Lobpreis und Danksagung seiner Geschichte mit den Menschen und der ganzen Schöpfung. Dem soll sich die Segensbitte für das Paar anschließen. Das Segensgebet schließt mit einem Lobpreis Gottes.

Wen Gott segnet, über den lässt er „sein Angesicht leuchten“. Davon ist die Heilige Schrift überzeugt (vgl. Num 6, 24 ff.). Von Gott gesegnet zu sein heißt, den Lebensweg unter Gottes liebendem Blick zu gehen. Diesen Weg müssen und sollen wir nicht alleine gehen. Wir dürfen ihn gehen mit den Menschen, die Gott uns zur Seite stellt, umgeben und getragen von der großen Gemeinschaft der Glaubenden aller Zeiten.

Nr. 391 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539–559), zuletzt geändert durch Verfügung vom 11. Dezember 2024 (Amtsblatt 2024, S. 486–487), wird mit Termin 1. Juli 2025 wie folgt geändert:

§ 99 Abs. 2 Satz 1 und 2 SynO werden wie folgt gefasst:

„Zu den Sitzungen werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagungsordnung unter Nutzung elektronischer Kommunikationswege eingeladen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Bereitstellung der Unterlagen auf elektronischem Weg, die erfolgte Benachrichtigung über die Bereitstellung ist zu den Akten zu nehmen.“

Limburg, 17. Juni 2025

Az.: 701 B/23040/25/01/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr.392 Änderung des Statuts für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut)

Das Statut für die kurialen Leitungsstrukturen des Bistums Limburg, für die Regionen und für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (Bistumsstatut) vom 7. Dezember 2022 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2022, S. 687–698), zuletzt geändert am 3. Dezember

2024 (Amtsblatt des Bistums Limburg, S. 480–486) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) „Die andere Bereichsleitung bzw. Regionalleitung sowie das andere Mitglied des Vorstands des Diözesancaritasverbandes vertritt mit Stimm-berechtigung bei Abwesenheit. Bei Bedarf hat die andere Bereichsleitung bzw. Regionalleitung sowie das andere Mitglied des Vorstands des Diözesancaritasverbandes das Recht zur Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht.“

2. Art. 4 § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) „Die Beschlüsse des Bistumsteams werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten kommt gemeinsam eine Stimme zu.“

3. Art. 5 § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) „Die Beschlüsse des Ordinariatsteams werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Generalvikars und des/der Bischöflichen Bevollmächtigten. Dem Generalvikar und dem/der Bischöflichen Bevollmächtigten kommt gemeinsam eine Stimme zu.“

Limburg, 17. Juni 2025

Az.: 001A/57872/25/03/2

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Thomas Schön

Notar der Kurie

Nr. 393 Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)

Die Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J), zuletzt geändert durch Verfügung vom 1. Januar 2025 (Amtsblatt 2024 S. 488) wird mit Termin 1. Juli 2025 wird folgt geändert: In § 4 wird folgender Absatz (3) ergänzt:

„(3) Die Wahl kann als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als

Hybridversammlung, bei der ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der virtuellen Sitzung oder einer Hybridversammlung erhalten die wahlberechtigten Mitglieder die Zugangsdaten. Es sind geeignete Vorehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen.“

Limburg, 17. Juni 2025
Az.: 760 D/23189/25/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 394 Gemeinsame Ausbildungsordnung für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg

1. Ziel der Ausbildung

Die Kirche ist die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe (LG 8,1). Praktisch ausgedrückt ist sie das Werkzeug, das Reich Gottes im hier und jetzt anbrechen zu lassen und die Menschen in die innerste Vereinigung mit Gott zu führen (LG 1), der das Leben in Fülle für alle will (Joh 10, 10).

Menschen, die sich für eine Ausbildung zu einem pastoralen Beruf im Bistum Limburg (Priester, Diakon, Pastoral- und Gemeindereferentin und -referent¹) entscheiden, dürfen als Christen und Christinnen in ihrer Berufung für den kirchlichen Dienst ihre Ausbildung in einem Klima der Wertschätzung, des Zutrauens und der Achtsamkeit absolvieren, um befähigt zu werden, diesen Grundauftrag für andere erfahrbar zu machen und umzusetzen.

Bestehende Regelungen zur Ausbildung der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten auf weltkirchlicher und nationaler Ebene bilden die Grundlage dieser Ordnung².

¹ Zum Zeitpunkt der Abfassung des neuen Ausbildungskonzeptes und der neuen Ausbildungsordnung sind gesamtgesellschaftlich noch keine Standards in Bezug auf eine geschlechtergerechte Schreibweise vereinbart. Es wurde aber bereits die Diversität der Geschlechterfrage mitgedacht und ernst genommen.

² Vgl. hierzu: Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum (Kleruskongregation 08. Dezember 2016, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 209); Rahmenordnung für die Priesterbildung (Deutsche Bischofskonferenz, 12. März 2003, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 73); Rahmenstatuten und Rahmenordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referentinnen/-Referenten (Deutsche Bischofskonferenz 1. Oktober 2011, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 96); Grundnor-

Ausbildung wird im Bistum Limburg innerhalb eines Prozesses lebenslangen Lernens verstanden und umfasst damit sowohl Lernende wie Lehrende. Zusammen mit den Ausbildungsverantwortlichen ist es vor allem der Habitus Christi, der den gemeinsamen Referenzpunkt bildet, und antreibt an- und miteinander zu wachsen, sich in einen Prozess der Persönlichkeitsentwicklung zu begeben, entsprechende Haltungen zu entwickeln, zu entfalten und konkret beschriebene Kompetenzen zu trainieren und zu internalisieren. Diese Haltungen und Kompetenzen sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ näher umschrieben.

Dabei erfolgt die Ausbildung der zukünftigen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Hinblick auf die spätere Berufsrealität kooperativ, d. h. soweit wie möglich gemeinsam und soweit wie nötig differenziert in den Berufsgruppen.

Ziel der Ausbildung ist dabei die Befähigung von Menschen, in einer sich entwickelnden und wandelnden Kirche tätig zu werden bzw. zu sein die wiederum Teil einer sich entwickelnden und wandelnden Gesellschaft ist.

2. Persönlichkeit der Seelsorgerin/des Seelsorgers

Die Abteilung Personalausbildung bereitet Menschen auf einen späteren seelsorglichen Beruf im Bistum Limburg vor. Die damit verbundene Förderung der Persönlichkeitsentwicklung zielt nicht allein auf einen Beruf im Bistum Limburg ab. Der dazugehörige Kompetenzerwerb kann auch in vielen anderen Bereichen des Lebens hilfreich sein. Ziel ist, Menschen zu fördern und in ihrer Lebensbiographie zu unterstützen.

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Entwicklung der Persönlichkeit des Seelsorgers/der Seelsorgerin angesichts des Rufs Gottes. Sie entfaltet sich vor allem in drei Dimensionen, die sich gegenseitig durchdringen: integrierte Persönlichkeit, theologische Kompetenz, adäquates Handlungsvermögen.

Außerdem gehören zu den persönlichen und sozialen Voraussetzungen die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit und weitere in

men für die Ausbildung der Ständigen Diakone. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Kongregation für den Klerus, 22. 02. 1998, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 132); Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bischofskonferenz, 19. Mai 2015, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 101).

den Rahmenordnungen der DBK festgelegte Voraussetzungen. Eine entsprechende, vielfältige Eignungsdiagnostik begleitet diesen Prozess der Ausbildung.

Hierbei gilt es, während der Ausbildung und in einem Prozess lebenslangen Lernens entsprechende Haltungen zu entwickeln, zu entfalten und konkret beschriebene Kompetenzen zu trainieren und zu internalisieren. Diese Haltungen und Kompetenzen sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ näher umschrieben.

Dazu ist es unerlässlich, ein eigenes Glaubens- und Gebetsleben zu praktizieren, sich der eigenen Berufung, der persönlichen Motivation und Entscheidung bewusst zu werden und dadurch eine persönliche Spiritualität zu entwickeln und zu pflegen.

2.1 Haltungen

Eine Haltung ist eine innere Grundeinstellung oder Gesinnung der Person, die das Denken und Handeln prägt. Haltungen sind vorhanden bzw. entwickeln sich. Sie können nicht wie bestimmte Kenntnisse oder handwerkliche Fertigkeiten erworben werden. Wohl aber können Haltungen vertieft, gefördert, verändert und weiterentwickelt werden. Die Arbeit an den eigenen Haltungen stellt eine lebenslange Aufgabe dar. Die Auszubildenden entwickeln ihre spirituell-christliche Lebenshaltung und die Grundhaltungen des Vertrauens und der Vertrauenswürdigkeit weiter. Sie sind innovativ, fehlerfreudlich und gestalten mit Neugier und Entdeckerfreude die Pastoral. Sie sind bereit, sich selbst und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten beständig weiter zu entwickeln.

Die Haltungen sind im Ausbildungskonzept konkreter gefasst.

2.2 Kompetenzen

Kompetenzen werden als geistige und physische Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, selbstorganisiert und kreativ in (zukunfts-) offenen Problem- und Entscheidungssituationen zu handeln³.

Neben den grundlegenden Kompetenzen werden berufsgruppenspezifische Anforderungen in den Amts- und Rollenverständnissen als Ankerkompetenzen identifiziert und in der Ausbildung berücksichtigt.

³ Vgl. Erpenbeck, J.: Was sind Kompetenzen? In: Faix, W.G. /Auer, M. (Hrsg.): Talent. Kompetenz. Management. Stuttgart 2009, S. 79–136.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in unterschiedlichen Handlungsfeldern analog der kirchlichen Grundvollzüge (Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeinschaft) tätig. Um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu erfüllen, sollen sie Kompetenzen in der Ausbildung erwerben, trainieren und in konkreten Handlungsfeldern anhand von Kursformaten erproben.

Grundlegend müssen diese Kompetenzen von den zukünftigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wahrgenommen werden. Je nach Persönlichkeit und Berufsziel können sie unterschiedlich ausgeprägt sein.

Kompetenzen, die in den folgenden Bereichen besonders eingeübt werden sollen:

a) Im Bereich der Diakonie

Sozialräumliches Arbeiten

- Wahrnehmungskompetenz
- Systemkompetenz

Milieuspezifisches und zielgruppenspezifisches Arbeiten

- Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen
- Gesellschaftliche Feldkompetenz

Seelsorgliche Beratung und Begleitung

- Kompetenz der seelsorglichen Beratung
- Geistliche Prozesse begleiten – spirituelle Dimension einbringen und erfahrbar machen

Umgang mit dem Fremden und dem Anderen

- Ambiguitätstoleranz (Zulassen und Aushalten von Diversitäten)
- Gottesgegenwart im Anderen anerkennen
- Fähigkeit zum theologischen Diskurs in Gesellschaft und Politik

b) Im Bereich der Verkündigung

Religionspädagogik

- Theologische Sprachfähigkeit und Elementarisierungskompetenz (Inhalte konzentrieren, in angemessener Sprache hörergerecht ins Wort fassen und kommunizieren)
- Methodisch-didaktisches Repertoire
- Digitale Kompetenz und Medienkompetenz

Glaubenskommunikation

- Urteilsfähigkeit in der Vielfalt spiritueller Ausprägungen
- Theologische Sprachfähigkeit und Elementarisierungskompetenz (Inhalte konzentrieren, in angemessener Sprache hörergerecht ins Wort fassen und kommunizieren)
- Fähigkeit zum (theologischen) Dialog mit Menschen in verschiedenen Lebenswirklichkeiten
- Geistliche Prozesse begleiten – spirituelle Dimension einbringen und erfahrbar machen

c) Im Bereich der Liturgie

Gottesdienstliche Formen gestalten

- Kompetenzen im Bereich der liturgischen Vollzüge (Wortverkündigung, liturgische Feiern und kreative Umsetzung)
- Kompetenz für Ästhetik
- Digitale Kompetenz und Medienkompetenz

Sakramentenrecht

- Institutionelle Kompetenz: Gesetzmäßigkeiten der Kirche als Institution kennen und mit ihnen angemessen umgehen können
- Institutionelle Kompetenz: Grundsätze und Ziele der katholischen Kirche kompetent und loyal vertreten

d) Im Bereich der Gemeinschaft

Arbeit in Netzwerken

- Wahrnehmungskompetenz
- Konflikt-, Kritik- und Entwicklungsfähigkeit
- Fähigkeit zum theologischen Diskurs in Gesellschaft und Politik
- Networking (nach „innen“ und nach „außen“)
- Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen

Charismenorientierung und Engagementförderung

- Aufmerksamkeitskompetenz
- Vermittlungsfähigkeit („theologische/r Lernbegleiter/in“ sein – Dienst an der Berufung anderer)

Partizipation

- Leitungs- und Kooperationskompetenz (Partizipation ermöglichen)
- Diskurs- und Kommunikationsfähigkeit
- Das Gegenüber in das eigene Denken, Planen und Handeln miteinbeziehen
- Methodisch-didaktisches Repertoire
- Beziehungsfähigkeit (angemessen mit Nähe und Distanz umgehen)
- Konflikt-, Kritik- und Entwicklungsfähigkeit
- Teamfähigkeit, Sensibilität und Achtsamkeit

Organisation

- In vorgegebenen Strukturen arbeiten und eigene setzen können
- Digitale Kompetenz und Medienkompetenz

Führen und Leiten

- Entscheidungsfähigkeit
- Leitungs- und Kooperationskompetenz (Partizipation ermöglichen)
- Institutionelle Kompetenz: Grundsätze und Ziele der katholischen Kirche kompetent und loyal vertreten

Projektmanagement

- Bereitschaft für Neues/Kreativität und Innovationsfähigkeit
- Prozesskompetenz (Ziele definieren, Prozesse initiieren, organisieren und beenden)
- Konzepte entwickeln können
- Systemkompetenz (Wie funktionieren Systeme und wie können sie beeinflusst und verändert werden?)

Umgang in und mit der Öffentlichkeit

- Diskurs- und Kommunikationsfähigkeit
- Networking (nach „innen“ und nach „außen“)
- Kompetenz für Ästhetik

Missbrauchsprävention

- Emotional und sexuell gereifte Persönlichkeitsentwicklung
- Angemessene Affektivität
- Sensibilität für Abhängigkeitsverhältnisse, insbesondere in geistlicher Kommunikation
- Adäquater Umgang mit Macht

- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der eigenen sexuellen Identität beizutragen

Sexuelle Bildung

- Emotional und sexuell gereifte Persönlichkeitsentwicklung
- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der eigenen sexuellen Identität beizutragen
- Sicherer und wertschätzender Umgang mit Menschen verschiedener sexueller Orientierungen /Identitäten und mit vielfältigen Lebens- und Partnerschaftsformen
- Kenntnis zentraler Aspekte sexueller Bildung und der Sexualethik
- Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen

e) Im Bereich der Persönlichkeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger

Eigene Spiritualität

- Rezipieren christlicher Spiritualitätsformen
- Urteilsfähigkeit in der Vielfalt spiritueller Ausprägungen
- Aufmerksamkeitskompetenz

Eigene Rolle als Seelsorgerin/Seelsorger

- Selbstreflexivität
- Verortung der theologischen Reflexion (in Bezug auf die eigene Person, die Kirche und die Gesellschaft)
- Philosophische, soziologische und psychologische Reflexionsfähigkeit und Reflexionsbereitschaft
- Identifizierung mit der je eigenen Berufsrolle und Akzeptanz ihrer Spezifika
- Angemessene Affektivität

Selbstmanagement

- Begeisterungsfähigkeit und Leidenschaft (Freude am Leben, am Glauben und an der Arbeit zeigen, Berufung leben)
- Selbststeuerung des Lernens und des Weiterentwickelns
- Übertragungskompetenz
- Selbstmanagement und Ressourcenmanagement

Umgang mit eigenen Grenzen

- Reflektierter Umgang mit eigenen Be-

- lastbarkeitsgrenzen (physisch und psychisch)
- Ambiguitätstoleranz (Zulassen und Aushalten von Diversitäten)
- Scheitern zulassen können
- Bereitschaft zu einem Prozess der Persönlichkeitsentwicklung (ggf. auch unter Hinzuziehung therapeutischer Hilfen)
- Bereitschaft, selbst zu einer Klärung der Frage der sexuellen Identität beizutragen

3. Personen in der Ausbildung

3.1 Auszubildende

Die Auszubildenden sind die Hauptpersonen in der Ausbildung. Sie tragen die Hauptverantwortung dafür, dass sie menschlich, geistlich, intellektuell und pastoral unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Geschichte wachsen und reifen, sowohl in Bezug auf den späteren Beruf als auch für den je eigenen persönlichen Lebensweg. Das Bistum Limburg bietet dazu verschiedene Formen der Unterstützung im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung an und fördert diese sowohl ideell als auch finanziell. Dazu ist ein intensiver Austausch notwendig, um die Belange der Auszubildenden und die Anforderungen des Bistums Limburg abzuleichen, um so die einzelnen Ausbildungsabschnitte (in einem bestimmten Rahmen) gemeinsam zu gestalten.

Die Auszubildenden sind außerdem mitverantwortlich, dass eine gute und offene Ausbildungsatmosphäre entstehen und aufrechterhalten werden kann⁴. So ist das eigenverantwortliche Handeln in der Ausbildung ein wichtiger und integraler Bestandteil der Ausbildung.

3.1.1 Bezeichnungen

Ausbildung zur Gemeindereferentin /zum Gemeindereferenten

Die Mitglieder des Bewerbungskreises werden als Bewerbungskreismitglied Gemeindereferentin und -referent – im Folgenden auch als „Bewerbungskreismitglied“ (Abkürzung: BWK-GR) bezeichnet.

Ab der II. Phase der Ausbildung bis zur II. Dienstprüfung Abschlussprüfung sind sie „Gemeindeassistentinnen und -assistenten“ (Abkürzung: GA).

⁴ Ratio fundamentalis, Nr. 130, gültig aber für alle Pastoralen Berufsgruppen.

Nach der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen für Gemeindereferentinnen und -referenten sind sie „Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten“ (Abkürzung GR).

Ausbildung zur Pastoralreferentin / zum Pastoralreferenten

Die Mitglieder des Bewerbungskreises werden als Bewerbungskreismitglied Pastoralreferentin und -referent – im Folgenden auch als „Bewerbungskreismitglied“ (Abkürzung: BWK-PR) bezeichnet.

Ab der II. Phase der Ausbildung bis zur II. Dienstprüfung sind sie „Pastoralassistentinnen und -assistenten“ (Abkürzung: PA).

Nach der erfolgreichen Absolvierung der II. Dienstprüfung sind sie „Pastoralreferentinnen und -referenten“ (Abkürzung PR).

Ausbildung zum Priester

In der Propädeutischen Phase werden die Auszubildenden „Bewerber für die Aufnahme in das Priesterseminar“ genannt – im Folgenden „Bewerber“.

Als Studenten werden sie als „Priesterkandidaten“ (Abkürzung: PK) bezeichnet.

Ab der Admissio bis zur Diakonenweihe sind sie „Weihekandidaten“ (Abkürzung: WK) und ab der Diakonenweihe bis zur Priesterweihe sind sie „Weihekandidaten für das Priesteramt“ – im Folgenden auch als „Weihekandidaten“ bezeichnet.

Nach der Priesterweihe sind sie „Kapläne“.

Ausbildung zum Ständigen Diakon

Bewerber für den Ständigen Diakonat werden bezeichnet als „Bewerber“.

Ab der Aufnahme als Weihekandidat sind sie „Weihekandidaten für den Ständigen Diakonat“ – im Folgenden auch als „Weihekandidaten“ (Abkürzung: WK-StD) bezeichnet.

Nach der Diakonenweihe sind sie Ständige Diakone im Zivilberuf (Abkürzung: StDZ) bzw. Ständige Diakone im Hauptberuf (Abkürzung: StDH).

3.2 Ausbildungsreferentinnen und Ausbildungsreferenten

Der Leiter /Die Leiterin des Fachteams Personalausbildung wird als Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin bezeichnet und ist somit der/die Letztverantwortliche für die gesamte Ausbildung.

Für die Ausbildung der jeweiligen pastoralen Berufsgruppe sind die Ausbildungsreferentinnen und –referenten verantwortlich, wobei der Regens in dem Zusammenhang Ausbildungsreferent für die Priester ist.

Diese verantworten als Ausbildungsteam den Gesamtrahmen der Ausbildung. Sie sind auch über den jeweils anderen Berufsgruppen anprechbar und beraten gemeinsam berufsgruppenübergreifend über die Entwicklungen der einzelnen Auszubildenden.

Die Teammitglieder vertreten sich gegenseitig.

Der Regens verantwortet die Ausbildung der Seminaristen bis zum Ende der Kaplanszeit bzw. bis zum Ablegen des Pfarrexamens.

Die Ausbildungsreferentinnen und -referenten verantworten die Ausbildung bis zur Aussendungsfeier bzw. Diakonenweihe.

Die Ausbildungsreferentinnen und -referenten für die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten sind darüber hinaus in Kooperation mit den jeweiligen Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten für die Kurseinheiten in der Berufseinführungsphase zuständig.

3.3 Geistliche Mentorinnen und Mentoren

Der Bischof bestellt für die jeweiligen Bildungsphasen Spirituale bzw. Geistliche Mentorinnen und Mentoren, die für die Durchführung der Geistlichen Ausbildung zur Verfügung stehen und Verantwortung tragen. So weit wie möglich konzipieren diese die Ausbildungsmodule berufsgruppenübergreifend.

Die Spirituale und die Geistlichen Mentorinnen und Mentoren sind nicht an Entscheidungen über die Eignung/Nichteignung oder an Gutachten beteiligt. Der Ausbildungsleitung geben sie lediglich Auskunft, ob die Auszubildenden an angebotenen Veranstaltungen teilgenommen haben.

Die Inhalte der Geistlichen Ausbildung unterliegen dem Forum Internum.

3.4 Supervisorinnen und Supervisoren

Supervisorinnen/Supervisoren reflektieren mit den Auszubildenden die (zukünftige) Berufsrolle, das Konfliktverhalten, institutionelle Zusammenhänge, die eigene Persönlichkeit, das Zusammenwirken im Team, den beruflichen Alltag, um nur einige Beispiele zu nennen.

Während der ersten Bildungsphase gibt es anlassbezogen nach den Praktika eine Gruppensupervision sowie gegen Ende der ersten Bildungsphase eine Einzelsupervisionssitzung zur Klärung der Berufsentcheidung.

In der zweiten Bildungsphase findet Gruppensupervision berufsgruppenübergreifend statt.

Die Supervision unterliegt dem Forum Internum und erfolgt im Rahmen eines Dreieckskontraktes. Die Supervisorin/der Supervisor kann aber in vorheriger Absprache und nur mit Zustimmung des Auszubildenden und der Supervisionsgruppe mit dem Team der Abteilung Personalausbildung Kontakt aufnehmen, um Problemstellungen zu bearbeiten. Bei einem Konflikt soll ein Dreier-Gespräch geführt werden.

3.5 Mentorinnen und Mentoren

Ein Teammitglied der Einsatzpfarrei übernimmt nach Absprache mit der Ausbildungsleitung die Aufgabe der Mentorin/des Mentors für die Auszubildende/den Auszubildenden. Während eines Praktikums oder in der zweiten Bildungsphase begleitet sie/er fachlich die/den Auszubildenden und übt die Fachaufsicht aus. Eine Mentorin/ein Mentor sollte grundsätzlich derselben Berufsgruppe angehören wie die/der Auszubildende.

Mentorinnen und Mentoren haben die Möglichkeit eine Supervision wahrzunehmen.

3.5.1 Folgende Voraussetzungen gelten für die Mentorinnen/Mentorentätigkeit:

Die Mentorin/der Mentor soll

- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung haben
- mindestens ein Jahr in der Einsatzpfarrei tätig sein

- Fähigkeit zum partnerschaftlichen Arbeitsstil aufweisen
- Fähigkeit zur theologischen Reflexion besitzen
- bereit sein, das eigene pastorale Handeln kritisch hinterfragen zu lassen
- bereit sein, das eigene Berufsbild konstruktiv weiterzugeben
- an einer Einführung zur Mentor/innentätigkeit teilnehmen
- an der Mentor/innenschulung des TPI teilgenommen haben⁵
- dem Weihekandidaten/der Assistentin/dem Assistenten ermöglichen, eigene Konzepte zu erproben
- die Mentor/innentätigkeit ernst nehmen, besonders die Aufgabe der kritischen, offenen Reflexion mit der/dem Auszubildenden und der Beurteilung der/des Auszubildenden
- bereit sein, mit der Ausbildungsleitung und den Fachreferentinnen und Fachreferenten konstruktiv zusammen zu arbeiten.

Das Fachteam Personalausbildung schlägt Mentorinnen, in Rücksprache mit den Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten, vor. Die Entscheidung fällt daraufhin die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz nach Beratung im Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal.

3.6 Pfarrer als Dienstvorgesetzter

Grundsätzlich ist der Pfarrer Dienstvorgesetzter der/des Auszubildenden und für das Gelingen der Ausbildung mitverantwortlich. Kommt es in einem Bereich der Dienstaufsicht der/des Auszubildenden zu einem Konflikt zwischen Pfarrer und Mentorin/Mentor, so ist die Ausbildungsleitung einzuschalten.

Der konkrete Einsatz in den verschiedenen pastoralen Feldern, Dienstzeiten, Urlaubsregelungen der/des Auszubildenden ist durch die Mentorin/den Mentor mit der/dem Auszubildenden abzusprechen. Der Pfarrer ist als Dienstvorgesetzter einzubeziehen.

Der Pfarrer trägt Sorge dafür, dass die/der Auszubildende an den regelmäßig stattfindenden Dienstgesprächen und Pastoralbesprechungen, soweit dies die Ausbildungssituation zulässt, teilnimmt.

⁵ Die Kosten für diese Schulung werden komplett von der Abteilung Personalausbildung übernommen und die Tage der Fortbildung werden nicht auf das persönliche Fortbildungskontingent angerechnet.

Der Pfarrer soll weiterhin dafür Sorge tragen,

- dass die Auszubildende/der Auszubildende Aspekte von geteilter Leitung und Team-Arbeit erlebt;
- dass die Auszubildende/der Auszubildende ausreichend Gelegenheiten zur Predigt und Wortverkündigung hat;
- dass der/dem Auszubildenden genügend Praxiserfahrung im liturgischen Bereich ermöglicht wird (Wortgottesfeier, Krankenkomunion, Bußgottesdienst, Andachten, etc.);
- dass sie/er bei Tauf-, Trau- und Trauergesprächen hospitieren und zum gegebenen Zeitpunkt auch selbst führen kann,
- dass sie/er nach dem Kursmodul „Abschiede gestalten“ im Einzelfall Trauergespräche führen und unter Anwesenheit der Anleiterin/ des Anleiters der Feier des kirchlichen Begegnisses vorstehen kann.

Die Beurteilung der Mentorin/des Mentors wird vom Pfarrer gegengezeichnet (und evtl. von weiteren Anleiterinnen und Anleitern aus dem Pastoralteam). Sie kann, falls notwendig, durch einen Zusatz ergänzt werden.

3.7 Anleiterinnen und Anleiter im Pastoralteam

In Absprache mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten/dem Regens sowie der Mentorin/dem Mentor übernehmen einzelne Mitglieder des Pastoralteams je nach ihren Möglichkeiten und Einsatzgebieten Mitverantwortung in der Ausbildung der Assistentin/des Assistenten/des Weihekandidaten. In klar definierten Ausbildungsfeldern sorgen sie für die notwendige Einführung, Einarbeitung, Unterstützung und Reflexion. Sie sind „Anleiter“ für einen Ausbildungsbereich. Ihre Wahrnehmung wird im Abschlussbericht berücksichtigt.

3.8. Fachreferentinnen und Fachreferenten

Fachreferentinnen und Fachreferenten verantworten einzelne Ausbildungsmodule in Rücksprache mit dem Team der Abteilung Personalausbildung. Sie werden vom Team der Abteilung Personalausbildung angefragt und für konkrete Ausbildungsbereiche beauftragt. Bei der Kursgestaltung orientieren sie sich an den im Ausbildungskonzept festgelegten und definierten Kompetenzen und Haltungen

4. Orte der Ausbildung

4.1 Erste Bildungsphase

4.1.1 Priesterkandidaten

In der Regel nehmen Bewerber vor Beginn des Studiums an einem Propädeutikum teil, dessen Ort und Dauer zwischen Priesterkandidat und Regens besprochen wird.

Während der Studienzeit wohnen und studieren die Priesterkandidaten in der Regel in Sankt Georgen, Frankfurt am Main.

Hinzu kommt das Studium an der Päpstlichen Universität Gregoriana für Priesterkandidaten, die in das Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum de Urbe nach Rom entsandt werden. In begründeten Ausnahmefällen und für Aufbaustudien können auf Vorschlag des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastorales Personal abweichende Regelungen getroffen werden.

Studienort für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges ist das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen, in Grafschaft.

4.1.2 Interessenten für den Ständigen Diakonat

Den Kandidaten für den Ständigen Diakonat ist es freigestellt, an welchem Ort sie die notwendigen Voraussetzungen für die erste Bildungsphase erwerben.

4.1.3 Interessenten für den Beruf der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten

Den Mitgliedern des Bewerbungskreises PR ist es freigestellt, an welchem Ort sie die theologischen Voraussetzungen (Hochschulstudium) für die zweite Bildungsphase erwerben.

Alle weiteren Voraussetzungen sind in Absprache mit der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten zu treffen.

4.1.4 Interessenten für den Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten

Den Mitgliedern des Bewerbungskreises GR ist es freigestellt, an welchem Ort sie den Studiengang Praktische Theologie und den entsprechenden Studienabschluss auf dem Niveau eines Bachelors erwerben. Alle weiteren Voraussetzungen sind in Absprache mit

der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten zu treffen.

4.1.5 Gemeinsamkeiten

Um Interessentinnen und Interessenten weiteren Kompetenzerwerb bereits in der ersten Bildungsphase im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen, bietet das Bistum Limburg sowohl an den einzelnen Studienorten als auch im Priesterseminar in Limburg sowie an weiteren Orten des Bistums (z. B. in Pfarreien, Schulen und anderen Einrichtungen wie Beratungsstellen, Fachstellen, Jugendkirchen,...) diverse Module an (z. B. Praktika, Reflexionen, Geistliche Ausbildung, ...)⁶.

4.2 Zweite Bildungsphase

Ort der Ausbildung ist i. d. R. die Pfarrei. Der konkrete Einsatz des/der Auszubildenden richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich der Mentorin/des Mentors, den konkreten Absprachen im Pastoralteam bzw. nach der Absprache mit dem dienstvorgesetzten Pfarrer.

Die Pfarrei, in dem der Weihekandidat/die Assistentin/der Assistent ihre/seine praktische Ausbildung durchführt, soll vielfältige Arbeits- und Erfahrungsmöglichkeiten aufweisen. Es sollen geeignete Arbeitsbedingungen für den Weihekandidaten/die Assistentin/den Assistenten vorhanden sein.

Weitere Praxisfelder neben der Pfarrei sind Schule und Klinik, ggf. auch weitere Einrichtungen des Bistums wie Beratungsstellen, Fachstellen, Jugendkirchen,...

Der Weihekandidat/die Assistentin/der Assistent nimmt darüber hinaus an verbindlichen Kursmodulen teil, welche das Team der Abteilung Personalausbildung verantwortet. Diese finden in der Regel im Priesterseminar Limburg oder an anderen Orten des Bistums Limburg und ggf. weiterer Bistümer statt und werden bezüglich einer optimalen Verzahnung mit den Mentorinnen und Mentoren zeitlich abgestimmt.

5. Ausbildungswwege

Gemeinsam ist: Im Verlauf der Ausbildung zu die-

sen verantwortungsvollen Berufen prüfen die jeweils zuständigen Ausbildungsreferentinnen und Ausbildungsreferenten als auch die Auszubildenden immer wieder selbst, ob der Ausbildungsweg weiter gemeinsam fortgeführt werden soll und wie dieser Lernweg weiter zu gestalten ist. Dazu dienen unter anderem Aufnahme- und Reflexionsgespräche, eine Eignungsdiagnostik am Ende des Propädeutikums bei Priesterkandidaten, die Möglichkeit einer Teilnahme an einem Development Center während der ersten Ausbildungsphase, ein Assessment Center mit Potentialanalyse am Übergang zwischen der ersten und der zweiten Ausbildungsphase und verschiedene Referenzen und Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung.

Jederzeit können Auszubildende aus eigener Entscheidung die Ausbildung beenden.

Falls die Ausbildungsleitung zu der Entscheidung kommt, dass eine Ausbildung nicht (mehr) zielführend ist, wird gemeinsam besprochen, wie der Ausstieg kommuniziert werden kann (Ausnahme: Bewerbungsverfahren für die Assistentinnen- und Assistentenzeit).

Auszubildende, die ihre Ausbildung beenden, haben die Möglichkeit, sowohl mit den geistlichen Mentorinnen/Mentoren wie auch mit den Ausbildungsreferentinnen/Ausbildungsreferenten ein Gespräch über alternative berufliche Möglichkeiten entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zur beruflichen Umorientierung zu führen. Dabei kann auch gemeinsam eruiert werden, welche Hilfestellungen bei dieser Umorientierung von Seiten des Bistums in den Blick genommen werden könnten.

5.1 Ausbildung zum Priester⁷

5.1.1 Die erste Bildungsphase: Die Zeit als Priesterkandidat

Die erste Bildungsphase umfasst folgende Elemente (RO 20):

Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg

Interessenten am Priesterberuf stellen sich dem Regens des Bistums Limburg vor.

⁶ In diesem Sinne kann auch gelten, was Prof. Arnold an einer anderen Stelle schreibt: „Kompetenzreifung setzt [...] eine Infrastruktur voraus: Räume der Kompetenzreifung [...]. Bei ihnen handelt es sich um eine didaktische Infrastruktur.“ (vgl. Arnold, R. In: Arnold, R. /Erpenbeck, J.: Wissen ist keine Kompetenz. Baltmannsweiler 2019, S. 114).

⁷ Vgl. hierzu: Ratio Fundamentals Institutionis Sacerdotalis, Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. (Kleruskongregation 8. Dezember 2016, in: DBK, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 209); Rahmenordnung für die Priesterbildung (Deutsche Bischofskonferenz, 1. Dezember 1988, in: Die deutschen Bischöfe Nr. 42).

Nach Einreichen der Bewerbungsunterlagen entscheidet der Regens über die vorläufige Aufnahme. Nach dem ersten Semester und nach Ableistung eines Pastoralpraktikums schreibt der Priesterkandidat eine handschriftliche Bewerbung an den Bischof mit der Bitte um endgültige Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg.

Die Propädeutische Phase

In der Regel nehmen Bewerber an einem Propädeutikum teil. Es endet mit einer Eignungsdiagnostik. Für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges gelten die Regelungen im Studienhaus St. Lambert.

Die Studienphase bis zum theologischen Abschlussexamen

In der gesamten Studienphase ist eine geistliche und supervisorische (ggf. auch eine psychologische) Begleitung vorgesehen.

Die Studienphase dient der menschlichen, geistlichen und fachlichen Bildung für den priesterlichen Dienst (RO 21).

Studieninhalte

Für die Studieninhalte und die entsprechenden Prüfungsleistungen sind die Leitungen der jeweiligen Studienorte verantwortlich.

Ordnung des Zusammenlebens

Priesterkandidaten, die in Sankt Georgen studieren, wohnen – soweit keine anderen Regelungen getroffen werden – im dortigen Priesterseminar. Für sie gilt die „Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen“.

Für Priesterkandidaten, die in das Pontificium Collégium Germanicum et Hungaricum de Urbe entsandt werden, gilt der „Ordo Pontificii Collégii Germanici et Hungarici“.

Für Priesterkandidaten im Studienhaus St. Lambert gilt die dortige „Lebensordnung“.

Semestergespräche /Trimestergespräche

Während der Studienphase führen die Priesterkandidaten Gespräche (mind. zwei pro Jahr) sowohl mit der Seminarleitung des Priesterseminars des Studienor-

tes als auch mit dem Regens des Bistums Limburg. Die Gespräche sollen dazu dienen, die Persönlichkeit des Priesterkandidaten und seine Reflexionsfähigkeit zu entwickeln bzw. ihn in dieser Entwicklung zu unterstützen. Dazu sind klare Rückmeldungen durch die Regenten notwendig, auch in Bezug auf die Eignung/ Nichteignung.

Die Gespräche werden vom Priesterkandidaten dokumentiert und vom Regens gegebenenfalls ergänzt und schließlich von beiden unterzeichnet. Diese gesamte Dokumentation liegt sowohl dem Priesterkandidaten als auch beiden Regenten vor.

Andere Gespräche im Verlauf der Ausbildungsphase werden ebenfalls in dieser Weise dokumentiert, sobald ein Gesprächsteilnehmer dies wünscht.

Praktika

Während der Studienphase sind in der vorlesungsfreien Zeit Praktika abzuleisten.

Veranstaltungen während der ersten Bildungsphase

Während der ersten Ausbildungsphase sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern der Bewerbungskreise PR und GR vorgesehen.

Nach den Praktika und vor der Anstellung sind Gruppensupervisionen (zusammen mit anderen Limburger Bewerbungskreismitgliedern und Priesterkandidaten) vorgesehen.

Außerdem kann in Absprache mit dem Bewerbungskreismitglied die Ausbildungsleitung Supervision (ggf. auch eine psychologische Begleitung) veranlassen.

5.1.2 Die zweite Bildungsphase: Hinführung zur Priesterweihe und Berufseinführung⁸

In Fortführung zur ersten Bildungsphase beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die zweite Bildungsphase umfasst weiterhin folgende Elemente (RO 145–148):

- Von der Aufnahme in den Pastoralkurs bis zur Priesterweihe

⁸ Vgl. zum Folgenden: Rahmenordnung DBK für die Priesterausbildung, S. 80ff.

Die Aufnahme in das Pastoralseminar bzw. in den Pastoralkurs

Nach den Eindrücken aus einem „Assessment Center“ (incl. einer Potentialanalyse), dem Votum der beiden Regenten, dem erfolgreich abgeschlossenen Theologiestudium und der Annahme (Admissio) durch den Bischof beginnt ab dem darauffolgenden 1. September der Pastoralkurs.

Für Kandidaten, die nicht den vorgeschriebenen Weg durch das Priesterseminar gegangen sind, ist zur Prüfung der Eignung zum Priesterberuf eine Probezeit von mindestens einem Jahr vor der Zulassung zum Pastoralkurs erforderlich (RO 145).

Ab Beginn des Pastoralkurses besteht für die Weihekandidaten ein Ausbildungsverhältnis mit dem Bistum Limburg. Sie erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Das Pastoralpraktikum

Das Pastoralpraktikum dient dem vertieften Kennenlernen einer Pfarrei und verschiedener pastoraler Felder. Hierzu gehören das aktive Mitleben und nach Möglichkeit die geistliche Gemeinschaft im Pfarrhaus, das Sammeln von Erfahrungen in allen pastoralen Bereichen (Liturgie, Verkündigung und Diakonie) sowie das Bekanntwerden mit den Ämtern, Diensten und Gremien vor Ort.

Die genauen Ausführungen des Pastoralpraktikums regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Der Diakonatskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungskurse

Integriert in den Zeitraum zwischen dem Beginn des Pastoralkurses und der Diakonenweihe findet ein zusammenhängender Diakonatskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg statt. Hierzu kann die Diözese Kooperationen mit anderen Bistümern bilden. Inhaltliche Schwerpunkte während des Diakonatskurses sind u. a.:

- Theologie und Spiritualität des diakonalen Dienstes
- Lebenskultur und Lebensform
- Weiheversprechen
- Pastoralliturgik
- Homiletik und Kasualien
- Kirchenrecht (Ehevorbereitung, Rechte und Pflichten als Kleriker, Treueid)

Ergänzend zu diesem zusammenhängenden Diakonatskurs finden weitere Ausbildungsmodule wochen- oder tageweise zusammen mit den Parallelkursen im Rahmen des Pastoralpraktikums statt.

Das Skrinium, die Weiheexerzitien und die Diakonenweihe

Rechtzeitig vor dem Termin der Diakonenweihe und nach erfolgter Vorbereitung durch den Regens findet gemäß cc. 1025; 1051f. CIC das Skriniumsgespräch mit dem Bischof statt.

Das Diakonatspraktikum in einer Pfarrei

Das Diakonatspraktikum dient der Einübung in die Lebensform und in die Dienste des Diakons. Es wird in der Regel unter denselben örtlichen und personalen Rahmenbedingungen des Pastoralpraktikums abgeleistet.

Gemäß den Weiheversprechen stellen die Sorge für die Bedürftigen, die Verkündigung und das Gebet den Schwerpunkt der Tätigkeiten dar.

Rechtzeitig zum Termin des Skriniums vor der Priesterweihe erstellen der Praktikumspfarrer und weitere Pfarreimitglieder ein Gutachten mit Votum und übersenden dieses an den Regens.

Der Presbyteratskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungsmodule

Als Vorbereitung auf die Priesterweihe findet ein vierwöchiger Presbyteratskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg statt. Hierzu kann das Bistum Limburg Kooperationen mit anderen Bistümern bilden. Inhaltliche Schwerpunkte während des Presbyteratskurses sind u. a.:

- Pastorale Kompetenzen /Praxisreflexion: Erfahrungen im Diakonat
- Theologie und Spiritualität des priesterlichen Dienstes
- Lebenskultur und Lebensform
- Weiheversprechen
- Liturgie und Homiletik
- Sakramente der Heilung
- Kirchenrecht (Ökumene, Taufe, Ehe, Beichte)

Ergänzend zum Presbyteratskurs finden während des Diakonatspraktikums zusätzliche Ausbildungsmodule im Priesterseminar Limburg und ggf. an anderen Orten innerhalb und außerhalb der Diözese gemeinsam mit den Parallelkursen statt.

Das Pastoralexamen

Zwischen dem Presbyteratskurs und der Priesterweihe wird das Pastoralexamen abgeschlossen. Dieses besteht aus folgenden Teilen:

- Eine benotete mündliche Prüfung (15 Minuten) zu Fragen des Ehrechtes. Diese Prüfungsleistung ist vor der Diakonenweihe zu erbringen.
- Eine benotete Prüfung im Bereich „Liturgie und Wortverkündigung“.
- Eine benotete Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht mit schriftlich vorliegendem Stundenentwurf und mit anschließendem Auswertungsgespräch.
- Pastoralexamensarbeit
- Pastoralexamensprüfung über die Pastoralexamensarbeit und Pastoraltheologie

Die näheren Einzelheiten zum Pastoralexamen regelt die Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Priester.

Das Skrinium, die Weiheexerzitien und die Priesterweihe

Rechtzeitig vor dem Termin der Priesterweihe und nach erfolgter Vorbereitung durch den Regens findet gemäß cc. 1025; 1051f. CIC das Skriniumsgespräch mit dem Bischof statt.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmoduln sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

Wenn durch schwerwiegenden Grund einzelne Ausbildungsmoduln versäumt wurden, sind diese nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten nachzuholen.

b) Berufseinführung von der Priesterweihe bis zum Ende der Kaplanszeit

Dieser Teil der Berufseinführung umfasst die Zeit von der Priesterweihe bis zum Ende der Kaplanszeit (vgl. RO 161).

Die Kaplanszeit ist die zweite Stufe der II. Bildungsphase. Sie enthält Elemente der Aus- und Fortbildung. Sie umfasst in der Regel zwei Stellen. Jeder Neupriester beginnt seinen Dienst als Kaplan in der Pfarrgemeinde. Er ist dabei in der Seelsorge tätig und dient der Einübung in die priesterlichen Grunddienste

sowie der Befähigung zu persönlich verantwortetem und geistlich vollzogenem selbständigen Dienst.

Dazu wechselt der Neupriester in der Regel zum 1. August auf seine erste Kaplansstelle. Eine zweite Kaplansstelle wird in der Regel zum 1. August des 4. Kaplansjahres angetreten.

Folgende Elemente charakterisieren diese Berufseinführungsphase:

- die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsinhalte, die zum Pastoralkurs gehören
- Ausbildungsmoduln
- Module zur Vertiefung von Kompetenzen und Charismen
- Exerzitien
- Treffen mit dem Spiritual
- Tag der Priester und Diakone
- Gespräche mit dem Regens

Näheres regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Den Ausbildungsmoduln ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Außerhalb dieser Regelungen gilt für die Freistellung zum Zweck der Ausbildung die „Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg“ (SVR I C 1 § 3).

Pfarrexamen

Zur Übernahme der Leitung einer Pfarrei bzw. der Ernennung zum Pfarrer ist das Pfarrexamen (RO 162) abzulegen.

Das Pfarrexamen soll den Nachweis erbringen, dass der Priester die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den Dienst als Pfarrer erforderlich sind.

Frühestens nach den ersten drei Kaplansjahren können Priester sich beim Regens (während der Kaplanszeit) bzw. der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz (nach der Kaplanszeit) für das Pfarrexamen bewerben oder vom Regens bzw. der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz vorgeschlagen werden.

Der Regens bzw. die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz hält Rücksprache mit dem Fachteam Personalausbildung bzw. dem Fachteam Personaleinsatz. Das entsprechende Team sammelt für das Votum aktuelle Eindrücke.

Das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal entscheidet über die Zulassung zum Pfarrexamen unter Hinzuziehung des Votums des entsprechenden Fachteams.

Die näheren Einzelheiten zum Pfarrexamen regelt die Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Priester und das aktuelle Ausbildungskonzept.

5.1.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Die dritte Bildungsphase beginnt nach dem Pfarrexamen und umfasst das ganze weitere Berufsleben des Priesters (RO 163). Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat.

5.2 Ausbildung zum Ständigen Diakon

Die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Bistum Limburg dient vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonat (Persönlichkeitsentwicklung) und darüber hinaus zur Befähigung zum pastoralen Dienst als Ständiger Diakon.

Es ist Aufgabe der Weihekandidaten für den Ständigen Diakonat, in der Ausbildungszeit sowohl wichtige Traditionen als auch Veränderungen des gesellschaftlichen und des kirchlichen Lebens wahrzunehmen. Sie üben sich darin, zukünftig ihr Diakonat auch im Zeugnis in der eigenen Ehe und mit der Familie zu leben.

5.2.1 Die erste Bildungsphase: Theologiestudium

Ständiger Diakon im Hauptberuf im Bistum Limburg kann werden, wer bereits im pastoralen Dienst des Bistums tätig ist oder die dafür notwendigen Qualifikationen erworben hat⁹.

Personen, die sich für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Hauptberuf bewerben wollen, müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie Mitglieder der Bewerbungskreise PR und GR (Module Phase 1).

Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Limburg kann werden, wer eine der beiden im Folgenden beschriebenen theologischen Ausbildungen vorweisen kann:¹⁰

a) Theologie im Fernkurs

Erfolgreiches Absolvieren des Grund- und Aufbaukur-

⁹ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 23, Nr. 4.4.1.

¹⁰ Vgl. zum Folgenden: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 20, Nr. 4.3.1.

ses „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg. Während des ersten Ausbildungsjahres zum Ständigen Diakon muss der Pastoraltheologische Kurs abgeschlossen werden.

b) Andere Theologische Abschlüsse

Mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Studiengangs in katholischer Theologie auf dem Niveau eines Bachelors sind die notwendigen theologischen Grundkenntnisse für die Ausbildung zum Ständigen Diakon im Zivilberuf im Bistum Limburg erworben.

c) Vollstudium Katholische Theologie

Erfolgreiches Absolvieren eines Vollstudiums in katholischer Theologie (Abschluss mit Diplom, Magister, Lizentiat oder vergleichbar).

Bestehen Zweifel über den genauen Umfang der theologischen Studien und die damit erworbenen Qualifikationen, werden in Absprache mit der Domschule Würzburg (Theologie im Fernkurs) Vereinbarungen über mögliche Zusatzaufgaben oder Ergänzungsprüfungen getroffen.

Nach dem Abschluss der entsprechenden theologischen Studien erfolgt die Bewerbung.

5.2.2 Die zweite Bildungsphase: Diakonatskreis¹¹

Die Ausbildung und Formung in der zweiten Bildungsphase erfolgt im Diakonatskurs.

Die Ausbildung geschieht bei Bewerbern für den Ständigen Diakonat im Zivilberuf nebenberuflich. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses (ThiF) wird ein Praktikumsentgelt erteilt. Bei Bewerbern für den Ständigen Diakonat im Hauptberuf wird die Ausbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit absolviert.

Vorläufige Aufnahme in den Bewerbungskreis

Die vorläufige Aufnahme in den Bewerbungskreis durch den Bischof erfolgt nach der erfolgreichen Absolvierung des Bewerbungsverfahrens (Assessmentcenter, Bewerbungsgespräch, Einholung von Referenzen).

¹¹ Zu den Zulassungsschritten zur Diakonenweihe siehe im Detail: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 18f. und Ratio fundamentalis, Nr. 45.

Aufnahme in den Bewerbungskreis

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis durch den Bischof erfolgt am Ende des ersten Jahres der Ausbildung mit der Beauftragung der Dienste des Akolythates und Lektorates. Vor dieser Aufnahme erfolgt eine kanonistische Prüfung durch den Rechtsdirektor des Bistums. Voraussetzung zur Beauftragung für Bewerber um den Ständigen Diakonat im Zivilberuf ist außerdem (je nach theologischer Vorbildung) der erfolgreiche Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses (ThiF).

Ausbildungscurriculum

Die Ausbildung in der Zeit des Bewerbungskreises und des Weihekurses erfolgt in einem in der Regel dreijährigen modularisierten Ausbildungscurriculum in den jeweiligen Diakonatskreisen und in Praktikums-pfarreien unter Anleitung eines Mentors/einer Mentorin. Diese Treffen sind geprägt von einer Einführung in das geistliche Leben, der Klärung der Berufung, dem Austausch von Erfahrungen und der Hilfe bei der Ausbildung¹². Es erfolgt überdies eine adäquate Einbindung der Ehefrauen bzw. der Familien der Bewerber in die Ausbildung bei konkreten einzelnen Treffen zum Erfahrungsaustausch und der geistlichen Vertiefung.

Die Module des Ausbildungscurriculums im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind im „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ beschrieben. Für das Ausbildungsziel „Ständiger Diakon im Hauptberuf“ werden nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten jene Module absolviert, die nicht bereits Bestandteil einer vorherigen Ausbildung (etwas zum Gemeinde- oder Pastoralreferenten) waren.

Pastoralpraktikum

Während der Ausbildungszeit im Diakonatskreis wird unter Begleitung und Anleitung eines Mentors/einer Mentorin ein Pastoralpraktikum in einer Pfarrei nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten absolviert. Die im Pastoraltheologischen Kurs vorgesehenen 150 Stunden Praktikum werden damit verrechnet. Das Pastoralpraktikum dient dem vertieften Kennenlernen einer Pfarrei und der Reflexion pastoraler Arbeit. Hierzu gehören das Sammeln von Erfahrungen in allen pastoralen Bereichen (Liturgie, Verkündigung und

Diakonie) sowie das Bekanntwerden mit den Ämtern, Diensten und Gremien vor Ort.

Unter Anleitung der Mentorin bzw. des Mentors sind folgende Lernziele anzugehen:

- Projekte aus den Grundvollzügen pastoralen Handelns selbständig durchführen,
- den Gemeindealltag in seinen Spannungen, Anforderungen und Verpflichtungen leben lernen,
- die eigene Arbeit in Auseinandersetzung mit dem gewonnenen theologischen Wissen und den pastoraltheologischen Erkenntnissen kritisch reflektieren,
- Seelsorge lernen in Unterstützung und Begleitung einzelner, in Fragen des Glaubensweges und der Lebensführung,
- Menschen der Gemeinde befähigen, ihre Sendung in Kirche und Welt anzunehmen und auszuüben,
- Formen der Kooperation auf den verschiedenen Ebenen der pastoralen Tätigkeit erlernen und einüben: mit den Gruppen der Gemeinde, den synodalen Gremien und den hauptberuflichen Trägern der Pastoral,
- einen Überblick gewinnen in Verwaltung und Organisation einer Gemeinde, sowie das Einüben pastoraler Grundkompetenzen.

Der Diakonatskreis wird abgeschlossen mit dem Ablegen der Pastoralprüfung gemäß der aktuell gültigen Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg.

Weihekurs¹³

Die Aufnahme in den Weihekurs und unter die Weihekandidaten (Admissio) erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss der Pastoralprüfung.

Die Module des Ausbildungscurriculums des Weihekurses bis zur Weihe sind in dem „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ umschrieben.

Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Der Bischöfliche Beauftragte für die Diakone schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor werden mit einem Referenzfragebogen Stellungnahmen der Pfarrgemeinde des Kandidaten, des Pfarrers und des Mentors eingeholt. Vor der Weihe

¹² Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 17.

¹³ Vgl. hierzu: Rahmenordnung, DBK Ständige Diakone, S. 19 Nr. 4.2.5.

erfolgt das Skrutinium (gemäß cc. 1025; 1051f. CIC) durch den Bischof¹⁴

Diakonenweihe

Die Weihe erfolgt in der Regel gemeinsam mit den Kandidaten für das Priesteramt am Samstag vor dem Christkönigssonntag.

5.2.3 Die dritte Bildungsphase: Berufseinführungsphase¹⁵

Die Berufseinführungsphase schließt sich an die Weihe an. Sie erfolgt gemäß der aktuell geltenden Ordnung für die Berufseinführung der Ständigen Diakone im Bistum Limburg und umfasst zwei Jahre. In dieser Zeit in der Bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone zuständig.

5.2.4 Die vierte Bildungsphase: Fortbildungen

Die vierte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Ständigen Diakone. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat (Abteilung Personalentwicklung) und nach der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg.

5.3 Ausbildung zur Pastoralreferentin /zum Pastoralreferenten

5.3.1 Die erste Bildungsphase: Theologiestudium und Bewerbungskreis

Die erste Bildungsphase dient

- dem Studium der Theologie
- dem Kennenlernen des Berufsbildes des Pastoralreferenten /der Pastoralreferentin in der Diözese Limburg
- der Klärung der Frage nach der eigenen Berufung
- der Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Auseinandersetzung mit den Kompetenzen für den Beruf)
- dem Zusammenwirken der verschiedenen pastoralen Berufe
- der Klärung der persönlichen Eignung für die Arbeit im Zusammenhang der verschiedenen

Dimensionen des kirchlichen Lebens und der Kirche als Institution und Arbeitgeberin

- dem Einüben von pastoralen Kompetenzen
- dem Kennenlernen und Einüben von Grundvollzügen des geistlichen Lebens
- dem Kennenlernen des Bistums Limburg und seiner Entwicklungen
- der Auseinandersetzung mit weiteren Themen, die Kirche und Gesellschaft betreffen.

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis PR des Bistums Limburg

Im Bewerbungskreis PR sind diejenigen Personen zusammengeschlossen, die sich für den Beruf des Pastoralreferenten /der Pastoralreferentin interessieren. Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR bildet die Voraussetzung zur Bewerbung für die zweite Bildungsphase (die Pastoralassistenzenzeit) in der Diözese Limburg.

Die Aufnahme ist für Personen des Studienganges und mit dem Studienabschluss Magister Theologie möglich.

Zukünftige Studierende können auf eigenen Wunsch ein Orientierungsjahr (z. B. im Felixianum Trier) absolvieren.

In Ausnahmefällen können auch Studierende mit dem abgeschlossenen 1. Staatsexamen in Katholischer Theologie für die Sekundarstufe II und anstehender oder erfolgreich abgeschlossener theologischer, insbesondere pastoraltheologischer, Ergänzungsstudien in den Bewerbungskreis PR aufgenommen werden.

Die Mindestzeit der aktiven Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR beträgt zwei Jahre. (Außer in begründeten Ausnahmefällen z. B. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger).

Interessenten am Beruf der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten stellen sich dem Ausbildungsreferenten/der Ausbildungsreferentin für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vor.

Nach Einreichen der Unterlagen entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent über die Aufnahme.

¹⁴ Siehe hierzu: Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 19 Nr. 4.2.4.

¹⁵ Vgl. hierzu Rahmenordnung DBK Ständige Diakone, S. 20, Nr. 4.3.

Die Zeit im Bewerbungskreis¹⁶

In der Regel sind während dieser Zeit ein vierwöchiges Pastoralpraktikum und ein vierwöchiges Wahlpraktikum sowie ein Praktikum in Seelsorglicher Gesprächsführung (eine Woche) verbindliche Elemente. Außerdem sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern des Bewerbungskreises GR und den Priesterkandidaten vorgesehen.

Ende der Mitgliedschaft im Bewerbungskreis

Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR endet in der Regel durch Austritt der Kandidatin/des Kandidaten oder durch die Aufnahme oder Ablehnung für die Pastoralassistenzzzeit.

Unter bestimmten Voraussetzungen und in Absprache mit der Ausbildungsleitung und der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz des Bistums Limburg kann auch ein Mitglied aus dem Bewerbungskreis ausgeschlossen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Mitgliedschaft im Bewerbungskreis PR in Form einer passiven Mitgliedschaft geführt werden – jedoch nur bei weiterhin bestehender Option für den pastoralen Dienst. In dieser Zeit muss die betreffende Person an keiner Veranstaltung des Bewerbungskreises PR teilnehmen, nimmt aber jährlich mindestens einmal von sich aus Kontakt zur Ausbildungsreferentin/zum Ausbildungsreferenten auf.

5.3.2 Die zweite Bildungsphase: Pastoralassistenzzzeit und Berufseinführung¹⁷

Zur zweiten Bildungsphase gehören die Assistenzzzeit und die ersten beiden Dienstjahre als Berufseinführungsphase.

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die Ausbildung geschieht durch den Bereich Personalmanagement und -einsatz unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten.

In der Pastoralassistenzzzeit geschieht die Ausbildung ebenfalls unter Anleitung einer Mentorin bzw. eines Mentors im Zusammenwirken mit dem Pastoralteam. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Pfarrer, bzw. bei dem leitenden Priester.

In der Berufseinführungsphase geschieht die Ausbildung ebenfalls durch den Bereich Personalmanagement und -einsatz unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten im Zusammenwirken mit der Diözesanreferentin bzw. dem Diözesanreferenten.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für den Pastoralassistenzzkurs besteht aus folgenden Elementen:

- den Lern- und Entwicklungsschritten während der Zeit im Bewerbungskreis PR
- den schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- den Beobachtungen aus dem Assessment Center
- dem Einzelbewerbungsgespräch.

Ausbildungszeit, Anstellung und Einsatz

Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten werden mit einem für die Dauer der Ausbildung befristeten Arbeitsvertrag als Pastoralassistent bzw. Pastoralassistentin durch das Bistum angestellt. Die Ausbildungszeit beträgt i. d. R. 2 Jahre.

In Ausnahmefällen kann bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsumfang von 66 % auch ein dreijähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Ausbildungsinhalte auf drei Jahre der Assistenzzzeit zu verteilen.

Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten werden in einer Pfarrei eingesetzt und ausgebildet.

Verbindlichkeit

Die Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sind verpflichtet, an den Ausbildungsmodulen teilzunehmen.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

¹⁶ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 24f, Nr. 4.1 und S. 64ff,

¹⁷ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 26, Nr. 4.2

Wenn jemand durch Krankheit oder einem anderen schwerwiegenden Grund einzelne Tage versäumt, entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent, wie diese Elemente nachgeholt werden. Sollte die/der Auszubildende ein ganzes Ausbildungsmodul versäumt, hat er/sie dies gegebenenfalls mit einem anderen Ausbildungskurs nachzuholen. Falls das Nachholen der versäumten Module innerhalb der Ausbildungszeit nicht möglich oder sinnvoll ist, kann das Ausbildungsmodul auch in der Berufseinführungsphase nachgeholt werden oder die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent kann in Rücksprache mit der Ausbildungsleitung ein Äquivalent festlegen.

Prüfungsrelevante Ausbildungsmodule müssen vor den entsprechenden Prüfungen absolviert werden, sonst kann nicht zu der entsprechenden Prüfung angetreten werden.

Wenn drei oder mehr Ausbildungsmodule nicht absolviert werden konnten, entscheidet die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz in Verbindung mit der Ausbildungsleitung und der zuständigen Ausbildungsreferentin/dem zuständigen Ausbildungsreferenten, ob und in welcher Form die Ausbildung weitergeführt werden kann.

Nachzuholende Ausbildungsmodule werden im Rahmen einer Abordnung geregelt und haben vor dienstlichen Verpflichtungen in der Pfarrei Vorrang. In solchen Fällen verfällt der Anspruch auf Fortbildung nicht und die Kosten werden vom Bistum übernommen.

Abschluss der Assistenzzeit

Die Assistenzzeit wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung PR. Die Zweite Dienstprüfung PR besteht aus drei praktischen Prüfungsabschnitten, die schriftlich festgehalten werden, und drei mündlichen Prüfungsteilen.

Die drei praktischen Prüfungsabschnitte sind:

- die Lehrprobe
- die Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
- die schriftliche Hausarbeit

Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus:

- dem Bereich der Gemeindepastoral
- dem pastoralen Schwerpunktthema der Hausarbeit
- dem Kirchenrecht

Eine eigene Prüfungsordnung regelt die Voraussetzung, die Zulassung und die Inhalte der Zweiten Dienstprüfung der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten¹⁸.

Sendung durch den Diözesanbischof¹⁹

Nach erfolgreichem Abschluss der Assistenzzeit werden die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vom Diözesanbischof in den Dienst des Bistums Limburg gesandt. Diese Aussendung geschieht in einer gottesdienstlichen Feier. Dabei erhalten sie die Bischofliche Sendung, die konstitutive Voraussetzung für den hauptberuflich pastoralen Dienst ist.

Berufseinführungsphase

In den ersten beiden Dienstjahren, der Berufseinführungsphase, sind folgende ggf. mehrtägige Bildungsmaßnahmen verpflichtend, die nicht mit dem Fortbildungskontingent verrechnet werden:

- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsmodule, die zum Pastoralassistentenkurs gehören.
- Ausbildungsmodule: Dabei können mehrere Ausbildungsjahrgänge mit jährlich wechselnden Themen zusammengefasst werden.

Darüber hinaus ist in besonderen Bedarfssällen oder aus entsprechenden Anlässen die Verpflichtung zu mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (ggf. in Form von Studien- und Pilgerfahrten) möglich.

Den Ausbildungsmodulen in der Berufseinführungsphase ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Für diese Ausbildungsmodule ist die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent verantwortlich.

5.3.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung²⁰

Die dritte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Pastoralreferentin/des Pastoralreferenten. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischoflichen Ordinariat und nach der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg.

¹⁸ Vgl. Prüfungsordnung PA vom 01.09.2018, Az.: 565R/36904/18/01/1.

¹⁹ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 29, Nr. 6

²⁰ Vgl. hierzu: Rahmenordnung DBK GR und PR, S. 26, Nr. 4.3

5.4 Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten

5.4.1 Die erste Bildungsphase: Studium und Bewerbungskreis

Die erste Bildungsphase dient

- dem Studium der Religionspädagogik und Theologie
- dem Kennenlernen des Berufsbildes der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten in der Diözese Limburg
- der Klärung der Frage nach der eigenen Berufung
- der Auseinandersetzung mit den Anforderungen an Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (Auseinandersetzung mit den Kompetenzen für den Beruf)
- dem Zusammenwirken der verschiedenen pastoralen Berufe
- der Klärung der persönlichen Eignung für die Arbeit im Zusammenhang der verschiedenen Dimensionen des kirchlichen Lebens und der Kirche als Institution und Arbeitgeberin
- dem Einüben von pastoralen Kompetenzen
- dem Kennenlernen und Einüben von Grundvollzügen des geistlichen Lebens
- dem Kennenlernen des Bistums Limburg und seiner Entwicklungen
- der Auseinandersetzung mit weiteren Themen, die Kirche und Gesellschaft betreffen.

Die Aufnahme in den Bewerbungskreis GR des Bistums Limburg

Die Studierenden mit dem Berufswunsch Gemeindereferentin/Gemeindereferent bilden den Bewerbungskreis GR.

Die Mindestzeit der aktiven Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR beträgt zwei Jahre.

Die Aufnahme ist für Personen des Studiengangs Praktische Theologie oder einem entsprechenden Studienabschluss auf dem Niveau eines Bachelors möglich.

Zukünftige Studierende können auf eigenen Wunsch ein Orientierungsjahr (z.B. im Felixianum Trier) absolvieren.

Interessentinnen und Interessenten am Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten stellen sich der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsre-

ferenten für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vor.

Nähere Einzelheiten zu einzureichenden Unterlagen regelt das aktuelle Ausbildungskonzept.

Nach Einreichen der Unterlagen entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent über die Aufnahme in den Bewerbungskreis.

Die Zeit im Bewerbungskreis

Während der Zeit im Bewerbungskreis sind Praktika abzuleisten. Außerdem sind verpflichtende Veranstaltungen zusammen mit den Mitgliedern des Bewerbungskreises PR und den Priesterkandidaten vorgesehen.

Nach den Praktika und vor der Anstellung sind Gruppensupervisionen (zusammen mit anderen Limburger Bewerbungskreismitgliedern und Priesterkandidaten) vorgesehen.

Außerdem kann in Absprache mit dem Bewerbungskreismitglied die Ausbildungsleitung Supervision (ggf. auch eine psychologische Begleitung) veranlassen.

Ende der Mitgliedschaft im Bewerbungskreis

Die Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR endet in der Regel durch Austritt der Kandidatin/des Kandidaten oder durch die Aufnahme oder Ablehnung für die Gemeindeassistenzzeit. Unter bestimmten Voraussetzungen und in Absprache mit der Ausbildungsleitung und der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz des Bistums Limburg kann auch ein Mitglied aus dem Bewerbungskreis ausgeschlossen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Mitgliedschaft im Bewerbungskreis GR in Form einer passiven Mitgliedschaft geführt werden – jedoch nur bei weiterhin bestehender Option für den pastoralen Dienst. In dieser Zeit muss die betreffende Person an keiner Veranstaltung des Bewerbungskreises GR teilnehmen, nimmt aber jährlich mindestens einmal von sich aus Kontakt zur Ausbildungsreferentin/zum Ausbildungsreferenten auf.

5.4.2 Die zweite Bildungsphase: Gemeindeassistenzzeit und Berufseinführung

Zur zweiten Bildungsphase gehören die Assistenzzeit und die ersten beiden Dienstjahre als Berufseinführungsphase.

In Fortführung zu den vorhergehenden Bildungsphasen beinhaltet die gesamte zweite Ausbildungsphase eine supervisorische und psychologische Begleitung.

Die Ausbildung geschieht durch das den Bereich Personalmanagement und -einsatz unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten.

In der Gemeindeassistenzeit geschieht die Ausbildung ebenfalls unter Anleitung einer Mentorin/eines Mentors im Zusammenwirken mit dem Pastoralteam. Die Dienstaufsicht liegt beim zuständigen Pfarrer bzw. bei dem leitenden Priester.

In der Berufseinführungsphase erfolgt die Ausbildung ebenfalls durch den Bereich Personalmanagement und -einsatz unter Verantwortung der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten im Zusammenwirken mit der Diözesanreferentin bzw. dem Diözesanreferenten.

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren für den Gemeindeassistenzkurs besteht aus folgenden Elementen:

- den Lern- und Entwicklungsschritten während der Zeit im Bewerbungskreis GR
- den schriftlichen Bewerbungsunterlagen
- den Beobachtungen aus dem Assessment Center
- dem Einzelbewerbungsgespräch

Ausbildungszeit, Anstellung und Einsatz

Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten werden mit einem für die Dauer der Ausbildung befristeten Arbeitsvertrag als Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent durch das Bistum angestellt. Die Ausbildungszeit beträgt i. d. R. 2 Jahre.

In Ausnahmefällen kann bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsumfang von 66 % auch ein dreijähriger Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Ausbildungsinhalte auf drei Jahre der Assistentenzeit zu verteilen.

Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten werden in einer Pfarrei eingesetzt und ausgebildet.

Verbindlichkeit

Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten sind verpflichtet, an den Ausbildungsmodulen teilzunehmen.

Versäumnis von Ausbildungsmodulen in der zweiten Ausbildungsphase

Die Praxis begleitenden Ausbildungsmodulare sind verbindlicher Bestandteil der zweiten Ausbildungsphase.

Wenn jemand durch Krankheit oder einem anderen schwerwiegenden Grund einzelne Tage versäumt, entscheidet die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent, wie diese Elemente nachgeholt werden. Sollte die Auszubildende/der Auszubildende ein ganzes Ausbildungsmodul versäumen, hat er/sie dies gegebenenfalls mit einem anderen Ausbildungskurs nachzuholen. Falls das Nachholen der versäumten Module innerhalb der Ausbildungszeit nicht möglich oder sinnvoll ist, kann das Ausbildungsmodul auch in der Berufseinführungsphase nachgeholt werden oder die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent kann in Rücksprache mit der Ausbildungsleitung ein Äquivalent festlegen.

Prüfungsrelevante Ausbildungsmodulare müssen vor den entsprechenden Prüfungen absolviert werden, sonst kann nicht zu der entsprechenden Prüfung angetreten werden.

Wenn drei oder mehr Ausbildungsmodulare nicht absolviert werden konnten, entscheidet die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz in Verbindung mit der Ausbildungsleitung und der zuständigen Ausbildungsreferentin/dem zuständigen Ausbildungsreferenten, ob und in welcher Form die Ausbildung weitergeführt werden kann.

Nachzuholende Ausbildungsmodulare werden im Rahmen einer Abordnung geregelt und haben vor dienstlichen Verpflichtungen in der Pfarrei Vorrang. In solchen Fällen verfällt der Anspruch auf Fortbildung nicht und die Kosten werden vom Bistum übernommen.

Abschluss der Assistentenzeit

Die Assistentenzeit wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung GR. Die Zweite Dienstprüfung GR besteht aus drei praktischen Prüfungsabschnitten, die schriftlich festgehalten werden, und einem mündlichen Prüfungsteil.

Die drei praktischen Prüfungsabschnitte sind:

- die Lehrprobe
- die Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
- die schriftliche Hausarbeit

Die mündliche Prüfung besteht aus:

- dem Thema der Hausarbeit und sich daraus ergebenden (pastoral-)theologischen Kenntnissen

Eine eigene Prüfungsordnung regelt die Voraussetzung, die Zulassung und die Inhalte zur Zweiten Dienstprüfung der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten²¹.

Sendung durch den Diözesanbischof

Nach erfolgreichem Abschluss der Assistenzzeit werden die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vom Diözesanbischof in den Dienst des Bistums Limburg gesandt. Diese Aussendung geschieht in einer gottesdienstlichen Feier. Dabei erhalten sie die Bischöfliche Sendung, die konstitutive Voraussetzung für den hauptberufl. pastoralen Dienst ist.

Berufseinführungsphase

In den ersten beiden Dienstjahren, der Berufseinführungsphase, sind folgende ggf. mehrtägige Bildungsmaßnahmen verpflichtend, die nicht mit dem Fortbildungskontingent verrechnet werden:

- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsmodule, die zum Gemeindeassistenzkurs gehören.
- Ausbildungsmodule: Dabei können mehrere Ausbildungsjahrgänge mit jährlich wechselnden Themen zusammengefasst werden.

Darüber hinaus ist in besonderen Bedarfssällen oder aus entsprechenden Anlässen die Verpflichtung zu mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (ggf. in Form von Studien- und Pilgerfahrten) möglich.

Den Ausbildungsmoedulen in der Berufseinführungsphase ist in jedem Fall Priorität vor sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

Für diese Ausbildungsmoedulen ist die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent verantwortlich.

5.4.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Die dritte Bildungsphase beginnt nach der Berufseinführungsphase und umfasst das ganze weitere Berufsleben der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat und nach der Fort- und Weiterbildungsordnung des Bistums Limburg.

6. Module

Die hier und ausführlicher im Ausbildungskonzept beschriebenen Haltungen und Kompetenzen bilden den Zielhorizont für konkrete Ausbildungsmodule, die in dem „Gemeinsamen Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg“ ausformuliert sind und aus denen die Ausbildung besteht. Diese werden in regelmäßiger Abstand evaluiert und entsprechend angepasst.

7. Ausführungen

Ausführungen zu dieser Ausbildungsordnung regelt das gemeinsame Ausbildungskonzept für die pastoralen Berufe im Bistum Limburg.

Diese Ausbildungsordnung wird ad experimentum bis zum 31. August 2030 in Kraft gesetzt, vorbehaltlich einer Veröffentlichung und Inkraftsetzung der ratio nationalis für die Priesterausbildung.

Diese Ausbildungsordnung gilt für alle Auszubildenden im Sinne dieser Ordnung, die mit dem 1. August 2025 oder später in die Bildungsphase 2 eintreten.

Diese Ausbildungsordnung löst die Ordnung vom 17. Mai 2021 (Amtsblatt 2021, S. 333–351) und das Statut für Kapläne im Bistum Limburg vom 19. November 1990 (Amtsblatt 1990 S. 59–61) ab und tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Limburg, 17. Juni 2025

Az.: 565R/66455/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

²¹ Vgl. Prüfungsordnung GA vom 01.09.2018, Az.: 565L/17932/18/04/1

Nr.395 Prüfungsordnung im Rahmen der Priesterausbildung im Bistum Limburg

Pastoralexamen

§ 1 Ziel und Art der Prüfung

1. Das Pastoralexamen soll den Nachweis erbringen, dass der angehende Priester die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den priesterlichen Dienst erforderlich sind.
2. Die abschließenden Prüfungsteile des Pastoralexamens sollen vor der Priesterweihe absolviert werden.
3. Das Bestehen des Pastoralexamens bedeutet nicht die Zulassung zum Pfarrexamen.
4. Das Pastoralexamen besteht aus fünf Prüfungsleistungen, die in der Zeit als Weihekandidat bis zur Priesterweihe zu erbringen sind:
 - Eherecht
 - Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
 - Lehrprobe
 - Pastoralexamensarbeit
 - Mündliche Prüfung zum Pastoralexamen

§ 2 Prüfungsleistungen im praktisch-schriftlichen Teil

1. Eherechtsprüfung

1.1 Dieser Prüfungsteil findet kurz vor der Diakonenweihe statt.

1.2 Für jeden Kandidaten sind 15 Minuten Prüfungszeit vorgesehen. Der eingeplante Zeitrahmen von insgesamt 25 Minuten dient außer der Prüfung der Begrüßung und Notenfindung.

1.3 Der Prüfungskommission gehören an: Generalvikar (Vorsitz), Regens (Protokollant), eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz, Rechtsdirektor/in (Fachprüfer/in)

2. Lehrprobe

Es ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Bereich Pastoral und Bildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Religionspädagogischen

Amt abgenommen und benotet wird. Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe findet ein Kolloquium von 45 Minuten statt, in dem der Prüfling nachzuweisen hat, dass die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben wurden. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem Kolloquium werden zu einer Note zusammengefasst.

Die Benotung setzt sich zusammen aus:

Unterrichtsvorbereitung 20 %
Unterricht 40 %
Stundenanalyse 20 %
Kolloquium 20 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilbereiche mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann diese frühestens einen Monat nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden.

3. Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung

3.1 Im zweiten Jahr der Weihekandidatenzeit ist im Rahmen einer eigenständigen Liturgie, die der Weihekandidat leitet, eine Predigt zu halten, die von der Referentin/vom Referenten für Wortverkündigung und dem Regens beurteilt wird. Die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstes ist zusammen mit den exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen und der Predigt einzureichen. In die benotete Beurteilung werden die Gestaltung des Gottesdienstes, die anschließende Reflexion, die Predigt und die Vorüberlegungen einbezogen.

Im Anschluss an den Gottesdienst und die Reflexion erstellen der/die Referentin/Referenten für Wortverkündigung und der Regens jeweils eine Beurteilung. Das Festlegen der Gesamtnoten durch die Verantwortlichen erfolgt durch Mitteilung der beiden Einzelbewertungen und wird dem Kandidaten mitgeteilt.

3.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

3.3 Wird die Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens einen Monat nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden.

4. Schriftliche Hausarbeit

4.1 Einen Monat vor dem mündlichen Teil des Pastoralexamens ist die Pastoralexamensarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch den Regens und das für den Prüfungsteil Gemeindepastoral zuständige Mitglied der Prüfungskommission. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten.

4.2 Die schriftliche Hausarbeit umfasst drei Teile.

Der erste Teil dient der Analyse der Einsatzpfarrei.

Der zweite Teil beschreibt und reflektiert die pastoralen Felder, in denen der Weihekandidat tätig wurde, in Auseinandersetzung mit den theologischen Grundlagen.

Der dritte Teil bearbeitet ein Spezialthema, dem ein Projekt oder ein Thema der Pfarrei zugrunde liegt und das eine besondere theologische Qualifikation erfordert. Der Weihekandidat bespricht das Spezialthema mit dem Regens bis spätestens 2 Monate vor Abgabe der Hausarbeit.

Die Reflexion über die Rolle und das Selbstverständnis des Priesters, die auch den Stellenwert der seelsorglichen Begegnung, des Gottesdienstes und der geistlichen Dimension des Berufes einbezieht, ist wesentlicher und eigener Bestandteil der Arbeit.

4.3 Wird die schriftliche Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann einmal eine neue Hausarbeit frühestens zwei Monate nach der ersten Abgabe abgegeben werden. Dabei wird ein neues Thema für die Hausarbeit abgesprochen.

§ 3 Prüfungskommission für den mündlichen Teil

1. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.

2. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar.

Der Prüfungskommission gehören außerdem an:

- der Regens oder die Ausbildungsleitung,
- eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz ,
- als Fachprüferin/Fachprüfer für den Bereich der Pastoraltheologie eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung und
- ein Fachprüfer/Fachprüferin für den Bereich Kirchenrecht.

3. Auf Vorschlag des Fachteams Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.

4. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. Aus diesem sind der Tag der Prüfung, der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen. Ein Protokoll, das die Noten der Hausarbeit sowie des Prüfungskolloquiums enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

1. Der Regens schlägt den Kandidaten zur Prüfung vor.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:
 - 2.1 Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen während der Weihekurszeit;
 - 2.2 positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Weihekurszeit in der Pfarrei durch den zuständigen Mentor und durch den Pfarrgemeinderat;
 - 2.3 positives, schriftliches Votum des Regens an den Bischof;
 - 2.4 Nachweis über die bestandene Eheurteilsprüfung;
 - 2.5 Nachweis über die bestandene schulische Lehrprobe einschließlich Kolloquium, die nach Maßgabe des Bereichs Pastoral und Bildung durchgeführt wurde;
 - 2.6 bestandene Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung, die den Nachweis über die Vorbereitung und Durchführung eines Gottesdienstes mit Predigt enthält;

- 2.7 schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde.
3. Der Regens entscheidet unter Heranziehung der unter § 4 Absatz 2.1–2.7 genannten Gutachten und Nachweise über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Entscheidung wird schriftlich dem Weihekandidaten mitgeteilt.
 4. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird verweigert, wenn sich aufgrund der in § 4 Absatz 2.1–2.7 genannten Unterlagen ergibt, dass eine oder mehrere Leistungen während der Weihekurszeit unzureichend waren. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen. Bei einer Nichtzulassung kann beim Generalvikar schriftlich Einspruch erhoben werden.

§ 5 Die mündliche Prüfung

1. Ausschreibung und Zeitplan der mündlichen Prüfung

Vor der Priesterweihe wird die mündliche Prüfung des Pastoralexamens abgenommen

2. Ablauf der mündlichen Prüfung

2.1 Die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:

- allgemeine Fragen der Gemeindepastoral unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Pastoralexamensarbeit
- aktuelles pastoraltheologisches Thema. Das Thema wird 3 Monate vor der Prüfung vom Regens bekannt gegeben.
- Kirchenrecht aus dem Bereich Sakramenten- und Synodalrecht

2.2 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin /des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil des mündlichen Pastoralexamens. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzeilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

2.3 Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungs vorsitzenden und der Protokollantin bzw. des Protokollanten unterzeichnet.

3. Benotung

3.1 Es wird jeweils eine Gesamtnote für den praktisch-schriftlichen Teil (bestehend aus der Lehrprobe, der Ehrechtsprüfung, der Prüfung im Bereich Liturgie /Wortverkündigung und der Pastoralexamensarbeit), sowie für den mündlichen Prüfungsteil (bestehend aus den drei Prüfungs teilen der mündlichen Prüfung) gemittelt.

3.2 Die Gesamtnote für das Pastoralexamen ergibt sich als Mittelwert der Noten der beiden be noteten Prüfungsteile (praktisch-schriftlicher Teil und dem mündlichen Prüfungsteil). Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

3.3 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleis tung geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Noten wert ergibt

von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote	sehr gut
von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote	gut
von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote	befriedigend
von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote	ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

4. Wiederholung der mündlichen Prüfung

4.1 Wird ein Prüfungsteil schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann dieser frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Pastoralexamen als nicht bestanden dokumentiert.

4.2 Bei Nichtbestehen des Pastoralexamens teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Weihekandidaten dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

5. Unterbrechung der mündlichen Prüfung

5.1 Kann ein Weihekandidat aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, eine begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Weihekandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

§ 6 Zeugnis

1. Nach dem Pastoralexamen wird dem Weihekandidaten ein Zeugnis über das bestandene Pastoralexamen ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

Pfarrexamen

§ 1 Ziel und Art der Prüfung

1. Jeder Priester muss vor der Übernahme der Leitung einer Pfarrei bzw. der Ernennung zum Pfarrer das Pfarrexamen (vergleiche RO 162) abgelegt haben. Das Pfarrexamen ist eine notwendige Voraussetzung für die Übernahme einer Pfarrstelle. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Priester die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den Dienst als Pfarrer erforderlich sind.
2. Frühestens nach den ersten drei Kaplansjahren können Priester sich beim Regens (während der Kaplanszeit) bzw. der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz (nach der Kaplanszeit) für das Pfarrexamen bewerben oder vom Regens bzw. der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz vorgeschlagen werden.
3. Die Beschäftigung mit pastoralen Fragestellungen im Rahmen von Fortbildungen ist als Zulassungsbedingung zum Pfarrexamen nachzuweisen.

4. Das Pfarrexamen besteht aus einer schriftlichen Pfarrexamens-Hausarbeit und einer 45-minütigen mündlichen Prüfung.

§ 2 Prüfungsleistungen im praktisch-schriftlichen Teil

Pfarrexamensarbeit

1. Einen Monat vor dem mündlichen Teil des Pfarrexamens ist die Pfarrexamensarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch den Regens und den Generalvikar. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten.
2. Die Pfarrexamensarbeit von mindestens 40 DIN A 4 - Seiten soll den Nachweis erbringen, dass der Priester in der Lage ist, ein Feld der Pastoral näher zu beleuchten, in dem er selbst Erfahrungen gesammelt hat. Dieses Feld soll theologisch reflektiert und Chancen dieses pastoralen Feldes für die Zukunft sollen analysiert werden.

Die Reflexion und die Sicht bzgl. der zukünftigen Rolle als Pfarrer, die auch den Stellenwert der Leitung einer Pfarrei, der seelsorglichen Begegnung, des Gottesdienstes und der geistlichen Dimension des Amtes einbezieht, ist wesentlicher und eigener Bestandteil der Arbeit.

3. Wird die schriftliche Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann einmal eine neue Pfarrexamensarbeit frühestens zwei Monate nach der ersten Abgabe abgegeben werden. Dabei wird ein neues Thema für die Pfarrexamensarbeit abgesprochen.

§ 3 Prüfungskommission für den mündlichen Teil

1. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.
2. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar.

Der Prüfungskommission gehören außerdem an: der Regens bzw. eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz,

3. Auf Vorschlag des Fachteams Personalausbildung bzw. des Fachteams Personaleinsatz legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.
4. Als Fachprüferin /Fachprüfer werden für den Bereich Pfarrverwaltungskurs und für den Bereich Kirchenrecht sachkundige Prüferinnen /Prüfer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag des Regens bzw. der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz ernannt.
5. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

1. Der Regens bzw. die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz hält Rücksprache mit dem Fachteam Personalausbildung bzw. dem Fachteam Personaleinsatz. Das entsprechende Team sammelt für das Votum aktuelle Eindrücke. Das Beratungs- und Entscheidungsteam Pastorales Personal entscheidet über die Zulassung zum Pfarrexamen unter Hinzuziehung des Votums des entsprechenden Fachteams.

Die Entscheidung wird schriftlich dem Kandidaten mitgeteilt.

Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:

- 1.1 Bestandenes Pastoralexamen und das erste darauf basierende positive Votum des Fachteams Personalausbildung;
- 1.2 die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsmustern im Bereich Pfarrverwaltung;
- 1.3 a) eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Kaplanszeit in der Pfarrei durch den zuständigen Mentor, das Pastoralteam und den Pfarrgemeinderat; oder
- b) eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Zeit als Kooperator in der Pfarrei durch den zuständigen Pfarrer, das Pastoralteam und den Pfarrgemeinderat;
- 1.4 ein Votum des Regens bzw. der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz;
- 1.5 die schriftliche Pfarrexamensarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde.

2. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen. Kandidaten können im Falle einer Ablehnung beim Generalvikar innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen.

Dieser muss den Kandidaten nochmals anhören und die Zulassung einer erneuten Prüfung unterziehen.

§ 5 Die mündliche Prüfung

1. Ausschreibung und Zeitplan der mündlichen Prüfung

Der Termin für die mündliche Pfarrexamensprüfung wird im Amtsblatt mindestens drei Monate im Voraus veröffentlicht

2. Ablauf der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:

- Führen, Leiten und Steuern
- Themen aus dem Pfarrverwaltungsbereich. Die Themen werden drei Monate vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.
- Ein Bereich aus dem kirchlichen Recht: Sakramentenrecht oder Synodalrecht. Der Bereich wird drei Monate vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben.

2.2 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin /des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Beurteilungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

2.3 Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungs-

vorsitzenden und der Protokollantin bzw. des Protokollanten unterzeichnet.

3. Benotung

3.1 Es wird jeweils eine Gesamtnote für die einzelnen benoteten Prüfungsteile errechnet.

3.2 Die Gesamtnote für das Pfarrexamen ergibt sich als Mittelwert der drei benoteten Prüfungsteile der mündlichen Prüfung einerseits und der Note der Pfarexamensarbeit andererseits. Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

3.3 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

- von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote: sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote: gut
- von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote: befriedigend
- von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote: ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

3.4 Nach der Prüfung wird dem Priester ein Zeugnis über das bestandene Pfarrexamen ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

3.5 Mit dem Bestehen des Pfarexamens kann der Bischof dem Priester eine Pfarrei übertragen.

4. Wiederholung der mündlichen Prüfung

4.1 Wird die Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Pfarrexamen als nicht bestanden dokumentiert.

4.2 Bei Nichtbestehen des Pfarexamens teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kan-

didaten dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

5. Unterbrechung der mündlichen Prüfung

5.1 Kann ein Kandidat aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, eine begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Besccheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Kandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

6. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Auszubildenden im Sinne dieser Ordnung, die mit dem 1. August 2025 oder später in die Bildungsphase 2 eintreten.

Diese Prüfungsordnung löst die Prüfungsordnung vom 17. Mai 2021 (Amtsblatt 2021, S. 351-356) ab und tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Limburg, 17. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 025A/62194/25/03/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 396 Prüfungsordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg

§1. Ziel und Art der Prüfung

1. Die Pastoralprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat für den Ständigen Diakonat Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, um in den drei Grunddiensten der Kirche (Diakonie, Verkündigung, Liturgie) das Amt des Diakons auszuüben.
2. Die Pastoralprüfung bildet den Abschluss der praktischen Diakonenausbildung, die im Diakonatskreis erfolgt ist. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Weihekurs.

3. Die Pastoralprüfung umfasst drei Prüfungsleistungen:
 - a) die schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit dem Praktikum in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung,
 - b) die Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung,
 - c) die mündliche Prüfung (siehe § 5)

§ 2 Prüfungsleistungen im praktisch-schriftlichen Teil

1. Die Hausarbeit

1.1 Die Hausarbeit hat einen Umfang von 20 bis 30 Schreibmaschinenseiten DIN A 4 ohne Anlagen und Anhänge. Das Thema der Hausarbeit wird mit dem Ausbildungsreferenten vereinbart.

1.2 Die schriftliche Hausarbeit ist von allen Kandidaten einzureichen, unabhängig davon, ob sie Diakone im Hauptberuf oder mit Zivilberuf werden.

1.3 Spätestens einen Monat vor dem mündlichen Teil der Prüfung ist die Hausarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch den Ausbildungsreferenten und das für den Prüfungsteil Pastoral zuständige Mitglied der Prüfungskommission. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mitteilung dieser beiden Noten.

1.4 Die schriftliche Hausarbeit beschreibt ein konkretes pastorales Projekt der Praktikumsparrei bzw. in einer kategorialen Einrichtung, reflektiert die theologischen Grundlagen und enthält abschließend eine Auseinandersetzung im Hinblick auf die Rolle und den Dienst als zukünftiger Ständiger Diakon.

2. Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung

2.1 Die Prüfung in den Bereichen Liturgie und Wortverkündigung schließt das homiletische Praktikum ab. Dabei werden im Rahmen eines Gottesdienstes die beiden Bereiche Liturgie und Wortverkündigung bewertet. Sie findet spätestens zwei Monate vor der mündlichen Abschluss-

prüfung (s. § 3) statt.

2.2 Prüfer/in sind der/die Fachreferent/in im Bereich Wortverkündigung und der Ausbildungsreferent.

2.3 Die Noten der beiden Bereiche Liturgie und Wortverkündigung werden gemittelt und gehen zu einem Drittel in die insgesamt drei Teile umfassende Pastoralprüfung ein.

2.4 Bewertet wird bei den Prüfungen:

2.4.1 Für den Bereich Liturgie: der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes und die konkrete Gestaltung des Gottesdienstes

2.4.2 Für den Bereich Wortverkündigung: die schriftliche Predigt inklusive der Vorüberlegungen zum biblischen Text (exegetische und homiletische Vorbesinnung) und der eigentliche Vortrag der Predigt.

2.5 Bei der Prüfung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

2.5.1 Gottesdienstentwurf (genauer Ablauf inkl. aller Lieder und Gebete)

2.5.2 Predigt mit

- (1) verkündigungsrelevanter Exegese,
- (2) homiletische Vorbesinnung,
- (3) die eigentliche Predigt

2.6 An den Gottesdienst schließt unmittelbar ein Reflexionsgespräch mit den Prüfern/innen, dem Mentor und dem Kandidaten an.

2.7 Im Anschluss erstellen Wortverkündigungs- und Ausbildungsreferent/in den Entwurf einer Beurteilung. Das Festlegen der Noten durch die Referenten/innen erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch und wird dem Kandidaten mitgeteilt.

2.8 Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

2.9 Wird die Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens einen Monat nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

2.10 Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes die in (2.) genannten Anforderungen nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss anerkannt.

§ 3 Prüfungskommission für den mündlichen Teil

1. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.
2. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar.
Der Prüfungskommission gehören außerdem an:
 - Der Ausbildungsreferent /die Ausbildungsreferentin,
 - die Ausbildungsleitung,
 - eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz und
 - eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung.
3. Auf Vorschlag des Fachteams Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.
4. Als Fachprüferin /Fachprüfer werden für den Bereich Kirchliches Recht und die frei zu wählenden Prüfungsteile sachkundige Prüferinnen /Prüfer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag der Ausbildungsreferentin /des Ausbildungsreferenten ernannt.
5. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

1. Der Ausbildungsreferent schlägt den Kandidaten zur Prüfung vor.

Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:

1.1 die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen während des Diakonatskreises;

1.2 der Nachweis über das in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung absolvierte Praktikum bzw. der erfolgreiche Abschluss des Pastoralkurses (Theologie im Fernkurs);

1.3 der erfolgreiche Abschluss der Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung (siehe § 2 (2));

1.4 der von Kandidaten für den hauptamtlichen

Dienst zu erbringende Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der religiöspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Bereiches Pastoral und Bildung;

1.5 die schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde;

1.6 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während des Praktikums durch die zuständige Mentorin /den zuständigen Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gezeichnet, gegebenenfalls kann er eine eigene Stellungnahme hinzufügen;

1.7 die schriftliche Empfehlung des Ausbildungsleiters.

2. Wird die Zulassung verweigert, kann bei dem Generalvikar schriftlich Einspruch erhoben werden

§ 5 Die mündliche Prüfung

1. Ausschreibung und Zeitplan der mündlichen Prüfung
 - 1. Spätestens 6 Monate vor dem mündlichen Prüfungstermin wird die Pastoralprüfung durch den Ausbildungsreferenten für den Ständigen Diakonat in Zusammenwirken mit der Fachteamleitung Personalausbildung (Ausbildungsleitung) mit den inhaltlichen Anforderungen, der Fachliteratur und dem Zeitplan ausgeschrieben.

Zugleich wird der Termin der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

2. Der Prüfungskandidat meldet sich bis zu zwei Monate vor dem Termin zur mündlichen Prüfung schriftlich an und gibt dabei sein Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral an.

2. Ablauf der mündlichen Prüfung

2.1 Die mündliche Prüfung ist von allen Kandidaten abzulegen. Sie wird als Einzelprüfung abgehalten und dauert in den jeweiligen Prüfungsteilen je 15 Minuten. Die Prüfungsteile umfassen:

- den pastoralen Dienst des Diakons (Theologie des Diakonates)

- das Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral (als Grundlage dient die schriftliche Hausarbeit)
- das Pflichtthema Kirchenrecht

2.2 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin /des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem mündlichen Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

2.3 Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungs- vorsitzenden und der Protokollantin bzw. des Protokollanten unterzeichnet.

2.4 Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes Teile der mündlichen Prüfung nachweisen können, werden diese Prüfungsleis- tungen anerkannt.

3. Benotung

3.1 Die Gesamtnote der Pastoralprüfung setzt sich gleichwertig zusammen aus den Vornoten für die anderen Prüfungsleistungen (§ 2 (1–2)) und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 5).

3.2 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleis- tungen geschieht nach der Skala 1–5 (sehr gut –nicht ausreichend). Für die Gesamtnote sind Zwischennoten nicht zulässig.

3.3 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleis- tungen geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Noten- wert ergibt

- von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote: sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote: gut
- von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote: befriedi- gend
- von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote: ausrei- chend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

3.4 Die Pastoralprüfung gilt als bestanden, wenn die Teilleistungen (§ 2 (1–2)) und zwei der drei Fächer der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

4. Wiederholung der mündlichen Prüfung

4.1 Wird die mündliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag, spätestens bei dem Prüfungstermin im darauffolgenden Jahr einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

4.2. Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt der Vor- sitzende der Prüfungskommission dem Weihe- kandidaten dies schriftlich mit. In dieser Mittei- lung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt wer- den kann.

5. Unterbrechung der mündlichen Prüfung

5.1 Kann ein Weihekandidat aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Be- scheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungs- kommission entscheidet, wann der Weihekandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nach- zuholen hat. Dies kann auch an einem außeror- dentlichen Prüfungstermin geschehen.

§ 6 Zeugnis

1. Über die Pastoralprüfung wird ein vom Gene- ralvikar unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten aus den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen und die Ge

2. samtnote enthält. Dem Prüfungskandidaten wird ein Exemplar ausgehändigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Auszubildenden im Sinne dieser Ordnung, die mit dem 1. August 2025 oder später in die Bildungsphase 2 eintreten.

Diese Prüfungsordnung löst die Prüfungsordnung vom 25. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 430–433) ab und tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Limburg, 17. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 024A/67027/25/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 397 Prüfungsordnung für die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Limburg

§ 1 Ziel und Art der Prüfung

1. Die Zweite Dienstprüfung bildet den Abschluss der pastoralpraktischen Ausbildung in der Pastoralassistentenzeit. Sie ist eine Voraussetzung für die hauptamtliche Anstellung als Pastoralreferentin/Pastoralreferent. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den hauptamtlichen pastoralen Dienst erforderlich sind.
 2. Aus dem Bestehen der Zweiten Dienstprüfung ergibt sich kein Anspruch auf eine Anstellung im Dienst des Bistums Limburg.
 3. Die Zweite Dienstprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die in der Pastoralassistentenzeit zu erbringen sind und sich aus zwei Abschnitten zusammensetzen:
 - dem praktisch-schriftlichen Teil: dazu gehört die schulische Lehrprobe mit Kolloquium, die Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung und die schriftliche Hausarbeit
 - dem mündlichen Teil: dazu gehört der Bereich Gemeindepastoral, kirchliches Recht und ein nach § 2, 3.2. zu wählender pastoraler Schwerpunkt.

§ 2 Prüfungsleistungen im praktisch-schriftlichen Teil

- ## 1. Lehrprobe

Es ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Bereich Pastoral und Bildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Religionspädagogischen Amt abgenommen und benotet wird. Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe findet ein Kolloquium von 45 Minuten statt, in dem der Prüfling nachzuweisen hat, dass die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben wurden. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem Kolloquium werden zu einer Note zusammengefasst.

Die Benotung setzt sich zusammen aus:

Unterrichtsvorbereitung 20 %
Unterricht 40 %
Stundenanalyse 20 %
Kolloquium 20 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilbereiche mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann diese frühestens einen Monat nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden.

Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

- ## 2. Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung

Im zweiten Ausbildungsjahr ist im Rahmen einer eigenständigen Liturgie, den die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent leitet, eine Predigt zu halten, die von der Referentin/vom Referenten für Wortverkündigung und der Ausbildungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten beurteilt werden. Die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstes ist zusammen mit den exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen und der Predigt einzureichen. In die benotete Beurteilung werden die Gestaltung des Gottesdienstes, die anschließende Reflexion, die Predigt und die Vorüberlegungen einbezogen.

Im Anschluss an den Gottesdienst und die Reflexion erstellen der/die Referentin/Referenten für

Wortverkündigung und der/die Ausbildungsreferent/in jeweils eine Beurteilung. Das Festlegen der Gesamtnoten durch die Referenten/innen erfolgt durch Mittelung der beiden Einzelbewertungen und wird dem Kandidaten mitgeteilt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

Wird die Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens einen Monat nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden.

Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

3. Schriftliche Hausarbeit

Eine schriftliche Hausarbeit von 40 DIN-A-4-Seiten soll den Nachweis erbringen, dass die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent in der Lage ist, die in der pastoralen Praxis gemachten Erfahrungen eigenständig zu analysieren und theologisch zu reflektieren.

3.1 Einen Monat vor dem mündlichen Teil der Zweiten Dienstprüfung ist die Hausarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig voneinander durch die Ausbildungsreferentin/den Ausbildungsreferenten und ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten.

3.2 Die schriftliche Hausarbeit umfasst drei Teile.

- Der erste Teil dient der Analyse der Einsatzpfarrei.
- Der zweite Teil beschreibt und reflektiert die pastoralen Felder, in denen die Assistentin bzw. der Assistent tätig wurde, in Auseinandersetzung mit den theologischen Grundlagen.
- Der dritte Teil bearbeitet ein Spezialthema, dem ein Projekt oder ein Thema der Pfarrei zugrunde liegt und das eine besondere theologische Qualifikation erfordert. Die Pastoralassistentin/der Pastoralassistent bespricht das Spezialthema mit der Ausbil-

dungsreferentin/dem Ausbildungsreferenten bis spätestens zwei Monate vor Abgabe der Hausarbeit.

Die Reflexion über die Berufsrolle der Pastoralreferentin bzw. des Pastoralreferenten, die auch den Stellenwert der seelsorglichen Begegnung, des Gottesdienstes und der geistlichen Dimension des Berufes einbezieht, ist wesentlicher und eigener Bestandteil der Arbeit.

3.3 Wird die schriftliche Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann einmal eine neue Hausarbeit frühestens zwei Monate nach der ersten Abgabe abgegeben werden. Dabei wird ein neues Thema für die Hausarbeit abgesprochen.

3.4 Wird dieser Prüfungsteil erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

§3. Prüfungskommission für den mündlichen Teil

1. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.
2. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar.
Der Prüfungskommission gehören außerdem an:
Der Ausbildungsreferent/die Ausbildungsreferentin,
die Ausbildungsleitung,
eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz und
eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung.
3. Auf Vorschlag der Abteilung Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.
4. Als Fachprüferin/Fachprüfer werden für den Bereich Kirchliches Recht und die frei zu wählenden Prüfungsteile sachkundige Prüferinnen/Prüfer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten ernannt.
5. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

1. Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent schlägt die Pastoralassistentin/den Pastoralassistenten zur Prüfung vor.
Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:
 - 1.1 die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen während der Pastoralassistentenzeit;
 - 1.2 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Pastoralassistentenzeit in der Pfarrei durch die zuständige Mentorin/den zuständigen Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gegengezeichnet;
 - 1.3 ein positives, schriftliches Votum der Ausbildungsreferentin/des Ausbildungsreferenten an die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz;
 - 1.4 der Nachweis über die bestandene schulische Lehrprobe einschließlich Kolloquium, die nach Maßgabe des Bereichs Pastoral und Bildung durchgeführt wurde;
 - 1.5 die bestandene Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung, die den Nachweis über die Vorbereitung und Durchführung eines Gottesdienstes mit Predigt enthält;
 - 1.6 die schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde.
2. Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent entscheidet unter Heranziehung der unter § 4, Absatz 1.1–1.6 genannten Gutachten und Nachweise über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Entscheidung wird schriftlich der Kandidatin /dem Kandidaten mitgeteilt.
3. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird verweigert, wenn sich aufgrund der in § 4. Absatz 1.1–1.6 genannten Unterlagen ergibt, dass eine oder mehrere Leistungen während der Pastoralassistentenzeit unzureichend waren. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen. Bei einer Nichtzulassung kann beim Generalvikar schriftlich Einspruch erhoben werden.

§ 5 Die mündliche Prüfung

1. Ausschreibung und Zeitplan der mündlichen Prüfung. Auf Vorschlag des Fachteams Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort und Zeit der Prüfung fest.

2. Ablauf der mündlichen Prüfung

- 2.1 Die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit je 15 Minuten:
 - allgemeine Fragen der Gemeindepastoral unter besonderer Berücksichtigung der schriftlichen Hausarbeit;
 - Fragen zum Bereich des Spezialthemas der schriftlichen Hausarbeit;
 - einen Bereich aus dem kirchlichen Recht: Eherecht oder sonstiges Sakramentenrecht und Synodalrecht. Der Bereich wird drei Monate vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben;
- 2.2 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin /des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem mündlichen Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.
- 2.3 Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungs vorsitzenden und der Protokollantin bzw. des Protokollanten unterzeichnet.

3. Benotung

- 3.1 Es wird jeweils eine Gesamtnote für den praktisch-schriftlichen, sowie für den mündlichen Prüfungsteil gemittelt. Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ergibt sich als Mittelwert der Noten der beiden Prüfungsteile. Gebrochene Noten gehen in die Berechnung mit ein. Die Endnote wird gegebenenfalls auf- bzw. abgerundet.

- 3.2 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

1 = sehr gut

- 2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

3.3. Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

- von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote: sehr gut
von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote: gut
von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote: befriedigend
von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote: ausreichend.

3.4. Zwischennoten sind nicht zulässig.

4. Wiederholung der mündlichen Prüfung

4.1 Wird die mündliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag, spätestens bei dem Prüfungstermin im darauffolgenden Jahr einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

4.2 Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Pastoralassistentin /dem Pastoralassistenten dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

5. Unterbrechung der mündlichen Prüfung

5.1 Kann eine Pastoralassistentin /ein Pastoralassistent aus Gründen, die nicht von ihr / ihm zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann die Pastoralassistentin /der Pastoralassistent den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

§ 6 Zeugnis

1. Am Ende der Ausbildungszeit wird der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

§7. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Auszubildenden im Sinne dieser Ordnung, die mit dem 1. August 2025 oder später in die Bildungsphase 2 eintreten.

Diese Prüfungsordnung löst die Prüfungsordnung vom 25. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 433–436) ab und tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Limburg, 17. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 024A/67027/25/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 398 Prüfungsordnung für die Gemeindereferentinnen- und Gemeindereferenten-Ausbildung im Bistum Limburg

§ 1 Ziel und Art der Prüfung

1. Die Prüfungsleistungen sind wesentlicher Bestandteil der pastoralpraktischen Ausbildung in der Gemeindeassistentenzeit. Sie sind eine Voraussetzung für die hauptamtliche Anstellung als Gemeindereferentin/Gemeindereferent. Sie sollen den Nachweis erbringen, dass die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent die pastoralpraktischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die für den hauptamtlichen pastoralen Dienst erforderlich sind.
2. Aus dem Bestehen der Prüfungsleistungen ergibt sich kein Anspruch auf eine Anstellung im Dienst des Bistums Limburg.
3. Folgende Prüfungsleistungen müssen in der Gemeindeassistentenzeit erbracht werden:
 - Unterrichtslehrprobe mit Kolloquium
 - Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
 - Schriftliche Hausarbeit
 - Prüfungskolloquium

§ 2 Prüfungsleistungen im praktisch-schriftlichen Teil

1. Lehrprobe

Es ist eine Prüfungslehrprobe zu halten, die vom Bereich Pastoral und Bildung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Religionspädagogischen Amt abgenommen und benotet wird. Im An-

schluss an die Prüfungslehrprobe findet ein Kolloquium von 45 Minuten statt, in dem der Prüfling nachzuweisen hat, dass die für den Religionsunterricht notwendigen religionspädagogischen Kenntnisse erworben wurden. Die Noten aus der Prüfungslehrprobe und dem Kolloquium werden zu einer Note zusammengefasst.

Die Benotung setzt sich zusammen aus:

Unterrichtsvorbereitung 20 %
Unterricht 40 %
Stundenanalyse 20 %
Kolloquium 20 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilbereiche mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann diese frühestens einen Monat nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden.

Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

2. Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung

Im zweiten Ausbildungsjahr ist im Rahmen einer eigenständigen Liturgie, den die Gemeindeassistentin/ der Gemeindeassistent leitet, eine Predigt zu halten, die von der Referentin/ vom Referenten für Wortverkündigung und der Ausbildungsreferentin/ dem Ausbildungsreferenten beurteilt werden. Die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstes ist zusammen mit den exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen und der Predigt einzureichen. In die benotete Beurteilung werden die Gestaltung des Gottesdienstes, die anschließende Reflexion, die Predigt und die Vorüberlegungen einbezogen.

Im Anschluss an den Gottesdienst und die Reflexion erstellen der/ die Referentin/ Referenten für Wortverkündigung und der/ die Ausbildungsreferent/in jeweils eine Beurteilung. Das Festlegen der Gesamtnoten durch die Referenten/innen erfolgt durch Mittelung der beiden Einzelbewertungen und wird dem Kandidaten mitgeteilt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

Wird die Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens einen Monat nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden.

Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit dient dem Nachweis, dass die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent befähigt ist, pastorale Praxis zu beschreiben und unter Berücksichtigung theologischer Kenntnisse zu reflektieren.

Es soll dabei ein Bereich aus der Gemeindepastoral gewählt werden, in dem die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent über einen längeren Zeitraum mitgewirkt hat. Die Reflexion der Berufsrolle ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit.

Der Hausarbeit muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet.

Die Hausarbeit soll 30 DIN-A-4-Seiten umfassen. Nähere Hinweise werden unter „Kriterien für die schriftliche Hausarbeit der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Limburg“ gegeben.

Die Arbeit ist vier Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen.

Über die Hausarbeit wird ein Gutachten von der Ausbildungsleitung erstellt. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt unabhängig von einander durch die Ausbildungsreferentin/den Ausbildungsreferenten und der Ausbildungsleitung. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mittelung dieser beiden Noten. Wird die schriftliche Hausarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann einmal eine neue Hausarbeit frühestens zwei Monate nach der ersten Abgabe abgegeben werden. Dabei wird ein neues Thema für die Hausarbeit abgesprochen. Wird dieser Prüfungsteil erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

§ 3 Prüfungskommission für den mündlichen Teil

1. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, das Prüfungskolloquium durchzuführen.
2. Grundlage dieses Prüfungskolloquiums bildet die Hausarbeit.
3. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar.
Der Prüfungskommission gehören außerdem an:
Der Ausbildungsreferent / die Ausbildungsreferentin,
die Ausbildungsleitung,
eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz und
eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung.
4. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

1. Die Ausbildungsreferentin/der Ausbildungsreferent schlägt die Gemeindeassistentin/den Gemeindeassistenten zur Prüfung vor.
Dies setzt voraus:
 - 1.1 die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen während der Gemeindeassistentenzeit;
 - 1.2 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während der Gemeindeassistentenzeit in der Pfarrei durch die zuständige Mentorin/ den zuständigen Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gegengezeichnet;
 - 1.3 ein positives, schriftliches Votum der Ausbildungsreferentin/ des Ausbildungsreferenten an den Personaldezernenten;
 - 1.4 der Nachweis über die bestandene schulische Lehrprobe einschließlich Kolloquium, die nach Maßgabe des Bereichs Pastoral und Bildung durchgeführt wurde;
 - 1.5 die bestandene Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung, die den Nachweis über die Vorbereitung und Durchführung eines Gottesdienstes mit Predigt enthält;
 - 1.6 die schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde.
2. Die Ausbildungsreferentin/ der Ausbildungsreferent entscheidet unter Heranziehung der unter § 3.1 genannten Gutachten und Nachweise über die Zulassung zum Prüfungskolloquium. Die Ent-

scheidung wird der Assistentin/ dem Assistenten schriftlich mitgeteilt.

3. Die Zulassung zum Prüfungskolloquium wird verweigert, wenn sich aufgrund der in § 3.1 genannten Unterlagen ergibt, dass eine oder mehrere Leistungen während der Gemeindeassistentenzeit unzureichend waren. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Die mündliche Prüfung

1. Ausschreibung und Zeitplan der mündlichen Prüfung

Auf Vorschlag des Fachteams Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort und Zeit der Prüfung fest.

2. Ablauf der mündlichen Prüfung

2.1 Zu Beginn des Prüfungskolloquiums stellt die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent ihre/seine Hausarbeit vor. Die Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz oder die Ausbildungsleitung führt das Prüfungsgespräch. Das Prüfungskolloquium dauert 30 Minuten.

2.2 Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungsvorsitzenden und der Protokollantin bzw. des Protokollanten unterzeichnet.

2.3 Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten unabhängig voneinander mit ganzen Noten die im Prüfungskolloquium erbrachte Leistung. Durch Mittelung wird die Endnote errechnet.

2.4 Das Prüfungskolloquium gilt als bestanden, wenn die Endnote mindestens ausreichend ist.

3. Wiederholung der mündlichen Prüfung

3.1 Wird die mündliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag, spätestens bei dem Prüfungstermin im darauffolgenden Jahr einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

3.2 Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Gemeindeassistentin/ dem Gemeindeassistenten dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

4. Unterbrechung der mündlichen Prüfung

4.1 Kann eine Gemeindeassistentin/ein Gemeindeassistent aus Gründen, die nicht von ihr/ ihm zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Befreiungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen

§ 6 Zeugnis

Nach erfolgreichem Abschließen der einzelnen Prüfungsleistungen wird am Ende der Assistentenzeit der Gemeindeassistentin/ dem Gemeindeassistenten ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden die einzelnen Prüfungsleistungen aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Auszubildenden im Sinne dieser Ordnung, die mit dem 1. August 2025 oder später in die Bildungsphase 2 eintreten.

Diese Prüfungsordnung löst die Prüfungsordnung vom 25. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 436-438) ab und tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Limburg, 17. Juni 2025
Az.: 565L/17932/25/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 611 Ordnung zur Verleihung der Georgsplakette des Bistums Limburg

1. Die Verleihung der Georgsplakette setzt voraus, dass die zu Ehrenden in vorbildlicher Weise der Kirche im Bistum Limburg gedient haben und durch ihr Zeugnis als Christen und ihr außergewöhnliches Engagement Bedeutsames in Kirche und Gesellschaft bewirkt haben. Ihr Wirken muss in kirchlicher Gesinnung über einen längeren Zeitraum ganz oder überwiegend ehrenamtlich erfolgt sein.
2. Die Georgsplakette kann für ehrenamtliche Tätigkeiten an Laien und Kleriker verliehen werden.
3. Für die gleiche Tätigkeit sollen zum gleichen Zeitpunkt keine anderen kirchlichen Ehrungen beantragt bzw. verliehen worden sein.
4. Die Verleihung der Georgsplakette kann durch folgende Personen beantragt werden:
 - Bischof, Bischofsvikare, Generalvikar, Bischöflicher Bevollmächtigter, Bischöflicher Beauftragter und Domkapitulare;
 - Regionalleitungen;
 - Präsidenten der Diözesanversammlung;
 - Mitglieder des Vorstands des Diözesansynodalrates;
 - Bereichsleitungen im Bischöflichen Ordinariat;
 - Vorstand des Diözesancaritasverbandes;
 - Diözesanvorsitzende katholischer Verbände.

Zu solchen Anträgen fordert der Generalvikar oder der Bischöfliche Bevollmächtigte in einem Schreiben an die Vorschlagsberechtigten rechtzeitig auf.

Der Vorschlag zur Ehrung soll weder der vorgeschlagenen Person noch der kirchlichen Öffentlichkeit vor der Entscheidung des Bischofs zur Kenntnis gebracht werden.

5. Der Antrag muss neben den wichtigsten Lebensdaten der vorgeschlagenen Person und einer kurzen, aber genauen Beschreibung des beispielhaften Dienstes eine aussagekräftige Begründung für die Ehrung enthalten, die auch Grundlage für die mögliche Laudatio sein kann.
6. Der Antrag ist an den Generalvikar oder den Bischöflichen Bevollmächtigten zu richten. Vor der

Verleihung der Georgsplakette wird das Votum des Ortspfarrers eingeholt und die zuständige Regionalleitung informiert.

7. Die Entscheidung über die Verleihung der Georgsplakette trifft der Bischof nach Beratung im Bistumsteam. Die Entscheidung des Bischofs ist nicht anfechtbar.
8. Die Verleihung erfolgt in der Regel alle zwei Jahre in Verbindung mit der Feier des Pontifikalamtes zum Hochfest des Hl. Georg. Die Verleihung der Georgsplakette im Einzelfall ist möglich.
9. In der Zeit der Vakanz des Bischöflichen Stuhls wird die Georgsplakette nicht verliehen.

Diese Ordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft und tritt an die Stelle der „Richtlinien für die Verleihung der Georgsplakette des Bistums Limburg“ vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt 2001, S. 235).

Limburg, 17. Juni 2025
Az.: 559B/66803/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 400 Feier der Ehejubiläen im Jahr 2026

Bischof Dr. Georg Bätzing lädt die Ehejubilare im Bistum zu gemeinsamer Feier und Segen nach Limburg ein.

Der Tag für die Paare mit Silbernem Ehejubiläum wird am Samstag, 20. Juni 2026, mit einem feierlichen Gottesdienst um 15:00 Uhr und anschließendem Einzelpaarsegen gefeiert. Die Paare, von denen mindestens ein/e Partner/ Partnerin katholisch ist und die im Jahr 2026 ihr Silbernes Ehejubiläum feiern, werden persönlich über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2025 und September 2026 ihre Goldhochzeit oder ein höheres Ehejubiläum feiern, sind eingeladen, an der Feier am Samstag, den 19. September 2026 teilzunehmen. Die Eucharistiefeier mit anschließendem Einzelpaarsegen beginnt um 10:30 Uhr. Die Einladungen sollen noch vor den Sommerferien über die Pfarreien im Bistum an die Jubelpaare weitergeleitet werden.

Informationen zu den Feiern der Ehejubiläen erhalten Sie im Fachteam lebensphasenbegleitende Seelsorge, Referat Ehe- und Beziehungspastoral, Bischöfliches Ordinariat Limburg, paare@bistumlimburg.de oder Tel. 06431 295-447 oder -456 und auf der Webseite paar.bistumlimburg.de.

Nr. 401 Totenmeldung

Am 14 Juni 2025 verstarb Herr Diakon Herrn Diakon Mario Isack – Diakon mit Zivilberuf – im Alter von 65 Jahren in Dernbach.

Mario Isack wurde am 13. September 1959 in Hattert geboren. Seine Kindheit verbrachte er in einem katholisch geprägten Elternhaus. Die Familie hatte einen besonderen Bezug zu Marienstatt und dem dortigen klösterlichen Leben; die geistliche Atmosphäre des Ortes berührte ihn bereits als Kind. Nach dem Besuch der Hauptschule erlernte er den Beruf des Schriftsetzers und leistete als Sanitäter seinen Wehrdienst ab. Seine berufliche Tätigkeit als Korrektor und Revisor führte ihn ab April 1982 nach Bonn an die Universitätsdruckerei, die Bundesdruckerei und in einen Verlag. Im Jahr 1994 kehrte er in den Westerwald zurück und engagierte sich ehrenamtlich als Firmkatechet und später in der Organisation und Moderation von Kursen der religiösen Erwachsenenbildung und von ökumenischen Veranstaltungen. Von Juni 1998 bis März 2002 war er Texter und Lektor bei einer Werbeagentur in Montabaur, bevor er sich im März 2002 im Bereich der redaktionellen und journalistischen Entwicklung von Websites, Newslettern und Printmailings sowie als Texter und Lektor selbstständig machte. Ab Juli 2003 führte er darüber hinaus als Honorardozent für eine Beratungsgesellschaft Bildungsseminare für Jugendliche und Erwachsene durch. Zum 1. Mai 2005 nahm er die Tätigkeit als Arbeitsvermittler bei der Arge Westerwald auf.

Die Freude an seiner vielfältigen ehrenamtlichen Arbeit in der Pfarrei weckte in ihm den Wunsch, sich ein fundiertes fachliches Wissen anzueignen. So nahm er im Jahr 2005 das Studium „Theologie im Fernkurs“ auf, in dessen Kontext für ihn die Frage nach einer Berufung zum Dienst des Diakons immer wichtiger wurde. Die Erfahrungen, die er bei Hausbesuchen bei alten und kranken Menschen, in seelsorglichen Gesprächen, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Verkündigung des Wortes Gottes und bei liturgischen Diensten machte, bestärkten ihn darin, sich als Diakon in den Dienst der Kirche zu stellen. Nach Abschluss des Pastoraltheologischen Kurses

des Würzburger Fernkurses im Juli 2010 wurde er in den Diakonatskreis aufgenommen.

Am 5. April 2014 weihte ihn Weihbischof Dr. Thomas Löhr im Limburger Dom zum Diakon.

Ab diesem Termin wurde er mit dem Dienst der Seelsorge als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Anna Herschbach eingesetzt. Hier war er viele Jahre, fest im Glauben stehend, mit großer seelsorglicher Leidenschaft tätig. Mit seiner offenen und herzlichen Art sowie seiner freundlichen Ausstrahlung war er ein Gesprächspartner, dem sich Menschen aller Altersgruppen gerne anvertrauten. Einen besonderen Blick hatte er für die ökumenische Zusammenarbeit, nicht zuletzt aus seiner eigenen Familie heraus.

Eine Krebserkrankung führte dazu, dass er seine berufliche Tätigkeit und seinen Dienst als Diakon vorzeitig aufgeben musste. Die Krankheit schritt immer weiter fort. Seine Ehefrau stand ihm im Berufsleben, in seinem Dienst als Diakon und in besonderer Weise in der schweren Zeit der Erkrankung bis zu seinem Tod bei. Am 14. Juni 2025 verstarb Diakon Isack in einem Hospiz in Dernbach.

Wir danken Herrn Diakon Isack für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie, insbesondere seiner Ehefrau und seinen beiden Töchtern.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Montag, 23. Juni 2025 in der Pfarrkirche St. Anna in Herschbach/Uww. gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Waldfriedhof Waldruhe zwischen Mündersbach und Höchstenbach (Alte Straße).

Nr. 402 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 7. September 2025 überträgt der Bischof Herrn Pfarrer Peter KOVALČIN die Pfarrei St. Anna Braunfels.

Mit Termin 1. Juli 2025 wird Pfr. Werner WALCZAK aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. August 2025 wird Pastoralreferentin Alexandra BECKER mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Josef Frankfurt am Main eingesetzt.

Für die Zeit vom 1. September 2025 bis 31. August 2028 wird Gemeindereferent Jörg-Harald WERRON für einen Dienst in der Diözese Basel freigestellt.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. August 2025

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 403	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)	615	Nr. 407 Wahl zur Haupt-MAV / DiAG 625
Nr. 404	Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG)	615	Nr. 408 Neu-Konstituierung nach der Wahl 626 der Haupt-MAV / DiAG
Nr. 405	Dekret zur Profanierung der Kirche Herz Jesu in Lahnstein und des darin befindlichen Altars	624	Nr. 409 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025 627
Nr. 406	Geistliche Verbandsleitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Jugendverbänden im Bistum Limburg	625	Nr. 410 Fördermittelausschüttung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg / neue Vergabeverordnung 627
			Nr. 411 Totenmeldungen 627
			Nr. 412 Dienstnachrichten 628

Der Bischof von Limburg

Nr. 403 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Die MAVO wird wie folgt geändert:

A. § 25 Abs. 2 Nr. 1 MAVO erhält folgenden Wortlaut:

Wahrnehmung der Beteiligungsrechte gem. §§ 26 bis 29, 32 bis 33 und 36 bis 39 in allen Angelegenheiten, die vom Bischöflichen Ordinariat für mehr als eine Einrichtung geregelt werden oder die durch Regelungen des Bischöflichen Ordinariats unmittelbare Auswirkungen für mehr als eine Einrichtung entfalten; in diesen Fällen tritt die Mitwirkung der Haupt-MAV / DiAG an die Stelle der Mitwirkung durch die einzelnen betroffenen Mitarbeitervertretungen.

Ausgenommen sind Angelegenheiten, in denen aufgrund einer Vereinbarung zur gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 1b MAVO die Beteiligungsrechte nur eine einzelne MAVO wahrgenommen werden bzw. die vom Bischöflichen Ordinariat ausschließlich für die Beschäftigten des Bistum Limburg (KdÖR) geregelt werden.

B. Die Änderung trifft zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Limburg, 30. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565S/65321/25/04/2 Bischof von Limburg

Nr. 404 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG)

I. Kirchengemeinden

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.
- (2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2 Planungsrechnung und Jahresabschluss

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt eine Planungsrechnung für jedes Haushaltsjahr. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest.
- (2) Die Planungsrechnung ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist sie dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie die Planungsrechnung öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.
- (5) Der Verwaltungsrat hat ein Inventarverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem Pfarrer oder dem vom Verwaltungsrat gemäß Abs. 2 Gewählten oder dem vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden,
 - b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer kann mit Zustimmung des Generalvikars auf den Vorsitz des Verwaltungsrates und damit auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichten. Über seine Absicht zum Amtsverzicht informiert der Pfarrer den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat, die hierzu gegenüber dem Pfarrer und dem Generalvikar in angemessener Frist Stellungnahmen abgeben können. Der Pfarrer beantragt die Zustimmung zum Amtsverzicht vor Beginn oder während der Amtszeit des Verwaltungsrates beim Generalvikar.
Mit dessen zustimmender Entscheidung wird der Amtsverzicht wirksam und ist die Zahl der

gewählten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 um ein Mitglied zu erhöhen. Der Verwaltungsrat wählt sodann einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Verzicht bindet in der Regel auch einen Amtsnachfolger des Pfarrers bis zum Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, sofern nicht der Generalvikar im Einzelfall einem neu berufenen Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz überträgt.

- (3) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall oder in dessen Auftrag tritt.
- (4) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
Ein vom Pastoralteam entsandtes Mitglied sowie der Vorsitzende des betreffenden Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 4 Mitgliederzahl

- (1) Der Pfarrgemeinderat legt spätestens sechs Wochen vor jeder Neuwahl des Verwaltungsrats dessen Mitgliederzahl für die kommende Amtsperiode verbindlich anhand des in Absatz 2 vorgegebenen Korridors fest.
- (2) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden
 - a) bis 5.000 Katholiken: 4 oder 6 Mitglieder
 - b) bis 8.000 Katholiken: 6 oder 8 Mitglieder
 - c) über 8.000 Katholiken: 8 oder 10 oder 12 oder 14 Mitglieder.Hat der Pfarrer nach § 3 Absatz 2 auf den Vorsitz im Verwaltungsrat verzichtet, erhöht sich die Zahl der gewählten Mitglieder um ein Mitglied. Diese Erhöhung besteht auch dann für den Rest der Amtszeit weiter, wenn der Generalvikar nach § 3 Absatz 2 Satz 6 einem Pfarrer den Verwaltungsratsvorsitz in der laufenden Amtszeit überträgt.
- (3) Sollten nicht genügend Kandidaten für die geplante Mitgliederzahl aufgestellt werden, wählt

- der Pfarrgemeinderat in den Fällen a) und b) die Mindestmitgliederzahl, im Fall c) die jeweils nächst niedrigere Mitgliederzahl.
- (4) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (5) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.
- (6) Bei Gebietsveränderung der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den gemäß der Synodalordnung des Bistums Limburg gebildeten Pfarrgemeinderat. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Kirchengemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.
- (5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes Pfarreimitglied, das
- seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
 - nach staatlichem Recht volljährig ist,
 - das Sakrament der Firmung empfangen hat.
- (2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

- (3) Nicht wählbar ist,
- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat;
 - für den für die Vermögenssorge und /oder Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten ein Betreuer bestellt ist;
 - wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist;
 - wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist;
 - wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
 - derjenige, der in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht oder der im Dienste des Bistums steht und in der Kirchengemeinde beruflich tätig ist. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.
- (2) Kommt eine Wahl des Verwaltungsrates nicht zustande, endet die Amtszeit des bisherigen Verwaltungsrates vier Monate nach dem letztmöglichen Zeitpunkt, an dem die Konstituierung des Pfarrgemeinderates gemäß der entsprechenden Ordnung spätestens hätte stattfinden müssen.
- (3) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Verhaltens durch einen begründeten schriftli-

chen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat, der Pfarrgemeinderat und die Kommission nach § 67 Abs. 8 Synodalordnung für das Bistum Limburg gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmenden Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.

§ 10 Bevollmächtigte des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Bevollmächtigte für bestimmte Aufgabengebiete in der Kirchengemeinde einsetzen (z.B. Verwaltungsleiter und Kita-Koordinatoren).
- (2) Sofern ein solcher Bevollmächtigter eingesetzt ist, überträgt der Verwaltungsrat im Wege einer Gattungsvollmacht Aufgaben auf diesen. Die Erteilung der Gattungsvollmacht ist genehmigungspflichtig nach § 20 Abs. 1 Buchst. l).
- (3) Der Bevollmächtigte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keinen anderslautenden Beschluss fasst.

§ 11 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

- (2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 12 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Videokonferenz (rein virtuelle Sitzung) oder als Hybridversammlung durchgeführt werden, bei dem ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort und der andere Teil virtuell anwesend ist. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- (2) Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der virtuellen Sitzung oder Hybridsitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die zu einem Ausschluss zugeschalteter Mitglieder führen und in der Sphäre des Verwaltungsrats liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden.
- (3) Abstimmungen und Wahlen sind innerhalb der virtuellen Sitzung oder Hybridversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zulässig. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Geheimhaltung und zur Durchführung von geheimen Wahlen zu treffen.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften zu den Präsenzversammlungen Anwendung.

§ 13 Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle

- Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.
- § 14 Ausschüsse des Verwaltungsrates**
- (1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und auflösen. In dem Bereich, für den ein solcher Ausschuss eingerichtet ist, bereitet der Ausschuss die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Sitzung des Verwaltungsrates Bericht zu erstatten.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht, sofern er nicht dem Ausschuss als Mitglied angehört.
- § 15 Beschlussfähigkeit**
- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 13 Abs. 3. In Eilfällen können Beschlüsse ausnahmsweise schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen. Wahlen sowie die Verabschiedung der Planungsrechnung und des Jahresabschlusses sind vom Umlaufverfahren ausgenommen.
- (2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmehaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.
- (3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.
- (5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 16 Protokollbuch

- (1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken, zu paginieren und jede Seite in der Form des Satzes 1 zu zeichnen.
- (2) Ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschriebenes und gesiegeltes Exemplar des Protokolls ist zum Protokollbuch zu nehmen. Weitere Exemplare des Protokolls können auf Wunsch den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den

jenigen Personen überlassen werden, die nach § 3 Abs. 4 und 5 beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen können. Die Beachtung der Verschwiegenheitsvorschrift des § 9 Abs. 2 ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

- (3) Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidruckung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 17 Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidruckung des Amtssiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.

§ 18 Benachrichtigungspflicht

Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung

- a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
- b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

§ 19 Innerkirchliche Genehmigung von Beschlüssen

- (1) Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über
- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
 - b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
 - c) Festsetzung der Planungsrechnung.

- (2) Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte sowie die Beteiligungsrechte des Pfarrgemeinderats bleiben unberührt.

§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- (1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden zu ihrer Rechtswirksamkeit in den nachstehend aufgeführten Fällen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
 - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie von Gestellungsverträgen,
 - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, soweit dadurch vermögensrechtliche Verpflichtungen begründet werden,
 - j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen, es sei denn das Bauvolumen beträgt nicht mehr als 25.000 Euro, sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - k) Gesellschaftsverträge und deren Änderung,

- Begründung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
- l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Abs. 1 Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 - p) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; das Gleiche gilt für die übrigen in § 15 Abs. 3 genannten Personen,
 - q) Beauftragung von Rechtsanwälten, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt, im letzteren Fall ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
- (2) Folgende Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:
- a) Schenkungen,
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen, soweit er nicht über das zuständige Rentamt abgewickelt wird;
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Abs. 1 Buchstabe j) genannten Verträge und Treuhandverträge.
- (3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 20.000 Euro übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig
 - a) alle unter Abs. 1 Buchstabe a) bis g) und i) bis m) p) und q) genannten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,
 - b) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst-, und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern sowie Oberärzten; gleiches gilt für Gestaltungsverträge für diesen Personenkreis,
 - c) Belegarztverträge
 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro sind alle in Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse und Willenserklärungen sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte genehmigungspflichtig.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000 Euro übersteigt.
 4. Abweichungen sind im Einzelfall durch Entscheidung des Bischofs möglich.
- (5) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (6) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung bereits als erteilt gilt (konditionierte Vorabgenehmigung).

§ 21 Rechte des Bischofs

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.
- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 22 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 23 Einsichts- und Beanstandungsrechts des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelpfen.

§ 24 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

- (1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröb-

lich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 25 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

- (1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.
- (2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

II. Gesamtverbände

§ 26 Bildung von Gesamtverbänden

- (1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss weiterer Kirchengemeinden erweitert werden.

§ 27 Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Gesamtverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Gesamtverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Gesamtverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Gesamtverbandes.

§ 28 Aufgaben der Gesamtverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher

Einrichtung überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischofliche Ordinariat.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 29 Organe

- (1) Organe des Gesamtverbandes sind:
 - a) die Verbandsvertretung,
 - b) der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über die Planungsrechnung und über den Jahresabschluss des Gesamtverbandes.
- (3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) Jeder Verwaltungsrat der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bestimmt durch Wahl für die Dauer einer Wahlperiode eine Person als Mitglied der Verbandsvertretung. Diese Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums haben und im Übrigen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 erfüllen; eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht erforderlich. Die gewählte Person hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen zu berichten. Die Verwaltungsräte von Pfarreien, die nach dem 31. Dezember 2011 neu errichtet oder durch Zupfarrung vergrößert worden sind, bestimmen abweichend von Satz 1 zwei Personen als Mitglieder der Gesamtverbandsvertretung. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

- (2) Den Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.
- (3) Eine vom Bischof hierzu berufene Regionalleitung nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Verbandsvertretung und gegebenenfalls des Verbandsausschusses teil. Die Berufung entfällt, sofern eine Regionalleitung bereits in die Verbandsvertretung gewählt worden ist.

§ 31 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- (2) Die Verbandsvertretung kann beschließen, dass die Aufgaben des Verbandsausschusses durch die Verbandsvertretung wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 32 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 33 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschussmitglied oder

dem Geschäftsführer des Verbandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 34 Anzuwendende Bestimmungen

Die § 2 sowie §§ 9 bis 25 finden auf Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 26 bis 33 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Bistum und sonstige kirchliche juristische Personen

§ 35 Vertretung des Bistums

Das Bistum sowie der Bischöfliche Stuhl werden gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung etwa bestehender Zustimmungs- und Anhörungsvorbehalte vertreten durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder den/die Bischöfliche/n Bevollmächtigte/n. Die Vertretung wird von Letzteren regelmäßig gemeinsam wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis kann übertragen werden. Während der Sedisvakanz werden das Bistum und der Bischöfliche Stuhl durch den Diözesanadministrator vertreten.

§ 36 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

- (1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.
- (2) Auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen finden die § 8 sowie die §§ 18 bis 25 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar oder der/die Bischöfliche Bevollmächtigte werden ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 4. Oktober 2021 außer Kraft.

Limburg, 8. Juli 2025

Az.: 603H/64065/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Nr. 405 Dekret zur Profanierung der Kirche Herz Jesu in Lahnstein und des darin befindlichen Altars

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 21. September 2025 die Profanierung der Kirche Herz Jesu in 56112 Lahnstein, Erzbachstr. 44, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares.

Der Priesterrat wurde am 24. März 2025 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Die Kirche Herz Jesu wurde im Jahr 1937 errichtet. Die Profanierung der Kirche erfolgt nach ausgiebiger Abwägung zukünftiger pastoraler Nutzung im Rahmen des Prozesses „Kirchliche Immobilien-Strategie“. Für die Erfüllung der pastoralen Aufgaben soll zukünftig zum einen eine Anbindung an die Kirchorte Oberlahnstein und Niederlahnstein ermöglicht werden, zum an-

deren die Mitnutzung der evangelischen Kirche vor Ort. Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf der Kirche und des anliegenden Gemeindezentrums.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn (Sitz: Lahnstein) zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche Herz Jesu in Lahnstein gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 4. Juli 2025
Az.: 613E/64952/25/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Nr. 406 Geistliche Verbandsleitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Jugendverbänden im Bistum Limburg

Gemäß den Grund- und Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. Januar 2007 „Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“ [Die Deutschen Bischöfe 87]) sind für die Wahl zu einem Amt der Geistlichen Verbandsleitung auf der

Diözesanebene der anerkannten kirchlichen Katholischen Jugendverbände im Bistum Limburg Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, die eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben und im pastoralen Dienst des Bistums Limburg stehen bzw. vom Bischof ausgesendet sind. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich.

Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung des BDKJ soll nach Möglichkeit durch einen Priester besetzt werden. In diesem Fall trägt er den Titel „Präses“. Das Amt des BDKJ-Präses kann in Personalunion mit dem Amt des Diözesanjugendpfarrers ausgeübt werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe der Geistlichen Verbandsleitung ist Bestandteil des Dienstauftrages der pastoralen Mitarbeiterin/des pastoralen Mitarbeiters. Dafür stehen ihr/ihm bis zu 20 % des Beschäftigungsumfangs einer/eines Vollzeitbeschäftigten zur Verfügung.

Vor der Wahl stellen die Jugendverbände Einvernehmen mit dem Bischof hinsichtlich in Frage kommender Kandidatinnen und Kandidaten her. Nach erfolgter Wahl durch die Gremien des Jugendverbandes wird die Geistliche Verbandsleitung vom Bischof beauftragt.

Diese Verfügung ersetzt mit Wirkung zum 1. August 2025 die Verfügung „Geistliche Verbandsleitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Jugendverbänden im Bistum Limburg“ vom 12. Dezember 2019 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2020, S. 5).

Limburg, 25. Juni 2025
Az.: 902A/23437/25/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 407 Wahl zur Haupt-MAV / DiAG

Gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg und der Wahlordnung zur Wahl der Haupt-Mitarbeitervertretung / Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg wurde der Vorstand der Haupt-MAV / DiAG am Donnerstag, 26. Juni 2025, neu gewählt.

Folgende Personen sind gewählt worden:

Für die Wahlgruppe 1 (Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat):

- Daniel Best, Leistungsbereich Ressourcen und Infrastruktur
- Sandra Sommer, Leistungsbereich Ressourcen und Infrastruktur
- als Ersatzmitglied: Tabea Radgen, Kolpingjugend-Diözesanjugendbüro

Für die Wahlgruppe 2 (Mitarbeitervertretung der Pastoralen Mitarbeiter)

- Ralph Messer, Zentrum für Trauerseelsorge St. Michael, Frankfurt
- als Ersatzmitglied: Divya Heil, Pfarrei Maria Himmelfahrt im Taunus, Königstein

Für die Wahlgruppe 3 (Mitarbeitervertretungen der Gesamtverbände von Kirchengemeinden und von Kirchengemeinden)

- Marientraud Altmeier, katholische Kirchengemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn Lahnstein
- Patric Feick, katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg
- Andrea Kraft, katholische Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt
- Ingrid Müller, katholische Kirchengemeinde St. Peter, Montabaur
- als erstes Ersatzmitglied: Patricia Morell, katholische Kirchengemeinde Hl. Katharina Kasper Limburger Land
- als zweites Ersatzmitglied: Yvonne Achter, katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Nentershausen

Für die Wahlgruppe 4 (Mitarbeitervertretungen der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger)

- Angela Kraft, Caritasverband Frankfurt
- Sascha Leßmann, Caritasverband Frankfurt
- Andreas Rittirsch, Haus der Volksarbeit, Frankfurt
- Kevin Sossenheimer, Malteser Service Center Oestrich-Winkel
- Thomas Schmidt, Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirk Rettungsdienst Hessen
- Johannes Wiegand, Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirk Rettungsdienst Hessen
- als erstes Ersatzmitglied: Alexander Oltersdorf, Caritasverband Taunus e. V.
- als zweites Ersatzmitglied: Emma Astrid Cárdenas Aquirre, Caritas Jugendhilfe gGmbH

Nr. 408 Neu-Konstituierung nach der Wahl der Haupt-MAV / DiAG

Gemäß § 25 i. V. m. § 14 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg hat sich der Vorstand der Haupt-Mitarbeitervertretung / Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (Haupt-MAV / DiAG) nach der Wahl am Donnerstag, 26. Juni 2025, neu konstituiert.

Zum Vorsitzenden gewählt wurde Patric Feick, katholische Kirchengemeinde Maria Himmelfahrt Hachenburg.

Zu Stellvertretern des Vorsitzenden gewählt wurden Marientraud Altmeier, katholische Kirchengemeinde St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn Lahnstein und Thomas Schmidt, Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirk Rettungsdienst Hessen.

Der Vorstand hat beschlossen, einen geschäftsführenden Vorstand zu bilden, bestehend aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.

Zum Ersatzmitglied des geschäftsführenden Vorstands gewählt wurde Ralph Messer, Zentrum für Trauerseelsorge St. Michael, Frankfurt.

Nr. 409 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09. November 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung kann gleich nach dem Zählsonntag über den „Zusatzbogen Gottesdtn“ im Empi-

System eingegeben werden. Das Ergebnis wird dann automatisch in den Erhebungsbogen im nächsten Jahr übernommen.

Nr.410 Fördermittelausschüttung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg / neue Vergabeordnung

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert Maßnahmen und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg. Es stehen mit der Herbstausschüttung Fördermittel in Höhe von 102.300 € zur Verfügung.

Förderanträge können bis zum 30. September 2025 unter mail@caritasstiftung-limburg.de gestellt werden. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen.

Bitte beachten Sie bei Antragstellung die grundlegend überarbeitete Vergabeordnung (Stand 24. Juni 2025).

Nr. 411 Totenmeldungen

Diakon Franz-Josef Heil

Am 11. Juli 2025 verstarb Herr Diakon Franz-Josef Heil – Diakon mit Zivilberuf – im Alter von 90 Jahren in Bad Schwalbach.

Franz-Josef Heil wurde am 14. September 1934 in Bóly in Ungarn geboren. Dort besuchte er die katholische Elementarschule und anschließend die Mittelschule. 1946 wurde die Familie aus Ungarn ausgewiesen und kam in den Untertaunus. In Wambach besuchte Franz-Josef Heil die 6. Klasse der Volkschule und wechselte anschließend an die Dilthey-Schule in Wiesbaden. 1954 bis 1956 besuchte er das Gymnasium in Bensheim, wo er auch die Reifeprüfung ablegte. In dieser Zeit wohnte er im katholischen Schülerheim St. Bonifatius in Bensheim.

1956 begann Franz-Josef Heil an der Universität in Frankfurt das Studium der Geschichte und Germanistik. Nach Abschluss des Studiums besuchte er das Studienseminar in Wiesbaden und schloss mit der zweiten Staatsprüfung die Lehrerausbildung ab. Während der Studienzeit war Franz-Josef Heil für vier Jahre Diözesanjungscharführer der Katholischen Männergemeinschaft.

1964 trat er den Dienst als Assessor im Lehramt an der Lahntalschule in Biedenkopf an. 1970 wechselte er an die Pestalozzischule in Idstein. Fortan wohnte die Familie in Bad Schwalbach. 1975 wurde Franz-Josef Heil als Oberstudienrat Leiter des gymnasialen Zweigs der Gesamtschule in Bad Schwalbach.

Seit 1964 war Franz-Josef Heil mit seiner Frau Marita verheiratet. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor.

Neben seinem Beruf war Franz-Josef Heil kommunalpolitisch aktiv. Er war Mitglied des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung Bad Schwalbach. Kirchlich engagierte er sich als Lektor, Kommunionhelfer und PGR-Vorsitzender in der Pfarrei in Bad Schwalbach.

Auf dem Weg zum Ständigen Diakon absolvierte Franz-Josef Heil den Würzburger Fernkurs für Theologie, den er 1974 erfolgreich abschloss. Nach dem Diakonatskurs wurde er am 3. September 1977 in der Stadtkirche in Limburg von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Diakon geweiht. Als Diakon mit Zivilberuf wirkte er dann unermüdlich in der Pfarrei St. Elisabeth in Bad Schwalbach. Die Hinführung der Kinder und Jugendlichen zu den Sakramenten war ihm ebenso ein Anliegen wie der Predigtspiel, Beerdigungen, Trauungen und die Sorge um alte Menschen. Viele Jahre war er auch Kurat der DSPG vor Ort. Gerade nach seinem Ruhestand im Lehrerberuf ruhte er nicht und setzte alle Energie in der Pastoral der Pfarrei ein. Seinen Dienst verstand er als bescheidenen diakonischen Beitrag in der Verkündigung und auch im Alter hatte er stets die pastorale Entwicklung im Blick.

Zum 15. November 2009 trat Franz-Josef Heil nach über 30 Jahren Dienst auch als Diakon in den Ruhestand.

Wir danken Herrn Diakon Heil für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauenvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie, insbesondere seiner Frau, mit der er über 60 Jahre verheiratet war.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Montag, 21. Juli 2025 in der Pfarrkirche St. Elisabeth in Bad Schwalbach (Kirchstraße) gefeiert. Die Trauerfeier und Beisetzung erfolgten auf dem Friedhof in Taunusstein-Bleidenstadt (Watzhahner Straße 1).

Pfarrer Heribert Josef Zerfas

Am 17. Juli 2025 verstarb Herr Herr Pfarrer i. R. Heribert Josef Zerfas im Alter von 88 Jahren in Bad Ems.

Heribert Zerfas wurde am 13. März 1937 in Bad Ems geboren und besuchte ab 1943 die dortige Schillerschule sowie ein Jahr die Freiherr von Stein-Schule. Anschließend wurde er in das Goethe-Gymnasium aufgenommen, das er im Februar 1955 mit dem Zeugnis der Reife ab-schloss. Nach der Schulzeit hatte er zunächst den Wunsch Diplom-Handelslehrer zu werden. Nach einem entsprechenden Praktikum folgte er jedoch seinem anderen Wunsch Priester werden zu wollen. Er nahm das Studium der Theologie und der Philosophie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf. Zwei Freisemester verbrachte er an der Universität in München.

In seiner Heimatgemeinde in Bad Ems war er – wie seine ganze Familie – tief verwurzelt und engagiert: In der Jugendarbeit, in einer Laienspielgruppe und nicht zuletzt bei der DPSG, bei der er auch zum Stammesführer gewählt wurde.

Am 9. Dezember 1962 wurde er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum Priester geweiht, ein Jahr vor seinem jüngeren Bruder Gerhard.

Nach der Priesterweihe war Heribert Zerfas zunächst bis Anfang März 1963 als Seelsorgepraktikant in der Pfarrei Wetzlar-Dom eingesetzt. Es folgten Kaplanstellen in Idstein (April 1963 bis April 1964), Wiesbaden/Maria Hilf (April 1964 bis März 1968), Frankfurt/Hl. Geist (April 1968 bis Mai 1969) und Geisenheim (Juni 1969 bis August 1973). In Geisenheim war er zu-gleich als Studentenseelsorger tätig. Zum 1. September 1973 übertrug ihm der Bischof zunächst die Pfarrei St. Anna in Frankfurt und kurz darauf in Personalunion auch die Pfarrei St. Raphael.

Zum 1. August 1975 wechselte Heribert Zerfas in den Bezirk Lahn-Dill-Eder und übernahm für 27 Jahre die Pfarrei Maria Königin in Gladenbach (zum 1. November 1979 mit Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Bad Endbach vereinigt). Ab 1976 war er stellvertretender Dekan, von 1980 bis 2002 war er Dekan des Dekanates Biedenkopf. Im Jahr 1997 war Heribert Zerfas für einige Monate zudem Pfarrverwalter der Pfarrei St. Marien in Battenberg. Zum 31. Juli 2002 trat er in den Ruhestand und zog zurück in seine Heimatstadt Bad Ems. In seinem Ruhestand übernahm er in den ersten Jahren Gottesdienste und Beerdigungen. In

seiner Heimatgemeinde nahm er rege am Leben der Menschen teil.

Heribert Zerfas liebte die Musik. Er sang – auch lange Zeit im Ruhestand – in Chören und spielte Klavier. Er setzte seine Begabungen auch in der Pastoral ein. Die Gestaltung der Gottesdienste bereicherte er durch seine musikalischen und kreativen Fähigkeiten. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen begegnete er als offener und verständnisvoller Seelsorger. Er engagierte sich gerne im Religionsunterricht und in der Erwachsenenbildung. Ökumenische Kontakte und die ökumenische Zusammenarbeit waren ihm selbstverständlich.

Heribert Zerfas hatte stets seine eigene Meinung zu den verschiedenen Fragestellungen in Pastoral, Kirche und Gesellschaft, die er auch bereitwillig kundtat. Kritisch und streitbar hat er sich auch in der Arbeit im Priesterrat eingebracht. So sehr er von seiner Heimatgemeinde geprägt war und in seinem Ruhestand wieder viele Anknüpfungspunkte fand, so sehr war er auch durch die lange Zeit in der Diaspora geprägt. Ihm waren das Leben und die Sorgen der Menschen wichtig.

Am 9. Dezember 2022 konnte er seiner Heimatgemeinde in Bad Ems das Diamantenes Priesterjubiläum begehen. Nach gesundheitlichen Problemen in den letzten Jahren war es ihm wichtig, dennoch seine Eigenständigkeit zu bewahren.

Überraschend ist er am 17. Juli 2025 in seinem Elternhaus in Bad Ems gestorben.

Wir danken Herrn Pfarrer Zerfas für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde am Freitag, 25. Juli 2025 in der Pfarrkirche St. Martin in Bad Ems gefeiert. Anschließend fand die Beisetzung auf dem Friedhof in Bad Ems statt.

Nr. 412 Dienstnachrichten

Priester

Die Freistellung von Pfarrer Robin BAIER für den Dienst in der Militärseelsorge wird auf Bitte des Mili-

tärdekans hin vom 1. März 2026 bis zum 1. September 2028 verlängert.

Mit Termin 1. Oktober 2025 wird Pater Alexander ANTONY ISch aus der Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Margareta Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2025 wird Pater Kanuti KAWAU OSS aus der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald als Pfarrvikar in die Pfarrei St. Franziskus und Klara Usinger Land versetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2025 wird Pastoralreferentin Sabine MENGE aus dem Refugium als Polizeiseelsorgerin in die Polizeiseelsorge Wiesbaden versetzt.

Mit Termin 1. August 2025 wird Gemeindereferentin Gabriele STEIN aus der Pfarrei St. Blasius im Westerwald mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in die Pfarrei St. Johannes Nepomuk Hadamar versetzt.

Mit Termin 15. September 2025 wird Gemeindereferentin Annegret SCHMITT aus der Pfarrei St. Peter und Paul Bad Camberg in die Pfarrei Heilig Kreuz Oberlahn versetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2025 scheidet Pastoralreferent Stefan HOFER aus dem Dienst des Bistums aus und tritt in den Ruhestand.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Juni 2025 bis zum 14. Juni 2030 beruft der Bischof Herrn Klaus MÜLLER in das Beratungs- und Entscheidungsteam Personal und ernennt ihn zum Vorsitzenden.

Mit Termin 15. Juni 2025 endet die Mitgliedschaft von Domkapitular Georg FRANZ im Beratungs- und Entscheidungsteam Personal.

Mit Termin 17. Juni wird Herr Klaus MÜLLER zum Beauftragten des Arbeitgebers für Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen ernannt.

Zum gleichen Termin wird Domkapitular Georg FRANZ von der Aufgabe als zum Beauftragten des Arbeitgebers für Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen entbunden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 2025

Der Bischof von Limburg		
Nr. 413	Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte – Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	632
Nr. 414	Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	633
Nr. 415	Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	633
Nr. 416	Tarifrunde 2025 - Teil 1 – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	634
Nr. 417	Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	640
Nr. 418	Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	640
Nr. 419	Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	641
Nr. 420	Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	642
Nr. 421	Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld	643
Nr. 422	Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/ Öffnung für branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen – Beschluss der Regionalkommission am 26. Juni 2025	646
Nr. 423	Tarifrunde 2025 – Teil 1 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	646
Nr. 424	Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung (Anlage 30 und 31 zu den AVR) – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	646
Nr. 425	Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung (Anlage 33 zu den AVR) – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	647
Nr. 426	Anwendung des Abschn. I des Teils II. d. Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025 – Beschluss d. Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	647
Nr. 427	Tarifrunde Ärzte 2024 - 2025 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025	648
Nr. 428	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025	648
Nr. 429	Visitationen 2026 und 2027	648
 Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 430	Pfarrexamen am 05. März 2026	648
Nr. 431	Messformular „Bewahrung der Schöpfung“	649
Nr. 432	Satzung für die Friedhöfe im kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg	649
Nr. 433	Totenmeldung	653
Nr. 434	Dienstnachrichten	654

Der Bischof von Limburg

Nr. 413 Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte – Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlussstext:

- I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Limburg, 4. August 2025

Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing

Der Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 414 Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement

A.

Beschlussstext:

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/ Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement:

Die Bundeskommission überträgt erneut gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt unverändert der Umstand zugrunde, dass in den bayerischen Einrichtungen schon derzeit Berufs-

praktikanten und -praktikantinnen im Rahmen deren Ausbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement an den bayerischen Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement beschäftigt werden.

Diese Ausbildung ist aber zurzeit immer noch nicht in der Anlage 7 zu den AVR enthalten und eine Regelung in absehbarer Zeit nicht ersichtlich. Insbesondere zur weiteren und durchgängigen Refinanzierung ist daher eine tarifliche Regelung für den Bereich der Regionalkommission Bayern erforderlich und geboten.

Mit der Beschlussfassung für den Fall der Kompetenzübertragung wird diese zeitnah umgesetzt.

C.

Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Limburg, 4. August 2025

Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 415 Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern –Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

A.

Beschlussstext:

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte. Die Bundeskommission überträgt gem. § 13

Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt weiterhin die landesspezifische Rechtslage zugrunde, dass unter anderem zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung im Grundschulbereich das Land Bayern im Rahmen eines Schulversuches beginnend mit dem Schuljahr 2021/2020 einen zweijährigen Fachschulausbildungsgang zur staatlich anerkannten „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ eingerichtet hat (Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586 (BayMBI, Nr. 496). Dieser Schulversuch, der an besonderen Fachakademien für Sozialpädagogik eingerichteten Fachschulen durchgeführt wird, setzt eine abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung voraus. Das dort innerhalb der zweijährigen Ausbildung vorgesehene einjährige Berufspraktikum wird in hoher Zahl auch in den AVR-anwendenden Einrichtungen in Bayern angeboten. Hieraus resultiert bei durch das Land Bayern geregelter Refinanzierung nach wie vor ein Regelungsbedarf dieser Berufspraktikumsverhältnisse in den AVR. Der Eintritt in den Schulversuch ist nach derzeitiger Regelung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2029/2030 möglich. Insofern ist die bisherige befristete Regelung in

den AVR entsprechend für den Bereich der RK Bayern anzupassen und zu verlängern.

Mit dem Abschluss werden die „Pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung“ auch eingesetzt. Daher ist zugleich mangels einer absehbaren und zeitnahen Tarifierung dieser Berufsgruppe in den AVR die bisherige durch die Nutzung bestehende Kompetenzübertragung für die Regionalkommission Bayern bestehende Regelung zur Eingruppierung befristet bis 31. Dezember 2029 fortzuführen.

C.

Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach §13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach §13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Limburg, 4. August 2025

Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen

Kanzler der Kurie

Nr. 416 Tarifrunde 2025 – Teil 1 Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR
 - a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden
 - ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
 - b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage
 - aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.“
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
 - c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage
 - aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
 - d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pfegezulage
Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt
 - ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.
- e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden
 - ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden
 - ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage
 - aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage
 - aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
 - bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

- i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflie-
gezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4
der Anlage 32 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

- j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage
32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent
erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere
2,8 Prozent erhöht.

- k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage
33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent er-
höht, mindestens jedoch 110,00 Euro
monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8
Prozent erhöht.

- l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wech-
selschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der An-
lage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025
auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stun-
densatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage
33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf
1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorge-
nannten Zulagen für Wechselschichtarbeit
an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6
Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Kranken-
häusern handelt, betragen ab dem 1. Juli
2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit
nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monat-
lich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5
Satz 2 1,49 Euro pro Stunde. ²Mitarbeiter in

Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die
in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychi-
atrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Kranken-
häusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-
Einrichtungen, Kureinrichtungen), in de-
nen die betreuten Personen in ärztlicher
Behandlung stehen, wenn die Behand-
lung durch in den Einrichtungen selbst
beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte statt-
findet, beschäftigt sind. ³Hiervon sind
auch Mitarbeiter in Fachabteilungen
(z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreu-
ungseinrichtungen) in psychiatrischen
Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kur-
einrichtungen erfasst, soweit diese mit
einem psychiatrischen Fachkran-
kenhaus bzw. einem Krankenhaus dessel-
ben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im
Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpf-
legeeinrichtungen eines Krankenhauses
von der Begriffsbestimmung in Satz 1
nicht erfasst, auch soweit sie mit einem
Krankenhaus desselben Trägers einen
Betrieb bilden. ⁵Lehrkräfte an Kran-
kpflgeschulen und ähnlichen der Aus-
bildung dienenden Einrichtungen nach
Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, so-
weit diese nicht vom Geltungsbereich
der Anlage 21a erfasst sind.“

- dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu
§ 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR ein-
gefäßt:

„Anmerkung 2 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und
Betreuungseinrichtungen handelt, betragen
ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit
nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monat-
lich 250,00 Euro und der Stundensatz nach
§ 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mit-
arbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtun-
gen umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrich-
tungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und
Pflegeeinrichtungen,

- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“
- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht
 - und ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a. F. zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR
1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR
- Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
2. Weitere Vergütungsbestandteile
- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
 - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte
- Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 um 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 um 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 um 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 um 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro

monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro

b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
 - ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro
- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
 - ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskom-

mission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A/Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Im Rahmen der aktuellen Tarifrunde beinhaltet der Beschluss Erhöhungen der Vergütungswerte zu den oben genannten Anlagen sowie die weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung der mittleren Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Entgelttabellen finden sich in der Anlage

Nr. 417 Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen nach den Abschnitten F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um ein Jahr, bis zum 31. Juli 2026, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungspauschalentschädigungen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 418 Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:
„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

- (1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.
- (2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³So weit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen."

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen werden die Regelungen und die Kompetenzübertragung nach Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR unverändert um zwei Jahre, bis zum 31. Juli 2027, verlängert. Die vorhergehende Befristung läuft am 31. Juli 2025 aus.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Die Kompetenz zur Übertragung der

Kompetenz der Inkraftsetzung des Abschnittes, und der Festsetzung der Vergütungswerte ohne mittlere Werte ergibt sich aus § 13 Absatz 6 Satz 1 2. Alt. AK-Ordnung.

Limburg, 4. August 2025
Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 419 Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
 - wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert.
- ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von …“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen wird der Regelungstext des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR insofern modernisiert, als dass er an die Systematik der Eingruppierung nach Entgeltgruppen angepasst wird, gleichzeitig aber auch die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen erfasst.

Ferner findet Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR nun auch für die Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Das entspricht dem Grundsatz, wie er bereits für die Anlagen 30, 31 und 32 zu den AVR gilt, dort jeweils § 1 Absatz 2 Satz 2.

Für die Ungleichbehandlung zwischen den Anlagen bezüglich der Geltung des Abschnitts Ic der Anlage 1 zu den AVR besteht kein sachlicher Grund.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Limburg, 4. August 2025

Az.: 359H/69659/25/01/3

+ Dr. Georg Bätzing

Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 420 Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlussstext:

I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

„32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit den obigen Änderungen können Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs Leitern von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe eine monatliche Zulage zahlen. Ebenfalls können Dienstgeber zur Deckung des Personalbedarfs als ständige Vertreter der oben genannten Leitungen bestellte Personen, eine monatliche Zulage zahlen. Deren Höhe soll mindestens 180,00 Euro betragen.

Die von der neuen Anmerkung 32 erfassten Leiter von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe und Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern bestellte Personen, erhalten keine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 421 Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 – Beschluss der Bundeskommission am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld

A.

Beschlussstext:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	47,76	–	–	–
IV	49,50	49,50	–	–	–	–

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	–	–	–
IV	50,49	50,49	–	–	–	–

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	34,00	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	40,19	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	–	–	–
IV	51,50	51,50	–	–	–	–

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	G r u n d entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	–	–	–
IV	10.695,40	11.459,97	–	–	–	–

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	–	–	–
IV	10.909,31	11.689,17	–	–	–	–

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgr.	Grund-entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	–	–	–
IV	11.127,50	11.922,95	–	–	–	–

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

1. „Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst

„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“

3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.

b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/ oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/des Arztes gezahlt und/ oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“
7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“
8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.
9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.
- III. Regelungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten
1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“
2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert
- In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Anmerkung zu Absatz 1:
Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“
- IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
- V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.
- B.
- Regelungsziel und wesentlicher Inhalt
- Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2024 bis 2026 zum TV-Ärzte/VKA für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR nachvollzogen.
- C.
- Beschlusskompetenz
- Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.
- Bei den Änderungen unter I. Nr. 1, 2 und 6, II. Nr. 6 und 7 und III. Nr. 1, handelt es sich um die Festlegung mittlerer Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
- Kommission gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.
- Im Übrigen besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit oder des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung.
- Limburg, 4. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg
- Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 422 Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/ Öffnung für branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

In Ausübung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 5 Juni 2025 unter TOP 5.8 zu § 2 Abs.1 der Anlage 20 beschließt die Regionalkommission Mitte Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/ Öffnung für branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen

- I. In § 2 Absatz 1 der Anlage 20 wird das Datum „31. Dezember 2025“ in Satz 9 durch das Datum „31. Dezember 2030“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission am 5.Juni können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen.

Von dieser Kompetenzübertragung macht die Regionalkommission Mitte mit dem Beschluss Gebrauch.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 423 Tarifrunde 2025 – Teil 1 – Beschluss der Regionalen Kommission Mitte am 26. Juni 2025

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- ## I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A. I. - IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur aktuellen Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31 bis 33 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 424 Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung (Anlage 30 und 31 zu den AVR) Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

- ## I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in der selben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 425 Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung (Anlage 33 zu den AVR) – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlos-

sene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 426 Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung.

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05. Juni 2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Mitte zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 7. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hatte mit Beschluss vom 5. Juni 20225 sowohl die Befristung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR wie auch der zugehörigen Kompetenzübertragung in § 5 des Abschnittes I auf den 31. Juli 2027 verlängert. Die Regionalkommission Mitte hatte mit dem o. g. Beschluss diese Kompetenzübertragung angenommen und für Ihren Bereich die Inkraftsetzung und Wertfestsetzung vorgenommen. Sie führt mit diesem Beschluss die Tarifierung unverändert fort.

Die Regionalkommission ist zuständig gern. § 13 Abs. 6 i. V. m. Abs 3 AK-Ordnung.

Limburg, 18. August 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 427 Tarifrunde Ärzte 2024 - 2025 – Beschluss der Regionalkommission Mitte am 26. Juni 2025

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Ärztetarifrunde 2024 - 2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Limburg, DATUM + Dr. Georg Bätzing
Az.: Bischof von Limburg

Nr. 428 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verschlossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten¹, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von

Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist, und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmission genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Für das Bistum Limburg

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 [alternativ: 7. September 2025] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Limburg, 29. Juli 2025 + Dr. Wolfgang Pax
Az.: 359S/69430/25/03/1 Generalvikar

Nr. 429 Visitationen 2026 und 2027

Bischof Dr. Georg Bätzing führt im Zeitraum März 2026 bis November 2026 die Pastoralvisitation in der Katholische Region Taunus durch. 2027 folgt gemäß der im Amtsblatt 2024, S.374, veröffentlichten Reihenfolge die Katholische Region An der Lahn.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 430 Pfarrexamen am 5. März 2026

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 1. Juli 2012 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer

¹ www.caritas.de.

mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Donnerstag, 5. März 2026 angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 5. Dezember 2025 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 23. Januar 2026.

Spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 431 Messformular „Bewahrung der Schöpfung“

Zehn Jahre nach der Enzyklika „Laudato si“ wurde am 3. Juli 2025 ein neues Messformular in lateinischer Sprache veröffentlicht: Missa „pro custodia creationis“ (für die Bewahrung der Schöpfung). Das Messformular ist vom vatikanischen Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung erstellt worden. Ab sofort liegt eine deutsche Übersetzung vor – erarbeitet im Auftrag der Konferenz der Kirche im deutschen Sprachgebiet. Diese ist abrufbar über: <https://dli.institute/wp/news/fuer-die-bewahrung-der-schoepfung/>

Nr. 432 Satzung für die Friedhöfe im kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg

Präambel

Die Begräbniskirche St. Michael ist der erste Friedhof im kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg. Die Begräbniskirche St. Michael, Frankfurt am Main (im Folgenden Begräbniskirche St. Michael) versteht sich als Ort der Gastfreundschaft für Lebende und Verstorbene. Hier finden Verstorbene eine würdevolle letzte Ruhestätte. Zugleich bleibt die

Kirche auch ein Ort, an dem Verabschiedungsfeiern stattfinden und Gebet, Gottesdienst und Gedenken einen würdigen Raum haben.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Friedhöfe im kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg, insbesondere die Begräbniskirche St. Michael, Gellertstr. 37, 60389 Frankfurt, in Eigentum und Trägerschaft des Bistums Limburg.
- (2) Die Urnengrabkammern befinden sich im Hauptschiff und der Conche der Kirche, definiert durch Zylindersegmente für Urnenkammern. Der profanierte Altarraum dient als Ort für Verabschiedungsfeiern und andere gottesdienstliche Feiern.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Begräbniskirche dient der Bestattung und dem Gedächtnis der Verstorbenen.
- (2) Die Begräbniskirche dient der Bestattung von Personen, die ein Begräbnis an diesem Ort wünschen und sich mit der vom Träger vorgesehnen Art und Weise der Beisetzung einverstanden erklären. Dazu zählen die Nennung des Namens des Verstorbenen und ein Segensgebet.
- (3) Da nach christlicher Überzeugung Gott jeden Menschen mit Namen in seine Hand geschrieben hat, werden in der Begräbniskirche keine anonymen Urnenbeisetzungen durchgeführt.
- (4) Für Personen, die keine reguläre Bestattung finanzieren können, besteht die Option einer Beisetzung zu reduziertem Gebührensatz. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 3 Verwaltung der Begräbniskirche

- (1) Die Begräbniskirche wird vom kirchlichen Eigenbetrieb Begräbniskirche des Bistums Limburg verwaltet. Die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung ist dem Betriebsleiter der Begräbniskirche St. Michael, Frankfurt am Main, übertragen.
- (2) Die Verwaltung richtet sich nach staatlichem und kirchlichem Recht.

- (3) Für die Nutzung der Begräbniskirche sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Begräbniskirche ist tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten sind an der Begräbniskirche und auf der Homepage bekanntgegeben.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Träger das Betreten für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden an der Begräbniskirche bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten in und um die Begräbniskirche

- (1) Jede/r hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.
- (2) In der Begräbniskirche ist insbesondere nicht gestattet:
- Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Einwilligung des Trägers gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen,
 - Kerzen und Blumenschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufzustellen oder anzubringen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- oder Therapiehunde,
 - zu lärmern und zu spielen,
 - die Begräbniskirche und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Den Anordnungen des Trägers und der mit der Verwaltung der Begräbniskirche betrauten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Andere als die vom Träger durchgeführten oder mit ihm abgestimmte Veranstaltungen sind nicht zulässig.

§ 6 Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Dienstleister (Bestatter) und Gewerbetreibende haben die für die Begräbniskirche geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Gewerbetreibende müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und geeignet sein. Auf Anforderung hin ist die fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung abzugeben. Die Betriebsleitung kann Gewerbetreibenden, die fachlich oder persönlich nicht geeignet sind oder den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten in der Begräbniskirche untersagen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten in der Begräbniskirche dürfen nur nach Rücksprache und während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer Beisetzung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Anmeldung der Bestattung erfolgt bei der Betriebsleitung der Begräbniskirche. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenkammer beantragt, ist ein Nachweis des Nutzungsrechtes durch den Antragsteller zu erbringen.
- (3) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Betriebsleitung festgelegt; nach Möglichkeit werden hierbei persönliche Wünsche berücksichtigt. Beisetzungen sind von Montag bis Freitag, in Ausnahmefällen auch samstags möglich.
- (4) Die Betriebsleitung führt – unbeschadet den im Bistum Limburg geltenden Bestimmungen zur Führung eines Beerdigungsbuches – ein Bestattungsverzeichnis, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag, der Tag der Bestattung, die Religions- und ggf. Konfessionszugehörigkeit sowie die genaue Bezeichnung der Urnengrabstätte eingetragen werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Sargbestattungen sind in der Begräbniskirche nicht möglich.

- (2) Die Beisetzung der Asche der Verstorbenen erfolgt durch das Einstellen der Urnen in die Urnenkammer durch eine vom Träger beauftragte Person.
- (3) Die Größe der Urnen darf ein Maß von B: 24cm/L: 24cm/H: 30cm (Maximalmaß der Schmuckurne) nicht überschreiten.
- (4) Urnen aus zersetzbarem Material sind nicht zugelässig.

§ 9 Trauer- und Abschiedsfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können als heilige Messe, als Wortgottesdienst oder Abschiedsfeier durchgeführt werden. Für die Liturgie ist grundsätzlich die Wohnortfarrei des/der Verstorbenen zuständig.
- (2) Die Leitung einer nicht-christlichen Abschiedsfeier muss von einem durch den Träger anerkannten Trauerredner/Begräbnisleiter oder von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft im Sinne des Staatskirchenrechts wahrgenommen werden.
- (3) Sollte kein Leiter/keine Leiterin für die Trauerfeier zur Verfügung stehen, wird der Träger einen Leiter/eine Leiterin beauftragen.
- (4) Ein Sarg kann für eine Abschiedsfeier, einen Gottesdienst oder Exequien vor seiner Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof oder auch vor der Kremierung in der Kirche aufgestellt werden. Das gleiche gilt für eine Urne, die auf einem anderen Friedhof beigesetzt wird.
- (5) Die Ausschmückung der Urnenaufbahrungsstätte und ggf. des Altarraumes ist mit dem Träger abzustimmen. Blumenschmuck ist zugelassen, sofern er nach Beendigung der Trauerfeier an den dafür bestimmten Platz des Gedenkens gebracht wird.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte in der Begräbniskirche nicht erneut belegt werden darf.

- (3) Nach Ablauf kann die Ruhezeit auf Antrag beim Träger verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte wird dazu sechs Monate vor Ablauf informiert. Findet keine Verlängerung statt, wird die Asche der Verstorbenen im Ewigkeitsgrab der Begräbniskirche beigesetzt.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen werden nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe gestattet und erfolgen nur auf Antrag der Nutzungsberechtigten (s. § 13 Abs. 6) beim Träger, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Alle Umbettungen werden nur vom Träger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Urnenkammern

- (1) Die Urnenkammern werden ausschließlich vom Träger hergerichtet und unterhalten. Die Gestaltung der Urnenkammern folgt einem einheitlichen Gestaltungskonzept. Sie werden vom Träger mit einer Verschlussplatte und einer Plakette versehen, auf der der Name des Verstorbenen und alternativ Geburts- und Todesdatum oder ein Symbol vermerkt sind. Für die Beschriftung der Kammer fällt eine Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung an.
- (2) Blumenschmuck und rußfreie Kerzen, die in der Begräbniskirche erhältlich sind, dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt bzw. aufgestellt werden. Der Träger darf Blumenschmuck und sonstige Gegenstände nach angemessener Zeit entfernen und entsorgen.

§ 13 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Urnenkammern bleiben Eigentum des Trägers. Durch die Vergabe einer Urnenkammer

wird ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung für die Dauer von 15 Jahren begründet. Der Nutzungsberchtigte wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit auf das Ende des Nutzungsrechts hingewiesen. Nach Ablauf der Ruhezeit fällt die Urnengrabstätte an den Träger zurück. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts für mindestens 5 Jahre möglich. Der Antrag kann bereits bei Erwerb des Nutzungsrechtes gestellt werden. Ein Anrecht auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

- (2) Nutzungsrechte werden anlässlich einer beantragten Beisetzung verliehen oder zu Lebzeiten als Anwartschaft auf eine Grabstätte entgeltlich erworben. Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten erworben, darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Entgelt für die Anwartschaft beträgt pro Kalenderjahr 1/15 der Gebühr, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten wäre.
- (3) Das Nutzungsrecht berechtigt zur Beisetzung der Asche des jeweils Verstorbenen in einer Urnenkammer. Die Vergabe der Urnenkammern obliegt dem Träger.
- (4) Jede Urnenkammer ist für eine Urne vorgesehen. Doppelkammern können nach Möglichkeit auf Anfrage gegen eine zusätzliche Gebühr eingereicht werden.
- (5) Der Nutzungsberchtigte ist verpflichtet, dem Träger Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.
- (6) Beim Erwerb eines Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Todesfall seine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und dieser Person das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen eines Nutzungsberchtigten über. Als Angehörige gelten
 - a) der überlebende Ehepartner
 - b) eines der Kinder
 - c) eines der Enkelkinder
 - d) ein Elternteil
 - e) eines der Geschwister
 - f) anderweitige Erben

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppe a-f ist die Reihenfolge des Alters maßgebend, wobei der jeweils Ältere berechtigt ist.

Bei Doppelkammern kann die Nachfolge im Nutzungsrecht nur einheitlich bestimmt werden.

§ 14 Verzeichnis der Urnenkammern

- (1) Der Träger führt ein Verzeichnis der Urnenkammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten.
- (2) Die Lage jeder Urnenkammer ist durch eine Bezeichnung eindeutig bestimmt und kann anhand dieser Angaben dem Belegungsplan entnommen werden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Der Träger ist berechtigt, Namen, Geburtsdaten sowie Anschriften von Nutzungsberchtigten zu erheben und auch für das Bestattungsverzeichnis sowie das Verzeichnis der Urnengrabstätten zu verarbeiten.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

§ 16 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Be-gräbniskirche, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere versursacht werden. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 17 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Begräbniskirche kann vom Träger aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnengrabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Urnen

grabsttten erhlt stattdessen der jeweilige Nutzungsberchtigte einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Im Falle der Entwicklung sind die in den Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Trägers in andere Urnengrabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg, 18. Juni 2025 + Dr. Wolfgang Pax
Az.: 263A/64945/25/02/2 Generalvikar

Nr. 433 Totenmeldung

Am 23. August 2025 verstarb Herr i. R. Klaus Schmidt im Alter von 89 Jahren in Idstein.

Klaus Schmidt wurde am 25. November 1935 in Limburg geboren und wuchs mit fünf Geschwistern auf. Seine Kindheit verbrachte er in Boden im Westerwald; dort besuchte er auch die Volksschule. Nach dem Abitur am staatlichen Gymnasium in Montabaur im Jahr 1955 nahm er das Studium der Philosophie und der Theologie an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt auf. Ein Freisemester führte ihn dabei nach Lille. In dieser Zeit entdeckte er seine Liebe zu Frankreich.

Am 8. Dezember 1960 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einer kurzen Zeit als Seelsorgspraktikant in Wiesbaden-Dotzheim trat er dort im Jahr 1961 seine erste Kaplansstelle an. Anschließend wirkte er als Kaplan in Johannisberg (1963 bis 1964), Rüdesheim (1964 bis 1965), Frankfurt-Zeilsheim/St. Josef (1965 bis 1967), Schlossborn (1967 bis 1969) und Wiesbaden/Maria Hilf (1969).

Zum 1. Oktober 1969 übertrug ihm der Bischof die Pfarrei Nistertal, die er bis zum 15. April 1975 leitete. Mit den Pfarrern Franz-Josef Henseler, Toni Sode und Karl Wagner bildete er im dortigen Pfarreienverband eine Priestergemeinschaft. Hier fühlte er sich wohl; die Pfarrei verließ er später nur schweren Herzens. Zusätzlich übernahm er von 1971 bis 1975 das Amt des Dekans im Dekanat Marienberg.

Zum 16. April 1975 wechselte Pfarrer Schmidt in die Pfarrei St. Martin in Idstein, die er über 30 Jahre lang bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Umsicht und Weitsicht leitete. Neben seiner Aufgabe als Pfarrer von Idstein war er vom 1. Januar 1995 bis zum 31. August 2005 Leitender Priester nach c. 517 § 2 CIC der Pfarrei St. Thomas in Waldems-Esch und später auch deren Pfarrverwalter. Vom 1. Januar 2000 bis zum 31. August 2005 war er darüber hinaus Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes „Idsteiner Land“ (Idstein und Waldems-Esch). Bereits im ersten Jahr seines Dienstes wurde er zum Dekan gewählt; weitere Amtszeiten als Dekan oder stellvertretender Dekan des Dekanats Idstein folgten.

Pfarrer Schmidt war ein verständnisvoller und offener Mensch, der eine ganze Generation in seiner Pfarrei prägte. Tief im Glauben, der Eucharistie und dem Stundengebet verwurzelt, großzügig und menschenfreundlich in der Seelsorge und deutlich geprägt vom Geist des II. Vatikanischen Konzils verrichtete er seinen Dienst. Er unternahm Reisen und begeisterte sich für Musik, romanische Kunst, Architektur und Literatur. Auf seinen Reisen fertigte er nicht selten Zeichnungen von Landschaften und Gebäuden an. Mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein führte er die ihm zugeteilten Diakone und Kapläne und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Seelsorgedienst ein und war ihnen ein kluger und kritischer Gesprächspartner. Im Diözesansynodalrat und im Priesterrat, denen er mehrere Amtsperioden angehörte, war seine von pastoraler Klugheit und Erfahrung geprägte Meinung sehr geschätzt.

Zum 31. August 2005 trat Pfarrer Schmidt in den Ruhestand. Da er, wie er damals schrieb, „mit Leib und Seele Pastor“ war, übernahm er, solange es ihm seine Gesundheit erlaubte, auch in diesem neuen Lebensabschnitt zahlreiche seelsorgliche Dienste. Idstein war seine Heimat, hier war er bekannt und pflegte viele Freundschaften. Im Kirchenchor der Pfarrei war er eine feste Größe; mit Freude engagierte er sich auch im Flötenspiel zusammen mit anderen.

In seinem Lebensabend erfuhr er große Unterstützung durch Frau Bremora. Den Rückgang der körperlichen Kräfte in den letzten Jahren nahm er gelassen an in der Zuversicht auf das, was er in seinem Dienst verkündet hat

Wir danken Herrn Pfarrer Schmidt für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen

den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für ihn wurde am Samstag, 30. August 2025 in der Pfarrkirche St. Martin in Idstein gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof in Idstein.

Nr. 434 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. September 2025 ernennt der Bischof Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE zur Bereichsleitung für den Leistungsbereich Pastoral und Bildung und entpflichtet sie gleichzeitig von der Leitung des Querschnittsbereichs Strategie und Entwicklung.

Mit Termin 15. September beruft der Bischof Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied in das Ordinariatsteam.

Mit Termin 15. September beruft der Bischof Herrn Sandro FRANK als Mitglied in das Ordinariatsteam.

Mit Termin 15. September entpflichtet der Bischof Herrn Dr. Ralf STAMMBERGER von seiner Mitgliedschaft im Ordinariatsteam.

Anlage Entgelttabellen

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zu den AVR

Mittlere Werte zu Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 1. Juli 2025 (plus 3 %, mindestens 110 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.755,40	6.240,40	6.725,43	6.979,90	7.234,30	7.488,64	7.743,09	7.997,48	8.251,85	8.506,30	8.760,70	8.993,63
1a	5.344,10	5.762,58	6.181,02	6.414,01	6.647,00	6.879,99	7.113,06	7.345,99	7.579,07	7.811,99	8.045,01	8.149,61
1b	4.970,86	5.329,84	5.688,87	5.917,08	6.145,37	6.373,59	6.601,83	6.830,07	7.058,28	7.286,59	7.381,68	
2	4.741,39	5.048,04	5.354,76	5.544,94	5.735,15	5.925,41	6.115,64	6.305,85	6.495,98	6.686,19	6.807,52	
3	4.335,18	4.599,07	4.862,95	5.036,58	5.210,12	5.383,72	5.557,21	5.730,77	5.904,38	6.077,96	6.104,09	
4a	4.061,99	4.280,43	4.506,34	4.658,56	4.810,72	4.962,84	5.114,98	5.267,22	5.419,36	5.564,41		
4b	3.818,37	4.000,52	4.182,63	4.313,77	4.446,89	4.580,04	4.713,22	4.846,37	4.979,54	5.084,09		
5b	3.607,16	3.750,93	3.904,95	4.018,74	4.128,02	4.237,73	4.351,82	4.465,92	4.580,04	4.656,12		
5c	3.386,29	3.497,90	3.613,36	3.709,87	3.812,58	3.917,27	4.022,02	4.126,70	4.220,01			
6b	3.232,64	3.325,58	3.418,53	3.483,96	3.551,61	3.619,37	3.689,98	3.765,08	3.842,19	3.899,08		
7	3.094,17	3.171,98	3.249,73	3.304,70	3.359,68	3.414,67	3.470,01	3.527,73	3.585,51	3.621,39		
8	2.967,16	3.031,64	3.096,14	3.137,85	3.175,78	3.213,67	3.251,60	3.289,54	3.327,45	3.365,40	3.401,41	
9a	2.884,71	2.933,37	2.982,01	3.019,80	3.057,56	3.095,40	3.133,22	3.171,05	3.208,81			
9	2.827,88	2.880,93	2.934,06	2.973,89	3.009,91	3.045,98	3.081,97	3.118,03				
10	2.659,31	2.700,66	2.742,04	2.779,77	2.814,91	2.850,92	2.886,97	2.923,01	2.947,68			
11	2.523,34	2.574,81	2.607,18	2.632,37	2.657,50	2.682,71	2.707,83	2.733,04	2.758,19			
12	2.438,24	2.470,57	2.502,96	2.528,08	2.553,29	2.578,43	2.603,62	2.628,76	2.653,92			

Anlage 31/32 Anhang A

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65	
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09	
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50	
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24	
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45	
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64	
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14	
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65	

Anlage 31/32 Anhang B

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

Anlage 33 - Anhang A

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Mittlere Werte zu Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 1. Februar 2026 (plus 2,8 %)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.916,55	6.415,13	6.913,74	7.175,34	7.436,86	7.698,32	7.959,90	8.221,41	8.482,90	8.744,48	9.006,00	9.245,45
1a	5.493,73	5.923,93	6.354,09	6.593,60	6.833,12	7.072,63	7.312,23	7.551,68	7.791,28	8.030,73	8.270,27	8.377,80
1b	5.110,04	5.479,08	5.848,16	6.082,76	6.317,44	6.552,05	6.786,68	7.021,31	7.255,91	7.490,61	7.588,37	
2	4.874,15	5.189,39	5.504,69	5.700,20	5.895,73	6.091,32	6.286,88	6.482,41	6.677,87	6.873,40	6.998,13	
3	4.456,57	4.727,84	4.999,11	5.177,60	5.356,00	5.534,46	5.712,81	5.891,23	6.069,70	6.248,14	6.275,00	
4a	4.175,73	4.400,28	4.632,52	4.789,00	4.945,42	5.101,80	5.258,20	5.414,70	5.571,10	5.720,21		
4b	3.925,28	4.112,53	4.299,74	4.434,56	4.571,40	4.708,28	4.845,19	4.982,07	5.118,97	5.226,44		
5b	3.708,16	3.855,96	4.014,29	4.131,26	4.243,60	4.356,39	4.473,67	4.590,97	4.708,28	4.786,49		
5c	3.481,11	3.595,84	3.714,53	3.813,75	3.919,33	4.026,95	4.134,64	4.242,25	4.338,17			
6b	3.323,15	3.418,70	3.514,25	3.581,51	3.651,06	3.720,71	3.793,30	3.870,50	3.949,77	4.008,25		
7	3.180,81	3.260,80	3.340,72	3.397,23	3.453,75	3.510,28	3.567,17	3.626,51	3.685,90	3.722,79		
8	3.050,24	3.116,53	3.182,83	3.225,71	3.264,70	3.303,65	3.342,64	3.381,65	3.420,62	3.459,63	3.496,65	
9a	2.965,48	3.015,50	3.065,51	3.104,35	3.143,17	3.182,07	3.220,95	3.259,84	3.298,66			
9	2.907,06	2.961,60	3.016,21	3.057,16	3.094,19	3.131,27	3.168,27	3.205,33				
10	2.733,77	2.776,28	2.818,82	2.857,60	2.893,73	2.930,75	2.967,81	3.004,85	3.030,22			
11	2.593,99	2.646,90	2.680,18	2.706,08	2.731,91	2.757,83	2.783,65	2.809,57	2.835,42			
12	2.506,51	2.539,75	2.573,04	2.598,87	2.624,78	2.650,63	2.676,52	2.702,37	2.728,23			

Anlage 31/32 Anhang A

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11	
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78	
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87	
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18	
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77	
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35	
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70	
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37	

Anlage 31/32 Anhang B

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70	
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06	
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02	
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68	
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13	
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54	
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96	
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42	
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98	
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40	
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41	
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01	

Anlage 33 - Anhang A

„Entgeltgruppe“	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)“
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)“
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 75 Euro)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 75 Euro)“
„Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter“			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten			
1. Ausbildungsjahr	1.264,91 €	1.339,91 €	1.414,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.323,21 €	1.398,21 €	1.473,21 €
„Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen“			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Abschnitt E: Auszubildende			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen			
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Buchstabe c)			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.535,00 €	1.610,00 €	1.685,00 €
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen			
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen			
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €

2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
4. Sozialpädagog/inn/en	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
5. Erzieher/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €

Dynamische Zulagen in der AVR (Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)“
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	113,02 €	116,53 €	119,79 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	101,74 €	104,90 €	107,84 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	142,94 €	147,39 €	151,52 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	8,08 €	8,33 €	8,56 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	40,37 €	41,63 €	42,80 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	32,26 €	33,26 €	34,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	24,21 €	24,96 €	25,66 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	24,42 €	25,18 €	25,89 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	160,67 €	165,67 €	170,31 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,46 €	135,55 €	139,35 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	157,77 €	162,68 €	167,24 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	174,22 €	179,64 €	184,67 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	192,92 €	198,92 €	204,49 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,77 €	165,77 €	170,41 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	214,06 €	220,72 €	226,90 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,93 €	1,99 €	2,05 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,96 €	0,99 €	1,02 €

Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	380,75 €	392,59 €	403,58 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	494,95 €	510,34 €	524,63 €

Dynamische Zulagen in der AVR (Anlagen 31 bis 33)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	„ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)“	„ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)“
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	116,79 €	120,42 €	123,79 €

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat			
Nr. 435	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 5. Juni 2025	667	Nr. 441	Durchführung der Kollekte zu Allerseelen	670
Nr. 436	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026	668	Nr. 442	Ankündigung der Feier der Zulassung am 22. Februar 2026 für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber	670
Nr. 437	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2025 – Tarifrunde 2025 – Teil 1	668	Nr. 443	Feier der Ehejubiläen im Jahr 2026	670
Nr. 438	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025	668	Nr. 444	Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl des Vertreters bzw./der Vertreterin der Dienstgeber in die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und Bestimmung des Mitgliedes in der Regionalkommission Mitte durch den Vorstand des DiCV Limburg	671
Nr. 439	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Leitungskräftezulage	669	Nr. 445	Handreichung für eine sensible und inklusive Kommunikation	672
Nr. 440	Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Gruppenleiterzulage	669	Nr. 446	Dienstnachrichten	673

Der Bischof von Limburg

Nr. 435 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 5. Juni 2025

Anlage 20 Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Inklusionsbetrieben/Öffnung für branchenübliche, regional geltende Arbeitsbedingungen

I. In § 2 Absatz 1 der Anlage 20 wird das Datum „31. Dezember 2025“ in Satz 9 durch das Datum „31. Dezember 2030“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Verlängerung der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission am 5. Juni können die Regionalkommissionen weiterhin Regelungen zu Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, beschließen. Von dieser Kompetenzübertragung macht die Regionalkommission Mitte mit dem Beschluss Gebrauch.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 15. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 436 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Mitte im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Ärztetarifrunde 2024-2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 15. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 437 Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2025 – Tarifrunde 2025 – Teil 1

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die in A.I. bis IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in

derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur aktuellen Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31 bis 33 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 15. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 656H/70917/25/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 438 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025

- I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung.

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05. Juni 2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Mitte zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 7. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hatte mit Beschluss vom 5. Juni 2022 sowohl die Befristung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR wie auch der zugehörigen Kompetenzübertragung in § 5 des Abschnittes I

auf den 31. Juli 2027 verlängert. Die Regionalkommission Mitte hatte mit dem oben genannten Beschluss diese Kompetenzübertragung angenommen und für Ihren Bereich die Inkraftsetzung und Wertfestsetzung vorgenommen. Sie führt mit diesem Beschluss die Tarifierung unverändert fort.

Die Regionalkommission ist zuständig gem. § 13 Abs. 6 i. V. m. Abs 3 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 15. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 439 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Leitungskräftezulage

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die

Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 15. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 440 Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2025 – Gruppenleiterzulage

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung
- II.

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 15. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 359H/69659/25/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 441 Durchführung der Kollekte zu Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländer im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen gemäß Kollektenplan an die Bistumskasse überwiesen werden. Von dort werden die Beträge an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte: Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309 53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 442 Ankündigung der Feier der Zulassung am 22. Februar 2026 für erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr findet als diözesane Feier am Nachmittag des ersten Fastensonntags, 22. Februar 2026 im Dom zu Limburg statt. Die genaue Uhrzeit wird noch bekanntgegeben.

Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2026 (oder später) getauft werden sollen, die Patinnen und Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Personen aus den Pfarreien sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten möchten.

Diejenigen, die für die Taufvorbereitung zuständig sind bzw. in deren Pfarrei die Taufe gespendet werden soll,

sind gebeten, ihre Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ anzumelden. Detaillierte Informationen dazu sowie die Einladung werden den Pfarrbüros zu Beginn des Jahres 2026 zugesandt.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Ansprechpartnerin ist Sandra Pantenburg (s.pantenburg@bistumlimburg.de), Mitarbeiterin im Fachteam Lebensphasenbegleitende Seelsorge.

Nr. 443 Feier der Ehejubiläen im Jahr 2026

Bischof Dr. Georg Bätzing lädt die Ehejubilare im Bistum zu gemeinsamer Feier und Segen nach Limburg ein.

Der Tag für die Paare mit Silbernem Ehejubiläum wird am Samstag, 20. Juni 2026, mit einem feierlichen Gottesdienst um 15:00 Uhr und anschließendem Einzelpaar-Segen gefeiert. Die Paare, von denen mindestens ein/e Partner/ Partnerin katholisch ist und die im Jahr 2026 ihr Silbernes Ehejubiläum feiern, werden persönlich über das Bischöfliche Ordinariat eingeladen.

Alle Paare, die zwischen September 2025 und September 2026 ihre Goldhochzeit oder ein höheres Ehejubiläum feiern, sind eingeladen, an der Feier am Samstag, den 19. September 2026 teilzunehmen. Die Eucharistiefeier mit anschließendem Einzelpaar-Segen beginnt um 10:30 Uhr. Die Einladungen sollen noch vor den Sommerferien über die Pfarreien im Bistum an die Jubelpaare weitergeleitet werden.

Informationen zu den Feiern der Ehejubiläen erhalten Sie im Fachteam lebensphasenbegleitende Seelsorge, Referat Ehe- und Beziehungspastoral, Bischöfliches Ordinariat Limburg, paare@bistumlimburg.de oder Tel. 06431 295-447 oder -456 und auf der Webseite paar.bistumlimburg.de.

Nr. 444 Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl des Vertreters bzw./der Vertreterin der Dienstgeber in die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und Bestimmung des Mitgliedes in der Regionalkommission Mitte durch den Vorstand des DiCV Limburg

In der Wahlversammlung vom 2. September 2025 ist Frau Ute Lehmann, Leiterin des Bereichs Recht der Katharina Kasper Gruppe GmbH, zur Dienstgebervertreterin der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtszeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 gemäß § 6 Abs. 2 1 der AK-Ordnung gewählt worden. Die Kontaktdaten der Vertreterin in der Regionalkommission Mitte lauten:

Frau Ute Lehmann, Katharina Kasper Gruppe GmbH, Rheinstraße 9, 56428 Dernbach, T.: 02602 8346 105
E-Mail: u.lehmann@katharina-kasper-gruppe.de

Des Weiteren bestimmte der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg Herrn Stephan Dümller, Leitung Bereich Personal im Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. gemäß § 6 Abs. 2 der AK-Ordnung als weiteres Mitglied der Dienstgeberseite für die Regionalkommission Mitte. Die Kontaktdaten des Vertreters in der Regionalkommission Mitte lauten:

Stephan Dümller, Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Über der Lahn 5, 65549 Limburg, T.: 06431-997 135, E-Mail: stephan.duemler@dicv-limburg.de

Für den Wahlvorstand im Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Martin Ebach, Marcus Lanzinger, Barbara Nix

Nr. 445 Handreichung für eine sensible und inklusive Kommunikation

Eine Empfehlung zu einer geschlechtersensiblen Sprache im Bistum Limburg ist unter folgendem Link veröffentlicht worden:
<https://bistumlimburg.de/news/september/sprache-soll-vielfalt-sichtbar-machen>

Nr. 446 Dienstnachrichten

Priester

Kaplan Nikolaus VON MAGNIS wird mit Termin 1. August 2025 für den diplomatischen Dienst freigestellt.

Er bleibt im Bistum Limburg inkardiniert.

Diakone

Mit Termin 1. September 2025 verlängert sich der Einsatz von Diakon i. R. Wolfgang ZERNIG in der JVA Diez und der Pfarrei Heilige Katharina Kasper Limburger Land bis zum 31. August 2026.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2025 wird Christoph CROISSANT in der Pfarrei St. Marien Frankfurt am Main als Pastoralassistent eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2025 wird Laura FUCHS in der Pfarrei St. Anna Biebertal als Pastoralassistentin eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2025 wird Pascal PEIL in der Pfarrei St. Peter Montabaur als Pastoralassistent eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2025 wird Franziska REISS in der Pfarrei St. Margareta Frankfurt am Main als Pastoralassistentin eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2025 wird Gemeindereferentin Sabine CHRISTE-PHILIPPI in das Team des Refugeums versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2025 wird Pastoralreferent i. R. Thomas WEINERT mit einem Beschäftigungsumfang von 33 % in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. September 2025 tritt Herr Lukas KÄMPFLEIN sein Pastoralpraktikum in der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden an.

Mit Termin 15. September 2025 hat der Bischof Frau Dorothee HEINRICHES von der Aufgabe der Geschäftsführerin des Diözesansynodalams entpflichtet.

Mit Termin 15. September 2025 hat der Bischof Herrn Stefan GELLER zum kommissarischen Geschäftsführer des Diözesansynodalams ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2030 ernennt der Bischof Frau Silke KRAUSE zur Bereichsleiterin des Stabsbereichs Aufsicht und Recht.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 2025

Apostolischer Stuhl – Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens			
Nr. 447 Bekanntmachung des Dekrets zu genehmigungspflichtigen Obergrenzen für Ordensinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens	675	Nr. 453 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025	678
Der Bischof von Limburg		Nr. 454 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026	679
Nr. 448 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025	676	Nr. 455 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026	680
Nr. 449 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026	676	Nr. 456 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026	680
Nr. 450 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026	677	Nr. 457 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2026	681
Nr. 451 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026	677	Nr. 458 Limburger Vertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission neu gewählt	681
Bischöfliches Ordinariat		Nr. 459 Aufruf zur Gabe der Erstkommunionkinder und zur Gabe der Neugefirmten	681
Nr. 452 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	678	Nr. 460 Totenmeldung	682
Apostolischer Stuhl – Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens		Nr. 461 Dienstnachrichten	683

Apostolischer Stuhl – Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Nr. 447 Bekanntmachung des Dekrets zu genehmigungspflichtigen Obergrenzen für Ordensinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens

Dekret des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Es ist Aufgabe des Dikasteriums, die Praxis der evangelischen Räte, wie sie in den anerkannten Formen des geweihten Lebens gelebt wird, sowie das Leben und die Tätigkeit der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der gesamten lateinischen Kirche zu fördern, zu beleben und zu regeln (vgl. Praedicate Evangelium Nr. 121).

Gemäß can. 638 § 3 ist für jede Veräußerung und jedwedes Geschäft, durch das sich die Vermögenslage

einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verschlechtern kann, die Genehmigung des Heiligen Stuhles erforderlich, wenn das Geschäft den vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegten Höchstbetrag überschreitet.

Es ist gängige Praxis dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, für die verschiedenen Regionen die von den jeweiligen Bischofskonferenzen festgelegten Grenzen zu übernehmen (vgl. Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission, Nr. 57).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in Anwendung von can. 1292 CIC mit Dekret vom 9. April 2024 – das ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten wird – neue Kriterien für die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenzen für außerordentliche Verwaltungsakte festgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 erläuterte die Konferenz der Höheren Oberen Deutschlands (DOK) die Gründe, warum diese Kriterien für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens schwer anwendbar sind, und bat daher, dass die oben erwähnte gängige Praxis nicht befolgt werden sollte.

Nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Dokumentation entscheidet dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens mit vorliegendem Dekret, dass für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der in can. 638 § 3 CIC genannte Höchstbetrag auf 5 Millionen Euro festgelegt wird.

Er legt außerdem fest, dass dieses Dekret am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Dekret nicht entgegen.

Aus dem Vatikan, den 4. August 2025

Sr. Simona Brambilla M.C.
Präfektin

Angel F. Kardinal Artimo S.D.B.
Pro-Präfekt

Der Bischof von Limburg

Nr. 448 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die indigenen Völker im Amazonasgebiet zeichnen sich durch ein Leben im Einklang mit der Natur aus. So sind sie Vorbilder für die Bewahrung der Schöpfung, die den Menschen anvertraut ist. Doch es gibt auch eine dunkle Seite: Häufig leben diese Völker in großer Armut. Sie erfahren Ausgrenzung, Ausbeutung und Vertreibung. Die diesjährige Weihnachtsaktion des Lateinamerika-Hilfswerks Adveniat steht unter dem Motto „Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas“. Sie hilft indigenen Gemeinschaften, ihre Rechte zu schützen und zerstörerischen Eingriffen entgegenzuwirken. Dies ist wichtig für uns alle. Denn die Regenwälder mit ihrer Vielfalt an Tieren und Pflanzen sind für die ganze Menschheit unverzichtbar. Mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten

von Adveniat zugutekommt, tragen Sie gemeinsam mit den indigenen Völkern zur Bewahrung der Schöpfung und zur Rettung unserer Welt bei. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großherzige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2025)

Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. In diesem Jahr stellt Adveniat die Lebensrealität indigener Völker im Amazonasgebiet in den Vordergrund. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Gemeinschaften zu schützen und sie in Ihrem Einsatz für die Schöpfung zu stärken. Herzlichen Dank und vergelt's Gott!

Für das Bistum Limburg

Fulda, 25. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 3. Adventssonntag, 14. Dezember 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Limburg, 21. Oktober 2025 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367C/61036/25/03/1 Generalvikar

Nr. 449 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter,
liebe Schwestern und Brüder,

auch im Jahr 2026 ziehen rund um den Dreikönigstag am 6. Januar Sternsingerinnen und Sternsinger durch die Straßen, bringen den Segen Gottes und setzen sich für Kinder weltweit ein.

Die Aktion Dreikönigssingen steht dieses Mal unter dem Motto: „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit.“ Im Beispielland Bangladesch müssen rund 1,8 Millionen Kinder arbeiten – viele unter gefährlichen und ausbeuterischen Bedingungen.

Die Partnerorganisationen der Sternsinger helfen dort und in vielen anderen Ländern, Kinder aus bedrängenden Arbeitsbedingungen zu befreien und ihnen Schulbildung zu ermöglichen. Die Sternsingeraktion macht deutlich: Kein Kind darf ausgenutzt werden. Alle Kinder haben ein Recht auf Spiel, Bildung und Freizeit.

Bitte unterstützen Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger in ihrem Engagement, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ein Zeichen gegen Kinderarbeit setzen.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 25 September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Limburg, 21. Oktober 2025 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367C/61036/25/03/2 Generalvikar

Nr. 450 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“. Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend. Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großherzigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am kommenden Sonntag. Haben Sie herzlichen Dank!

*Kollektenankündigung am 5. Fastensonntag 2026,
22. März 2026*

Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Für das Bistum Limburg

Limburg, 25. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Fastensonntag, 15. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z.B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Limburg, 21. Oktober 2025 Dr. Wolfgang Pax
Az.: 367C/61036/25/03/3 Generalvikar

Nr. 451 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung ersticken zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen“ – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Kollektenankündigung am Palmsonntag, 29. März 2026

Die heutige Palmsonntagskollekte ist für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die dortigen Franziskaner christliche Initiativen und Projekte, die sich vor Ort für Versöhnung und Frieden einsetzen. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Für das Bistum Limburg

Limburg, 25. September 2025 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektetermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte am Palmsonntag, 29. März 2026, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Limburg, 21. Oktober 2025 Dr. Wolfgang Pax
Az.: Az.: 367C/61036/25/03/3 Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 452 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Vorsitzende Richterin
Dr. Ulrike Fleck

Stellvertretender Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Beisitzende Richterin und Richter – Dienstgeberseite
Prof. Dr. Andreas van der Broeck, Bistum Mainz
Dr. Elisabeth Eicher, Bistum Mainz
Markus Geißler, Bistum Trier
Prof. Dr. Peter Platen, Bistum Limburg
Patrick Vollhardt, Bistum Mainz
Marcus Wüstefeld, Bistum Speyer

Beisitzende Richter – Dienstnehmerseite
Patric Feick, Bistum Limburg
Markus Horn, Bistum Mainz
Markus Krogull-Kalb, Bistum Trier
Christian Mosen, Bistum Trier
Christoph Neunobel, Bistum Mainz
Dominik Steigleder, Bistum Speyer

Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2025 und endet am 30. September 2030.

Die Anschrift des Kirchlichen Arbeitsgerichts lautet:

Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-9935, Fax: 06131 253-9936.

Nr. 453 Hinweise zur Advent-Weihnachtsaktion 2025

Die Advent-Weihnachtsaktion 2025 steht unter dem Motto „Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas“ und stellt Advent-Projektpartner vor, die sich für die Bewahrung der Schöpfung im Amazonasgebiet einsetzen.

Die Advent-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2025, im Bistum Mainz eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Brasilien und Gläubigen aus dem Bistum Mainz feiert Advent um 10:00 Uhr im Mainzer Dom einen Gottesdienst, der live von Domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche Gestaltungshilfen für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an. Bitte weisen sie die Gläubigen auf die Möglichkeit der Onlinespende hin. Verschiedene Materialien, die in die Thematik einführen, stehen in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online, per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Spirituellen Impulse für die Adventszeit geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Krippenfeiern; für alte und kranke Menschen empfehlen wir den Adventsbegleiter. Für Kinder gibt es einen Krippenaufsteller zum Ausmalen. Ein Gebetszettel kann ebenso bestellt werden. Weitere Anregungen finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2025, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der Adveniat-Kollekte, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende. Die Kollekte ist vollständig und zeitnah auf das Adveniat-Kollektenkonto Ihrer (Erz-)Diözese zu überweisen.

Um das Ergebnis der Kollekte den Gemeindemitgliedern bekannt zu geben und sich bei ihnen zu bedanken, bietet Adveniat Vorlagen und Dankkarten an unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen oder www.adveniat.de/bestellungen.

Bei Fragen zur Weihnachtsaktion 2025 wenden sie sich an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, E-Mail: weihnachtsaktion@adveniat.de. Unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion finden Sie weitere Informationen sowie die Materialien zum Download.

Nr. 454 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2026 ein. Diese steht unter dem Motto „Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit“. Im Fokus steht die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in Bangladesch.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen, das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur Verfügung. Herzstück ist das Werkheft mit Kindergeschichten aus den Projekten, kreativen Angeboten, Spielen sowie praktischen Hinweisen zur Durchführung der Sternsingeraktion. Ergänzt wird es durch den Film „Willi in Bangladesch“ und eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, die das Thema kindgerecht aufarbeiten. Die „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2026“ runden das Angebot ab.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2026 findet am Dienstag, 30. Dezember 2025, in Freiburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.kja-freiburg.de/bwe.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationen. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt ans Kindermissionswerk: Tel. 0241 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern weltweit zugutekommen sowie nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weiteren Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen zum Sternsingen richten Sie gerne an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 455 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026

Die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an.“ Misereor rückt damit das Thema „berufliche Bildung“ in den Mittelpunkt – mit einem besonderen Fokus auf Kamerun. Ziel ist es, gemeinsam mit Partnerorganisationen jungen Menschen neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen und der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 22. Februar 2026, im Bistum Limburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kamerun sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hofheim einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Am Opferstock in Ihrer Kirche können Sie das Misereor-Schild anbringen.

Das aktuelle Misereor-Hungertuch setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen Themen auseinander und ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit stellt Misereor viele Anregungen bereit: Empfohlen werden der „Coffee Stop“-Aktionstag, die „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Tipps dazu finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Unter misereor.de/fastenaktion finden Sie weitere Informationen sowie Materialien zum Download. Diese können Sie auch bestellen unter www.misereor-medien.de oder via E-Mail unter bestellung@misereor.de.

Nr. 456 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2026 unter dem Motto „Hoffnung säen“. Die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Inmitten dieser Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch die Kollekte Projekte von Christinnen und Christen im Nahen Osten. Sie tragen dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden und eine

bessere Zukunft aufrechterhalten wird.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die [Erz-]Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen die Kollekten an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollettengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem herzlichen Dank, der Gemeinde mit. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de.

Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Herrn Christoph Tenberken, Tel. 0221 99506551, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de.

Nr. 457 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ im Jahr 2026

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird in jedem Jahr vom 14. bis 24. Januar oder von Christi Himmelfahrt bis Pfingsten begangen.

Texte und Materialien (Logos, Gottesdienstvorschläge, Einführungstexte zum Motto der Gebetswoche und eine Darstellung der Spendenprojekte) werden von der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)“ kostenfrei zum Download angeboten: www.gebetswoche.de.

Nr. 458 Limburger Vertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission neu gewählt

Am Freitag, 10. Oktober 2025 fand im Wilhelm-Kempf-Haus Wiesbaden die Neuwahl zur Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Vertreter:innen aus dem Bistum Limburg statt.

Hierbei wurde Thomas Schmidt vom Malteser Hilfsdienst gGmbH Rettungsdienst Hessen in die Regionalkommission Mitte gewählt. Als Vertreter in die Bundeskommission (zeitgleich auch in die Regionalkommission Mitte) wurde der Kollege Carsten Offerst aus dem St. Vincenz Stift in Aulhausen gewählt

Für den Wahlvorstand

Britta Schröder, Beate Beck und Marc Niederschuh

Nr. 459 Aufruf zur Gabe der Erstkommunionkinder und zur Gabe der Neugefirmten

„Ihr seid meine Freunde“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder.

Die Firmaktion 2026 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „#BaustelleLeben“. Es soll die Firmbewerberinnen und -bewerber zusammen mit den Engagierten in der Katechese motivieren, sich als „Bauleute“ ihres Glaubens und Lebens zu erleben. Insbesondere die Zeit des Erwachsenwerdens ist mit körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und religiösen Um- und Aufbrüchen verbunden. Auch das Leben innerhalb der Familie verändert sich, was häufig zu Konflikten und Krisen führt. Im Sakrament der Firmung erfahren die Jugendlichen den Zuspruch Gottes für die Baustellen ihres Lebens: Der Geist beruft sie, schenkt Gemeinschaft und sendet sie hinaus, um die Welt und die Kirche mitzugestalten.

Arbeitshilfen

Das Bonifatiuswerk hat ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion und zur Firmaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der DiasporaKinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der

kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Firmbegleiter 2026 enthält zudem Informationen zur Arbeit der DiasporaKinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektvideo zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2026. Bereits im August 2025 wurden die Begleithefte zum Thema „Ihr seid meine Freunde“ verschickt.

Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2026 wurden Ihnen bereits im August 2025 zugestellt. Die Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - und Wohngruppen
 - religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
 - Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
 - Religiöse Kinderwochen (RKW)
 - Katholische Jugend-(verbands)arbeit
 - internationale religiöse Jugendbegegnungen
 - kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
 - ambulante Kinderhospizdienste
 - katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge
 -
- Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und die Firmgabe gemäß Kollektetenplan.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Information und Kontakt: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-94, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Website: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 460 Totenmeldung

Am 30. September 2025 verstarb Herr Pfarrer Herrn Pfarrer i. R. Armin Depène im Alter von 96 Jahren in Bad Soden.

Armin Depène wurde am 6. Januar 1929 in Friedland/Oberschlesien geboren. Nachdem sein Vater im Jahr 1934 als Bürgermeister von Friedland von der nationalsozialistischen Regierung in den Ruhestand versetzt worden war, zog die Familie nach Bad Homburg, wo seine Großeltern mütterlicherseits lebten. Von 1935 bis 1939 besuchte er die dortige Hölderlin-Volksschule und wechselte anschließend auf die Kaiser-Friedrich-Oberschule, an der er im Juni 1948 sein Abitur ablegte. Danach absolvierte er bis März 1949 einen Kurs für Auslandskorrespondenz in englischer Sprache in Frankfurt. Im Herbst 1949 begann er seine philosophisch-theologischen Studien an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Bischof Dr. Wilhelm Kempf weihte ihn am 3. Oktober 1954 im Limburger Dom zum Priester.

Seine erste Kaplansstelle führte ihn am 16. November 1954 in die Pfarrei Hochheim am Main. Zum 26. Juni 1957 berief ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf zu seinem Sekretär. Er habe, so berichtete Pfarrer Depène später, dem Bischof deutlich gemacht, dass er seine Berufung als Priester darin sähe, in der Seelsorge zu wirken. Zum 24. April 1960 wechselte er an den Frankfurter Dom, wo er drei weitere Kaplansjahre verbrachte.

Der Bischof übertrug ihm zum 15. November 1963 die Pfarrei in Nassau und ernannte ihn zum Pfarrer. Ab Juni 1966 übte Armin Depène darüber hinaus das Amt des Jugendseelsorgers der Frauenjugend im Dekanat Bad Ems aus. Nach dieser Zeit an der Lahn wechselte er nach Hofheim, wo er als Pfarrer Verantwortung für die Pfarrei St. Peter und Paul übernahm. Dort wirkte er mehr als 25 Jahre segensreich und prägte das Gemeindeleben entscheidend mit. Für mehrere Amtszeiten, von Februar 1971 bis Januar 1980, war er, getragen vom Vertrauen seiner Mitbrüder, zusätzlich Dekan des Dekanats Hofheim.

Zum 30. September 1994 nahm der Bischof den Verzicht von Pfarrer Depène auf die Pfarrei an und versetzt ihn seinem Wunsch entsprechend in den Ruhestand. Als Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC war Pfarrer Depène in dieser neuen Lebensphase ab Februar 1995 weiterhin als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Familie in Wiesbaden tätig, bis er im Alter von 78 Jahren diese Aufgabe zum 2. Juli 2007 zurückgab. Danach kehrte er nach Hofheim zurück und wohnte im Haus Maria Elisabeth, wo er priesterliche Dienste übernahm.

Pfarrer Depène trug die Veränderungen, die sich mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ergaben in seine Gemeinden hinein, wie es ihm eigen war: klug bedenkend und abwägend. Den synodalen Gremien in der Pfarrei war er ein konstruktiver und offener Gesprächspartner, dem ein gutes Miteinander zum Wohle der ihm anvertrauten Gläubigen sehr wichtig war. Er verrichtete alle seine Dienste, ohne sich in den Vordergrund zu drängen und ging konsequent und bedacht seinen Weg. Sein überzeugendes Auftreten und sein gewinnendes Wesen prägten seinen Dienst und werden vielen Menschen in Erinnerung bleiben.

Seine letzten Lebensjahre verbrachte er im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth in Bad Soden. Am 3. Oktober 2024 konnte er das Gnadenjubiläum seiner Priesterweihe begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Depène für sein Wirken in unserem Bistum. Vertrauensvoll übergeben wir ihn in die Hände des barmherzigen Gottes und empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem für den Verstorbenen wurde in St. Peter und Paul gefeiert. Die Beisetzung erfolgte im Anschluss daran auf dem Waldfriedhof in Hofheim, Vincenzstraße.

Nr. 461 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 30. September 2025 wird auf Bitte des Provinzials der Franziskaner P. Ignacije Milan SLADOJA OFM als Kaplan der Kroatischen Gemeinde Frankfurt entpflichtet.

Mit Termin 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 erhält P. Dario SINKOVIĆ OFM eine Beauftragung

als Pastoralpraktikant für die Kroatische Gemeinde Frankfurt.

Die Entpflichtung von Fr. Francis OFRANCIA als Leiter der philippinischen Gemeinde zum 30. September 2025 wird zurückgenommen. Der Auftrag von Fr. Francis wird stattdessen bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Der Einsatz von Fr. Alvin Nismal Vince CRUZ zum 1. April 2025 als Kaplan und dann als Leiter der philippinischen Gemeinde wird zurückgenommen.

Diakone

Gemäß Dekret des Dikasteriums für die Glaubenslehre vom 12. Juni 2025 wurde Diakon Clemens WITTEK aus dem Klerikerstand entlassen.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2025 bis 31. August 2027 wird Gemeindereferentin Miriam BOOK mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Gemeindereferentin angestellt und als Klinikseelsorgerin im Universitätsklinikum Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2025 bis 31. August 2027 wird Gemeindereferentin Angelika EBERHARDT mit einem Beschäftigungsumfang von 10 % BU als Gemeindereferentin angestellt und als Klinikseelsorgerin im Hospital zum Heiligen Geist Frankfurt eingesetzt.

Mit 1. September 2025 bis 31. August 2027 wird Gemeindereferentin Maria OSPELT-HONEMANN mit einem Beschäftigungsumfang von 15 % als Gemeindereferentin angestellt und in der Pfarrei Hl. Katharina Kasper Limburger Land eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2025 wird Géraldine SCHÖN mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Pastorale Mitarbeiterin angestellt und als Klinikseelsorgerin im St. Vincenz-Krankenhaus Limburg eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2025 wird Pastoralreferent Thomas WEINERT als Pastoralreferent in der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus eingesetzt. Ab 1. Oktober 2025 reduziert sich der Beschäftigungsumfang auf 33 %.

Mit Termin 30. September 2025 scheidet Pastoralreferentin Katharina D'SOUZA aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 31. Oktober 2025 tritt Pastoralreferentin Angelika BRODHERR in den Ruhestand.

Mit Termin 31. Oktober 2025 scheidet Pastoralreferentin Dr. Katrin GALLEGOS SÁNCHEZ aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. November 2025 wird Dr. Robert BIERSACK als JVA-Seelsorger für die JVA Diez mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % und für die JVA Limburg mit einem Beschäftigungsumfang von 20 % angestellt.

Mit Termin 1. November 2025 übernimmt Gemeinderesidentin Ulrike MUDRICH mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % die Aufgabe der Einsatzreferentin für die Gemeindereferentinnen und -referenten im Fachteam pastoraler Personaleinsatz und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bereichs Personalmanagement und -einsatz.

Mit Termin 1. Januar 2026 wird Silke LECHTENBÖHMER aus der Tätigkeit als Theologische Referentin des Bischofs als Pastoralreferentin in das Leitungsteam der Ökumenischen Telefonsorge Mainz-Wiesbaden e. V. versetzt.

Mit Termin 1. Februar 2026 wird Pastoralreferent Tobias SCHIRMER aus der Pfarrei Heilige Familie Untertaunus als Einrichtungsleitung in die Katholische Fachstelle für Jugendarbeit – Region Taunus versetzt.

Mit Termin 30. April 2026 hat die Provinzoberin der Congregatio Jesu den Gestellungsvertrag für Sr. Nathalie KORF CJ gekündigt.

Mit Termin 1. Mai 2026 wird Pastoralreferentin Birgit MERZ aus der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim in das Fachteam Personalausbildung des Bereichs Personalmanagement und -einsatz versetzt und die Leitung des Fachteams übertragen. Gleichzeitig nimmt sie damit die Aufgabe als Ausbildungsreferentin für Pastoralreferenten und -referentinnen wahr.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Oktober 2025 hat der Bischof Frau Silke KRAUSE, Bereichsleitung Stabsbereich Aufsicht und Recht, in das Ordinariatsteam berufen.

Mit Termin 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2030 hat der Bischof Frau Silke KRAUSE in ihrer Eigenschaft als Bereichsleiterin des Bereiches Aufsicht und Recht als stimmberechtigtes Mitglied in das Beratungs- und Entscheidungsteam Digitalisierung berufen.

Mit Termin 1. Oktober 2025 wurde Prof. Dr. Peter PLATEN von seiner Mitgliedschaft im Ordinariatsteam und von seiner Mitgliedschaft im Beratungs- und Entscheidungsteam Digitalisierung entbunden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 2025

Vorsitzender der Vollversammlung des VDD		
Nr. 462	Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en)	687
Der Bischof von Limburg		
Nr. 463	KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: § 35 AVO Dienstbefreiung	688
Nr. 464	KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: Anlage 22 zur AVO - Entgeltordnungen	689
Nr. 465	KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: Anlage 11 zur AVO - Jubiläumsordnung	689
Nr. 466	Änderung der Synodalordnung	690
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 467	Dekret zur Profanierung der Kirche St. Thomas in Waldems-Esch und des darin befindlichen Altars	690
Nr. 468	Weltmissionstag der Kinder 2025“ („Krippenopfer“)	691
Nr. 469	„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026)	691
Nr. 470	Überweisung der Sternsingerkollekte	692
Nr. 471	Dienstnachrichten	692

Vorsitzender der Vollversammlung des VDD

Nr. 462 Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en)

Mit Inkrafttreten der neuen Verbands-KODA-Ordnung in Verbindung mit der Entsendeordnung für den/die Vertreter der Gewerkschaften in die arbeitsrechtliche Kommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Verbands-KODA) vom 1. Januar 2017 ruft die Verbands-KODA die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich am Entsendeverfahren zu beteiligen. Die Entsendung erfolgt nach dem Ende der neunten Amtsperiode最早estens ab dem 14. September 2026 mit der konstituierenden Sitzung für die neue Amtsperiode.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 8 der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Verbands-KODA-Ordnung) in Verbindung mit der Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften die Möglichkeit, Vertreter in diese Kommission auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen.

Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Verbands-KODA örtlich und sachlich zuständig sind. Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Verbands-KODA beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Wahlvorstand über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. Diese Anzeige ist

zu richten an: Herrn Marcel Spahlholz, Verband der Diözesen Deutschlands KÖR, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist spätestens am 1. Februar 2026 erfolgen. Anzeigen, die nach dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Verbands-KODA (Organisationsstärke). Ungeachtet der Organisationsstärke ist gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Arbeitnehmerkoalition vorbehalten wird. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Arbeitnehmerkoalition beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 5 Abs. 2 und 8 der Verbands-KODA-Ordnung und die Entsendeordnung (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 28. Februar 2017).

In Kraft gesetzt:

Limburg, 14. November 2025 + Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg
Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Bischof von Limburg

Nr. 463 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: § 35 AVO Dienstbefreiung

- A) § 35 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen¹ in nachstehend geregeltem Ausmaß von der Arbeit freigestellt:
- bei Wohnungswchsel der oder des Beschäftigten mit eigenem Hausstand – einen Tag, in Ausnahmefällen – zwei Tage,
 - bei Umzug anlässlich der Versetzung an ei-

nen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen – bis zu vier Tagen,

- bei kirchlicher Eheschließung oder kirchlicher Segnungfeier einer Partnerschaft der oder des Beschäftigten einen Tag sowie bei zivilrechtlicher Eheschließung der oder des Beschäftigten – einen Tag,
- bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern sowie bei Eheschließung des Kindes – einen Tag,
- bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit der oder des Beschäftigten² – einen Tag,
- bei schwerer Erkrankung
 - der Ehegattin oder des Ehegatten²,
 - eines Kindes der oder des Beschäftigten, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zuhause oder bei einem Krankenhausaufenthalt, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
 - eines Kindes der oder des Beschäftigten, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - der Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwister, Stieffgeschwister, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege/Betreuung der oder des Erkrankten unerlässlich ist und die oder der Beschäftigte glaubhaft macht, dass eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu insgesamt acht Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als vier Tage zusammenhängend. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Ansprüche aus gesetzlichen Regelungen wie insbesondere nach dem SGB oder dem PflegeZG bestehen. Die Nachweispflicht obliegt dem oder der Beschäftigten.
- soweit kein Anspruch nach Buchstabe f) besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Dienstbefreiung nach Buchstabe f) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung der Ehegattin oder des Ehegatten² oder einer sonstigen im Haushalt der oder des Beschäftigten lebenden

¹ Aus Anlass bedeutet, dass die Freistellung innerhalb einer Woche vor oder nach dem jeweiligen Anlass erfolgt. Dies gilt nicht für Freistellungen gemäß Buchst. f) und g).

² Freistellungen für den oder die genannten Anlässe, werden für Beschäftigte, welche eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bzw. ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft eingegangen sind, entsprechend gewährt.

Person, wenn die oder der Beschäftigte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht und kein entsprechender Anspruch nach gesetzlichen Regelungen wie insbesondere nach dem SGB oder dem PflegeZG besteht, bis zu insgesamt acht Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als vier Tage zusammenhängend. Die Nachweispflicht obliegt dem oder der Beschäftigten.

- h) bei Geburt eines leiblichen Kindes – zwei Tage,
- i) bei Übergabe eines Kindes im Rahmen einer Adoption bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres – zwei Tage,
- j) bei Tod/Beerdigung der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines Kindes – vier Tage,
- k) bei Tod/Beerdigung von Eltern, Stiefeltern oder Geschwistern oder Stieffgeschwistern – zwei Tage,
- l) bei Tod/Beerdigung von Großeltern oder Schwiegereltern² – einen Tag,
- m) beim 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläum – einen Tag.

B) § 35 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Als Kinder im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Pflegekinder und Stiefkinder. Bei Pflegekindern ist eine nachweislich bestehende Pflegschaft zum Zeitpunkt des Anlasses notwendig.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg, 10. November 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/25/03/2 Bischof von Limburg

Nr. 464 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen

A. Teil A der Allgemeinen Entgeltordnung wird in Punkt 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Verwaltungsdienst) wie folgt geändert:

- 1. Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 erhält folgenden Wortlaut:

Chefsekretärin/Chefsekretär des Offizials, der Bereichsleitungen im Bischöflichen Ordinariat, soweit sie nicht in EG 9a einzugruppieren sind.

- 2. Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 erhält folgenden Wortlaut:

Chefsekretärin/Chefsekretär des Bischofs, des Weihbischofs, des Generalvikars, der/ des Bischöflichen Bevollmächtigten, des Ökonomus bzw. der Ökonomin im Bischöflichen Ordinariat.

B. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 1. November 2025 in Kraft.

Limburg, 10. November 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/25/03/4 Bischof von Limburg

Nr. 465 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: Anlage 11 zur AVO – Jubiläumsordnung

A. § 3 der Anlage 11 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Zuwendung bei kirchlicher Eheschließung und kirchlicher Segnungsfeier

Beschäftigte erhalten anlässlich der kirchlichen Eheschließung oder kirchlichen Segnungsfeier eine Zuwendung in Höhe von 100 Euro.

B. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg, 10. November 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565AH/62656/25/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 466 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO), zuletzt geändert durch Verfügung vom 11. Dezember 2024 (Amtsblatt 2024, S. 486–487), wird mit Wirkung zum 15. November 2025 wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 1 Buchstabe b) SynO erhält folgende Fassung:

„b) Als geborene Mitglieder kraft Amtes:
- der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte mit einem Stimmrecht, wobei die Vorgenannten zu Beginn der Amtszeit des Diözesankirchensteuerrates festlegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt; bei Nichtteilnahme des Wahrnehmungsberechtigten nimmt die andere Person das Stimmrecht wahr;
- der Justitiar des Bistums;
- der Diözesanökonom, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen teilnimmt.“
2. In § 93 SynO wird Abs. 4 gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
3. Gemäß § 13 der Ordnung für das Normsetzungsverfahren (Gesetzgebungsverfahren) im Bistum Limburg ist vorliegende Änderung auf zwei Jahre bis zum 15. November 2027 befristet.

Limburg, 6. November 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 701B/23040/25/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 467 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Thomas in Waldems-Esch und des darin befindlichen Altars

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 25. Januar 2026 die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Thomas in Waldems-Esch, Schwalbacher Straße 2, 65529 Waldems-Esch, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares. Die Profanierung tritt mit dem Verlesen dieses Dekretes im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche am 25. Januar 2026 in Kraft.

Der Priesterrat wurde am 18. November 2025 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

Begründung

Das Gemeindezentrum mit der Kirche und dem Altar wurden am 8. März 1992 geweiht. Mit der Errichtung wurde das Ziel verfolgt, den dort wohnenden Katholiken in mehrheitlich protestantisch geprägten Ortschaften ein pastorales Angebot und eine kirchliche Heimat zu bereiten. Ein kirchliches Leben in größerem Umfang konnte sich vor Ort aber nie dauerhaft etablieren. Die Katholiken nahmen am kirchlichen Leben in den bisherigen Orten weiterhin teil, sodass sich längerfristig keine größere Zahl an Gläubigen auf den neuen Gottesdienstort hin orientierte. Die Zahl derer, die am gottesdienstlichen Leben teilnahm, war zuletzt stark rückläufig. Seit dem Jahr 2023 werden im Gemeindezentrum keine Gottesdienste mehr gefeiert.

Die Profanierung der Kirche erfolgt nach ausgiebiger Abwägung zukünftiger pastoraler Nutzung im Rahmen des Prozesses „Kirchliche Immobilienstrategie“. Die pastorale Zuständigkeit geht zurück an den Kirchort St. Martin in Idstein. Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf des Gemeindezentrums.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei

St. Martin Idsteiner Land zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Thomas in Waldems-Esch gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 25. November 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 613E/54611/24/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön
Notar der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 468 Weltmissionstag der Kinder 2025“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Spende die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2025 – 6. Januar 2026). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft mit einer Vorlesegeschichte für Kinder und Familien sowie ein Aktionsplakat bereit. Das aktuelle Beispielland ist Bangladesch. Eine katechetische Arbeitshilfe mit Tipps zum Einsatz der Materialien in Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hier von ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kontakt und Information:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 44 61-44, shop.sternsinger.de, bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de/wmt

Nr. 469 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026)

Am 11. Januar 2026 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Diese weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden. Bereits im 19. Jahrhundert setzte die Kirche mit der Wahl dieses Termins ein Zeichen gegen Sklaverei und Menschenhandel.

In diesem Jahr lenkt die Aktion den Blick auf den Südsudan und die Arbeit der Sacred Heart Schwestern. Millionen Menschen sind im Südsudan auf der Flucht vor Krieg und Gewalt – auch die Schwestern selbst mussten ihre Heimat im Sudan verlassen. Doch an Rückzug denken sie nicht. Mit großem Engagement führen sie ihre Arbeit fort und stehen den Geflüchteten zur Seite. Inmitten von Unsicherheit und Leid schenken sie den Menschen Halt, Zuversicht und das Vertrauen, dass ein Leben in Würde möglich bleibt.

missio unterstützt mit den Einnahmen der Kollekte die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften wie der Sacred Heart Schwestern – für eine Kirche, die an der Seite der Menschen steht.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakol-

lekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, bestellungen@missio-hilft.de oder im Onlineshop unter shop.missio-hilft.de.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie unter: www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 470 Überweisung der Sternsingerkollekte

Wie auf dem Kollektetenplan angegeben, wird der Ertrag der Sternsingeraktion komplett auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats Limburg zu überweisen (siehe Punkt B.3. Rückseite des Kollektetenplans).

Nr. 471 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Pfarrer Uwe MICHLER als Kontaktperson für die LSBTIQ-Seelsorge beauftragt.

Mit Termin 31. Dezember 2025 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Norbert POSSMANN SAC gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2026 wird P. Michael REMIGIUS SAC mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Pfarrvikar in der Pfarrei Liebfrauen Westerburg eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2026 wird Kaplan Dr. Kamil WIĄCEK als Kaplan in der Polnischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt und der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt entpflichtet und scheidet aus dem Dienst des Bistums aus.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. November 2025 wird Dr. Holger DÖRNEMANN als beauftragte Kontaktperson für die LSBTIQ-Seelsorge entpflichtet.

Mit Termin 1. Januar 2026 tritt Gemeindereferentin Martina LANGER in den Ruhestand.

Mit Termin 1. März 2026 tritt Gemeindereferentin Gabriele BRAUN in den Ruhestand.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE mit der Leitung des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung beauftragt.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER von der Leitung des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE in das Beratungs- und Entscheidungsteam Personal berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Frau Sonja KARL von der Mitgliedschaft im Beratungs- und Entscheidungsteams Personal entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied und Leitung in die AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg berufen

Mit Termin 30. November 2025 wird Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS als Mitglied und Leitung der AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied und Leitung der Liturgiekommission berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS als Mitglied und Leitung der Liturgiekommission entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied in die Kunstkommission berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS als Mitglied der Kunstkommission entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied und Leitung der Steuerungsgruppe Kita berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied und Leitung der Steuerungsgruppe Kita entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Mitglied der Gesellschafterversammlung der St. Hildegard-Schulgesellschaft berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Vorsitzender des Aufsichtsrates und Mitglied der Gesellschafterversammlung entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied des Vorstands der Schulstiftung des Bistums Limburg berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied des Vorstands der Schulstiftung des Bistums Limburg entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Maria-Ward-Schule berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Maria-Ward-Schule entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied des Verwaltungsrates des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied des Verwaltungsrates des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen entpflichtet.

Mit Termin 1. Januar 2026 ernennt der Bischof Frau Stephanie KLOIDT zur Vorsitzenden des Vorstands des Diözesan-Bonifatiuswerkes des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e. V.

